Germ. spec. 310s
Möbius

Aus

Tit. Herrn

Ernst Christian Jasche,

angesehenen Handelsmanns und E. E. Hansgerichts Assessoris

Vermächtnis zur Rathsbibliothek

1787.

Digitized by Google

<36635329320016

<36635329320016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Historisch diplomatische Nachrichten vom Voigtlande,

insonderheit

von der in solchem gelegenen Stadt

und ehemaligen Herrschaft

Mühltrof

gesammlet und herausgegeben

von

M. Johann August Möbius.

JENA,

verlegts Johann Adam Melchiors seel. Wittwe,

1760.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Erlauchten Hochgebohrnen

Reichs-Grafn und Herrn,

HERRN

Heinrich XII.

Jüngerer Linie

Reuß en,

Grafen und Herrn von Plauen,

Herrn zu Graiz, Krannichfeld, Gera, Schlaiz und Lobenstein,

Meinem gnädigsten Grafn und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Otto George

des H. Röm. Reichs Freyherrn

von Bodenhausen,

Herrn zu Mühltrof, Arnstein und Leubniz,

Meinem gnädigen Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Otto George

des H. Röm. Reichs Freyherrn

von Bodenhausen,

Herrn zu Mühltrof, Arnstein und Leubniz,

Meinem gnädigen Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

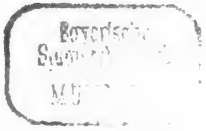

Wenn es erlaubt ist, die ehrerbietigsten Empfindungen des Herzens vor erhabene Eigenschafften und Verdienste öffentlich auszudrücken; So darf ich sicher hoffen, Ew.

Digitized by Google

Ew. Hochgräfl. Gnaden werden die Freyheit gnädigst zu entschuldigen geruhen, mit welcher ich mich unterfange, Denenselben gegenwärtige Blätter in der tiefsten Unterthänigkeit zu widmen. Zueignungs-Schrifften haben zwar mehrentheils das Schicksaal, daß man mit denselben die Eitelkeit und andere unreine Absichten verbunden zu seyn glaubet. Ich werde mich aber von einem dergleichen Verdacht vollkommen gerechtfertiget finden, wenn ich nur einige Bewegungs-Gründe meines Unternehmens anführe.

Es

Es ist, gnädigster Graf und Herr, ganz unmöglich, die Voigtländische Geschichte abzuhandeln, ohne das ruhmvolle Andencken Dero würdigsten Voreltern zu erneuern, welche diese Gegenden besessen und beherrschet haben. Wem sollte ich also diese Nachrichten mit bessern Rechte zueignen können, als Ew. Hochgräfl. Gnaden, welche nicht nur von diesem uralten und erlauchten Geschlechte der ehemahligen Voigte abstammen, sondern auch diese angeerbten Vorzüge der Geburt mit tausend andern persönlichen ver-

vermehren und glänzender machen. Es würde eine Art der Beleidigung seyn, wenn über Deroselben ruhmwürdigste Eigenschafften, die in der That weit über mein Lob erhaben sind, ich mich ausbreiten, und daß HochDieselben den Dienst des Höchsten durch Dero reizendes Beyspiel, durch Dero geistreiche Schrifften und Bemühungen befördern: daß Dieselben alle Pflichten eines löblichen Regenten in ihren ganzen Umfange erfüllen: daß Dieselben die Wissenschafften,

Digitized by Google

ten, die Sie auf das genaueſte beſizen, lieben und beſchüzen: daß Religion und Menſchen-Liebe alle Dero Handlungen leiten: mit kurzen: daß **Dieſelben** die Luſt Dero beglückten Volckes ſind, weitläufftig erzählen wollte. Denn dieſes alles iſt bekannt genug, und ich würde den Grund Dero vortreflichen Eigenſchafften wenig kennen, wenn ich glauben wollte, daß ſie ſich lieber rühmen, als in der Ausübung bewundern lieſſen, oder daß deren Glanze durch meine matte Erhebung etwas zur Vollkommenheit könnte beygeſezet werden. Ich begnüge mich

alſo

also, solche in der Stille zu verehren, und nur noch die besondere Verbindlichkeit zu berühren, die ich habe, **Hoch Denenselben** gegenwärtige Nachrichten zuzuschreiben. **Ew. Hochgräfl. Gnaden** haben bey mehr als einer Begebenheit mir verehrungswürdige Beweise von **Deroselben** Gnade gegeben. Ich mache mir also diese Gelegenheit zu Nuze, um **Ew. Hochgräfl. Gnaden** zu gleicher Zeit die Größe meiner ehrerbietigsten Danckbarkeit,

Digitized by Google

keit, und wie sehr ich durch dieses hohe Wohlwollen gerühret sey, auf das lebhafteste zu bezeichnen. Wie könnte ich mich aber dieser angenehmen Pflicht besser entledigen, als indem ich wünsche, daß die höchste Vorsehung die Tage **Ew. Hochgräfl. Gnaden**, welche **Dieselben** nur zu Beförderung des gemeinen Wohls auf das würdigste anzuwenden gewohnt sind, verlängern und beglücken, ihren Seegen über Dero ganzes **Hochgräfl. Hauß** insonderheit über den Hochgebohrnen XLIIsten **Reussen**, die

Hof=

Hofnung des Landes und des würdigsten Vaters würdigsten Sohn ergiessen, und Deroselben Leben durch alle Arten einer wahren und gründlichen Glückseeligkeit, als Belohnungen Dero frommen Tugend, merckwürdig machen wolle.

Ich werde mich übrigens vor glücklich achten, wenn Ew. Hochgräfl. Gnaden geruhen, Deroselben Gnade, zu welcher ich mich andurch unterthänigst empfehle, mich ferner

ner zu würdigen, denn ich bin in der tiefſten Verehrung

Ew. Hochgräfl. Gnaden

Uhlſtedt,
den 24. Jenner 1760.

unterthänigſt gehorſamſter
Knecht
M. Jo. Aug. Möbius.

Hoch-

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner
Freyherr,

Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohl-
gebl. Gnaden
haben ein Recht, die Zueignung gegenwärtiger Nachrichten von mir zu erwarten. Sie handeln von demjenigen Orte, welchen ich

Digitized by Google

ich vor mein Vaterland erkenne, und welchen nicht nur **Dieselben**, sondern auch Dero rühmliche Vorfahren so lange Zeit besessen haben. Wird man sonst von dem Andencken seiner Voreltern auf das angenehmste gerühret: und erhebt sich diese Empfindung nach dem Maaße der Verdienste, die man in ihnen entdeckt; So darf ich mir wohl schmäucheln, diese Bogen werden Ihnen deswegen nicht gar gleichgültig seyn, weil sie nicht nur das entfernte Alter Dero berühmten und edlen Geschlechts überhaupt, sondern auch die Got-

)( )(tes-

tesfurcht, die Großmuth, die Menschenliebe, das Mitleiden, die Uneigennüzigkeit und andere der Geburt gemäße und nachahmungswürdige Tugenden, welche die wahre Zierde und den wesentlichen Werth des Adels ausmachen, und die man in Dero Voreltern hochschäzet, insonderheit vorstellen. Hierzu komt noch, daß nicht nur ich das Glück habe, **Ew. Hochwohlgebl. Gnaden** bekannt zu seyn, sondern auch die meinigen der Gnade, und, ich mag wohl sagen, des ganzen Vertrauens Dero Hoch-

Frey-

Freyherrl. Haußes sich ehedem rühmen können, ich also auch um deswillen verbunden zu seyn geglaubet habe, **Ew. Hochwohlgebl. Gnaden** als den lezten Dero Freyherrl. Linie gegenwärtige Bogen zu widmen, zumahl **Dieselben** Sich gnädig gefallen lassen, mir mit einigen besondern Dero Geschlechte angehenden Nachrichten, insonderheit der merckwürdigen ersten Belehnungs-Urkunde, an Handen zu gehen. **Ew. Hochwohlgebl. Gndn.**

ſtatte auch vor dieſe einzige Wohlthat andurch öffentlich verbindlichſten Danck ab, indem **Denenſelben** zugleich mich ganz unterthänig empfehle, und eine ununterbrochene Reihe von allen wahren Glückſeeligkeiten von ganzen Herzen anwünſche. Sollte ich übrigens im Wercke ſelbſten, ſo ferne es das Schloß Mühltrof und deſſen Zugehörungen angehet, aus Mangel der Nachrichten etwas verſehen oder gefehlet haben; So läſſet das Vertrauen zu **Ew. Hochwohlgebl. Gnaden** Billig-

ligkeit mich hoffen, Dieſelben werden mich um ſo viel mehr zu entſchuldigen geruhen, je mehr ich lediglich nach den Urkunden, die ich mit vieler Mühe hier und da zuſammengeſucht, geredet habe, ohne an irgend etwas Theil zu nehmen oder einige beſondere Abſicht zu zeigen.

Ich bin mit aller möglichen Verehrung

Ew. Hochwohlgebl.

Gnaden

Uhlſtedt,
den 24. Jenner
1760.

ganz unterthäniger Diener,

M. Jo. Aug. Möbius.

Vor-

Digitized by Google

ſtatte auch vor dieſe einzige Wohlthat andurch öffentlich verbindlichſten Danck ab, indem **Denenſelben** zugleich mich ganz unterthänig empfehle, und eine ununterbrochene Reihe von allen wahren Glückſeeligkeiten von ganzen Herzen anwünſche. Sollte ich übrigens im Wercke ſelbſten, ſo ferne es das Schloß Mühltrof und deſſen Zugehörungen angehet, aus Mangel der Nachrichten etwas verſehen oder gefehlet haben; So läſſet das Vertrauen zu **Ew. Hochwohlgebl. Gnaden** Billig-

ligkeit mich hoffen, Dieſelben werden mich um ſo viel mehr zu entſchuldigen geruhen, je mehr ich lediglich nach den Urkunden, die ich mit vieler Mühe hier und da zuſammengeſucht, geredet habe, ohne an irgend etwas Theil zu nehmen oder einige beſondere Abſicht zu zeigen.

Ich bin mit aller möglichen Verehrung

Ew. Hochwohlgebl.

Gnaden

Uhlſtedt,
den 24. Jenner
1760.

ganz unterthäniger Diener,

M. Jo. Aug. Möbius.

Vor-

Digitized by Google

Vorrede.

Das Andencken geschehener Dinge zu erhalten, ist allezeit eine der würdigsten, angenehmsten und nüzlichsten Bemühungen der Menschen gewesen. Denn dadurch wird nicht nur vieles, an dessen Känntniß uns allerdinges gelegen seyn muß, dem Staube und der Vergessenheit entrissen, sondern man lernet auch daraus die Gerechtigkeit Güte und Weißheit der göttlichen Regierung der Welt erkennen, zugleich aber Grund-Säze einer vorsichtigen Klugheit auf die Zukunfft sammlen. So ausgebreitet nun der

Nuzen

Nuzen der Geschichte überhaupt betrachtet und im ganzen ist; a) So ist er es nach gewissen Verhältnissen nicht weniger in einzelnen Theilen und in Absicht auf die Beschreibung gewisser Gegenden und Orte. Denn nicht zu gedencken, daß dergleichen besondere Nachrichten ihre eigene Annehmlichkeit und Werth haben; so kan durch dieselben manches in der allgemeinen Geschichte eines Landes oder Striches aufgekläret, ergänzet, und verbessert werden. b) Auch ich habe mich dahero entschlossen, einen Ort zu beschreiben, welcher zwar einer der geringsten in Sachßen, dennoch aber von allen Vorzügen nicht so gar entblöset ist, daß er nicht einiges An-

a) cf. *Langlet du Fresnoi* methode pour étudier l'histoire, & *Rollin* maniére d'enseigner & d'etudier les belles lettres, T. III.

b) Diejenigen, welche auf solche Art die Sächßl. Geschichte erläutert haben, nennet der ber. Hr. D. *Büsching* neue Erdbeschreib. P. III. T. II. Vorr. p. 14. sq. ed. alt. Hamb. 1759. 8vo.

Digitized by Google

Andencken verdiente. Meine Bemühungen würden allzusehr eingeschränckt und nur wenigen nuzbar gewesen seyn, wenn ich alleine bey trockenen und frostigen Erzählungen desjenigen, so Mühltrof insonderheit angehet, hätte wollen stehen bleiben. Ich habe dahero, um diese Nachrichten desto zuverläßiger und zugleich brauchbarer zu machen, so viel zu meinem Endzwecke nöthig gewesen ist, die besondere aus der allgemeinen Geschichte dieses Kreyßes, als welche ohnedem niemahln zu trennen, zu erläutern mich beflissen. Wie weit ich es hierinnen gebracht, dieses wird auf das Urteil dererjenigen ankommen, welche hierinnen geübter sind, als ich, und welche mehr Zeit haben darauf verwenden können. Denn einem jeglichen der Geschichte kundigen ist bekannt, c) daß die Voigtländische,

c) Man sehe Büchners aufrichtig und wohlmeinendes Bedencken von dem iezigen Zustande und fernern Verbesserung

diſche in eine / vornämlich in Abſicht auf die älteſten Zeiten / beynahe undurchdringliche Dunckelheit eingehüllet iſt / theils weil dieſer Strich ſpat angebauet / von vielerlei Völckern beſeſſen / hiernächſt immer den gröſten Veränderungen als Kriegen und andern Unglücks-Fällen ausgeſezt geweſen iſt / wodurch viele merckwürdige Nachrichten verlohren ſind: theils auch / weil aus dieſem Grunde wenige an deren vollſtändige und zuſammenhangende Verfaſſung ſich gemachet / auſſer / was man da und dorten in allgemeinen Geſchichts-Büchern zerſtreuet findet / und was von Waldenfels / d) Dürr / e) Pertſch / f) Bruſch / g) Widmann / h) Beckler /

rung der Voigtländl. Hiſtor. Erfurt 1735. 4to.

d) in monument. hiſtor. 1662. & in ſelect. antiquit. Norimb. 1677.

e) Diſſ. de terra Advocat. Jen. 1675.

f) in origin. Voigtland. &c. ed. 1677.

g) in accurata montis pinniferi deſcript. rec. Norimb. 1683.

h) in Chron. Cur. in *Menckens* ſcript. rer. Germ.

ler i) Zopf, k) Planer, l) Körber, m) Büchner, n) Olischer, o) Marbach, p) der gelehrte Hr. Rect. Longolius q) zu Hof, der berühmte Hr.

Germ. Sax. Tom. III. p. 630. sq.

i) In der Reuß-Plaul. Stamm-Tafel, Schlaiz 1684. fol. und in der Historie des Hauses Howora, Hof 1694.

k) in der Gerauischen Chronic 1692.

l) in Histor. Varisciae Vitemb. 1700. 4to.

m) in der Histor. Nachricht vom Voigtlande P. I. II. III. Jen. 1725. 8vo.

n) im erläuterten Voigtlande P. I - IV. Graiz 1726. 8. wieder aufgelegt zu Dresden 1732. 8. deßgl. in Hr. Rect. *Longolii* Nachrichten P. II. p. 196. sq.

o) in der Reichenbachischen Chronic, Leipzig 1729. 4.

p) in der Schöneckischen Chronic, Schneeberg 1731. in II. Theilen 4. in welcher vieles verbessert und ergänzet Hr. *Kreysig* in diplomat. Beyträgen P. I. p. 307. sq.

q) in sichern Nachrichten von Brandenburg-Culmbach, von welchen bis hieher VIII. Theile in 8. herausgekommen zu Hof von an. 1751. deßgleichen in den Chro-

Hr. M. Kreyſig, r) vom Voigtlande Stückweiſe melden, Apels, s) Fiedlers, t) Neumeiſters, u) Körbers, w) Büchners, x) und des ſeel. Hr.

Chronicken von Plauen und Gefell, die derſelbe öffentlich verſprochen, und deren Druck ein jeder Liebhaber einer gründlichen Geſchichte von einer ſo geſchickten Feder wünſchet.

r) in diplomatiſchen Beyträgen zur Hiſt. von Ober-Sachßen in IV. Theilen 8. mai.

s) Chronic von Adorf.

t) Lengefeldiſche Chronic.

u) Lengefeldiſche Ehren- und Gedächtniß-Säule.

w) Deſſen ungedruckte Nachrichten von Reußl. Geſchlechte und Landen der ber. Hr. Rect. *Longolius* in Hof beſitzet, und mit Anmerckungen heraus zu geben verſprochen hat. Das Lobenſteiniſche Kirchen-Denckmal aber iſt den Hilar. Euang. p. 946. ſq. einverleibet.

x) in der diplomat. Genealogie des Hochgräfl. Reußl. Hauſes, wovon gedachter Hr. Rect. *Longolius* in Nachrichten P. II. p. 103. welcher auch daſelbſt

p. 196.

Hr. Rect. Irmiſch y) in Plauen Schrifften aber, die, weil es Ihnen theils an Hülfs-Mitteln und Beurtheilung nicht gefehlet, ohne Zweifel vieles in ein helleres Licht ſetzen würden, und deswegen ein jeder ihre Bekanntmachung wünſchet, noch ungedruckt liegen. Beckler und Heckel haben zwar, wie Planer z) meldet, eine

p. 196. und folg. eine ſchöne Probe eingeruckt, die ein groſſes Verlangen nach dem übrigen um ſo viel mehr erwecket, je mehr des ſeel. Hr. Rath Büchners eigene Stärcke in der Voigtländ. Hiſt. aus den erſten Quellen und archiviſchen Hülfs-Mitteln bekannt iſt.

y) in einem gröſſern Wercke vom Voigtlande, welches noch bey deſſen Erben aufbehalten wird. Der geſchickte Hr. Sohn deſſelben und Nachfolger im Amte würde ſich um die Voigtländl. Geſchichte überaus verdient machen, wenn es ihm gefallen ſollte, dieſe ſeines ſeel. Hr. Vaters Bemühungen, auf die er ſo viel Fleiß gewendet, der Preſſe zu überlaſſen.

z) Hiſtor. Var. p. 2, & 70.

Digitized by Google

eine vollständige Geschichte des Voigtlandes schreiben wollen; alleine sie sind durch den Tod, der sie übereilet, und durch andere Zufälle gehindert worden, ihre rühml. Unternehmungen zu verfolgen. Also darf ich um so viel eher hoffen, einige geneigte Nachsicht zu verdienen, wenn ich manches, aus Mangel zuverläßiger Nachrichten und mehrerer Hülfs-Mittel, die ich, so sehr sie auch von mir gesuchet worden, in meiner gegenwärtigen Stellung nicht erlangen mögen, weder melden, noch genauer erörtern und bestimmen können. Ohne zureichenden Grund und diplomatischen Beweiß aber in historischen Dingen, welche eine eigene Art der Gewißheit erfordern, etwas zu behaupten, ist so unanständig als vergeblich. Zudem bin ich niemahln gesonnen gewesen, eine vollständige Geschichte des Voigtlandes zu schreiben. Denn dieses möchten vielleicht weder meine Fähigkeiten, noch andere Umstände, unter welchen ich mich finde,

finde, erlaubet haben. Meine Absicht ist nur diese, einen kleinen Versuch einer zusammenhangenden Beschreibung zu machen, und einem Orte, welchen ich so viel schuldig zu seyn geglaubet habe, ein kleines Denckmal zu setzen. Und ich darf mir wohl schmäucheln, solche erreicht zu haben, ob ich gleich nicht in die ältesten Zeiten, ohne nur mit schwanckenden Schritten, zurückgehen, sondern mehrentheils nur soviel sagen können, als ich aus zuverläßigen Nachrichten, die ich mit vieler Mühe aufgesuchet und gesammlet, zu melden mir getrauen darf. Ich habe bey deren Gebrauche nach meinen Einsichten geschrieben, übrigens aber alles urteilens und aller Parteilichkeit mich enthalten.

So wenig es meiner Denckungs-Art und dem caractére eines ehrlichen Mannes überhaupt, insonderheit aber eines Geschicht-Schreibers a) gemäß

aa) *Bierling* de Pyrrhonismo Hist. C. III. p. 198. sq. & Cel. *Walther* animadvers. crit. p. 119. sq.

mäß ist, sich durch Vorurteile, Schmäuchelei oder andere unreine Leidenschafften verleiten zu lassen; so wenig fürchte ich iemandes Rechten und Befugnissen in diesen Blättern zu nahe getreten zu seyn. Sollte ich, weil niemand einer Unfehlbarkeit sich rühmen kan, ich auch mit allen gewünschten Hülfs-Mitteln nicht versehen gewesen, in ein oder dem andern geirret haben; so werde bescheidenen Erinnerungen mit Vergnügen und Erkänntlichkeit Plaz geben, immassen ich mich selbst aller Bescheidenheit beflissen, und niemand weniger, als ich, von dem Werthe seiner Bemühungen eingenommen ist. Ich werde mich freuen, wenn man solche nicht vor gar unnöthig, noch die Neben-Stunden, die ich darauf verwendet habe, vor verschwendet hält.

Indessen statte allen denenjenigen andurch verbindlichsten Danck ab, welche mich entweder mit Hülfs-Mit-

Mitteln oder einigen Nachrichten beehret haben, unter welchen ich insonderheit den Hr. Pastor Gabler in Mühltrof wegen Communicirung der Kirchen-Bücher und anderer Pfarr-Nachrichten: den Hr. M. Falcken in Langenbuch wegen Mittheilung der Urkunden No. III. und IV./ den geschickten Hr. Stadt-Syndicum Liebert in Gefell, meinen wertheſten Freund, der mir aus seiner schönen Sammlung mit verschiedenen verlangten Büchern an Handen gegangen, und denn den Hr. Amtmann Langen in Mühltrof, der mit einer sehr rühmlichen Gefälligkeit in meine Absichten mir beförderlich gewesen, öffentlich zu nennen habe. Ubrigens, und da ich bey Abdruck dieser Bogen weder gegenwärtig seyn, noch sonsten die nöthige Aufmerckſamkeit darauf verwenden können, mithin verschiedene Fehler sich eingeschlichen; So habe die erheblichſten am Ende angemercket. Die geringern und von weniger Bedeutung werden

leicht

leicht aus der Verbindung zu verbessern seyn, insonderheit was die interpunction p. 190. not. c. betrifft.

Endlich habe sowohl einige genealogische Tabellen, insoferne ich geurtheilet, daß sie zu Erklärung dieser Nachrichten, und der in solchen vorkommenden Personen etwas beytragen könnten, beygefüget, als auch dasjenige, so entweder ausgelassen worden, oder nach der Hand zu Erläuterung und Vollständigkeit dieser Nachrichten mir vorgekommen ist, in wenigen Zusätzen angehänget. Doch damit eine lange Vorrede ein kleines Buch nicht verstelle; So habe nichts mehr zu thun, als daß ich denenjenigen, welche dieses Werckgen durch ihren geneigtesten Vorschuß zu befördern sich gefallen lassen, andurch meine ausnehmende Erkänntlichkeit versichere, und dem geehrtesten Leser, unter Anwünschung alles wahren Wohls,

)()()(mich

mich und meine geringen Bemühungen bestens empfehle. Geschrieben zu Uhlstedt im Altenburgischen den 24. Jenner 1760.

der Autor.

CAPVT I.

CAPVT I.

Von Benennung und Urſprung des Ortes.

§. 1.

Benennung.

Mühltrof, a) welches in Urkunden Muhlendorf, Muelldorf, Moldorf genennet wird, hat ſeinen Namen ohne Zweifel von den vielen Mühlen, welche ehedem in hieſiger Gegend geſtanden, und deren man noch viere findet, welche in und

a) Im XVI. Jahrhundert fienge man an den Ort Mühldorf zu ſchreiben, vermuthlich zum Unterſcheid der in Baiern 1. Meile von Oettingen gelegenen und dem Erzbiſchoffe von Salzburg gehörigen Stadt Mühldorf, welche von der Schlacht Friedrichs von Oeſterreich mit ſeinem Gegen-Kaiſer, Ludewig dem Baier, im Jahr 1322. berühmt iſt, und woſelbſt noch die Baierl. Creyß-Tage pflegen gehalten zu werden.

und um der Stadt herum liegen, nämlich, die Herren- b) Ober- Lippolds- und Besser-Mühle.

§. 2.

Lage. Der Ort lieget an der durchfliessenden **Wiesenthal** c) im **Voigtlande**, 2. Meilen von der Creyß-Stadt Plauen, 1. Meile von Schlaiz, und 3. von Hof, unter Chur-Sächsischer Landes-Hoheit. Das **Voigtland** aber ist derjenige Strich Landes in Ober-Sachsen zwischen der Saale und Elster, welcher gegen Mittag an Francken, gegen Morgen an Böhmen, gegen Abend an Thüringen, gegen Mitternacht an Meissen, insonderheit den Erzgebürgischen Creyß stösset. Ehedem ware

b) Diese war ehemahls die Stadt-Mühle, wurde vom hiesigen Rathe verschrieben, an. 1532. aber von Hannß und Caspar den Säcken erbkäuflich erhandelt, und von der Zeit an die Herren-Mühle genennet.

c) Die **Wiesenthal** entspringet in einem Walde, die Kämmere genannt, fliesset von dar bey Rothenacker, Ober- und Unterkoßkau vorbey, biß nach Mühltrof, sammlet sich daselbst, nebst andern, in einen Tümpel, gehet von hier nach Schlaiz, und ergiesset sich unterhalb Burgk in die Saale. Man sehe *Planer* Hist. Variſc. p. 45. Sonst ist dieser Bach sehr alt, immassen man ihn schon in der Stifftungs-Urkunde der Plauischen Stadt-Kirche vom Jahr 1122. benennet findet, und hat seinen Namen, aller Vermuthung nach, daher, weil er, wie noch geschiehet, durch Wiesen und Thäler fliesset.

Digitized by Google

ware das heutige Voigtland d) ein Theil von Thüringen, und wurde, weil es demſelben gegen Morgen lage, unter Oſt-Thüringen, Oſterland, e) oder der Marchia orientali be-

 griffen,

d) *Loeſcher* hiſt. med. aeui, die ſeinem Röm. Huren-Regimente angehänget iſt, p. 197. meinet, daß zu der Zeit, da ganz Teutſchland in Gauen und Pagos noch abgetheilet, und ſolche von Grafen regieret worden, das heutige Voigtland Salgau geheiſen, und zu Oſt-Franken gehöret, wobey zu vergleichen *Iuncker.* Geogr. med. aeui p. 274. und was wir Cap. II. §. 1. dieſer Nachrichten erinnert.

e) Daß ehedem die Herrſchafften und Orte Plauen, Voigtsberg, Weida, Gera, Elſterberg, Graiz, Zwickau unter andern zum Oſterland ausdrücklich gerechnet worden, zeiget ein regiſtrum dominorum et nobilium in terra orientali vom Jahre 1349. ſo angehänget der kurzen Nachricht von dem in der Markt Aſche dem hohen Königl. Chur-Hauſe Sachſen zuſtehenden iure ſummo circa ſacra, in Beylagen ſub E. desgl. in Actis hiſtor. eccleſiaſt. P. 69. no. I. Hiermit ſtimmet überein *Albinus* Meißn. Chron. tit. XIIII. Des mehrern aber können hiervon nachgeleſen werden *Sagittarius* diſſ. de Eccardo II. Marchione orient. §. I. III. *Planer* hiſt. Var. §. VI. p. 13. ſq. *Rechenberg* diſſ. de vet. Oſterlandia, welche die XVIIIde iſt in dem andern Theile deſſelben diſſertat. hiſtor. polit. *Loeſcher* hiſt. med. aeui p. 217. ſq. et 307. ſq. *Koerber* hiſtor. Nachrichten vom Voigtland p. 7. ſq. Buchner im erl. Voigtl. p. 177. et 199. desgl. in Hr. Rect. *Longolii* Nachrichten P. II. §. 7. 8. p. 206. ſq. *Iuncker* Geograph. med. aeui C. V. p. 267. und *Glaſei* Kern Sächßl.

griffen, von welcher die alten Marckgrafen in Meiſſen, denen ſie gehörte, ſeit dem XII. Saeculo ſich ausdrücklich geſchrieben haben, f) und

Sächßl. Geſchichte L. I. C. V. §. 4. p. 40. ſq. ed. nouiſſ. Norimb. 1753. 4to. Eine andere Eintheilung findet man in der Erbeinigung und Bündniß zwiſchen Vladislao und der Crone Böhmen, mit Ernſt und Albrecht Herzogen zu Sachſen, vom Jahre 1482. bey Hr. M *Kreyſig* in diplomat. Beyträgen Th. II. p. 438. ſq. und Hrn. Rect. *Longelio* in Nachrichten von Brandenburg Culmbach Th. II. p. 33. ſq. eine eigene Abhandlung davon aber von einem ungenannten I. F. R. in wohlgedachten Hrn. *Kreyſigs* Beyträgen Th. III. p. 369. ſq.

f) Man kan hiervon nachleſen *Sagittarii* angeführte diſſert. de Eccardo II. coroll. VIIII. die man auch in *Eccardi* hiſt. geneal. princip. Saxon. ſuper. findet p. 190. ſq. desgl. die häufigen davon vorhandenen Urkunden beym *Ludwig* reliqu. Mſcr. T. I. p. 48. 51. 52. 56. 59. und andern. **Wenzel** und **Johannes** von Lüzelburg, beyde Könige in Böhmen, waren, und zwar erſter im Jahr 1298. und lezter an. 1310. 1311. 1312. über dieſe Marchiam orientalem, weil ſie vom Landgraf Albrecht dem Unartigen an. 1294. dem Kaiſer Adolph war verkaufft worden, ſacri imperii citra montes Vicarii generales, davon die diplomata beym **Beckler** Reuß-Plauiſ. Stamm-Tafel p. 264. **Tenzel** im Leben Friderici admorſi Sect. IIII. §. 5. et 8. in **Wenckens** ſcriptor. rer. Saxon. Tom. II. p. 956. ſq. und **Griebner** progr. de Vicariatu Venceslai Lipſ. 1728. Nachdem aber Albrechts Nachkömmen ihre alten Rechte über das Oſterland behaus

und darzu bald mehr bald weniger, nach Veränderung der Zeiten, gerechnet. Endlich aber bekame ein Theil des alten Oſterlandes den Namen des Voigtlandes, g) ob man ſchon

behauptet, ſo findet man, daß diejenigen, ſo darinnen Herrſchafften beſeſſen, die Marggrafen in Meiſſen, nachdem ſie ſich mit ihnen ausgeſöhnet, nach wie vormahls ihre Herren genennet, ſo, wie ſie von ihnen wiederum liebe Getreue genennet worden.

g) Obgleich Körber in hiſtor. Nachr. p. 40. und Büchner erl. Voigtl. p. 133 der Meinung ſind, der hieſige Strich habe ſchon zu Heinrich des Reichen Zeiten das Voigtland geheiſen, auch Lange, Cranz und andere Geſchichtſchreiber daſſelbe vor dem XIII. Jahrhundert nennen; ſo erinnert doch Hr. Rect. *Longolius* dargegen in Nachr. P. II. §. 31. 32. p. 101. ſq. daß, weil ſie ſpäter gelebet, ſie nach ihren Zeiten ſich gerichtet, und daß der Name Voigtland erſt nach dem XIII. Jahrhundert aufgekommen, weil man vor dieſer Zeit keine Urkunde davon finde. Daß aber der Name Saec. XIIII. üblich geweſen, beweiſet unter andern ein dipl. beym Buchner erl. Voigtl. p. 356. Man kan auch Körbern nachſehen in angeführten Nachr. p. 26. ſq. und Hager in der Geograph. mittlerer Zeiten Sect. III. V. Sonſt iſt hier noch anmerckungswürdig, daß auf der Leipziger hohen Schule die Voigtländer zu der Meißniſchen Nation gerechnet werden, worüber an. 1411. ein Streit entſtanden, und die Voigtlandi von den Oſterlandis unterſchieden worden. Die Urkunde davon findet man beym Horn im Leben Friedrich des ſtreitbaren, in Beyl. p. 768.

Digitized by Google

nicht genau bestimmen kan, zur welcher Zeit, und zwar von den Voigten h) oder Verwe-

fern

h) Von demselben sind überhaupt nachzuschlagen *Magirus* de aduocatia armata, *Loescher* hist. med. aeui p. 296. *Wachter* im Glossar. unter dem Worte Voigt. Körber in Nachr. P. I. §. 5. p. 10. sq. *Rechenberg* diss. de aduocatis et aduocatiis German. Lips. 1725. Ill. *Gaertner* diss. de Aduocatis Publ. super. Lusat. Lipsi. 1727. Buchner in den Anmerk. über das dipl. Kaiser Ludwigs, Gratz 1732. 4to obs. 6. p. 5. sq. und Hr. Consist. Rath *Loeber* do Burggrau. Orlamund. p. 23. sq. et 33b. Was die Hrn. Voigte hiesiger Gegend insonderheit betrifft, von welchen die von jüngerer und ietzo, GOtt gebe noch lange, blühender Linie Reußen genennet worden, Buchner erl. Voigtl. p. 29. so stammen sie ab von Ecbert Grafen von Osterroda, davon sich auch theils geschrieben haben, worüber nachzusehen Buchner am angeführten Orte p 318. sq. Wacher Reußl. Geschlechts-Folge von Ecbert biß auf Heinrich den reichen, Schlaiz 1750. *Longol.* l. c. P. II. p. 106. sq. Was aber Beckler in der Reuß-Plauis. Stamm-Tafel hiervon anführet, ist sehr ungewiß und fehlerhafft. Ob man nun gleich eigentlich nicht weiß, wenn solche den Voigts-Titul und Würde erhalten, so ist doch so viel gewiß, daß schon im Jahr 1027. Heinrich Voigt zu Weida gewesen, davon man eine Urkunde, nämlich die Statuta gedachter Stadt bey dem um die Geschichte des Voigtlandes insonderheit sehr verdienten und unermüdeten Hrn. Rect. *Longolio* findet in Nachrichten Th. II. p. 181. folg. und im Jahr 1135. Heinrich

ſern des Reichs, welche dieſe Gegend beherrſchet, und welche Würde inſonderheit den

Heinrich der ältere Voigt zu Plauen bey ebendemſelben im angeführten Orte p. 193. ſq. Mehr kan man davon nachleſen beym Buchner im erl. Voigtl. p. 129. ſq. und 186. ſq. Dieſer Voigts-Titul ſelbſt aber kame ohngefähr nach dem Voigtländiſchen Kriege Saec. XIIII. ab, und davor der Herren-Titul auf, wovon *Beckler* ſtemm. Ruth. p. 296. und Körber in Nachr. p. 38. Es irren alſo ſowohl diejenigen, welche das heutige Voigtland mit dem alten Variſcia in der Ober-Pfalz verwechſeln, und das Voigtland noch Nariſciam, die Voigtländer aber Nariſcos nennen, dergleichen Waldenfels, Pertſch, Planer und andere mehr gethan, wovon *Longol.* l. c. §. 11. p. 151. et 217. *Hayniſch* proluſ. de priſca Variſcorum ſede, die man eingerucket findet in des Hrn. Rect. *Biedermanns* ſelect. ſcholaſt. Vol. I. p. 300. ſq. und *Koerber* l. c. p. 8. ſq. als auch diejenigen, welche davor halten, das Voigtland habe ſeinen Namen von den Röm. Voigten oder Praetoribus, und das Land deswegen terram praetoriam nennen, da doch gar nicht mehr zweifelhafft iſt, daß die Röm. Waffen nur bis an den Einfluß der Weſer und Elbe, niemahlen aber in das innere Teutſchland, noch weniger bis hieher, eingedrungen, welche Streit-Frage die Academie der Wiſſenſchafften zu Berlin im Jahr 1748. den Gelehrten zur Unterſuchung vorgeleget: wie weit nämlich der Römer Waffen in Nord- und Oſt-Teutſchland eingedrungen, und wovon des mehrern nachzuleſen des berühmten Herrn

Rath

Vorfahren des uralten und erlauchten Hauſes, von welchen die jetzigen Herren Grafen Reuſſen abſtammen, eigen ware. Woraus zugleich erhellet, daß zu dem eigentlich ſo genannten Voigtlande alle diejenigen Herrſchafften und Orte gehören, welche ehedem die Herren Voigte von Plauen, Weida, Gera und Graiz von Reichs wegen als ſolche beſeſſen haben. i)

§. 3.

Rath von Juſti Abhandlung von den Röm. Feldzügen in Teutſchland, Leipzig 1748. *Ioecher* diſſ. de L. Domitii Ahenobarbi expedit. in German. trans Albim, Lipſ. 1748. des gel. Herrn Hofrath Lenz Abhandlung von dem Röm. ehemaligen Einbruche in Teutſchland, inſonderheit von des Röm. Feldherrn Druſus Aufenthalt und Lager in der alten Mark an der Elbe, Halle 1748. *Kirchmaier* Progr. de quaeſt: num Romani Germaniam, qua Variſciam, Thuringiam &c. complectitur, adierint vnquam? *Longol.* l. c. P. II. §. 2. p. 199. ſq. worgegen die Verſe vom Druſo, ſo man in dem Schloſſe Voigtsberg, oder Fautsburg, in Urkunden, welches Druſus ſoll erbauet und daſelbſt ſein Lager gehabt haben, eingegraben findet, als verdächtig nichts beweiſen. cf. M. *Bened. Chriſt. Deer* comm. hiſt. de caſtellis Roman. in Saxon. ſuper. Lipſ. 1749. Die Verſe ſelbſt findet man angeführt beym *Planer* hiſt. Var. p. 25.

i) In Beſtimmung der Gränzen des Voigtlandes ſind die Geſchicht- und Erdbeſchreiber nicht einig. Plauen nebſt andern dehnet ſie allzuweit aus, und rechnet viele Orte aus der Ober-Pfalz darzu, welches daher kommt, weil er

er das Voigtland mit dem alten Variſcia vermenget. Andere rechnen Neuſtadt an der Orla und mehr in ſelbigen Creyße gelegene Orte hieher, ſo ebenfalls unrichtig, weil dieſe Gegend ein beſonderer Creyß, ſo ehedem zu Nord-Thüringen gehörte, und die Herren Voigte in ſolchen niemahls von Reichs wegen etwas beſeſſen, welchen Irrthum auch Hr. M. **Stemler** verbeſſert in ſeinem Pago Orla p. 16. Denn obgleich die Aemter Ziegenrück, Triptis und Auma ehedem von Landgraf Friedrich dem ernſthafften in Thüringen, dem Herrn Reußen im Jahr 1328. geſchencket wurden, wovon die Belehnungen und Urkunden beym **Beckler** Stamm-Tafel p. 46. 273. 277. ſq. ſo haben ſie doch ſolche nicht lange innen gehabt, noch weniger von Reichs wegen oder als alte patrimonial-Güter. Desgleichen iſt man noch ungewiß, ob Hof und **Gera** mit ihren Zugehörungen zum Voigtlande zu rechnen ſind. Erſteres läugnet **Oliſcher** Reichenbach. Chron. p. 7. lezteres Hr. M. **Stemler** l. c. p 130. Es hat aber theils Hr. *Longol.* in der Abhandlung von Regniz Hof, und in Nachr. P. II. p. 178. ſq. theils **Zopf** in der Gerauiſ. Chron. **Körber** in hiſtor. Nachr. p. 93. ſq. und **Buchner** erl. Voigtl. p. 125. erwieſen, daß beydes hieher gehöre. Es will zwar gedachter Hr. M. **Stemler** l. c. Gera in das Voigtland deswegen nicht ſetzen, weil dieſe Gegend von Voigten, mithin nicht ſowohl nach geographiſchen als hiſtoriſchen Umſtänden alſo genennet worden. Aber da die hiſtoriſchen, wie bey andern Ländern, alſo auch hier die geographiſchen beſtimmen, indem gewiß iſt, daß das Voigtland, ſo eben noch die Lage wie ehedem hat, gleichwohl nicht mehr, wie ehedem das Oſterland genennet wird, von den Voigten

§. 3.

Erbauung

Die Zeit, wenn Mühltrof erbauet worden, ist ungewiß, so wie nach *Liuii* k) Ausspruche, omnis

den Namen bekommen; so folget, daß alles darzu zu zählen, was die gedachten Herren Voigte als solche in hiesigen Gegenden besessen haben. Daß hiernächst Gera zum Osterlande gehöret habe, zeiget unter andern die Benennung des Geraischen Schlosses Osterstein, wovon Buchner beym *Longol.* P. II. §. 7. p. 206. sq. Da nun das Osterland in das obere und niedere eingetheilet wurde, einen Theil von solchen aber die Voigte besessen, worunter vornämlich Gera ware, so setzet man solches mit Recht ins Voigtland. Wenn aber die gelehrten Herren Verfasser der allgemeinen Reise- und Staats-Geographie Tom. VI. von Ober-Sachsen, Dreßden 1755. 8vo mai. von Weida, Ziegenrück, Auma, sagen: Dieser Ort lieget im Neustädtl. Creyße des Meißnl. Voigtlandes; so ist dieses so unrichtig, als unbegreiflich, weil das Voigtland niemahlen in besondere Creyße abgetheilt, vielmehr der Neustädtische allezeit, wie noch, ein abgesonderter und eigener Creyß gewesen. Es scheinet hierzu Gelegenheit gegeben zu haben *Planer* hist. Var. §. 24 p. 98. welcher das Sächßl. Voigtland in 2. satrapias theilet, in die Voigtländische und Neustädtische, wozu er um so weniger Grund gehabt, je mehr letzterer von dem erstern zu allen Zeiten unterschieden, und unter dem Namen des Orlgau bekannt gewesen.

k) histor. L. I.

omnis antiquitas fabuloſa. Denn da Teutſchland überhaupt, wie *Tacitus* l) meldet, dergicht und voller Wälder geweſen; ſo ware auch die hieſige Gegend inſonderheit beſchaffen, ſolchemnach ſpat angebauet. m) Die Wenden, vornämlich die Sorben, welche im Jahre Chriſti 642. in Meißen und angränzenden Landen einfielen, waren die erſten, welche das Land an Dörfer und Schlöſſer aufbaueten, die man an den Endungen iz, au, owe, n) und dergleichen erkennen kan, worunter man Plawe, Mylowe, Greewiz, Sleuiz, Oelsniz rechnet, deren Erbauung man in das VI. VII. Jahrhundert ſetzet. Nachdem aber dieſe Wenden, welche ihre Nachbarn überaus beunruhigten, ohngefehr im Jahre 920. vom Kaiſer Heinrich dem Vogelſteller aufs Haupt geſchlagen, und diejenigen, welche den chriſtlichen Glauben nicht annahmen, aus dem Lande gejaget, daſſelbe aber von Sachſen und Thüringern beſetzt wurde; o) ſo fienge gedachter Kaiſer Heinrich an mehrere Städte, Flecken und Schlöſ-

l) de mor. Germ. C. V.

m) *Buchner* erl. Voigtl. p. 68. und in Hrn. *Longol.* Nachr. P. II. §. V. p. 204. folg.

n) *Schoettgen* und *Kreyſig* diplom. Nachleſe von Ober-Sachſen. P. II. p. 177. ſq. *Buchner* ap. *Longol.* l. c. Th. II. §. 14. 15. 16. p. 221. ſq.

o) *Buchner* in Hrn. *Longol.* Nachr. P. II. §. 19. et 23. p. 229. ſq. et 233. ſq. des ſeel. Hrn. Gen. Superint. Löber Hiſt. von Rounеburg p. 46. ſq.

Schlösser anzulegen, und dadurch das Land gegen feindliche Anfälle zu sichern; p) wiewohl es mit hiesiger Gegend, die da sehr wild und waldigt ware, etwas langsamer hergienge. Es ist also Mühltrof, wie die Endung dorf anzeiget, Teutschen Ursprungs, q) und mag, wie andere in hiesiger Gegend, um das XI. XII. Jahrhundert angeleget worden seyn. r)

§. 4.

p) *Jac. Brunnemann* diss. de incrementis vrbium German. C. I. §. 9. sq. Hal. 1703. und *Ludwig* diss. Henricus auceps historia anceps, Hal. 1713.

q) *Buchner* ap. Longol. l. c. p. 221. sq.

r) Man sehe Buchner im erl. Voigtl. p. 68. deßgleichen eben denselben beym Hr. *Longol.* Th. II. §. 5. p. 204. Oliscber Reichenb. Chron. C. I. §. 4. Also kommt Schönberg bey Adorf schon im XII. Jahrhundert vor, mit welchem Gute an. 1143. einer von Thoß beliehen worden, davon die Urkunden beym *Koerber* l. c. p. 120. sq. und Hrn. *Longol.* l. c. P. II. p. 106. sq. desgleichen findet man auch Franckendorf und Schilbach schon Saec. XIII. und noch eher. cf. *Lang.* Chron. Citic. in *Pistorii* script. rer. Germ. T. I. p. 1190. u. *Ludwig* rel. Mscr. T. I. p. 73. ferner Reichenbach an. 1212. wovon C. II. §. 2. dieser Nachrichten, und Heinersgrun nebst Blossenberg an. 1206. nach Hr. Rect. *Longol.* l. c. P. II. p. 110. Dergleichen Orte, die sich mit berg, dorf, bach ꝛc. endigen, und die alle Teutschen Ursprungs sind, trifft man zu der Zeit noch mehrere in hiesiger Gegend an. Es ist also sicher zu schliessen, daß Mühltrof, so von mehre-

§. 4.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach hat anfänglich, auſſer einigen Mühlen, von welchen der Ort benennet iſt, nichts als das Schloß da geſtanden, als welches auf einen dichten Felſen neben dem groſſen Teiche oder See lieget, und an deſſen Seite einige Häuſer nach und nach angebauet worden ſind. Man hat Urſache zu glauben, daß die alte Ueberlieferung richtig ſey, nach welcher man vorgiebt, daß der Ort zuerſt nur aus den Häuſern beſtanden habe, welche auf beyden Seiten des Marktes, von der Brücken an, als welche man ſchon in einer Urkunde s) vom Jahre 1393. antrifft, biß an den Bach ſich befinden, welches auch daher zu vermuthen, weil dieſe Häuſer ſämmtlich, und vielleicht anfänglich nur alleine, mit vielen Grund-Stücken und Gütern verſehen, und mehrentheils ſo genannte ganze Höfe ſind. Schon im XIV. Jahrhundert kommt Mühldorf als eine beſondere Herrſchafft und Reſidenz Heinrich V. Voigts von Plauen und Hrn. zu Mühldorf vor. t) Und ſie war ſchon damahln von ſolcher Wichtigkeit, daß die Herren Voigte von Plauen durch den ganzen Hußiten-Krieg, und noch länger, Anwachs.

mehrerer Wichtigkeit war, eben ſo alt, und noch älter, ſeyn müſſe.

s) Man ſehe in Beylagen No. III.

t) Beckler Reuß-Plauiſ. Stamm-Tafel p. 44.

länger, mit Friedrich und Wilhelm Gebrüdere Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, bald durch Waffen, bald durch den Weg Rechtens darum stritten, die Sache selbst aber im Egerischen Haupt-Vergleiche u) zwischen hochgedachten Brüdern, dann den König Podiebrad und der Crone Böhmen im Jahr 1459. auf weitere Entscheidung ausgesetzet wurde. Wie der Ort nach und nach angewachsen und zugenommen, welches vornämlich im vorigen Jahrhundert geschehen, sowohl als zu Anfange des jetzigen, da die Vorstadt vor der Brücke, allwo sonsten ein Kirsch-Garten gestanden, weiter angebauet worden ist, kan man aus der Zahl der Einwohner, und aus den Diptychis oder Kirchen-Büchern, aus welchen wir hierbey, so weit solche zurücke gehen, einen Auszug gemacht haben, erkennen. w) Gegenwärtig beste-

u) Man findet solchen in Müllers Reichs-Tags-Theatro p. 537. *du Mont* corps diplomatique du droit des gens T. III. P. I. p. 252. in der Sächßl. vorläufigen Anzeige, wegen der Schönburgl. Herrschafften No. XIV. p. 62. und Hr. *Longol.* in Nachr. P. II. p. 46. sq.

w) Vom Nutzen der Verzeichnisse von gebohrnen und gestorbenen, aus welchen die Auf- und Abnahme eines Ortes am deutlichsten zu erkennen, und darauf jede Obrigkeit mehr, als gemeiniglich geschiehet, Achtung geben sollte, ist nachzuschlagen der neue Bücher-Saal der schönen Wissenschafften und freyen Künste T. VIIII. P. I. p. 81. sq. desgleichen des Herrn Probst

beſtehet das Städtgen aus 151. Häuſern, und wird eingetheilet in die Stadt, Neue und Vorſtadt, welche letztere mit dem Markte durch eine ſteinerne Brücke über die durchflieſſende Wieſenthal zuſammenhänget.

Verzeichniß

der gebohrnen, geſtorbenen und Communicanten aus den Mühltroſer Kirchen-Büchern vom Jahre 1577. biß 1757.

Jahr	geboren	geſtorben	Communicanten.
1577	9	12	834 an. 1658
1587	16	18	974 an. 1668
1597	10	34	969 an. 1678
1607	13	9	1095 an. 1688
1617	13	9	1427 an. 1698
1627	14	15	1281 an. 1708
1637	20	17	1389 an. 1718
1647	22	11	1503 an. 1728
1657	27	7	1379 an. 1737
1667	28	14	1459 an. 1748
1677	20	13	1390 an. 1757
1687	16	16	
1697	17	11	
1707	22	6	
1717	17	19	
1727	33	14	
1737	33	20	
1747	35	21	
1757	26	27	

CAP. II.

Probſt *Io. Peter Suſſmilch* göttl. Ordnung in den Veränderungen des menſchl. Geſchlechts, Berlin 1741. und 1756. 4to.

CAPVT II.

Von des Ortes Herrschaft und Obrigkeit.

§. 1.

Beherrscher des Voigtlandes überhaupt.

Da Mühltrof, wie wir Cap. I. §. 3. überhaupt und insonderheit gezeiget haben, Teutschen Ursprungs, also, wie andere Orte gleicher Endung, um das XI. XIIte Jahrhundert mag erbauet worden seyn; so haben wir nicht nöthig, um die vorhergehenden dunkeln Zeiten uns zu bekümmern, von welchen etwas zuverläßiges nicht zu sagen ist. Man glaubt zwar insgemein, daß die ältesten und ersten Beherrscher des heutigen Voigtlandes die Hermunduren und Thüringer, a) denn im VI. Jahrhundert die Francken b) gewesen sind. Da aber noch

a) *Buchner* beym Longol. l. c. P. II. §. 6. 8. p. 205. sq. **Steffens** Geschichte der alten Teutschen. Frf. und Leipz. 1752. 8vo.

b) *Sagittar.* in ep. de antiquo statu Thuring. p. 27. sq. et in antiquit. Ducat. Thuring. B. *Loescher* hist. med. aeui p. 197. 217. sq. *Wolf* diss. I. de feud. imper. §. XIII. p. 22. not. f.) Hal. 1724. B. *Loeber* Hist. von Ronneb. p. 29. sq. *Gonne* de Ducat. Franc. orient. §. VIII. p. 15. sq. Erl. 1756. 4to.

noch die Frage und zweifelhaft ist, ob damahln hiesiger Strich schon angebauet und bewohnt gewesen; so fangen wir mit den Wenden c) inson-

c) Diese Wenden drungen aus Scythien durch Sarmatien, Pannonien, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Mähren, Schlesien, Böhmen und Lausitz in hiesige Gegend ein, *Iuncker* Geogr. med. aeui p. 519. vornämlich die Sorben, eine special-Nation der Wenden, welche ihren eigenen König zu Lubbowe oder Lübben, und Fürsten zu Dalemin oder Lommatsch, ingleichen zu Korin jetzt Gnandstein, und Grunowe oder Eilenburg hatten, wovon *Graun* de Dalemincia Slauorum, *Buchner* beym Longol. l. c. §. 17. p. 227. und viele andere, welche angeführet werden von Hrn. *Kreyßig* in der Histor. Bibliotheck von Ober-Sachsen P. I. p. 9. wie denn noch viele Orte in hiesigem Striche Wendische Namen führen, als Plawe, Greewitz, Slewitz, das ist, Slaven Witz oder Werk, Oelsnitz und mehrere. Man sehe *Schoeltgen* und *Kreyßig* diplom. Nachlese P. II. p. 177. sq. den seel. Hr. Gen. Superint. Löber Hist. von Ronneb. p. 50. sq. insonderheit *Albinus* Meißn. Chron. tit. VII. von etlichen Wendischen Namen, so dem Meißner Lande unter dem Wendischen Joche gegeben worden. *Schurtzfleisch* diss. de Marchia Misenensi. Eine andere Nation der Wenden, die Vilzi oder Milzi, liessen sich in der Lausitz nieder, wo sie noch bis hieher einen Strich Landes bewohnen, und ihrer väterlichen Sprache sich bedienen. Sonsten scheinet von dieser Zeit und von dem alten Haße gegen die Wenden herzuleiten zu seyn, daß ein Wende vor unehrlich gehalten, ein

insonderheit den Sorben an, welche im Jahr 642. eindrungen, und viele Orte anbaueten, nach deren an. 926. erlittenen grossen Niederlage und Entweichung diejenigen, die sich bekehreten, also im Lande geduldet wurden, vornämlich aber die hier sich niederlassende Sachsen und Thüringer diese Gegend besessen und beherrschet haben. d) Daß das Voigtland zu der Zeit unmittelbar unter der Herrschaft der Römischen Kayser gestanden, ist gewiß, ob sich solche gleich wenig darum bekümmert. e) Daher denn glaublich, daß, gleichwie mehrere Gegenden mittlerer Zeiten, also insonderheit diese meistens aus allodiis und patrimonial-Gütern bestanden f), die ein ieder, der sie angebauet, oder erlanget

Teutscher aber freyer und nicht Wendischer Geburt seyn müssen. Doch ist in der goldenen Bulle art. XXX. verordnet, daß die Churfürsten ihre Prinzen, ausser der Teutschen auch die Welsche und Wendische Sprachen sollen lernen lassen.

d) *Sagittar.* diss. cit. de Eccardo II. March. orient. coroll. VIII. *Buchner* beym Hrn. Longol. Nachr. P. II. §. 19. p. 229. *Schoettgen* inuent. diplom. praefat. §. 32.

e) Weil Thüringen, zu welchem das Voigtland gehörte, ein zerstücktes Land, und zuerst nichts als ein grosser Wald, mithin den Kaisern wenig einträglich ware. So urtheilet gar schön und gründlich *Schoettgen* inuent. dipl. in der Vorrede §. 42.

f) *Buchner* erl. Voigtl. p. 329. *Koerber* in Nachr. p. 54.

get nach Gefallen zu Lehen auftragen können, davon unter andern Plauen, g) Neidberg, h) und Drewen, i) so freyes Eigenthum genennet werden, Beweise geben. Ob aber, wie Ludwig k) will, das Voigtland Saec. XIII. an die Landgrafen in Thüringen, als des heil. Röm. Reichs Procuratores l) vermöge dieses Amtes, gekommen, und ob zu der Zeit, da im Jahr 1294. Landgraf Albrecht der unartige, wie wir bereits gemeldet, Thüringen, Oster- und Pleisner-Land dem Kayser Adolph verkaufet, viele ihre in dem Oster- und heutigen Voigtlande gelegene Güter den Kayserm und Böhmischen Königen zu Lehen aufgetragen, sich in Freyheit zu setzen, und bey dieser Gelegenheit der Herrschaft der Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen sich zu entreissen gesucht, m) mögen wir, weil es unsern Absichten und Entwurffe nicht gemäß ist, nicht untersuchen, obwohln ein Theil das Oster- und nachherigen Voigtlandes, wie

p. 54. et 91. und *Loeber* Hist. von Ronneburg p. 69. folg.

g) *Koerber* l. c. p. 136. sq.

h) *Longol.* Nachr. P. III. p. 64. sq.

i) Büchner im erl. Voigtl. p. 360.

k) German. Princ. L. III. C. IIII. §. 7. p. m. 459. ed. nouiss.

l) Das dipl. findet man beym *Weck* Dreßdner Chron. ad an. 1242. p. 153.

m) Man vergleiche *Sagittarii* angeführte diss. coroll. VIIII. und *Gruebner* progr. de Vicariatu Venceslai.

aus einen anderweiten Stifftungs-Briefe des Klosters Mildenfurt de an. 1209. n) und einer Urkunde vom Jahr 1240. o) erhellet, schon damahls unter den altem Landgrafen in Thüringen gestanden, Heinrich der erlauchte Marggraf in Meissen aber schon an. 1231. folglich noch eher, als er die Anwartschaft auf Thüringen erhalten, sich marchionem orientalem geschrieben. p)

§. 2.

Insonderheit von Mühltrof, welches Reichs-Lehen.

Wir wenden uns vielmehr zu den neuern und denjenigen Zeiten, da Mühltrof wahrscheinlicher Weise erbauet, und von dessen Oberherrschaft etwas gewisses zu sagen ist. Es scheinet demnach, schon gedachter massen, sicher zu seyn, daß gleichwie die hiesige ganze Gegend, also auch Mühltrof, in ältesten Zeiten ein unmittelbares Reichs-Lehen gewesen. Daß aber, ausser den 4. Reichs-Voigteien Greiz, Plauen, Weida und Gera, mit welchen zuerst Heinrich der reiche, der praepotens totius Voigtlandiae possessor genennet wird, an. 1168. vom Kayser Friedrich *I.* dessen Hof-Marschall er ware, beliehen wurde, mehrere Orte in der Marchia orientali oder dem

n) beym Büchner im erl. Voigtl. p. 65.
o) Beym Hr. *Longolio* in Nachr. P. VI. p. 317. sq. wobey zu vergleichen von Langen kleine Teutsche Schrifften Th. I. p. 117. sq.
p) *Ludwig* rel. Mscr. T. I. p. 48. 51. 52. 56. 59.

dem Osterlande, von welchen unser heutiges Voigtland einen Theil ausmachte, Reichs-Lehen gewesen, setzen die Orte Altenburg, Chemniz, Zwickau, Reichenbach, Mila, Drewen, Voigtsberg, Oelsniz, Sparnberg, Gefell, Asch und andere ausser allen Zweifel.

§. 3.

Als aber die Röm. Kayser, insonderheit Friedrich *I.* Heinrich *VI.* und *VII.*, Ludwig der Baier, Carl *IV.* Wenzel und Sigismund anfiengen, die Reichs-Güter zu verpfänden, zu verkauffen, erblich zu machen, und auf andere Art zu veräusern; q) so geschahe

Kommt an die Hrn. Voigte von Plauen erblich.

q) Also versetzte Kaiser Friedrich an Marggraf Heinrich den erlauchten in Meißen an. 1256. Altenburg als eine Mitgifft seiner Prinzeßin, die an Landgraf Albrecht vermählt wurde. von Lingen kleine Schrifften Th. I. p. 145. Eben dergleichen thate Kaiser Heinrich VII. an. 1311. indem er die damahligen Reichs-Städte Zwickau, Altenburg, Chemniz an Marggraf Friedrich in Meissen versetzte, Kaiser Ludwig der Baier aber solches im Jahr 1323. durch 4. diplomata bestätigte, wovon Tenzel im Leben Friderici admorsi beym Mencken Script. rer. Saxon. T. II. p. 960. et 986. sq. Eben dieser Kaiser Ludwig versetzte die Pflege Eger, welche zum Reiche gehörte, an. 1340. an die Crone Böhmen. *Gundling* diss. de iure oppignorati territ. §. XC. p. 67. sq. Hal. 1705. Deßgleichen wurden im Jahre 1212. Reichenbach,

schahe es auch mit hiesiger Gegend, mit welcher insonderheit die Herren Voigte von Plauen

bach, nach *Menicken* diss. de superiorit. territ. §. 29. und in eben dem Jahre Mila, nebst Lichtenstein und andern vom Kaiser an König Ottocar in Böhmen verschenket, wovon nachzulesen Hr. M. *Kreyssig* in diplomat. Beytr. P. II. p. 216. sq. die Belehnungs-Urkunde aber de dato Basel den 15. Oct. 1212. beym *Hagecio* Böhml. Chron. p. 393. *Goldast.* de Regno Bohem. Beyl. I. p. 143. und in dessen Reichs-Satzungen I. p. 30. Ferner wurde Asche und Seleven an. 1232. vom Kaiser Friedrich einigen Hrn. Voigten von Plauen auf Lebenszeit geschenket, davon die Urkunde beym Hr. *Longol.* l. c. p. 120. sq. und an. 1281. vom Röm. Kaiser Rudolph an dieselben versetzet, wovon das Diploma beym *Beckler* Stamm-Tafel p. 260. und Körber histor. Nachr. p. 146. Also besassen die Hrn. Voigte an. 1302. das Schloß Spornberg als ein Reichs-Lehen, mit welchen sie Ulrich Sack wieder belehen, nach *Beckler* l. c. p. 485. und an. 1317. die Stadt Reichenbach laut einer Urkunde bey Hr. *Kreyssig* in Beytr. P. IIII. p. 434. folg. mit welcher Stadt sowohl als Mila den Gütern um Altenburg als mit Reichs-Lehen an. 1323. Henrich der kleine Graitzer Linie vom Kaiser Ludwig wieder belehnet wurde, wovon *Beckler* l. c. p. 268. und *Lünig* Reichs-Archiv part. spec. contin. II. p. 203. Gleichergestalt verpfändete auch Kaiser Carl IV. zu Anfang Saec. XIV. Hirschberg an die Hrn. Voigte als ein Reichs-Lehen, davon das dipl. bey oftgedachten *Beckler* Hist. Honor. P. II. p. 45. 46. von welchen es noch an. 1357. Heinrich der ältere

en erblich beliehen wurden, dergleichen Beſchaffenheit es auch mit Mühltrof gehabt.

§. 4.

Indem nun die Kayſer ſchwach, die Zeiten aber immer unruhiger und unſicherer wurden; ſo offerirten die meiſten in dem nahe gelegenen Oſterlande, vornämlich, nachdem es gedachter maſſen, von Landgraf Albert dem unartigen ware verkauft worden, ihre Herrſchaften und Güter entweder freywillig, um Schutzes willen, r) an die damahln mächtige Crone Böhmen zur Lehen, dergleichen unter andern an. 1313. mit Aſch s) an. 1327. mit der Herrſchaft Plauen t) und deren Zugehö-

Inſonderheit an Henr. V. und Henr. den langen als Reichs- und Böhmiſch After-Lehen.

ältere oder lange Voigt von Plauen innen gehabt, ſolches aber an die Hrn. Marggrafen in Meiſſen vertauſchet nach Hr. *Kreyſig* in Beytr. P. IIII. p. 439. ſq. Mehrerer Beyſpiele zu geſchweigen. Von Beſchaffenheit damahliger Zeiten und dem Verhalten der Kaiſer gegen das Reich iſt nachzuſehen Reinhard teutſche Kayſer-Hiſtor. p. 76. 89. 114. et 128.

r) cf. *Thomaſius* et *Struv.* de feudis oblatis, *Hertius* de feud. obl. P. I. §. 4. ſq. et *Griebner* de ſubfeud. imper. praerogat. §. V. p. 11. not. e)

s) vid. überzeugender u. unwiderleglicher Beweiß, daß die Crone Böhmen an das Gerichte Aſch nicht die geringſte Anſprache zu machen berechtiget ꝛc. 1746. fol. in Moſers Beytrag zum neuen Staats-Rechte P. I. p. 637. ſq.

t) Davon der Lehns-Uebertrags-Brief beym *Beckler*

rungen, als Schöneck, Liebau, Johannsgrün, Planschwitz ꝛc. und in eben dem Jahre mit den zum Schlosse Sparnberg gehörigen Dörfern Blindendorf und Ulrichsreuth u) an. 1329. mit Stein, w) an. 1331. mit Neideberg x) an. 1349. mit Voigtsberg y) und Oelsnitz geschehen: oder die Könige von Böhmen, die zugleich Röm. Kaiser waren, sonderlich Carl *IV.* z) entzogen dem Reiche vollends

ckler Hist. Honor. p. 128. und aus solchen beym Körber in hist. Nachr. p. 136. sq. wobey anzumerken ist, daß zwar in dieser Urkunde gemeldet, wie die generatio comitum de Eberstein, von welchen Plauen bisher zur Lehen gegangen, dudum extincta penitus, ita, quod superstes nullus remanserit, gleichwohl Graf Hermann von Eberstein die Herren Voigte von Plauen an. 1328. mit den Lehen Dobrent an die Crone Böhmen gewiesen, wovon das dipl. de dato Hermannsberg beym *Ludwig* rel. Mscr. T. VI. p. 27. *Lünig* Cod. Germ. diplom. I. p. 999. nach *Schoettgen* invent. diplom. p. 220. welcher in der Vorrede §. 32. auch zeiget, wie Nieder-Sächsl. Adel in diese Gegenden kommen.

u) Der Lehens-Uebertrags-Brief von Petzold von Sparnberg an die Crone Böhmen findet man beym *Ludwig* rel. Mscr. T. VI. dipl. XVIII. p. 33. sq. und beym *Longol.* l. c. P. I. p. 303.

w) Beckler Stamm-Tafel p. 292.

x) *Longol.* l. c. P. III. p. 64. sq.

y) *Beckler* l. c. p. 291. et Hist. Honor. p. 128.

z) der deswegen hostis imperii Rom. vitricus genennet worden, *Aen. Sylvius* Hist. Bohem. C. 33. et *Dav. Pareus* medulla Hist. prof. p. 764.

lends alles, und wendeten es gedachter Crone Böhmen zu, auf deren Gröſſe ſie unaufhörlich bedacht waren. Dahero findet man, daß das ganze Voigtland im XIVden Jahrhundert Kaiſerl. und Böhmiſches After-Lehen geweſen. a) Und von Mühltrof inſonderheit iſt bekannt, daß es Herr Heinrich V. Voigt von Plauen, b) der allhier reſidiret, bereits an. 1342. als ein Reichs- und Böhmiſch After-Lehen beſeſſen, und ſich Herr von Mühltrof geſchrieben hat, von welchen es an Herr Heinrich den ältern Voigt von Plauen, den langen genannt, gekommen. c)

a) Denen bereits angeführten ſind noch beyzuſetzen z. E. Hirſchberg an. 1359. beym Körber Nachr. P. II. p. 97. und Büchner erl. Voigtl. p. 291. Drewen oder Treuen an. 1329. und 1367. beym *Beckler* Stemm. Ruth. p. 281. und *Buchner* l. c. p. 369. deßgleichen Hr. *Kreyſig* in Beytr. P. IV. p. 438. ſq. Sparnberg an. 1327. und 1372. bey Hr. *Longol.* l. c. P. I. p. 303. und P. II. p. 12. Mila und Reichenbach an. 1364. und 1372. beym Büchner erl. Voigtl. p. 362. und *Longol.* l. c. Gefell an. 1352. beym *Ludwig* rel. Mſcr. T. IV. p. 278 - 82. 292. 299. 300. Schöneck bey wohlgedachten Hr. *Kreyſig* in Beytr. P. I. p. 307. ſq. Körber in Nachr. p. 137.

b) *Beckler* Stemm. Ruth. p. 44. et 67.

c) Das dipl. bey Hr. *Kreyſig* Beytr. P. IIII. p. 25. ſq. deßgleichen *Lünig* continuat. II. ſpicileg. eccleſ. p. 68. und zu Erläuterung dieſer Urkunde die

§. 5.

An den Hrn. Landgrafen in Thüringen und Marggr. zu Meissen, insonderheit an Wilhelm den einäugigen.

Wenn und wie Mühltrof eigentlich an die Herren Voigte gelanget sey, können wir zur Zeit, aus Mangel zuverläßiger Nachrichten, genau nicht bestimmen. d) Daß es aber im Jahr 1357. an Hr. Friedrich, Balthasar und Wilhelm Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen von Hrn. Heinrich dem ältern Voigte von Plauen, dem langen genannt, vor sich und im Namen seiner beyden Söhne durch einen Tausch erblich überlassen worden, ist gewiß. e) Die Gelegenheit

die in iure et facto gegründete Gegen-Deduct. Schwarzburg-Arnstadt wider Sachsen-Weimar in Beyl. No. LXXXIII. p. 159. sq.

d) Sollte einem alten Verzeichnisse der Prälaten, Grafen, Herren und Städte, so man beym Hr. von Gleichenstein in der histor. Beschreibung vom Kloster und Abtei Bürgel in docum. no. IX. p. 17. findet, zu trauen seyn, so wäre Muldorf, nebst Oelsniz, Voigtsberg und Adorf schon an. 1329. unter Meißn. Hoheit gestanden, weil es unter den Städten befindlich, so hochgedachten Marggrafen in Thüringen und Meissen zugehöret, es müsten denn dieselben solches schon in den damahligen Zwistigkeiten, welche an. 1332. verglichen worden, nach der Urkunde in Becklers Reuß-Plauis. Stamm-Tafel p. 287. und aus solcher bey Körbern in Nachr. p. 148. sq. von den Hrn. Voigten erhalten, nachhero aber restituiret haben.

e) Man sehe in Beylagen no. II. Solchemnach irret

Digitized by Google

heit hierzu gabe ohne Zweifel der ſo genannte Voigtländiſche Krieg, welcher von hochgedachten Landgrafen im Jahr 1354. und folgenden wider Herrn Henrich Reußen Voigt von Plauen, Greizer Linie wegen der Aemter und Städte Auma, Triptis und Ziegenrück geführet wurde. In der Urſache dieſes Krieges ſind die Geſchichtſchreiber nicht einig. Albinus, f) Fabricius, g) Beckler h) Planer, i) geben vor, der Herr von Plauen habe theils die Landgräfl. Thüringiſchen Lande befehdet, theils etliche Schlöſſer und Städte, ſo zum Königreich Böhmen gehöret, Pfandsweiſe innen gehabt, und, gegen Bezahlung des Pfand-Schillings, ſolche weder wiedergeben, noch rechtlich Erkänntniß darüber leiden wollen. Dem widerſprechen andere, als Körber, k) Büchner, l) Oliſcher, m) Hr. M. Stem-

irret Beckler l. c. wenn er vorgiebt, daß Heinrich V. noch an. 1364. Mühltrof beſeſſen, es müſte denn ſeyn, daß eine Linie der Hrn. Voigte, weil ſie darauf prätendiret, ſich nach der Zeit auch davon geſchrieben.

f) Meißn. Chron. p. 200.

g) Orig. Saxon. L. VI. p. 654.

h) Reuß-Plauiſ. Stamm-Tafel p. 286. ſq. vornämlich in Hiſt. Honor. P. II. L. III. C. IV.

i) Hiſt. Var. §. 27. p. 109. ſq.

k) in Hiſt. Nachr. p. 102. ſq.

l) im erl. Voigtl. p. 292. ſq. und in einer beſondern Vorſtellung, die zu finden in Horns Hand-Bibliothec P. V. p. 478-91.

m) in der Reichenbach. Chron. p. 14.

Digitized by Google

M. Stœmler, n) indem sie behaupten, es habe Landgraf Friedrich den hagern in Thüringen gereuet, daß er seinem ehemahligen Vormunde, Heinrich Reußen Voigt von Plauen, zu Belohnung seiner Treue die Aemter Ziegenrück, Auma und Triptis, welche aus der Erbschaft der alten Grafen von Arnshaugk o) an die Herren Landgrafen in Thüringen

n) in Pago Orla p. 152. sq.

o) Nach dem Tode des leztern Grafen Otto durch die Vermählung seiner hinterlassenen Erb-Tochter, der schönen und frommen Elisabeth an Landgraf Friedrich mit dem gebissenen Backen im Jahr 1303. oder 1301. nach Hr. Consistorial-Rath Löber de Burggr. Orlamund. p. 4. et 102. von welcher und deren Mutter, ebenfalls Elisabeth, die eine gebohrne Reußin und Voigtin von Plauen, erst an Graf Otto von Arnshaugk, denn aber an Landgraf Albrecht dem unartigen in Thüringen vermählt ware, nachzusehen sind Müller im Staats-Cabinet P. III. C. VI p. 206. sq. und Büchner in Oettens Sammlung verschiedener Nachrichten P. IV. no. 21. p. 347. sq. Diese an die Herren Landgrafen in Thüringen also gekommene Erbschaft ware sehr wichtig, indem sie, ausser gemeldeten Aemtern, noch viele Städte und Orte, unter welchen Jena und Neustadt an der Orla, in sich begriffe. Stœmler in Pag. Orla p. 135. sq. welcher auch an einer Geschichte dieser ehedem berühmten Grafen gearbeitet haben soll, wie versichert wird in der histor. Sammlung zu Erläuterung der Teutschen Staats-Kirchen- und gelehrten Geschichte T. I. St. II. p. 177. bey

ringen und Marggrafen zu Meissen gekommen waren, geschencket, ihn damit belehnet, auch die Kaiserl. Bestätigung darüber erfolget. Ob nun wohl die hierüber entstandene Mißhelligkeiten verglichen und beygeleget worden; so habe doch nach dessen Tode sein hinterlässener Prinz und Erbe, Landgraf Friedrich

dergleichen auch *Sagittarius* und **Schlegel** vor ihn willens gewesen. Übrigens waren die Grafen von Arnshaug oder Arlshage, so von Orlgaw zusammengesetzt scheinet, in Nord-Thüringen, worzu sie gehörten, **Löscher** l. c. p. 261. mächtig, stammten ab von den Grafen von Lobdaburg, theilten sich in verschiedene Häuser, als Lobdaburg, Burgau, Leuchtenburg, Arnshaugk und Elsterberg, und kommen alle vor in einem Documente beym *Beckler* Stemm. Ruth. p. 258. Die Elsterbergische Linie im Voigtlande, von welcher insonderheit **Wencken** script. Sax. T. III. p. 1044. C. und welche noch an. 1394. und 1488. in Hermann von Elsterberg geblühet, nach Hr. **von Gleichenstein** von der Abtei Bürgel p. 30. und in Beyl. no. XII. p. 22. besasse auch Falckenstein, das Viertel aber, so sie an der Stadt Jena hatte, verkaufte schon an. 1315. Busse von Lobdaburg, Herr von Elsterberg an Landgraf Friedrich den gebissenen. *Muller* annal. p. 273. Sonsten stehet das alte Schloß Arnshaugk bey Neustadt an der Orla noch, und ist ein wichtiges Amt, so nebst noch 3., die man die assecurirten nennet, von der Ernestinischen Linie des hohen Hauses Sachsen an das Chur-Hauß gekommen. *Glasei* Kern Sächßl. Geschichte p. 661.

drich der strenge genannt, selbige erneuert, indem er Henrich Voigt von Plauen, ebenfalls dem strengen, dessen Vater Vormund gewesen ware, diese Aemter, von welchen die Rede ist, gegen angebotene Einlösung, wieder abgefordert, und dabey vorgegeben, daß sie gegen eine gewisse Summa versetzet worden. Da nun bemerkter Heinrich der strenge dessen sich geweigert, und die Landgräfl. auch Kaiserl. Belehnungen vorgewendet; so sey darüber ein heftiger Krieg entstanden, welchen Kaiser Carl *IV.* nicht nur befördert, sondern auch dem Landgrafen selbst beygestanden, dergestalt, daß gedachten Hrn. Voigten Graizer und Weidaischer Linie, welche leztere mit eingeflochten worden, über bemeldete streitige Aemter, noch viele von ihren väterlichen Gütern abgenommen worden. Dem sey wie ihm wolle, so ist doch so viel gewiß, daß dadurch der Grund zu Veräuserung ihrer Herrschafften geleget worden, und daß zu der Zeit das ganze Voigtland, so die Herren Voigte bis hieher besessen, eine grosse Veränderung erlitten. Denn es kamen in dem damahligen Kriege Ronneburg, Werda, Stein, Voigtsberg und andere Orte, p) auch hierauf Mühldorf, q) Liebau, Hersberg,

p) *Koerber* l. c. p. 111. sq. und Löber Hist. von Ronneb. p. 84. sq.

q) Die Urkunde von diesem erblichen Tausche ist zu lesen bey Hr. Kreysig in Beytr. P. IV. p. 439. sq. und in Beylagen no. II.

berg, r) Wiedersberg, Adorf, Neukirchen, Pausa, Reichenbach, s) Weida, t) von den Herren Voigten ab, und theils durch Tausch, theils Verkauf an die Landgrafen in Thüringen und die Crone Böhmen. Mühltrof insonderheit anlan-

r) Dieses Hirschberg, so an die Hrn. Voigte als ein Reichs-Lehen verpfändet gewesen, lösete Carl IV. an. 1359. wieder mit Böhmischen Gelde ein, und incorporirte es dieser Crone, von welcher es noch unmittelbar zu Lehen gehet.

s) So an. 1357. von Hrn. Henrich Reussen an Böhmen verkauft wurde, davon das diplom. beym *Lunig* Cod. Germ. diplom. I. p. 1175. gleichwohl müssen sie solches wieder erlanget haben, weil Kaiser Carl IV. ihnen erlaubet, Mila und Reichenbach zu theilen, davon die Urkunde de an. 1364. beym **Büchner** erl. Voigtl. p. 362. solcher auch an. 1367. diese Stadt privilegiret, nach **Büchner** am angeführten Orte. p. 356.

t) Schon an. 1360. machten Heinrich der ältere, und Heinrich sein Sohn mit Friedrich Balthasar und Wilhelm Marggrafen in Meissen einen Vergleich, und verbanden sich, ihnen nicht nur in ihren Kriegen und Nöthen beyzustehen, sondern auch zu dieser Absicht und Gebrauch ihre Vesten zu öffnen, davon die Urkunde beym *Longol.* in Nachr. P. VII. p. 134. sq. an. 1389. wurde die Herrschaft Weida von hochgedachten Marggrafen zu Lehen genommen, an. 1410. und 11. aber ihnen theils durch Tausch, theils käuflich überlassen, davon die diplom. beym *Horn* vit. Frider. bellic. p. 680. et 765. sq.

Digitized by Google

anlangend; ſo fiele es nicht nur nach der im Jahr 1370. u) zwiſchen Friedrich, Balzer und Wilhelm Gebrüdern, ſondern auch der im Jahre 1382. zwiſchen hochgedachten Balthaſar und Wilhelm und deren Vettern, Friedrich, Wilhelm und Gürge anderweit eingegangenen Landes-Theilung w) nebſt Voigtsberg, Adorf, Widersberg, denen von Elſtirberg mit Elſtirberg und Falckenſtein, den von Plawe mit Urpach, Pußin und Zabau an Landgraf Wilhelm den ältern oder einäugigen, der den Voigtländiſchen Krieg nebſt ſeinen Bruder Balthaſar, ſo eine Zeitlang im Voigtlande Statthalter geweſen, x) geführet, und der ſolches durch Voigte y) und Amt-

u) *Lünig* Reichs-Arch. contin. II. no. 17.

w) Die Urkunde iſt, wiewohl fehlerhaft, zu leſen beym Hrn. von Gleichenſtein Goth. diplom. P. V. p. 216. ſq. richtiger beym *Horn* l. c. p. 658. ſq. und Wiedeburg antiquit. Miſn. II. p. 108.

x) *Fabric.* orig. Sax. L. VI. p. 657.

y) Solche Voigte oder Schloß-Hauptleute findet man ſehr häufig im XII. biß XV. Jahrhunderten. Sonſten wurden Voigte und Burggrafen nicht ſelten als gleichlautend gebraucht, ob ſie gleich auch unterſchieden ſind. Dergleichen von Kaiſern geſetzte Burggrafen waren die von Magdeburg, Nürnberg, Meiſſen, aus den Häuſern Sachſen, Brandenburg, die Herren Reuſſen, die von Leisnig, Kirchberg, Donyn oder Dohna. Geringere Burggrafen und

Amtleute, nach Gewohnheit damahliger Zeiten, verwalten lassen, dergleichen Voigt allhier

und Unter-Voigte über gewisse Schlösser, und der zu selbigen gehörigen Gegend, welches Amt bey mancher Familie erblich war, hatten auch die Landgr. in Thüringen und andere. Also kommen schon Saec. XII. die von Obernüz als Advocati und Burg-Voigte des Schlosses Ziegenrück vor, biß in das XV. Saec. Kreysig in Beytr. P. IV. p. 443. denen auch an. 1448. Schloß und Stadt Ziegenrück um 3000. Fl. wiederkäuflich überlassen gewesen, nach *Müller.* annal. p. 26. Deßgleichen Günther von Bünow, Voigt zu Arlshage oder Arnshaugk im Jahr 1411. Stemler Pag. Orla p. 159. 162. Ferner Dietrich Walkum an. 1328. als Unter-Voigt zu Triptis beym *Beckler* stemm. p. 278. 279. Dergleichen waren auch die Schwarze Burggrafen zu Gefell im Jahr 1352. beym *Ludwig* rel. Mscr. T. IV. p. 178. 292. 299. sq. Die von Schönau, die von Weissenbach, dann die Wetsche, an welche sie endlich erblich kame, Voigte über die Pflege Mylau, nach Olischer Reichenb. Chron. p. 27. An. 1476. Matthes Theimler, Voigt zu Mylen, und Hannß Pantiß, Voigt zu Netschkau kommen vor bey Hr. Kreysig in Beytr. P. II. p. 227. An. 1272. Lambert von Dannheim, Voigt zu Blanckenburg beym Treiber Hist. des Hauses Schwarzburg p. 132. ed. nouiss. Die Voigte zu Eisenberg und Bürgel nennet Herr von Gleichenstein in der histor. Beschreibung von Bürgel p. 118. sq. Dergleichen Burggrafen oder Castellane findet man noch heutiges Tages in Böhmen, Pohlen, Preussen und andern Orten. Man sehe des

hier im Jahre 1393. Hannß von der Heyde gewesen ist, wie die Urkunde No. III. in Beylagen beweiset, und an. 1404. der Amtmann Matthes Walmann, nach der Urkunde No. IV. desgleichen einer von Wallenrod, welcher Saec. XV. nebst den Voigten zu Rochlitz und Voigtsberg Commission bekommen, über etliche Irrung Entscheidung zu thun.

§. 6.

Anlandgr. Friedrich VI. oder den jüngern.

Als aber dieser Wilhelm der einäugige, welcher viele Orte theils durch Geld theils durch Waffen zu Meissen gebracht, und vom Kaiser Carl IV. die inuestitur über die Marchiam orientalem erhalten,z) im Jahr 1407 ohne Erben verstarbe; so fiele nach dem an. 1403. zwischen seinen Bruder und Vettern errichteten pacto succeſſorio a) und der an. 1410. unternommenen Landes-Theilung,b) ein Theil seiner Länder, insonderheit auch das Voigtland, als Voigtsberg, Oelsniz, Adorf, Auer-

mehrern davon *Koerber* l. c. p. 14. und, worinnen das Amts eines Voigtes ehedem bestanden, **Horn** im Leben Friedrich des streitbaren p. 282. sq. et 426. sq.

z) *Thamm* Chron. Coldiz beym *Mencken* scr. rer. Germ. Sax. T. II. p. 669.

a) beym *Müller* annal. p. 2. sq. und in extenso beym *Horn* l. c. p. 711. sq.

b) *Müller* l. c. p. 6. et *Horn* l. c. p. 756. sq. desgleichen *Rousset* supplemens au corps diplomatique I. P. II. p. 325.

Digitized by Google

Auerbach, Gefell, Pausen, Elsterberg, und unter solchen Moldorf, nebst den Schlössern Plawe, Falckenstein, Dreyen, Planschewiz, Wiedersberg, an seines Bruders Landgraf Balthasars Sohn, mit Namen Friedrich den *VI.* oder den jüngern, obschon Johannes und Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, unter andern an Voigtsberg, Oelsniz, Weidersberg und Adorf Anspruch machten. c) Dieser Landgraf Friedrich der jüngere, welcher zur Sicherheit seiner Voigtländischen Herrschaften und Lande, namentlich Voigtsberg, Cziwckau, Tyerstein, Moldorf, Elsterberg, Wesenberg, Plone, Falckenstein, Plawenitz nicht nur mit König Wenzeln in Böhmen und andern Fürsten und Herren durch seinen Amtmann zu Voigtsberg, Conr. von Techau, an. 1412. ein Bündniß machte, d) sondern solche auch an. 1422. mit Schöneck, Myla, und Sparnberg, so vom Kaiser Sigismund an ihn und seine Herren Vettern versetzet wurden, vermehrte, e) belehnte mit Einwilligung gedachter seiner Hrn. Vettern im Jahr 1436., nach dem Lehn-Briefe No. VI., Ulrich und Nicol die Säcke mit dem Schloß und Städtgen Muhltrof, welches an dieselben ware verpfändet gewesen, und behielte

c) *Horn* l. c. p. 121. sq. et 932. sq. wo er meldet, daß sie mit 24000 Rfl. abgefunden worden.
d) *Horn* l. c. p. 776. sq.
e) das dipl. beym *Horn* l. c. p. 859. sq. et 862. sq.

te ſich daran nur die Oberbothmäßigkeit, Oefnung und Ritter-Lehen vor, nach deſſen Tode ſie, wie die von Dohna auf Auerbach, die Schlicken zu Schöneck, nebſt Myla, Voigtsberg, Oelsniz, Adorf, an. 1445. an Churfürſt Friedrich den ſanftmüthigen kamen. f)

§. 7.

An die Erneſtiniſche oder ältere Linie des Durchl. Hauſes Sachſen.

Ob nun wohl die Herren Voigte, welche indeſſen vom Kaiſer Sigmund an. 1426. die Burggräfl. und Fürſtl. Würde erhalten hatten g), inſonderheit Hrn. Henr. *II.* und *III.* Burggrafen zu Meiſſen, Grafen zu Hartenſtein und Hrn. von Plauen an Mühltrof wieder Anſpruch machten, und ſich bemüheten, dieſe Herrſchaft, nebſt Oelsniz, Voigtsberg und Adorf wieder zu erlangen, darum auch durch den ganzen Hußiten-Krieg und länger mit den Hrn. Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meiſſen ſtritten, h) wesgegen, wie ſchon gedacht, dieſer Anſpruch bey dem Egeriſchen Haupt-Vergleiche vom Jahre 1459. auf beſondere Erörterung ausgeſetzt wurde; i) ſo

f) *Müller* annal. p. 24. et dipl. ap. *Longol.* l. c. P. II. p. 50.

g) Die Urkunde iſt zu leſen bey gedachten Hrn. *Longol.* in Nachr. P. IV. p. 415. ſq.

h) *Beckler* Stamm-Tafel p. 65. 66.

i) Wo es unter andern heiſſet: von Hr. Heinrichs von Plauen wegen, der auch zu unſern lieben Schwehern von Sachſen, als von Voitsberg,

ſo bliebe doch Mühltrof, nebſt Voigtberg und Oelsniz, k) weil noch dazu Plauen l) im folgenden Jahre 1460. von Ernſt und Albrecht Herzogen zu Sachſen durch Waffen den Herren Voigten abgenommen wurde, nebſt andern ehedem Böhmiſchen Lehen, die ſie als Afterlehen, nach gedachtem Vergleich, von der Hand leihen durfften, m) bey dem Durchl.

berg, Oelsniz und Muhlendorf wegen Anſprache vermeint zu haben, iſt durch uns beteidinget, das Recht aber und der von Plawen obgenannt wil jhme zwiſchen hier und Weynachten nechſtkünfftig von der Forderunge wegen ſolcher obgenannten Schloß ein Bedencken haben, desgleichen unſere Schwehere von Sachſen auch thun wollen ꝛc. ꝛc. *Longol.* Nachr. P. II. p. 46. ſq.

k) Wie denn Ernſt und Albrecht Herzoge zu Sachſen an. 1464. die geiſtlichen in der Pflege Voigtsberg confirmiret, wovon des mehrern **Reinhard** de iure circa ſacra ante Reform. p. 268. übrigens aber anzumerken, daß, weil man erkannt, daß Voigtsberg und Oelsniz Reichs-Lehen, man dieſelben in der zwiſchen Sachſen und Böhmen an. 1482. anderweit geſchloſſenen Erbeinigung, die man unter andern beym Hr. *Longol.* l. c. P. II. p. 33. ſq. findet, aus dem Lehens-Nexu loßgelaſſen. *Schoettgen* inuent. dipl. Vorrede §. 23.

l) Man kan davon des mehrern nachſehen, auſſer dem *Fabricius*, *Albinus*, *Reuſner*, *Riuander*, die annales vetero Cell. bey *Mencken* Script. rer. Sax. T. II. p. 429. *Beckler* ſtemm. p. 65. und *Koerber* l. c. p. 68.

m) *Longol.* l. c. P. I. p. 51.

Hause Sachsen, insonderheit aber bey der Ernestinischen oder ältern Linie; massen nach dem Haupt-Theilungs-Recesse de an. 1485. Albert, als der jüngere, Meissen erwählete, mithin Churfürst Ernst Thüringen, und mit solchen Muhldorf oder Mulndorf, so damahls Albrecht, Caspar und Hanns die Säcke besassen, bekame. n)

§. 8.

Wieder an die Herren Burggrafen in Meissen, insonderheit an Henrich V. Böhml. Obristen Canzlar.

Nach der Zeit ist auf Mühltrof weiter kein Anspruch gemacht worden, biß auf die unglückliche Schlacht Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, Ernestinischer Linie, bey Mühlberg im Jahr 1547. Denn da wurden, nach geschehener Achts-Erklärung, die Voigtländischen, biß hieher Chur-Sächßl. Herrschaften, die ehedem die Herrn Voigte besessen hatten, als Plauen, Pausa, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck, nach vorhero von Herzog und nachherigen Churfürst Moriz erfolgter Renunciation o) Hrn. Heinrich V. Burggrafen zu Meissen, des Königreichs Böhmen Obristen Kanzler, welcher zu Plauen seine Canzlei und Consistorium anlegte, auch daselbst in der Kirche begraben lieget,

n) Man findet solchen beym *Glafey* Kern Sächßl. Geschichte in Beylagen No. I. p. 790. sq. et 809. nach der neuesten Ausgabe, Nürnberg 1753. 4to.

o) *Griebner* diss. de subfeud. imper. p. 27. sq.

Digitized by Google

lieget, durch Kaiſer Carl *V.* wieder eingeräumet. p) Daß aber damahln Mühltrof mit unter die Lehns-Herrlichkeit gedachter Herren Burggrafen gekommen ſey, zeiget nicht nur die allgemeine Beſchaffenheit des ganzen Voigtlandes ſelbiger Zeit, ſondern auch inſonderheit die Belehnung Hrn. Otto von Bodenhauſen vom Churfürſt Joh. George *I.* zu Sachſen de dato Dresden den 7. Nov. 1626. in welcher Mühltrof eben ſo verliehen wird, wie es ehedem von den Chur- und Fürſten zu Sachſen, auch Burggrafen zu Meiſſen zur Lehen hergebracht.

§. 9.

Nachdem aber die Hrn. Söhne deſſelben, nämlich Heinrich *VI.* und *VII.* mit welchen die alte Plauiſche oder Burggräfl. Linie der Herren Voigte an. 1572. ausgienge, Plauen und andere obbemeldete Herrſchaften an. 1559. an Churfürſt Auguſtum zu Sachſen, Albertiniſchen Stammes, anfänglich um 60000. fl. verſetzten, und denn ſolche, gegen Nachtrag von 17142. fl. 18. gl. im Jahre 1569. erblich überlieſſen q); ſo kame auch Mühltrof auf ſolche

An die jüngere oder Albertiniſche Churlinie des Durchl. Hauſes Sachſen.

p) *Büchner* erl. Voigtl. p. 261. ſq. und mehrere beym Hr. Rect. *Longol*, l. c. P. I. p. 329. not. 51.

q) Man kan davon nachleſen **Beckler** Stamm-Tafel p. 145. 236. *Weck* Dresdner Chron. p. 134. *Planer* hiſt. Var. p. 100. *Buchner* l. c. p. 208. und *Longol.* l. c. desgl. **Körber** Nachr. p. 69.

Digitized by Google

masse nebst andern an das Durchl. Haus Sachsen Albertinischer Linie. r) Ob nun wohl das Hochfürstl. Haus Sachsen-Zeiz, nach Churfürst Joh. Georg *I.* Testament de an. 1652. s) das Voigtland unter andern mit zu seiner Erblandes-Portion bekame; so bliebe doch Mühltrof, weil es schrifftsäßig ist, nach dem freundbrüderlichen Haupt-Vergleiche vom Jahre 1657. t) unmittelbar unter der Chur Sachsen, u) und stehet noch unter der Oberbotmäßigkeit und dem Schutze dieses Königl. und Chur-Fürstl. glorwürdigsten Hauses, welches bis an das Ende der Tage blühen möge, und welches das Voigtland, nebst andern, von der Crone Böhmen noch zur Lehen nimmt. w)

§. 10.

r) Wobey anzumerken, daß die Hochfürstl. Häuser Sachsen Weimar und Altenburg an. 1598. vom Kaiser Rudolph II. auf die 4 Voigtländischen Aemter zur gesammten Hand mit belehnet worden. *Müller* annal. p. 222.

s) So zu finden beym *Glasei* l. c. in Beyl. No. IX. p. m. 1041. sq. und andern, welche benennet *Schoettgen* inuent. dipl. p. 690.

t) Beym *Glasei* l. c. No. X. p. 1060. ed. nou. und mehrern nach *Schoettgen* l. c. p. 696.

u) Der Matricular Anschlag des Churhausses Sachssen wegen der Hälffte vom Voigtland beträgt 304 fl.; die Hr. Grafen Reussen aber geben zu einen Römer-Monate 88. fl. zu einem Kammer-Zieler 59. Rthl. 54. und ein drittel Kreuzer.

w) Wovon *Stryck* im Lehn-Rechte, im Anhange No. II. p. m. 348. sq. ed. germ. *Müller* annal. p. 573.

§. 10.

Lehns- und Gerichts-Herren die Edlen Säcke von 1436. biß 1591.

Wir haben §. 6. ſchon erinnert, daß Ulrich und Nicol die Säcke im Jahr 1436. vom Marggraf Friedrich *VI.* in Meiſſen mit dem Schloſſe Mühltrof und deſſen Zugehörungen beliehen worden ſind. Wo dieſe Familie herſtamme, und ob die Freyherren von Sacken in Curland mit ſelbiger einerley Urſprung haben, können wir nicht ſagen. x) So viel aber wiſſen wir, daß ſie nicht nur ſehr alt, y) ſondern auch überaus begütert geweſen, indem ſolche auſſer Mühltrof noch Sparnberg, Geilsdorf, Tirbel, Pirck, Schwand, Krebes, Monchberg, Waldſtein, Sparneck, Planſchwiz, und meh-

p. 573. **Wilderbeck** Teutſcher Reichs-Staat, wobey zu vergleichen, was **Schöttgen** hierüber anmerket im angeführten inuent. dipl. in der Vorrede §. 19. ſq.

x) Hr. Rect. *Longolius* in Nachr. P. I. p. 233. ſq. und P. VI. p. 332. glaubt, daß das im Voigtlande gelegene **Sachsgrün** das Stamm-Haus dieſer Familie, und von ihr alſo benennet, deswegen auch Sacksgrün zu ſchreiben ſey. Wir überlaſſen dieſes der Unterſuchung anderer, können aber, ſo hoch wir auch ſeine Verdienſte um die Geſchichte ſchätzen, dabey nicht bergen, daß verſchiedenes dargegen, inſonderheit was das über die Zeiten der im X. Saec. hier ſich niederlaſſenden Sachſen hinaufſteigende Alterthum benannten Ortes und Geſchlechts betrifft, vielleicht nicht ohne Grund zu erinnern wäre.

y) cf. *Longolii* Unterſuch. von Mönchberg §. 11.

Digitized by Google

mehrere Lehne beſeſſen, z) auch bereits im Jahr 1143. in hieſiger Gegend berühmt und angeſehen ware. a) Sie ſtunden bey den Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meiſſen und Brandenburg, den Chur- und Fürſten zu Sachſen in ſonderbaren Gnaden, begleiteten ſolche auf ihren Reiſen ins gelobte Land, b) ſchrieben ſich ſchon an. 1206. Ritter, und Kaiſer Carl V. ertheilte an. 1532. Hanns und Caspar Gebrüdern zu Mühldrof vor ſich und ihre Nachkommen die Benennung der Edelen. c) Ihre Lehn-Güter, ſo viel deren unter Marggräfl. Brandenburgl. Hoheit lagen, kamen, nachdem zwiſchen den Durchl. Häuſern Sachſen und Brandenburg im Jahre 1524. verglichenen Tauſche, d) mehrentheils unter Chur-Sächßl. Oberbothmäßigkeit. Dieſes Geſchlechte, von welchen jede Perſon, ſo viel nur die Mühltrofiſche Linie betrifft, inſonderheit zu beſchreiben, zu weitläufftig und unſern Abſichten,

z) Man ſehe Hr. *Longol.* Nachr. P. I. p. 230. ſq. P. IV. p. 430. P. VI. p. 331. *Beckler* Stemm. p. 485.

a) Nach einer Urkunde beym Körber in Nachr. p. 122.

b) Als Caſpar an. 1474. Herzog Albrechten, und Hanns an. 1493. Churfürſt Friedrich den weiſen, nach Müllern in annal. p. 42. et 56.

c) Wovon Chriſtoph Roſt in dem Lebenslauffe Hanns Balthaſar Edlen Sacks, ſo deſſen Leichen-Predigt angehänget 1591.

d) Beym Hr. Rect. *Longol.* l. c. P. I. p. 215. ſq. et 233.

ad pag. 42.

Ulrich Sack
auf Mühltrof an. 1436.

Nicol Sack
auf Mühltrof an. 1436.

Ulrich Sack, Ritter,
auf Mühltrof an. 1485.

Albrecht
auf Mühltrof
an. 1485.

Caſpar Edler
Sack, auf
Mühltrof, †
1536.

Hanns Edler Sack, auf Mühltrof, † 1546. Gem. 1) Ulrich Sacks nachgelaſſene Witbe, 2) Brigitta von Metſch aus dem Hauſe Schönfeld; von welcher

Euphroſine
nebſt noch 2. Töchtern.

Balthaſar Edler Sack, auf Mühltrof, † 6. May 1552. æt. 26. Gem. Catharina, Heimrich von Bünau auf Droiſig Tochter, verm. an. 1552. verheurathet ſich wieder an Rudolpph von Bünau auf Elſterberg und Chriſtgrün.

Hanns Balthaſar Edler Sack auf Mühltrof, der lezte ſeines Stammes, geb. 1551. übernahme Mühltrof an. 1574. † 1591. ohne Erben, æt. 40. Gem. 1) Anna von Einſiedel, verm. an. 1574. † 11. Nov. 1582. 2) Margaretha von Waldenfels, verm. 1583. Witbe 1591. verheurathet ſich wieder an. 1595. an Volrath von Wazdorf zu Reuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

sichten entgegen seyn würde, hat die Herrschaft Mühltrof innen gehabt vom Jahre 1436. biß 1591. da es mit Hanns Balthasar Edlen Sack ausgienge, welcher als der letzte seines Hauses und ganzen Stammes den 27. Mart. benannten Jahres ohne Erben und Lehns-Folger allhier im 40sten Jahre seines Alters starbe, ob er wohl zweymahl vermählt gewesen, als an Anna von Einsiedel, e) eine

e) Ihr Epitaphium findet man noch im Vorhause hiesiger Kirche, nebst folgender von M. **Carl Wolf**, Burggräfl. Hof-Prediger zu Schlaiz, von welchen *Beckler* Stemm. p. 244. verfertigten schönen Aufschrift:

ANNA sub hoc saxo SACCI pia nobilis vxor
Einsidelorum semine creta cubat.
Tres menses et lustra duo messesque bis octo
Vixit, vt in terris regna beata petit.
Sacra thori pure coluit bis quattuor annis,
Edidit at generis pignora nulla sui.
Mente DEVM tota venerata est, sponte marito,
Ceu pia scripta docent, obsequiosa fuit.
Casta pudicitiae decus obseruauit, et vnum
Id mundi regnis omnibus ante tulit.
Iam sedet in caelis sanctas heroides inter,
Aeternum celebrans voce sona ante DEVM.

Aus welchen Hause sie gewesen, ist nicht bekannt. Sonsten sind von der uralten und höchstverdienten Familie der von **Einsiedel**, davon eine Branche in der Person Ihro des Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. hochbestallten ersten Hof-Marschalls, Herrn **Hanns George** Grafen von **Einsiedel** Excell. in Grafen-Stand erhoe

ne fromme und tugendhafte Dame, welche den 17. Nov. an. 1582. in 26sten Jahre ihres Alters gestorben, und dann an Margarethen von Waldenfels, eine Tochter Philipp von Waldenfels auf Tirbach und Lichtenberg, den 18. Nov. 1583. welche sich wieder an Vollrathen von Wazdorf zu Reuth im Jahre 1595. verheurathet.

§. 11.

Die von Schönberg.

Nach Abgang der Edlen Säcke ohne Leibes-Erben und Mitbelehnte fiele die Herrschaft Mühltrof als ein offenes Lehen an die Ober-Lehnsherren das Durchl. Haus Sachsen, welches selbige an die von Schönberg f) und

erhoben worden, ausser *Rechenberg* de nobilit. Miſn. litter. Sect. III. §. 17. mehrere nachzulesen, welche Hr. Kreyßig benennet in der Ober-Sächßl. Biblioth. P. I. p. 325.

f) Diese berühmte und uralte Familie soll ursprünglich aus Italien oder Graubündten stammen, und sich Belmonte, Belmont, Beaumont, dergleichen man noch in Italien und Franckreich findet, geschrieben, als sie sich aber in Teutschland niedergelassen, den Teutschen Namen Schönberg angenommen haben. Sie kan Herzoge, nemlich die von Schomberg, Grafen und eine Menge höchstverdienter Männer aufweisen, und blühet noch im Rheinischen Creyße und in Meißen. Ob die von Schaumberg darzu gehören, ist hier nicht zu erörtern. Man kan davon, ausser

und Lindemann verschenkte, die es im Jahre 1592. an Heinrich von Schönberg auf Weißbach, dessen Gemahlin Ursula von Spiegel ware, verkaufften.

§. 12.

Heinrich von Schönberg, welcher mit den Unterthanen, und insonderheit dem Rathe zu Mühltrof harte Streitigkeiten hatte, besasse es nicht länger als 8. Jahr, indem er solches wieder an Curt oder Conrad von Mandelslo g) auf Krackendorf, in der Herrschaft Blanckenhain im Jahr 1601., dieser aber den 30. Dec. an. 1603. an seinen Vetter, Melchior von Bodenhausen, um 60000. Fl. durch Pausch und Bogen verkauffte. Die von Mandelslo.

§. 13.

Dieses uralte Geschlechte der von Bodenhausen stammet, wie die ihm eigenen und in hiesigen Gegenden ungewöhnlichen Namen, Otto, Bodo, Ordomar, Kraft, Wilka, Melchior, sogleich anzeigen, ursprünglich aus Nieder-Sachsen, insonderheit aus dem Braunschweigischen, und hat, wie der meiste Teutsche Die von Bodenhausen von 1603. bis hieher.

ser den Adels-Lexicis, vornemlich nachsehen *Sagittar.* in splendore familiae Schoenbergicae und andere bey Hr. Kreysig Hist. Biblioth. P. I. p. 366. sq.

g) Von diesem Geschlechte ist nachzusehen Herr Kreysig im angeführten Orte p. 346.

Digitized by Google

ſche Adel, ſeinen Namen von einem gewiſſen Orte, h) nämlich dem Schloſſe Bodenhauſen in

h) Man kan davon vergleichen eine eigene Abhandlung in Dresdner gelehrten Anzeigen vom Jahre 1754. und mehrere, welche angeführet werden vom Hrn. *Longol.* in Nachr. P. VI. p. 334. Alſo findet man inſonderheit im Voigtlande die theils erloſchene theils noch blühende Geſchlechter der von Milen oder Myla, von der Plone, von Sparnberg, von Koczowe oder Kozau, von Hirzperch oder Hirſchberg, von Wiedersperch, von Sparneck, von Machwiz, von Raſchouwe oder Raſchau, von Feylcz, Veilcz oder Feilitzſch, von der Oelsniz, von Gailsdorf, von Dobeneck, von Döhlen, von Poſſeck, von Selbiz, von Techwiz, von Reizenſtein, von Ezedwiz oder Zettwiz, von Herrmannsgrün, von Neuendorf, von Blanckenberg und mehrere, welche alle ihre Namen von gewiſſen in dieſen Creyße gelegenen Orten und Gütern erhalten haben, mit welchen ſie zu Belohnung ihrer Ritter- und anderer Dienſte, nach damahliger Verfaſſung, von den Landes-Fürſten ſind beliehen und davon benennet worden. Dieſes iſt der wahre Urſprung des Teutſchen Adels und des Wörtgen **von**. Man kan davon des mehrern nachſehen des berühmten Hr. Prof. **Carl Ferdin. Hommels** in Leipzig oblectam. iur. feud. Sect. II. obſ. X. vom hohen und niedern Adel in Teutſchland, des gel. Hr. Hofrath **Scheid** eigene Abhandlung, und wohlgedachten Hrn. Prof. **Hommel** von Urſprung des niedern Adels in Teutſchland, ſo zu finden in den Samml. einiger Stücke der Geſellſchafft der freyen

in Nieder-Hessen an den Braunschweigischen Gränzen, von welchen die alten Ueberbleibsel noch zu sehen sind, wiewohl auch, als welches nicht ungewöhnlich, gedachtes Schloß kan von ihnen erbauet und also benennet worden seyn. Diese Familie, i) deren Ursprung sich in der Dunkelheit der Zeiten verlieret, ist eine der allerältesten und berühmtesten in Teutschland, indem sie sich schon zu Zeiten Kaiser Friedrich des Rothbarts, und, wie in dem von

freyen Künste in Leipzig P. II. 1755. von dem Adel der alten Teutschen aber des ber. Hrn. Hofrath und ordinar. **Gebauers** in Göttingen Schrifft: de nobilitate vet. Germ. und endlich von der Ehre und den Verdiensten des Sächßl. Adels, nämlich in den Voigtländischen Creyßen den seel. Hrn. Rath **Büchner** in der Vorrede, so er dem dritten Theile von Königs Adels-Hlstorie vorgesetzt hat.

i) Man kan, ausser **Bucelini**, **Spangenberg**, **Spener**, **Gauhen**, König und andern davon insonderheit mehr Nachricht finden beym *Schurzfleisch* in allocut. academ. CXXX. ad Cun. Ordom. de Bodenhausen p. 160. sq. in Hr. M. **Gottfried Hermanns** vortrefl. Stand-Rede auf Hanns Heinrich von Bodenhausen auf Burg- und Neukemniz, Brodau und Städten, zu Altzesniz, und in M. *Io. Frid. Brunneri* monumento memoriae Kraftii Burcardi a Bodenhausen cum programm. *Io. Guil. de Berger*, Vit. 1726. fol. desgleichen in *Sinapii* Schlesischen Curiositäten P. II. p. 317. Was aber *Gauhe* und das Vniuersal-Lexicon von dieser Familie melden, ist sehr fehlerhaft und unrichtig.

von Kaiser Leopold an. 1669. Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen ertheilten Freyherrl. Diplomate gemeldet wird, seit 600. Jahren verdient gemacht hat, auch mit vielen Bischöffen, hohen Staats- und Kriegs-Bedienten prangen kan. Sie hat sich ehedem in Preußen, k) denn in Hessen, Sachsen, Meissen, Thüringen und Voigtland ausgebreitet, wovon wir nur die Häuser Nieder-Gandern, nebst Radis und Burg-Chemniz nennen wollen, und wird in die Freyherrl. und Adeliche Linie abgetheilet. Zu erster gehören die Häuser Arnstein in Hessen, so nunmehro erloschen, und Mühltrof im Voigtlande, welche wiederum mit vornehmen und grossen Häusern sich verschwägert, als mit denen Herren Grafen Reuß, von Leiningen, Tättenbach, Calenberg, Schönburg, Wartenberg, Brandenstein, desgleichen den Freyherrl. Geschlechtern derer von Rheden, Plotho, Münchhausen, Stein, Reisewiz, und andern mehr, wie im Verfolge dieser Nachrichten, und in der solchen angehängten Geschlechts-Folge, weitläufftiger soll gezeiget werden.

§. 13.

Melchior v. Bodenhausen von 1603. biß 1621.

Herr Melchior von Bodenhausen kaufte, wie oben gedacht, Mühltrof zuerst an sich und

k) Wie denn Henr. von Bodenhausen an. 1572. Hoch-Teutsch-Meister in Preußen gewesen, wie *Gryphius* meldet von Ritter-Orden.

ad pag. 48.

von B[illegible] Zeit an,

[illegible]

Gem. N[illegible]

Wilcka

Arnſt

Gem. [illegible]

[illegible] von Bode

Mühltrof un

[illegible]. 1558. Chu[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

und seine Familie. Er ware ein Sohn Wilckens von Bodenhausen auf Gleichen- und Arnstein, Almen und Brackenberg, und Walpurg von Meschede auf Almen, deren Mutter eine gebohrne von Kettler auf Hoystadt ware. Er wurde gebohren zu Arnstein den 1. Aug. 1558. studierte etliche Jahr zu Jena und zu Helmstädt, und diente dem König Philipp II. in Spanien unter dem Don Juan ab Austria in Niederlanden als Freywilliger. Hierauf begab er sich nach Hause, und vermählte sich an. 1589. mit Elisabetha von Berlepsch, einer Tochter Hannsen von Berlepsch auf Bühla, Erbkämmerers in Hessen und Landgräfl. geheimden Raths, und Annen von Berlepsch, einer gebohrnen von Rieteſel, auf Essebach. Er ware sehr reich, indem er, ausser den väterlichen Gütern, nicht nur Mühltrof und Leubniz um eine grosse Summe Geldes ankaufte, sondern auch 3. Theile der Herrschaft Blanckenhain, l) ferner Leutenberg, das Gräfl.

l) so an. 1598. von Graf Wolraben von Gleichen an ihn um 31000. Fl. auf 12. Jahre wiederkäuflich versetzt wurde. *Müller* annal. p. 222. Weswegen er seinen Verkäufer, Conrad von Mandelslo an diese ihm verpfändete Herrschaft mit anwiese, welche, nach dem an. 1631. erfolgten gänzlichen Abgang der Grafen von Gleichen die Herren Grafen von Hazfeld, an die sie durch Erb-Recht gefallen ware, an. 1662. von den Mandelsloischen Erben einlöseten, *Müller* annal. p. 449.

Gräfl. Hohensteinische Schloß Nora, und das Churfürstl. Sächßl. Amt Pausa Pfands-weise innen hatte und brauchte. Was aber seine persönliche Eigenschaften betrift; so besasse er viele Einsichten und Verstand, dergestalt, daß er von Fürstl. und Gräfl. Personen in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, ihm auch ansehnliche Bedienungen angetragen wurden, die er aber aus Liebe zur Ruhe ausschluge. Ubrigens ware er zwar sehr ernsthaft, dabey aber doch von vieler Menschen-Liebe, indem er seinen Unterthanen auf alle Weise, auch durch Getraide, so er ihnen um einen wohlfeilen Preiß borgte, halfe, Arme speisete und tränkete, Kranke aus seiner Küche und Keller erquickete, Kirchen bauete und zierte, nicht nur zu Arnstein, sondern auch zu Mühltrof Hospitäler mit vielen Kosten anlegte und stifftete, und sich überhaupt als einen thätigen Christen erwiese, so daß sein Andenken durch dergleichen milde Stifftungen verewiget, immer noch in Seegen blühet. Wegen seiner aufrichtigen Gottesfurcht giebt ihm der damahlige Superintendens in Plauen, und nachheriger Ober-Hofprediger in Dresden, D. Hoe von Hoenegg, dieses schöne Zeugniß: m) „ Daß sie (nämlich er und seine „ Gemahlin) alten Teutschen aufrichtigen redli-

m) in der Zuschrift seiner Predigt über den 1sten Psalm zu Dresden, in der Hof-Kirche gehalten und gedruckt zu Leipzig an. 1625. 8vo.

redlichen Gemüths gewesen, und einen recht „
grossen beharrlichen Eifer gegen GOtt und „
die reine wahre Evangelische Religion ge- „
tragen: in Wahrheit den Ruhm mit sich „
unter die Erde gebracht, daß sie nit gewan- „
delt im Rath der gottlosen; daß sie nit ge- „
treten auf den Weg der Sünder, noch ge- „
sessen, da die Spötter sitzen, sondern ihre Lust „
gehabt am Gesetze des HErrn, und von seinem „
Gesetze gerne geredet und gehöret Tag und „
Nacht. Dahero sie auch GOtt so reich- „
lich gesegnet, und zu allen ihren Thun Glück „
und Seegen verliehen habe. „ Und er erreichte in der That das Ziel einer ausnehmenden Glückseeligkeit nicht nur überhaupt in leiblichen Gütern, die er zur Ehre GOttes und zum Wohl des Nächsten, als zu ihrer wahren Bestimmung, anwendete, sondern auch insonderheit an seinen Kindern, deren er 9. zeugete, von welchen aber nur viere leben blieben, als Otto, der Mühltrof und Leubniz bekame, Helena, welche an. 1616. an Christoph Carln, Grafen von Brandenstein, n) auf Oppurg,

n) Von den sehr merckwürdigen Schicksalen dieses Grafen sehe man unter andern des mehrern Hr. M. *Stemler* in Pago Orla p. 85. sq. welcher jedoch sowohl als *Gaube* im Adels-Lexico p.m. 177. in dessen Nachkommenschaft zu verbessern ist, indem noch ein Sohn von ihm, nämlich Graf Gustav von Brandenstein auf Oppurg, Knau ꝛc. an. 1653. als ein Tauf-Zeuge Wil-

ckens

Grunau, Knau ꝛc. damahln Churfürstl. Sächßl. Cammer- und Berg-Rath, nachhero Königl. Schwedischen General und Gesandten; Susanna, die an Wolfgang Edlen von Plotho o) Freyherr zu Engelmünster, auf Parey

ckens von Bodenhausen in hiesigen Kirchen-Buche, auch in andern hiesigen Nachrichten und Actis vorkommt. Sonsten ist noch anzumerken, daß dieses Grafen Christoph Carls von Brandenstein Gemahlin und Kinder im Westphälischen Frieden als restituendi eingeschlossen worden, wovon man den Osnabrügl. Friedens-Schluß p. m. 10. nachsehen kan, von der überaus alten und ansehnlichen Brandensteinischen Familie aber, ausser *Rechenberg* de nobilit. litter. Misn. Sect. II. III. andere bey Hr. Kreysig in der Hist. Biblioth. P. I. p. 317.

o) Dieser Wolfgang wurde an. 1643. vom Kayser Ferdinand in des Reichs Edlen Panner und Freyherrl. Stand erhoben, davon das dipl. de dato Wien den 13. Sept. d. ac. beym *Beckmann* in der Anhalt. Hist. VII. p. 246. und *Lünig* spicileg. sec. II. p. 1791. Sonsten ist noch als etwas besonders anzumerken, daß dieses vornehme Geschlechte, so sich sonderlich im Herzogthum Magdeburg und im Anhaltischen ausgebreitet, auch immer reich und ansehnlich gewesen, sich ehedem, wie mehrere alte Adel. Häuser, von GOttes Gnaden geschrieben, wovon des mehrern nachzusehen des ehemahligen Kanzlers von Ludwig Hällische gelehrte Anzeigen und desselben reliqu. Mscr. T. I. praef. §. 152. sq. not. 21. 22. insonderheit Hr. Consist. Rath Löber de Burggrau. Orlamund. p. 75. sq. Mehr Schriftsteller von diesem

rey, Zerben, Weissand und Ringfürdt, auch Inhaber des Klosters Gerbstädt an. 1623. ver- vermählt wurde, und Albrecht Wilcka, welcher Arnstein erhielte, und als Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Meister zu Zelle den 27. Sept. an. 1634. zu Hildesheim verstarbe, den 11. Apr. 1636. aber allhier zu Mühltrof begraben wurde. Melchiors Gemahlin verfiele den 5. Jun. 1623. er selbst aber den 22. Apr. 1624. bey seiner Frau Tochter zu Parey, und wurde in sein Erbbegräbnis nach Mühltrof gebracht. p) Ihm folgete

§. 15.

Sein Herr Sohn, Otto, Hochfürstl. Brandenburg-Baireuthischer Geheimder Rath und Landes-Hauptmann zum Hof. Er ware gebohren den 4. Nov. 1596. zu Arnstein, besuchte, nach genossener Privat-Unterweisung, die Schulen zu Neustadt an der Orla, zu Halle, zu Plauen, wo er nebst seinem Hof-Meister zu dem damahligen Superintendent D. Hoe von Hoenegg in das Haus, Kost und Aufsicht gethan wurde, endlich aber das Gymnasium zu Gera, von dar er, wegen seiner Hr. Otto von Bodenhausen von 1621. biß 1644.

sem Geschlechte führet an Hr. Kreyßig l. c. p. 356.

p) Mehr Nachricht von ihm findet man in Nicol. Olearii, Pfarrers zu Mühltrof, christlichen Lebens- und Sterbens-Kunst, Mühltrof 1624. 4to.

groſſen Fähigkeit, im 16. Jahre ſeines Alters mit ſeinem Hof-Meiſter und zweyen Hrn. von Alvensleben auf die hohe Schule nach Strasburg ſich begabe, daſelbſt 2. Jahre in Wiſſenſchaften q) ſo wohl als adel- und rittermäßigen Exercitiis ſich übte, denn in eben der Geſellſchaft, um ſich vollkommener zu machen, nach Frankreich gienge, und, nach einiger Zeit, durch die Niederlande wieder nach Hauſe kehrete. Weil er aber mit mehr Nutzen und Beobachtungen r) reiſen wollte, gienge er mit Erlaubniß ſeiner Eltern, zum 2ten mahle nach Franckreich, wurde daſelbſt, wegen ſeiner Geſchicklichkeit und guten Eigenſchaften, mit vielen Fürſtl. und Gräfl. Perſonen bekannt, wodurch es denn geſchahe, daß er, ſeiner

q) Von gelehrten Edelleuten ſehe man Leſſers Leben D. Henr. von Bilen, Nordhauſen 1748. und in der Abhandlung, daß die Gelahrtheit einen Cavallier eben ſo wohl als die Kriegs-Dienſte zieren, eben daſelbſt 1748. Gebauer und Wahl progr. von Adel. Perſonen, welche den academiſchen Gradum angenommen. Mehrere, die davon gehandelt, findet man angeführt vom Hrn. Rath Jugler in Biblioth. litter. T. I. p. 711. ſq. und in der Berlin. Biblioth. T. II. p. 557.

r) Von gelehrten Reiſen, deren Nutzen und nöthigen Beſchaffenheit ſind nachzuleſen der ber. Hr. D. *Heumann* Conſp. reipubl. litter. C. VII. §. 33. p. m. 473. ſq. Rath *Jugler* l. c. p. 768. und der Herr Graf d'Argens eſprit du ſiécle.

ner Weigerung ungeachtet, vom Herzog Joh. Ernſt zu Weimar, an deſſen Hofe er ſich viele Hochachtung erworben hatte, genöthiget wurde, ſeine Herren Brüder, Herzog Wilhelm und Friedrich an. 1617. alſo im 22ſten Jahre ſeines Alters, auf Reiſen als Hof-Meiſter zu führen, mit welchen er auch Frankreich, Engelland und die Niederlande ſahe, und ſolche zum Vergnügen ſeines Herrn geſund wieder nach Hauſe brachte. Ohnerachtet ihm nun die Hof-Marſchall Stelle und eine Compagnie unter dem Leib-Regimente zu Vergeltung ſeiner Dienſte angetragen wurde; ſo muſte er doch ſolches, weil ihn der Churfürſt abruffte, abſchlagen. Hierauf wendete er ſich nach Hauſe, nahm an. 1621. die väterlichen Güter Mühltrof und Leubniz an, die ihm zugetheilet wurden, vermählte ſich dem 4. Sept. 1622. zu Magdeburg mit Eliſabetha von Behr, einer Tochter Franz von Behr, auf Bandelin in Pommern, Fürſtl. Braunſchweigiſchen geheimden Raths und Hauptmanns zu Grüningen, deſſen Gemahlin eine von Jasmund ware. Als er bey Gelegenheit des 30jährigen Krieges an. 1636. nach Culmbach mit ſeiner Familie flüchtete, ſo wurden ſeine Verdienſte dem damahligen Hrn. Marggrafen Chriſtian dergeſtalt bekannt, daß er ihm die Landes-Hauptmannſchaft zu Hof nebſt der Würde eines geheimden Raths antruge, die er, nach langen Widerſtande, an. 1639. annahme, ſolche mit vielem Ruhme verwaltete,

auch die ihm aufgetragenen Angelegenheiten und Versendungen in dem Dienste seines Herrn zu dessen Zufriedenheit endete; überhaupt aber in seinen Handlungen vielen Verstand, Erfahrung, Geschicklichkeit und iudicium erwiese. Sonsten ware er ein eifriger und aufrichtiger Verehrer GOttes, ein Freund der Diener desselben, der die geistlichen Aemter mit tüchtigen, geschickten und frommen Personen, ohne eigennützige und verwerfliche Absichten besetzte, bey damahligen betrübten Zeiten des 30jährigen Krieges als einen wahren Vater seiner Unterthanen, die er unterstützte, und ihre Noth auf eine thätige Art durch Hülfe und Wohlthaten ihnen erträglich machte, sich bezeigte, auch durch milde Stifftungen, wie unten soll berühret werden, sein Gedächtniß bey GOtt und Menschen in Seegen setzte, wobey er ein Feind alles Lasters und insonderheit der Völlerey ware. Von seiner Gottseeligkeit rühmet abermahln der schon gedachte D. Hoe: s) „Daß er sich „ offt erinnere, als er selbst eine Zeitlang bey „ ihm in der Kost und Lehr in Plauen sich „ aufgehalten, er damahls schon in seiner Ju„ gend solche schöne Tugenden, vornämlich „ aber die Gottseeligkeit, so zu allen Dingen „ nütze ist, von sich leuchten lassen, daß es eine

s) In der Zuschrift an Otten von Bodenhausen, die er seiner Predigt über den zweyten Psalm vorgesetzt, Leipzig 1626. 8vo.

ne ſonderbare Freude zu ſehen geweſen. „ Und daher nit Wunder, daß er auch heu„ tiges Tages als ein erwachſener fürnehmer „ von Adel ſich anders nit als mit vortrefli„ chen herrlichen Tugenden begabet, und als „ ein rechter gottliebender Chriſte ſich erzei„ ge und erweiſe. „ GOtt vergalte ihm auch ſeine Frömmigkeit, indem ihn die höchſte Vorſicht nicht nur in den Beſitz vieler Güter und Ehren geſetzet hatte, ſondern ihn auch in ſeinen Kindern ſeegnete. Denn er zeugete mit gedachter ſeiner Gemahlin, die von ihrer Gottesfurcht, Tugend und andern herrlichen Eigenſchaften gerühmet wird, t) Franz Wilcken den 16. Jun. 1623., der ihm ſuccedirte, Melchior, an. 1627., der aber im 4ten Jahre ſeines Alters wieder verſtorben, und Ottonien Eliſabeth, die den 3. Sept. 1644. nach ihres Herrn Vaters Tode gebohren, und an. 1664. an Hrn. Gotthelf Friedr. von Schönberg auf Bieberſtein, damahln Churfürſtl. Sächßl. Hof- und Appell. Rath, auch Ober-Steuer-Einnehmer, hernach Kön. Pohln. und Churfl. Sächßl. geheimden Rath, Appell. Gerichts- und Ober-Conſiſt. Praeſidenten zu Dresden vermählt wurde. u) Hr. Otto von Boden-

t) Man ſehe die Perſonalia von ihr in der von Henr. Teubel, Superint. zu Hof, herausgegebenen Leichen-Predigt, betittelt: Aſaphi cordiale viuificum, Hof 1645. 4to.

u) Sie ſtarbe den 19. Mart. 1676. und hinterließe eine Tochter, er aber den 19. Aug. 1708.

hausen aber starbe zu Culmbach, wohin er sich Tags vorhero in herrschaftlichen Angelegenheiten frisch und gesund begeben hatte, den 13. Jun. 1644. und wurde den 14. Aug. desselben Jahres zu Mühltrof beygesetzet, w) wie denn seine Gemahlin im folgenden Jahre, nämlich den 9. May 1645. in dem 39sten Jahre ihres rühmlichen Lebens zu Hof verbliche, und den 7. Jun. ebenfalls zu Mühltrof begraben wurde.

§. 16.

Franz Wilcka erster Freyherr von Bodenhausen von 1644. biß 1686.

Herr Franz Wilcka von Bodenhausen ware gebohren zu Mühltrof den 16. Jun. 1623. erbte von seinem Hr. Vater Mühltrof, Leubniz und Arnstein in Hessen, welches letztere, nach seines Oncle Albrecht Wilcken Tode, zurückgefallen ware, vermählte sich mit Fr. Magdalena Agnes von Rheden auf Friedland, wurde wegen seines uralten, herrl. und rittermäßigen Geschlechts und Verdienste seiner Vorfahren, wie es in dem darüber unterm 2. Aug. 1669. ertheilten Kaiserl. Diplomate heisset, als auch wegen seiner eigenen Verdienste, da er an. 1655. dem Kaiser Ferdinand

w) Mehrere Lebens-Umstände von ihm werden gemeldet in dessen Leichen-Predigt von M. Henrich Teubel, Superint. in Hof, gehalten, und daselbst unter der Aufschrift: die Christo ihrem HErrn lebende und sterbende Christen, gedruckt an. 1644. 4to.

dinand *III.* persönlich zu Wien 1000. Dragoner, die er auf seine Kosten angeschaffet, offeriret, vom Kaiser Leopold unter sehr gnädig- und rühmlichen Ausdrückungen, nebst seiner Descendenz in des heil. Röm. Reichs Edlen Panner und Freyherrl. Stand mit Session und Stimme erhoben, und starbe zu Mühltrof den 15. Oct. 1686. Er ware in seinem Staate sehr prächtig, indem er seine eigene Räthe und Hofmeisters hatte, dergleichen Rudolph Ernst von der Mosel auf Schönberg und Bodelwiz, so Canzlar zu Gera wurde, x) Adam Friedrich von Thoß auf Erlbach und Brür, Berthold Murhard, der nachhero als Gräfl. Schönburgl. Rath und Ober-Amtmann an. 1676. nach Glaucha kame, deßgleichen Lic. Petr. Ernst Dulsecker gewesen; ferner Adel. Dames von guten Häusern, Adel. Pages, die bey ihrem Abzuge als Officiers equipiret und reichlich ausgestattet wurden; seinen Schloß-Hauptmann, dergleichen an. 1683. Jacob Görlitz gewesen; seinen Leib-Medicum, Namens D. Joh. Wolf. Einweg, und andere; dann eine grosse Menge Professionnairs und andere Bediente, als Secretairs, Kornschreiber, Küchenverwalter, Baumeister, Bauschreiber, Cammerschreiber, Hofverwalter, Fecht- und Sprachmeister, Sänger, Hof-Musicos, Trompeter, Paucker, Büchsenmacher, Kunstdrechßler, Goldarbeiter, Posamentirer,

x) cf. *Koeberi* Vlysses Ruthen. Ger. 1688. fol.

tirer, Zuckerbecker, Cammer-Laquais, Stubenheitzer, Thorwärter, ohne die vielen Küchen- und Stall-Bediente. Vornämlich hielte er auch in seiner Montur und Gewehr 50. Dragoner, die man die fünfziger gemeiniglich nennte, und welche als eine Compagnie ausgesuchter Leute, sowohl Ausländer, als auch insonderheit seiner Bürger, die wohl gewachsen und exerciret waren, unter ihren Commandanten stunden. Diese musten zu gewissen Zeiten, und wenn es erfordert wurde, in Parade aufziehen, exerciren, Wachen verrichten, und in andern zum Kriegswesen gehörigen Arbeiten sich üben, zu welchem Ende eine Schanze an demjenigen Orte in der Neustadt, der noch also davon benennet wird, gebauet ware, die sie theils bestürmen theils vertheidigen musten. Wie er um die Aufnahme des Ortes und Beförderung des Commercii besorgt gewesen, zeiget, ausser vielen andern löblichen Anstalten, die von ihm in der Neustadt allhier angelegte Strumpf-Manufactur, von welcher unten Cap. V. §. 3. ein mehres soll gemeldet werden. Sonsten stunde er bey den Durchl. Chur- und Fürsten zu Sachsen in besondern Gnaden, auch ausserdem in grossen Ansehen, welches unter andern aus den Verbindungen seiner Kinder mit Gräfl. und andern vornehmen Häusern erhellet. Denn er zeugete mit seiner Gemahlin 4. Kinder, als Elisabeth Sophien, gebohren 1650. und vermählt 1679. an Hr. Heinrich *VIII.* Reußen

Reußen Grafen und Herrn zu Hirschberg, y) Melchior Otten, der Mühltrof und Leubniz bekame, und ihm nachfolgete, denn Wicken, der an. 1653. gebohren ware, Arnstein erhielte, sich mit Frau Eva Maximiliana Gräfin von und zu Tättenbach z), auf Gailsdorf, Schwand, Tirbel und Pirck vermählte, und im Jahr 1716. zu Utrecht in Holland starbe, und endlich Fr. Annen Magdalenen, welche den 6. Oct. 1661. gebohren, und im Jahr 1697.

y) Dieser Henr. VIII. ware der letzte von diesem Aste, nach dessen den 29. Oct. 1711. erfolgten Kinderlosen Absterben Hirschberg wieder an das Hochgräfl. Haus Ebersdorf fiele, sie aber starbe an. 1687. Man sehe **Beckler** Reuß-Pl. Stamm-Tafel p. 471. Sonsten besassen die von Beulwiz daselbst ein Böhml. Afterlehn-Gut, welches Kaiser Ferdinand der Hochgräfl. Reußl. Familie an. 1652. zu verleihen cedirte, wovon das Dipl. beym *Lünig* Corp. Iur. Feud. Germ. II. p. 181. welche aber an. 1668. das dominium vtile von denen von Beulwiz käuflich an sich gebracht, nach **Körbern** in Nachr. p. 98. Ubrigens aber ist die Stadt selbst noch ein Kaiserl. und Böhmisch Afterlehen.

z) einer Schwester Hrn. Joh. Ernst, Grafen von und zu Tättenbach, Frey- und Pannerherrn zu Gannowiz, auf Gailsdorf, Tirbel, Pirck und Schwand, Kön. Pohln. und Churfl. Sächßl. Cammerherr, welcher 1738. zu Schwand, als der letzte der Voigtländischen Linie, verstorben, nachdem sein einziger Sohn und seine Enckel sich ausser Landes begeben.

1697. an Hr. Georgen, Grafen von Leiningen, Westerburg, Riringen, vermählt wurde. a)

§. 17.

Melchior Otto Freyherr v. Bodenhausen von 1686. biß 1732.

Herr Melchior Otto Freyherr von Bodenhausen succedirte seinem Herrn Vater in Mühltrof und Leubniz, gleichwie sein Herr Bruder Wilcka oder Wilhelm in Arnstein. Er ware gebohren den 15. Nov. 1652. zu Mühltrof, studirte überaus wohl und gründlich, so, daß er vor einen der gelehrtesten Herren seiner Zeit gehalten wurde, begabe sich, um seine Einsichten zu erweitern und vollkommener zu machen, auf Reisen, besahe Italien, Franckreich, Holland und Teutschland, vermählte sich den 3. Febr. an. 1693. mit Fr. Sophien Eleonoren, einer einzigen Tochter Hrn. George Reisewiz des heil. Röm. Reichs Freyherrn von Kadeschin auf Grabofka und Tworckau in Schlesien, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Cammerherrn, der zu Dresden den 24. Dec. 1695. starb, und den 13. Januar. 1696. allhier begraben wurde, dessen Gemahlin aber eine gebohrne Gräfin von Calenberg ware, zeugte mit ihr 7. Kinder, als 3. Freyherren, und 4. Freyherrinn

a) Sie starbe den 6. Sept. 1709. zu Westerburg. Von ihr ware Georg Wilhelm Friedrich gebohren, welcher den 6. Nov. 1718. zu Paris verschiede.

herrinn, von welchen 4. unvermählt gestorben, 3. aber, als Herr Otto George, der dem Hrn. Vater succediret, und auf welchen allein der Freyherrl. Ast derer von Bodenhausen noch beruhet, Fr. Sophia Wilhelmina gebohren an. 1696. und vermählt an Hrn. Carl Henr. von Brandenstein b) auf Zschöpen c) bey Delitsch, Churfürstl. Sächßl. Ober-Hofgerichts-Assess. zu Leipzig, und denn Freyhl. Joh. Margaretha in Schlesien noch am Leben sind. Er ware, wie schon gedacht, ein sehr gelehrter und in allen Arten der Wissenschafften geübter Herr, der seine Reisen sich wohl zu Nutzen gemacht, und dadurch die ihm eigenen Einsichten vermehret hatte, besasse eine zahlreiche und kostbare Bücher-Sammlung, und hatte den Wissenschafften, unter welchen er sonderlich auch die chymischen liebte, sich dergestalt ergeben, daß, ohnerachtet ihm wichtige Bedienungen angeboten, er auch beym Schwedischen Einfall in Sachsen in öffentlichen Landes-Angelegenheiten, die er mit vielen Ruhme und Geschicklichkeit ausrichtete, verschickt wurde, auch wegen des Voigtländischen Creyses den Deliberationen in Leipzig an. 1706. und 1707. beywohnte, er dennoch solche aus

Liebe

b) deren Fr. Tochter, Mar. Sophia Carolina, den 9. Jun. 1755. an Hr. Friedr. Wilhelm Grafen von Wartensleben vermählet worden.

c) Von dieser Linie ist nachzusehen Gauhe im Adels-Lex. p. 178.

Liebe zur Ruhe und den Studiis, nicht annehmen wollte, wie er denn in Absicht auf seine Verdienste in einem zu Wien den 4. Jun. 1692. ausgefertigten Tutorio vom Kayser Leopold, nach Absterben Hrn. Heinrich I. jüngern Reuß, als Vormunden der unmündigen Hochgräfl. Kinder Hrn. Heinrichs ältern Reußen zu Ober-Graiz, deren Fr. Mutter Julianen Sybillen, gebohrner Gräfin zu Schwarzburg zum Mitvormunde verordnet wurde, welches ein hinlänglicher Beweiß von dem Ansehen und Hochachtung ist, in welchen er gestanden. Da er nun, gedachter massen, als ein Liebhaber der Chymie auf das laboriren verfiele, wodurch starke Summen im Rauche aufflogen, er auch, vom beständigen Studiren eingenommen, um die übrigen Dinge sich nicht sehr bekümmerte, überdieß man seiner gewöhnlichen Güte mißbrauchte; so geriethe er dadurch, und durch andere Unglücks-Fälle, in Schulden, seine ansehnlichen Güter aber in Sequestration, biß solche endlich nach langen Jahren an seinen Hrn. Sohn, wie bald soll gesagt werden, gegen Abtrag eines jährl. gesetzten Quanti an Schulden, kamen. Sonsten ware er in seinem Staate sehr prächtig, und lebte nicht geringer als sein Herr Vater, dabey aber sehr leutseelig und gnädig, indem er es mit seinen Unterthanen, denen er viele Güte erwiesen, sehr wohl meinte, ein Freund und Beförderer der Gelehrten, weil er selbst überaus gelehrt, mithin auf alle weise

eines

eines bessern Zustandes wohl würdiger ware. Er starbe allhier den 11. Jan. 1732. und wurde in sein Erbbegräbniß in hiesiger Kirche beygesetzet.

§. 18.

Herr Otto George Freyherr von Bodenhausen, Herr zu Mühltrof, Arnstein und Leubniz, ist zu Dresden gebohren den 27. Jul. 1694. Nachdem er von besondern Hofmeistern zu Hause war unterrichtet worden, begabe er sich auf die hohen Schulen nach Halle und Strasburg, wornach er sich einige Zeit in Schlesien auf seiner Frau Mutter Gütern, vornämlich aber in Breslau, aufhielte. Da nun die Herrschaft Mühltrof und das Rittergut Leubnitz, welche, wie wir bereits gemeldet, schon lange in Sequestration sich befanden, im Begriffe waren, vor der Commission im Amte Reichenbach verkaufft zu werden; so brachte er es so weit, daß seine väterlichen Güter gegen jährlichen Abtrag von 6000. Rthlr. an die im Concurs nach der Ordnung locirten Gläubiger erblich überlassen wurden, bey welcher Gelegenheit die Unterthanen ihre guten Gesinnungen auf eine thätige Art bezeigten. Es ist unsere Sache nicht, durch Erhebung dessen persönlichen Eigenschaften, die unseres Ruhms nicht bedürfen, uns in den Verdacht einer niedrigen Schmeicheley oder anderer unreinen Absichten zu setzen. Wir begnügen uns also nur zu melden, daß er den 1. Jun.

Otto George Freyherr von Bodenhausen von 1734. biß hieher.

1734. allhier gehuldiget worden, verhero aber, nämlich an. 1733. mit Fr. Charlotten Eleonoren von Willigenau aus Schleſien ſich verbunden, mit welcher er eine einzige Freyherrin, nämlich Frau Ottonien Eleonoren, an. 1734. den 7. April erzeuget, die an Hrn. Carl Erdmann von Koſpoth d) auf Franckendorf

d) Dieſe Familie iſt uralt, wird in Urkunden Cozzebude, Coſſebode, Coſpod, Koſpod geſchrieben, und ſoll ihren Namen von dem im Neuſtädtiſchen Kreyße gelegenen Dorfe Koſpotha haben, nach Hr. M. Stemler Pag. Orla p. 23. auch noch viele Päbſtl. und Kaiſerl. dieſem Geſchlechte ertheilte Priuilegia im Weimariſchen Archive zu finden ſeyn. Es hat ſich in Thüringen, Meiſſen, Voigtland und Preußen ausgebreitet. Schon an. 1135. findet man in hieſiger Gegend Aſmum von Koſopode in einer Urkunde beym Hr. *Longol.* in Nachr. P. II p. 149. Die Voigtländiſche Linie beſaſſe von älteſten Zeiten her Franckendorf, Schilbach und Oſchiz, als Stamm-Güter, bißweilen auch andere, als Seubtendorf, Wolſchendorf. Zu Franckendorf ware ſchon an. 1292. Hermann von Koſpoth nach **Langen** in Chron. Citic. beym Piſtor. ſer. rer. Germ. T. I. p. 1190. Schilbach beſaſſen ſie bereits an. 1253. nach *Ludwig* rel. Mſcr. T. I. p. 73. Sigmund an. 1453. beym *Schoettgen* dipl. Nachr. P. VIII. p. 485. und Carl von Koſpoth war an. 1543. mit bey der Viſitation im Voigtlande, *Müller* annal. p. 99. *Seckendorf* hiſt. Luther. L. III. Sect. 27. §. 118. Schon an. 1309. werden ſie Ritter genennet. Die Schilbachiſche Linie begabe ſich Saec. XVII. nach Schleſien, und ſind etliche in Grafen-Stand

ckendorf den 26. Nov. 1749. vermählt ist. Es erlöschet also mit ihm die männliche Freyherrliche Linie der Herren von Bodenhausen, nachdem schon vorhero die Arnsteinische in Hessen, deren Güter er geerbet, mit dem Hrn. Vetter Otto Wilcken Freyherrn von Bodenhausen auf Arnstein, und dessen einzigen Hrn. Sohne, George Wilhelm, den er mit Frau Eleonoren geb. Baronesse von Stein auf Förba, Schwarzebach, Zettwiz ꝛc. gezeuget, und welcher vor dem Hrn. Vater zu Bayreuth den 15. Sept. 1741. im 19den Jahre seines Alters verstorben, an. 1747. ausgegangen, immassen er zu Magdeburg, wo er ein kostbares Haus erbauet, und durch seine vielen Verdienste und Gütigkeit sich eine allgemeine Hochachtung erworben hatte, im gedachten Jahre verschieden, von der weiblichen Nachkommenschaft desselben aber, wie die beygefügte Geschlechts-Folge zeiget, nur Frau **Wilhelmina Eleonora** übrig, welche an Hr. Erich Christoph Freyhl. von Plotho, Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgl. würckl. geheimden Staats- und Kriegs-Minister, auch Reichstags-Gesandten zu Regenspurg vermählet ist. Es ist also, nachdem die Familie der Hrn. von Bodenhausen Mühltrof besessen, Arnstein zweymahl

Stand erhoben worden. Mehrere, so von dieser Familie Nachricht geben, sind angeführt vom Hrn. Kreysig in der Ober-Sächßl. Bibl. p. 342. sq.

an dieſe Mühltroffiſche Linie durch Erb-Recht verfallen, als an Hr. Otto von Bodenhauſen durch unbeerbtes Ableben ſeines Hrn. Bruders Albrecht Wilckens, und an Hr. Otto Georgen Freyherrn von Bodenhauſen, als den letzten ſeines Stammes und Linie, der aber, weil er ohne männliche Leibes-Erben ſich befindet, der Succeſſion in ſeines Hrn. Vetters Otto Wilckens Gütern, auf welche deſſelben Frau Gemahlin ohnedem einen ſtarken Anſpruch machte, gegen eine ſehr anſehnliche Summa Geldes, renunciirte, und ſolche ſeinen Hrn. Vettern und Mitbelehnten in Heſſen überlieſſe. Sonſten ſind, wie man ſagt, bey der Herrſchaft Mühltrof, in Abſicht auf die Oefnung und den Anfall, gewiſſe Pacta familiae ſucceſſoria vorhanden und als Mitbelehnte die Hrn. Vettere von Bodenhauſen. An wem alſo Mühltrof, welches ein Mann-Lehen iſt, nach dem Ableben Hrn. Otto George Freyherr von Bodenhauſen kommen möchte, iſt zu erwarten, das Rittergut Leubniz aber hat die Erb-qualité, und kan davon nach Gefallen diſponiret werden.

§. 19.

Amtleute. Da die hieſige Herrſchaft mit Ober- und Unter-Gerichten über das Städtgen und die darzu gehörigen Dorfſchaften beliehen iſt; ſo müſſen wir diejenigen berühren, durch welche ſie die Gerechtigkeit verwalten laſſen. Dieſe wurden ehedem Amts-Schöſſer, in neuern Zeiten

Zeiten aber Amtleute oder Amtsbefehlshaber genennet, welchen bisweilen noch besondere Amts-Secretarien an die Seite gesetzet, das iudicium aber ein Amt genennet wurde. Wir finden zwar in den ältesten Nachrichten Amtleute allhier, da Mühltrof noch unmittelbar unter Fürstl. Meißnl. Hoheit und Regierung gestanden, dergleichen Amtmann allhier nach der Urkunde de an. 1404. no. IV. Matthes Walmann gewesen. Nachdem es aber an Vasallen verliehen worden, hat man vornämlich in neuern Zeiten die Benennung eines Amtes und der Amtleute, die man hiesigen Gerichten und deren Verwaltern beygeleget hat, als etwas der Landeshoheit unanständiges nicht leiden wollen, ob man gleich an Seiten der hiesigen Gerichtsherrschaft mit dem Rechte, der ersten Belehnung und dem langen Herkommen sich geschützet, auch Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen in zwey Vorstellungen an Churfürst Joh. Georg *I.* zu Sachsen de datis den 13. Aug. 1662. und 11. Dec. 1666. die exemtion der Herrschaft Mühltrof aus dem Sprengel des Amtes Plauen, aus schon angeführten Gründen, und vornämlich aus diesen zu behaupten gesuchet, weil Mühltrof, noch ehe Plauen an das Durchl. Haus Sachsen gekommen, schon ein besonderes und eigenes Amt gewesen, so seine eigene Amtleute gehabt, worauf auch Hr. Otto George Freyherr von Bodenhausen, als von der hochlöbl. Landes-Regierung zu Dresden unterm

4. Aug. 1744. auf Anregung des hochlöbl. Ober-Hofgerichts zu Leipzig hiesigem iudicio die Benennung eines Amtes verwiesen und ihm angedeutet wurde, sich weder ein Amt noch Amtsbefehlshaber noch Amts-Registratores zu nennen, sich unterm 18. Aug. ei. ai. supplicando bezoge, und bate, daß er bey seinen Rechten, der Observanz und den, Mühltrof in der ersten Belehnung ertheilten, Vorzügen möchte geschützet und gelassen werden. Es schreiben sich also die hiesigen iustitiarii noch Amtleute und Amtsbefehlshaber, ausgenommen in Schrifften an die hochlöbl. Landes-Regierung zu Dresden und andere hohe dicasteria, da sie sich Gerichte und Gerichtsverwalters oder Directores nennen, auch von solchen wieder also benennet werden. Die Gerichts-Bank aber bestehet aus dem Amtmanne, dem Landrichter, auch etlichen Beysitzern aus dem Raths-Mittel, worzu, wie wir bereits angezeiget haben, bißweilen noch ein besonderer Actuarius auch Registrator gekommen. Die Amts-Schösser und Amtleute sind folgende, e) so viel wir deren theils nur den

e) Schösser, vom Schoß, i. e. Collectores redituum. Sonsten hiessen Königl. und Fürstl. Amtleute Schösser biß ins vorige Jahrhundert, da man anfienge solche, wie schon in ältesten Zeiten gewöhnlich, nach der Urkunde no. IV. Amt-Leute zu nennen, wie man in der Schweitz Ammänner hat, das ist, Vicarios comitum, am Mann, i. e. loco iudicis. Von den Ammannis und

den Namen nach finden können, von ihren weitern Lebens-Umständen aber uns mehrentheils nichts genau bekannt worden, wiewohl wir auch dabey gerne alle unnöthige Weitläufftigkeit vermieden haben.

Schösser.

1) Hanns Flach, an. 1540.
2) Kilian Hecker, an. 1556.
3) Elias von Sahr, an. 1558.
4) Peter Heydenreich, von 1566. biß 1572.
5) Bartholom. Eschebach, † den 1. Jun. 1579.
6) Balth. Wackernagel † 5. Apr. 1600.
7) Caspar Leupold.
8) Barth. Eimerer, an. 1595.
9) Mart. Gunstedt, an. 1601.
10) Jac. Dreutler.
11) Abel Feige, ein Sohn Adam Feigens, Amt-Schössers zu Plauen, an. 1613.
12) Georg Fritzsche, an. 1615.
13) Joh. Gerhard Hippelius, an. 1621.
14) Joh. Stange, von 1624. bis 1641. wurde Stadt-Schulze in seiner Vater-Stadt Nordhausen.
15) Alexander Buchbach, wurde Amtmann zu Lobenstein an. 1648.
16) Lorenz Freudel, kame hieher an. 1649.

und Ambachtis sehe man *Speidel* im Glossar. du Fresne *de Cange* in Gloss. und *Beyer* delineat. iur. Germ. insonderheit Löber Hist. von Nouneburg p. 20. sq.

heurathete an. 1653. Hanns Dietrich von Sparnberg zu Schips Tochter, bliebe hier bis 1664.

17) Wolfgang Georg Faber, geb. an. 1608. zu Halle, besuchte die Stiffts-Schule zu Merseburg, denn die Academien Leipzig und Jena, kame als adel. Bünauischer Gerichtsverwalter nach Pahren, verheurathete sich an. 1639. mit Sus. Cunig. Wolf Christoph von Heerdegen auf Allendorf Tochter, wurde an. 1665. Schösser allhier, und † den 30. Aug. 1669.

Amtleute.

18) Aegydius Hertel, starb den 6. Febr. 1696.

19) Nicol Tibelius, von Wurzbach gebürtig, kame von Graiz, wo er in Hochgräfl. Bedienung gestanden, als Amtmann hieher, verwaltete solches Amt 36. Jahre, und † zu Leubniz den 4. Dec. 1732. æt. 82.

20) Joh. Christian Wagner, von Rittersgrün, ware erst Actuarius im Amte Reichenbach, wurde hier Amts-Secretarius, denn Accis-Inspector und Amtmann, und † den 2. Nov. 1737.

21) Joh. August Möbius, geb. den 24. Nov. 1694. zu Martinskirchen im Chur-Creyße, frequentirte, nach genossener privat-Unterweisung, die Schulen zu Torgau, Gera und Rudolstadt, gienge auf die Academien Jena, Halle und Wittenberg, auf welcher letztern er die von ihm geschriebenen observatio-

nes

nes fori unter Menckens Vorsitze an. 1723. öffentlich vertheidigte, Notarius wurde, und sich ad praxin habilitirte, wurde an. 1725. General-Accis-Inspector zu Pausa, an. 1726. Mit-Amtsbefehlshaber zu Mühltrof, so er hernach resignirte, an. 1741. Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Cammer-Procurator des Voigtländischen Creyßes, verwaltete viele Gerichts-Bestallungen, und † den 25. Febr. 1759.

22) Joh. Georg Grohe, Not. Publ. Caes. und Aduoc. immatric. von Zeulenrode im Reußl. gebürtig, ware vorhero Gerichts-Inspector und Stadtschreiber zu Elsterberg, kame als Amtmann hieher an. 1738. †

23. Joh. Christian Klaubart, Not. Publ. & Aduoc. immatric. von Reichenbach, wo er im Amte Actuarius ware, wurde hier Amtmann an. 1739.

24) Henr. Gottfried Milde, Not. Publ. und Aduoc. immatr. von Gablenz bey Krimmitschau gebürtig, besuchte die Schule zu Zwickau, denn die Academie Leipzig, wurde an. 1749. Stadtschreiber allhier, und an. 1753. Amts-Adiunctus, † 14. Dec. 1755.

25) Gottlob Christoph Lange von Plauen, wo dessen Hr. Vater Land-Diaconus ware, besuchte die Stadt-Schule daselbst, denn aber die hohe Schule zu Leipzig, disputirte zu Wittenberg unter Crellii, wurde Not. Publ. und Aduoc. dann Actuarius in den Königl. Aemtern Plauen und Weida, und an. 1756. Amtmann allhier.

§. 20.

Secretarien. Unter den Bodenhaußl. Amts-Secretarien oder Actuarien sind folgende anzumercken:

1) Reinhard Eilhard, an. 1617.

2) Sigmund Debelius, an. 1618. Secr.

3) Christian Rödiger, an. 1660. Secr.

4) Matthäus Müller, Secr. † 21. Sept. 1675.

5) Nicol. Nöthling, Amts-Actuar. und Stadtschreiber, von Liebengrün gebürtig, † 18. May 1676.

6) Joh. Ernst Fordtran, von Schlaiz, Amts-Secr. Accis- und Steuer-Einnehmer, † 28. Jul. 1714.

7) Joh. Christian Wagner, Amts-Secr. von welchen vorher.

8) Joh. Henr. Morgner, Secr., von Graiz, kame von hier weg nach Danzig.

§. 21.

Stadt- u. Landrichter. Die Stadt- und Landrichter, die da ordentlicher Weise in Gerichten beysitzen, und mehrentheils die Hospital-Einkünfte mit verwalten, sind folgende:

a) Jobst Kemnitz, an. 1524.

b) Hanns Ratz, an. 1529.

c) Hanns Hegner, Richter, † an. 1616. aet. 90.

d) Simon Teubert, Richter, an. 1538.

e) Bar-

e) Barthel Seyfert, Stadtrichter.

f) Nicol Seyfert, der ältere, Land-Richter, † 13. Apr. 1683. aet. 72.

g) Nicol Seyfert, der jüngere, Land-Richter, † 18. Aug. 1706.

h) Christian Otto, Küchen-Schreiber und Land-Richter, † 1717. aet. 58.

i) Christoph Kaden, von Zöblitz, Stadt- und Land-Richter, Land-Accis- und Steuer-Einnehmer, † 1740.

k) Johann Gottfried Berg, von hier, Land-Richter, Land-Accis- und Steuer-Einnehmer.

l) Joh. Gottlob Haller, von Eichigt bey Oelsnitz, wurde an. 1756. Land-Richter, Steuer-Einnehmer und Handwercks-Schreiber allhier.

§. 21.

Nachdem die General-Consumtions-Accise an. 1709. in Chur-Sachsen eingeführet worden, so sind von der Zeit an hier folgende Einnehmer zu merken: General-Accis-Einnehmer.

1) Joh. Ernst Fordtran, von welchen vorhero.

2) Autor Sigmund Frick, von Leisnig, kame als Accis-Einnehmer von hier weg in gleicher Bedienung nach Münchenbernsdorf, denn aber nach Oschatz als Thor-Schreiber.

3) Joh. Adam Pezold von Lengefeld gebürtig

bürtig, wurde allhier an. 1725. Accis-Einnehmer, und kame in gleicher Station nach Pausa, † 1759.

3) Joh. Heising, ebenfals von Lengefeld, kame von hier weg, dessen Hr. Sohn aber ist Rittmeister in Chur-Sächßl. Diensten.

5) Joh. Friederich Bertram, von Zwickau, wurde allhier Accis-Einnehmer, und † an. 1751. zu Zeulenrode, wohin er seiner Gesundheit wegen sich begeben hatte.

6) Joh. Christoph Macher, Raths-Verwandter von hier, wurde an. 1751. Accis-Einnehmer, und † 1753. Er war ein fleißiger Mann, der sich durch Verlegung des Mühltroffer Gesang-Buchs, der Blume zu Saaron und anderer erbaulichen Schrifften verdient gemacht hat.

7) Joh. Friedrich Marbach, von Franckenberg, ware erst Aßistenz-Einnehmer zu Chemnitz, kame hieher an. 1754. Von den seinigen findet man Nachricht in Bahns Franckenbergl. Chron. Schneeberg 1755. 4to.

CAP. III.

Digitized by Google

CAPVT III.

Von der Religion, Gottesdienste, Kirchen, Pfarre, Schule und deren Lehrern.

§. 1.

Da die alten Einwohner des Voigtlandes Heyden gewesen sind, so folget, daß ihr Gottesdienst aus heidnischen abgeschmackten und abgöttischen Greueln bestanden, a) wiewohl die Teutschen erträglicher als Heid en thun t.

a) Man kan von dem heidnischen Teutschlande überhaupt nachsehen die Schriftsteller, welche angeführet werden vom seel. D. Baumgarten im Abriß der Rel. Parteien Abschn. II. §. 28. p. 44. sq. welchen beyzusetzen sind *Seb. Kirchmaier* de Germ. ant. idololatr. ad loca quaed. Tac. Vit. 1663. *Schmelz* diss. de idololatr. vet. Miss. incol. Lips. 1698. *Ayermann* diss. de origin. Germ. s. temp. Germ. Prisc. obscuris maximam partem & fabulosis, Giess. 1724. und in diss. de cultus idol. vet. Germ. orig. & increm. ibid. 1727. *Bodenburg* de cultu Deorum commentitiorum Berol. 1737. vornämlich aber *Hecht* in Germania sacra et litterata, und der ber. Herr Prof. *Schütze* exercitat. ad Germaniam sacram gentilem facientes, von den gottesdienstlichen Gebräuchen der alten Teutschen aber *Strodtmann* in der Uebereinstimmung der teutschen Alterthümer mit den Bibli-

als andere Völker waren, und nicht so gar unvernünftige Begriffe und unnatürliche Meinungen in der Religion hatten. b) Wenn die Christliche zuerst in hiesige Gegenden gebracht worden, kan man so gewiß nicht sagen. c) Denn ob man schon Spuren davon im andern Jahrhundert in Teutschland findet; d) so ist doch dieses nur von den über den Rhein gelegenen Ländern, so an Franckreich und

Biblischen Abschn. III. p. 200. sq. Wolfenb. 1755, 8vo.

b) Man vergleiche wohlgedachten Hr. Prof. *Schüze* Schutz-Schrifften für die alten Teutschen und Nordischen Völker.

c) Der Beweiß, so von **Drewen** oder **Treuen**, welches seinen Namen von den alten heidnischen Priestern der Celten, den Druiden, haben soll, hergenommen wird, ist sehr schwach. Man sehe *Olischer* Reichenb. Chron. C. III. §. 1. p. 43. sq. wo er auch meldet, daß man zu Treuen in einem Steine etliche Griechische Worte gefunden, woraus die Meinung derjenigen bestärket zu werden scheinet, welche glauben, daß die Verwandschaft der griech. und latein. Sprache von griechischen Pflanz-Bürgern in Teuschland herkomme. cf. *Winckler* animaduers. philol. p. 338. sq.

d) *Pauli* in miscell. Duisburg. T. I. Fasc. I. *Cellarius* diss. de initiis cult. Germ. diss. VIII. §. 27. in Ei. diss. acad. p. 592. sq. *Sagittar.* Hist. Gentilismi et Christ. in Thur. L. II. C. I - V. *Schüze* comm. de Germ. vict. hum. p. 119. sq. et Cl. Io. Dau. *Koehler* diss. hist. eccl. illustr. testim. S. Irenaei ep. Lugd. de Germaniis Christianis in Saec. II. post C. N. Alt. 1747.

Digitized by Google

und die Niederlande ſtoſſen, zu verſtehen. Was aber Planer e) behaupten will, ob ſey *Seuerinus* im VI. Jahrhundert der Voigtländer Apoſtel geweſen, iſt deswegen nicht wahrſcheinlich, weil damahln hieſiger Strich wenig oder gar nicht angebauet, überdiß mit Sorben Wenden, welche ſehr abgöttiſch f) und ſchwer zu bekehren waren, g) beſeſſen geweſen wie wir Cap. II. §. 1. gezeiget haben. Worzu noch kommt, daß *Seuerinus* in Noricis gelehret haben ſoll, alſo Planer, nach ſeiner Gewonheit, abermahln das alte Nariſciam mit dem heutigen Voigtlande vermenget.

§. 2.

Mehr Schein hat zwar die Meinung Widmanns, h) als welcher davor hält, daß die Chriſtenthum.

e) Hiſt. Var. §. XXVI. p. 105. ſq.

f) Von der Wendiſchen Abgötterey und Götzen, deren vornehmſte Radegaſt, Czernebog, und Schwantewiz waren, ſind nachzuleſen *Schurzfleiſch* de rebus Slau. *Helmold* in Chron. Slau. Alb. Cranz in Vandal. *Bodenburg* de DIS Germ. vet. in Cel. *Bidermanni* ſelect. ſcholaſt. Vol. I. p. 244. *Maſius* de DIS Obotrit. in Ei. diſſ. academ. T. I. p. 1045. ſq. und andere, welche angeführet werden von *Schedio* de DIS Germ. p. m. 750. *Longol.* Nachr. P. II. p. 227. und Hr. *Oettel* Hiſt. der Pl Superint. p. 2. not. 4.

g) *Brotuff* Chron. Port. ed. Schamel. 1734. 4to.

h) in Chron. Cur. ſo zu finden in *Menckens* ſcript. rer. Germ. Sax. T. III. p. 630-771. und excerpta davon im Alten und Neuen von theolog. Sachen

die Voigtländer ums Jahr Christi 740. durch den Dienst Bonifacii, Bischoffs zu Maynz, der gemeiniglich der Teutschen Apostel genennet wird, zum Christl. Glauben bekehret worden wären. Alleine man wird ihr keinen Beyfall geben, wenn man bedencket, daß die Bemühungen gedachten Bischoffs überhaupt sehr unvollkommen und theils verdächtig gewesen, i) auch daher der heidnische Gottesdienst und Aberglaube, wie nur aus der Stiftungs-Urkunde der Plauischen Stadt-Kirche erhellet, k) in hiesigen Gegenden biß in das XIIte Jahrhundert getrieben worden, l) als von welcher Zeit an sogar noch einige Spuren und Gebräuche biß hieher an vielen Orten hiesiger Gegenden sich erhalten. m) Zudem wohnten, wie gedacht, in diesem Striche Wenden, eine abgöt-

chen ai. 1734. p. 397. sq. cf. *Schoettgen* diss. de antiquiss. litter. in terris Saxon. Super. fatis, Dresdae 1748. et *Glafei* Kern Sächßl. Geschichte L. III. C. I. §. V. p. 521.

i) *Spangenberg* Tr. de Bonifacio, *Serarius* de rebus Moguntiac. & *Sagittar.* antiquit. Gentil. & Christ. in Thur.

k) *Koerber* Hist. Nachr. p. 133.

l) Dergl. auch von dem angränzenden Neustädtischen Creyße gemeldet wird, wovon der seel. Hr. Oberpfarrer *Schamelius* Hist. der Abtei Saalfeld p. 144.

m) *Büchner* bey Hr. Longolio in Nachr. P. II. §. 23-25. p. 233. sq. Hr. *Oettel* alte und neue Geschichte der Bergstadt Eibenstock contin. VIII. p. 62. sq. 1756. 4to.

Digitized by Google

abgöttische und unbeugsame Nation, welche zu bekehren Bonifacius weder uneigennützigen Eifer genug, noch, nach damahliger Bekehrungs-Art, ein Krieges-Heer hatte, wie Hr. D. Wernsdorf n) sehr wohl, unter andern, angemerket hat. Es ist also das sicherste zu glauben, daß, nachdem gedachter massen die Wenden vom Kaiser Heinrich dem Vogelsteller an. 920. eine grosse Niederlage erlitten, das Land aber mit Sachsen und Thüringern besetzt worden, die christliche Religion zu der Zeit, insonderheit in hiesigen Gegenden, durch Wegräumung der Hindernisse, nach und nach Fortgang erhalten, wie die Stifftungs-Briefe der Veits-Kirche o) bey Weida de an. 974. der Haupt- oder Marien-Kirche zu Zwickau, p) vom Jahr 1118. der Plauischen Stadt-Kirche q) vom Jahr 1122. des Klosters Mildenfurt r) de an. 1193.

n) in der Untersuchung: Ob der teutsche Apostel *Bonifacius* auch in Leipzigs Gegenden das Christenthum gepflanzet, so zu finden in der Sammlung einiger Stücke der Gesellschaft der freyen Künste in Leipzig P. II. Lipſ. 1755. 8.

o) *Koerber* Nachr. p. 23.

p) Die Urkunde davon ist zu finden beym *Schlegel* de num. Goth. p. 147. ſq.

q) Die Urkunde findet man beym *Koerber* l. c. p. 132. ſq. und *Oettel* Hiſt. der Pl. Superint. §. 3. p. 5. ſq.

r) Die Urkunde beym *Büchner* erl. Voigtl. p. 60. und Hr. Kreyſig in Beyträgen P. III. p. 251. ſq.

1193. der Kirche zum heil. Laurenz s) zu Elsterberg von 1225. der Pfarr-Kirche zu Greiz t) von eben dem Jahre, und andere mehr beweisen. Je grössern Widerstand nun die Ausbreitung der christlichen Religion im Voigtland fande, desto eifriger und andächtiger bewiese man sich, nach deren Annehmung, durch viele Schenkungen, milde Stifftungen, Erbauung und reichliche Versorgung der Kirchen und Klöster, welche unter dem Bißthum Naumburg stunden, unter dessen Sprengel das Voigtland mit gehörte. u)

§. 3.

Geistliche Stiftung. Franciscaner Kloster in Mühltrof und Frühmesse zu Thierbach.

Es ist also aus der allgemeinen Beschaffenheit hiesiger Gegend zu schlüssen, daß Mühltrof, welches bereits Saeculo XIV. eine Residenz gewesen, noch eher, als es dergleichen worden, mit Kirchen und andern zu Ausübung des Gottesdienstes und der Andacht gehörigen Gebäuden müsse versehen gewesen seyn. Hiervon zeuget das Kloster Franciscaner-Ordens

s) *Beckler* Stamm-Tafel p. 17. 18. wobey anzumerken, daß dahier ehedem eine Probstei gewesen, welcher an. 1430. Hr. Heinrich Reuß zu Graiz die Erb- und Niedergerichte auch Iurisdiction über Halß und Hand an dem Gute zu Sachswiz confirmiret, davon das Dipl. beym **Warbach** Schöneckl. Chron. P. II. p. 85. sq.

t) *Büchner* erl. Voigtl. p. 159. sq. *Longol.* Nachr. P. II. p. 115. sq.

u) *Seckendorf* Comment. de Lutheranismo L. III. §. 96.

Digitized by Google

dens, so am Schloß-Berge, über dem Hospital, gestanden, und von welchen die Mauren und alten Uberbleibsel vor nicht gar langer Zeit sind niedergerissen und ein Baum-Garten daraus gemacht worden. Es war ein sehr langes und mit vielen kleinen Stübgen versehenes Gebäude, worinnen man insonderheit ein grosses Zimmer, so das Refectorium mag gewesen seyn, gefunden, von diesem Kloster auch ein erhabener Gang in die nicht weit davon entfernte Schule gegangen, übrigens aber in demselben lange Zeit die Amts-Schösser ordentlicher weise gewohnet, solches auch die Schösserei genennet worden. Was es vor alten Zeiten vor eine Beschaffenheit damit gehabt, wer es gestifftet, welches seine Einkünfte gewesen, w) können wir aus Mangel der Nachrichten nicht sagen. Hieher gehöret ferner das geistliche Gut in Thierbach, die Früh-Messe genannt, welches seinen Ursprung aus den catholischen Zeiten herleitet, dergleichen Früh-Messen auch ehedem zu Neukirchen x) und in Theuma y) gewesen, die unter das Teutsche Haus nach Plauen gehöret. Wenn

w) Vielleicht haben die Hrn. Voigte, ehemahlige Besitzer von Mühltrof, dieses Kloster fundirt und dotirt, als welche in dergleichen Stifftungen sehr freygebig gewesen, wie Büchner mit vielen Beyspielen erweiset im erl. Voigtl. p. 16. sq. & 181. sq.

x) Marbach Schöneckl. Chron. P. II. p. 40. sq.

y) Kreysig Beytr. P. I. p. 431. sq.

und von wem dieſe in Thierbach geſtifftet, wer ſie gehalten, und ob ſolche von Mühltrof aus beſtellet worden, iſt uns unbekannt. So viel wiſſen wir, daß ſie bey der an. 1536. gehaltenen Kirchen-Viſitation zur Pfarre Mühltrof geſchlagen, darnach aber verkauft worden, wovon unten ein mehres. Sonſt iſt dieſes Gut, von der alten Beſtimmung her, noch von allen Abgaben und Frohnen frey, auſſer, daß es 1. Schfl. Hafer vor den Schutz in das Schloß Mühltrof jährlich entrichtet.

§. 4.

Teutſche Orden.

Gleiche Abſicht hat der teutſche Orden, welcher im XII. Jahrhundert im Morgenlande entſtanden, und vom Pabſt Cäleſtin III. beſtätiget worden iſt. Sie werden auch Marianer genennet. Die Gelegenheit hierzu gaben die Creuz-Züge, in welchen viele Teutſche erkrankten, zu deren Wartung ein Hoſpital und dabey eine Capelle, der Jungfrau Maria gewidmet, von einem Teutſchen erbauet wurde. Dieſer Orden, welcher durch der Ritter Tapferkeit berühmt wurde, breitete ſich gar bald aus, brachte Preußen, Lief- und Curland, auch andere Länder unter ſich, hatte ſeine eigene Hoch-Meiſters, die ihren Siz anfängl. zu Accon, denn in Venedig, ferner zu Marburg, endlich aber zu Marienburg in Preuſſen aufſchlugen. Ob er nun gleich nach vielen und blutigen Kriegen mit der Krone Pohlen, Moſcau

cau und andern Staaten, Preußen nebst den übrigen Provinzien gänzlich verlohre, so behielte er doch in andern Teutschen Landen noch schöne und ansehnliche Güter, hat auch noch seinen Groß-Meister zu Mergentheim in Francken, welcher von dem aus den Land-Comthurn und Ritter-Raths Gebietern einer jeden Ballei bestehenden Capitul erwählet wird, und auf den Reichs-Tagen seinen Siz nach dem Erzbischoff von Besancon hat. Es werden aber die Ordens-Güter in Teutschland in XII. Balleien eingetheilet, nämlich in die Utrechtische, Westphälische, die zu Birsen, Coblenzische, Elsasische, Lothringische, Tyrolische, Oesterreichische, Fränckische, Thüringische, Heßische und Sächsische, denen gewisse Land-Comthurn oder Commendatores vorgesetzt sind. Zur Thüringischen Ballei, welche unter Chur-Sachsen stehet, und nebst der in Hessen und Sachsen protestantisch ist, gehören alle diejenigen Güter, welche der Orden im Voigtlande besessen, als die Teutschen Häuser in Plauen, wo der Orten die Pfarr-Kirche und das Schloß daselbst, die Dobenau genannt, auf selbigen aber ein Archidiaconat oder Consistorium gehabt, z) auch geistl. Lehen besessen, a) ferner in Reichenbach,

z) Man sehe Hr. *Oettel* l. c. p. 9. sq.

a) Z. E. das ius patronatus in Asch, so ihm Henricus senior aduocatus de Plawe, nebst seinen 2. Söhnen an. 1280. verliehen und geschenket,

bach, b) Schlaiz und Tanna, c) wovon der um die Sächßl. Geschichte sehr verdiente Herr M. Kreysig d) umständlich nachzusehen, und aus solchen Hr. Oettel zu ergänzen ist. e) Was insonderheit Mühltrof betrift; so stunde es unter dem Bißthum Naumburg, wohin es 4. fl. jährlich Absenz-Gelder entrichtet, f) rührte von der Ballei Thüringen zur Lehen, und gehörte zum Teutschen Hause in Schleiz, woselbst der Teutsche Orden schon im Jahre 1240. bekannt, und demselben ein eigen Haus und Kirche, welche noch die ordentliche Pfarr-Kirche ist, zugewendet worden, g) von solchem auch

ket, Kaiser Albert aber an. 1307. und Ludwig an. 1341. solche Schenkung bestätiget, davon die Urkunden zu lesen: in der kurzen Nachricht von dem in der Marckt Asche und deren Zubehörungen dem hohen Königl. Chur-Hause Sachsen zustehenden iure summo circa sacra, 1747. fol. in Beyl. sub B. C. D. so auch zu finden in den *Actis hist. eccl.* P. 69. no. I.

b) Von dem teutschen Hause daselbst ist eine Urkunde de an. 1317. bey Hr. Kreysig Beytr. P. IV. p. 434. sq.

c) Woselbst auch ehedem ein Plebanus und solcher an. 1348. Henr. von Thepen ware, nach dipl. bey Hr. *Longol.* Nachr. P. V. p. 191.

d) l. c. P. I. p. 431. sq. & P. IV. p. 144. *Hortleder* vom teutschen Kriege L. III. C. XVII. no. I.

e) in der Hist. der Pl. Superint. §. VI. p. 13.

f) *Kreysig* Beytr. P. I. p. 433. Was aber Absenz-Gelder sind, zeiget Hr. Rect. *Longol.* Nachr. P. VII. p. 179.

g) *Büchner* erl. Voigtl. p. 234.

Digitized by Google

auch das Miniſterium daſelbſt dependiret. h) Ob nun gleich die erſte Beſtimmung des Ordens und andere Umſtände durch Luthers Kirchen-Verbeſſerung theils aufgehoben, theils verändert worden; ſo muß doch, wie an andern Orten, alſo auch in Mühltrof jährlich noch etwas gewiſſes an Korn und Hafer, ſo man Comthur-Getraide nennet, an das Teutſche Haus in Schleiz entrichtet werden, von welchen der hieſige Pfarrer auch 2. Schſl. Schlaizer Maaß Korn und 2. Schſl. Hafer bekömmt. Sonſten beſtehet der Ordens-Habit in einem weiſen Mantel, auf welchen ein ſchwarzes †, ihr Wapen aber ebenfals in einem ſchwarzen † in ſilbernen Felde, dem König Johannes zu Jeruſalem ein goldenes beygefüget, Kaiſer Friedrich *II.* den ſchwarzen Reichs-Adler im goldenen Felde, König Ludwig IX. in Franckreich aber die 4. goldenen Lilien, mit welchen die † Spitzen gezieret ſind. Mehr Nachricht findet man bey Joh. Caſp. Venator, i) Gryphius, k) Zentgrav, l) Oli-

h) *Seckendorf* de Luther. l. c.

i) in hiſtor. Berichte von dem Marianl. Teutſchen Ritter-Orden des Hoſpitals unſerer lieben Frauen zu Jeruſalem, Norimb. 1680. 4to.

k) im Entwurf der geiſtl. und weltl. Ritter-Orden, Lipſ. & Bresl. 1709. 8vo.

l) diſſ. de equitibus & equeſtr. ordin. Argent. 1693.

Oliſcher, m) Fleuri, n) Helyot, o) Reinhard. p)

§. 5.

Reformation Lutheri.

Als endlich Luther anfienge, die Kirche in Lehre und Leben zu verbeſſern, ſo fienge man auch in hieſiger Gegend gar bald an den Irrthum zu erkennen, und der Wahrheit Beyfall zu geben. Zu Plauen geſchahe ſolches ſchon an. 1524. allwo auch das an. 1274. zu bauen angefangene Kloſter Prediger Ordens, an. 1525. von Bürgern eingeriſſen wurde, q) und es iſt kein Zweifel, daß andere Orte im Voigtlande durch unermüdete Sorgfalt des unſterbl. Churfürſt Johannis zu Sachſen dieſer Kreyß-Stadt bald nachgefolget ſind. In Jahren 1529. und 1533. wurden die erſten Kirchen-Viſitationes in Plauen, Voigtsberg, Weida und den Reußl. Herrſchaften gehalten, r) bey

m) Reichenb. Chron. p. 32. ſq.

n) Inſtit. eccl. p. 294. ſq. ed. alt. Frcf. & Lipſ. 1733.

o) des ordres monaſtiques religieux & militaires T. I. - VIII. Paris 1714. - 19. 4to.

p) Einleit. in die Staats-Wiſſenſchaft C. IV. §. 411. p. 306. Erl. 1755. 8vo mai.

q) cf. excerpta ex Mon. Pirn. ap. *Mencken* ſcript. rer. Sax. T. II. p. 1594. ſq. Mehrere Urkunden von dieſem Kloſter findet man bey oft gedachten Hr. Kreyſig in Beytr. p. IV. p. 452. ſq.

r) Man ſehe *Seckendorf* de Luther. L. III. Sect. VII. §. XXV. add. III. p. m. 70. ſq. ed. Frf. 1692. *Büchner* erl. Voigtl. p. 74. ſq. 85. ſq. *Oettel* hiſt. Pl. Superint. p. 15. ſq.

Digitized by Google

bey welchen Anarg s) von Wildenfels, und bey dessen Unpäßlichkeit Christoph Edler von der Planitz, ferner Asmus Spiegel zu Grünau, Joseph Levin Metsch t) auf Reichenbach, Georg Spalatinus, Pfarrer zu Altenburg, Georg Reimann, Pfarrer zu Weida, und Michael Albert, Bürgermeister zu Altenburg, Visitatores waren. In Mühltrof wurde solche im Jahr 1536. angestellet, wie die Beylage no. XI. weiset. Und es ist wahrscheinlich, daß man hier die reine und wahre Religion um so viel eher ergriffen, weil die damahligen Gerichts-Herren die Edlen Säcke bey den Churfürsten zu Sachsen nicht nur sehr wohl stunden, sondern auch einer des Geschlechts, Nicol Edler Sack, u) der vermuthlich

s) Anarg, ist so viel als ohne Arg, und ware ein eigenthümlicher Name der ehedem berühmten Hrn. von Wildenfels, auf Wildenfels, Schönkirchen und Ronneburg, die an. 1602. mit Anarck Frider. erloschen sind, worauf Wildenfels durch einen Successions-Vergleich an die Hrn. Grafen von Solms fiele, die es noch besitzen, und eine eigene Linie sich davon schreibet. Von der Familie von Wildenfels sehe man des seel. Hrn. Gen. Superint. D. Löbers Hist. von Ronneb. p. 110. sq.

t) Dessen Leben von Augusti. *Dolscio* beschrieben ist zu finden in fortgesetzten Samml. von alten und neuen theolog. Sachen an. 1747. im 4ten Beytrag.

u) Man sehe Hr. Oettel Pl. Kirchen-Hist. p. 16. daß aber Nicol Sack Geilsdorf besessen, erhellet

lich Geilsdorf beſeſſen, ſchon an. 1524. diß-fals mit dem ſel. D. Luthero correſpondiret.

§. 6.

Kirchen. Wo die freye und öffentliche Ubung des Gottesdienſtes iſt, da müſſen auch Kirchen und Verſammlungs-Häuſer ſeyn. Und dergleichen finden ſich auch hier, nämlich die Schloß- und Stadt-Kirche, von deren jeder wir inſonderheit etwas anmerken wollen.

§. 7.

Stadt-Kirche. Die alte Stadt-Kirche, von welcher man nicht ſagen kan, zu welcher Zeit, von wem, noch in weſſen Ehre ſolche, nach Gewonheit der catholiſchen Zeiten, erbauet worden iſt, hat zwiſchen dem Schloſſe und der Schöſſerei, da, wo ietzo der herrſchaftliche Luſt-Garten am Schloſſe befindlich iſt, geſtanden, nahe an dem ehemahligen Franciſcaner-Kloſter, aus welchen man durch unterirdiſche Gänge, die man noch neuerlich gefunden, in das Schloß und die alte Stadt-Kirche hat kommen können, und mag, nach damahliger Art, ein geringes und mehrentheils hölzernes Gebäude geweſen ſeyn, wie die alten Kirchrechnungen zeigen. Da nun ſolches ſehr baufällig und unausbeſſerlich, auch vor die ſich mehrende Gemeinde zu klein worden iſt; ſo hat ſie der damah-

hellet unter andern aus einer Urkunde de an. 1515. beym, *Longol.* l. c. P. I. p. 241. ſq.

damahlige Gerichts-Herr Franz Wilcka von Bodenhausen, mit Bewilligung des hochlöbl. Consistorii zu Leipzig, an. 1648. niederreissen lassen, nachdem er vorhero in einem besondern Revers, wie aus der Beylage no. XVII. zu ersehen, versprochen hat, die Steine davon nicht zu entweihen, sondern zu einer andern Kirche anzuwenden, indessen aber die Bürger in seine Schloß-Kirche gehen zu lassen, welches noch geschiehet, und ist der Aufbau einer neuen Stadt-Kirche zur Zeit unterblieben.

§. 8.

Schloß-Kirche.

Die Schloß-Kirche lieget innerhalb dem Schloß-Hofe, und stösset gegen Mittag an grossen Teich. Sie ist, sicherer Vermuthung nach, von den ersten Besitzern, nämlich den Herrn Voigten von Plauen, erbauet worden, welche hier residiret, und ohne Zweifel eine Capelle zu ihrer privat-Andacht gehabt haben. Wenigstens findet man keine Spur, daß nachhero die Ober-Lehnsherren zu Erbauung einer neuen Schloß-Capelle, dergleichen wir sonsten noch mehrere bey gewissen Gütern in Sachsen finden, als zu Oppurg, Netschkau, Giebenstein, Wesenstein, eine Concession, die da allerdings nöthig gewesen wäre, gegeben, und die Vasallen von neuen damit beliehen hätten. Diese Capelle wurde von Hanns Balthasar Edlen Sack erneuert, und am IV-

ten

ten Advents-Sonntage im Jahre 1588. das erste mahl darinnen geprediget und Beichte gesessen. Sie mag, weil sie nur zur besondern Andacht und zum Hof-Gottesdienste bestimmt ware, anfänglich gar klein, und, wie die Bau-Art muthmassen lässet, nicht mehr, als das Gewölbe vom Altar bis zur Canzel da gewesen, bey deren Erneuerung aber, weil der damahlige Besitzer bald darauf verstorben, wenig erweitert worden seyn, immassen solche, nach den Kirch-Rechnungen, nur 57. aßo. 2. gl. 6. pf. gekostet. Sie ist aber, nach der Zeit, gar bald ansehnlicher gemacht worden. Denn Hr. Melchior von Bodenhausen zierte sie mit Gemählden an den Emporen und mit einem Orgelwerke, erbauete an. 1606. den Kirchthurm von neuen, versahe ihn an. 1607. mit neuen Glocken und Uhrwerk mit Vierteln, welches, nach Angebung der alten, 80. fl. kostete, und verwendete darauf überhaupt über 1500. fl. Nachdem nun die alte Stadt-Kirche, gedachter massen, abgebrochen wurde, und die Bürgerschaft dem Gottesdienste in der Schloß-Kirche beywohnete, so wurde solche noch mehr erweitert, indem an. 1690. das Vorhaus an diese Kirche, an. 1696. der Kirchthurm nebst Knopf und Fahne, nachdem der erste vom Jahr 1606. wandelbar wurden, an. 1699. das Chor erbauet, an. 1702. der neue Taufstein verfertiget, an. 1704. gemahlet, und mit einem zinnern Becken nebst Simse versehen,

an.

an. 1708. die Kirche, auf welcher vorhero ein Korn-Boden geweſen, erhöhet, zwey neue Emporen erbauet, vergipſet, und al freſco gemahlet, die Kanzel ebenfalls erhöhet, der neue Pfarr-Stuhl und Sacriſtei aufgerichtet, und darauf 417. aßo. verwendet, an. 1709. eine neue Orgel angeſchaffet, an. 1721. die Wagner- und Kadenſche, ietzo Möbiuſiſche, an. 1726. die auch Möbiußiſche Capelle innerhalb dem Schloß-Thore angeleget, an. 1753. ein neuer zierlicher Kirchthurm erbauet, und den 29. Jul. 1754. der Knopf aufgeſetzet, dieſes alles aber theils aus dem Kirchen-Vermögen, ſo 200. fl. darzu gegeben, immaſſen den übrigen Aufwand bey den letzten Kirchthurm-Bau, ſoferne er gedachte 200. fl. überſtiegen, Hr. Otto George Freyherr von Bodenhauſen übertragen hat, theils ſonſten durch milden und reichlichen Beytrag gottſeeliger Perſonen beſtritten wurde, unter welchen vorzüglich Frau Eliſabeth Sophia gebohrne Freyhl. von Bodenhauſen und vermählte Gräfin Reuß zu Hirſchberg an. 1687. der Kirche 100. Rthlr., Fr. Urſula Maria von Reizenſtein gebohrne von Behr zu Hof 130. fl. im Jahre 1642., Hannß Balthaſar Edler Sack 48. fl. 7. gl. 4. pf. an. 1590., Hannß Schmidt, Bürgermeiſter 100. fl. an. 1708. und in eben dem Jahre Jgfr. Catharina Wernerin auf hieſigen Schloſſe 200. aßo., endlich aber Eva Lippoldin auch 200. aßo. vermacht, und dadurch ihre chriſtliche und nachahmungswürdige

digen Gesinnungen bezeiget haben, ohne der kleinern Vermächtnisse zu gedenken. Doch wird es nicht unrecht seyn, das Andenken derjenigen in Seegen zu erhalten, welche das Haus des HErrn, in welchen seine Ehre wohnet, gezieret haben. Also hat Fr. Magdalena Agnes von Bodenhausen gebohrne von Rheden und Gemahlin Hr. Franz Wilcka an. 1660. einen schönen neuen Kelch nebst Zugehörungen in die Kirche verehret, so wie an. 1689. Hr. Melchior Otto Freyhr. von Bodenhausen das rothe Tuchgewandt, mit welchen der Altar, Kanzel und Taufstein behangen, an. 1690. Fr. Anna Magdalena Freyhl. von Bodenhausen und vermählte Gräfin von Leiningen-Westerburg einen Ornat von goldenen Mohr und dergleichen Spitzen, an. 1694. obgedachte Catharina Wernerin eine silberne Oblaten-Schachtel, an. 1693. eben dieselbe einen von Seide künstlich gesponnenen Rosen-Stock aufs Altar, an. 1729. Barb. Doroth. Ottin den Altar neu weiß bekleidet, Anna Magdalena Gasserin an. 1715. den Engel, so das Lese-Pult hält, und in eben dem Jahre Johann Besser, Herren-Müller, den am Raths-Stuhle befindlichen Leuchter, ferner Maria Margaretha, des Bürgermeisters Simon Gassers Eheweib, ein gründamastenes Altar-Tuch mit goldenen Spitzen in die Kirche geschenket, an. 1687. aber der in der Kirche hangende Leuchter, und 1728. ein neuer silberner Kelch von 33. Loth nebst Patene von mil-

den

den Geſchenken angeſchaffet worden, welchen frölichen Gebern der HErr die ewige Vergeltung gebe.

Was die Kirche ſelbſt und das Gebäude anlanget; ſo iſt ſolche länglicht erbauet, auf der linken Seite des Altars im Eingange das herrſchaftl. Kirchen-Stübgen, rechter Hand die Kanzel und neben derſelben der Raths-Stuhl. Auf eben dieſer Seite, gegen den groſſen Teich zu, an den Weiber-Stühlen iſt das herrſchaftl. Begräbniß, ein ordentlich mit einem Gegitter verſehenes Gewölbe, in welchen auſſer den Fahnen und andern Ehren-Zeichen noch der Altar aus der alten Stadt-Kirche ſich befindet. Er iſt mit doppelten Thüren verſehen, inwendig ſtehen die Bilder des göttlichen Kindes nebſt Maria und Joſeph, welche zwar nur von Holz, aber vortreflich ausgehauen, ſtark vergoldet ſind, übrigens aber der Altar ſelbſt ſchön gemahlet iſt, auf deſſen Piédeſtal ein Edler Sack, der ihn vermuthlich machen laſſen, geharniſcht, doch mit unbedeckten Haupte und gen Himmel erhabenen Händen und Augen auf den Knien lieget, mit der Uberſchrifft: Miſerere mei. Wenn man aber angefangen habe, würdige Perſonen in Kirchen zu begraben, welche Gewohnheit dem Aberglauben ihren Urſprung ſchuldig iſt, w) und was, in Abſicht auf die Aus-

dun-

w) Doughtæus anal. S. P. I. p. m. 283. ſq. Cel. *Schütze* de Human. Germ. vict. C. IV. §. 6. p. 62. *Hofmann*

dunstungen und die Gesundheit davon zu halten sey, zeigen Cave, x) Deyling, y) Hofmann, z) Lichtwehr, a) Perrenot, b der Graf d'Argens. c)

Endlich merken wir noch an, daß auf dem Kirchthurme, auf welchen 3. Glocken verschiedener Grösse sich befinden, im Jahr 1695. eine neue Schlag-Schaale zum Vierteln, an. 1736. aber, durch Besorgung des Bürgermeister Simon Gassers als damahligen Kastenvorstehers, auf Kosten der Bürgerschaft, ein besonderer doppelter Nachschlag verfertiget worden.

§. 9.

Pfarre. Da, wo der freye und öffentliche Gottesdienst ausgeübet wird, auch solche Personen seyn müssen, deren Amt ist, solchen zum Heil der

mann de Coemet. ex vrb. toll. p. 32. sq. und mehrere beym *Zorn* Opusc. S. T. II. p. m. 536. sq.

x) im ersten Christenthume P. III. p. m. 659. sq.

y) instit. prud. pastor. P. III. §. XVI. p. m. 669. sq.

z) de coemeter. ex vrb. tollend. diss. Frf. ad Viadr.

a) de iure sepulcri aperti.

b) diss. de prohibenda in vrbe et templis sepultura, Vltraj. 1748.

c) crit. du siécle T. II. p. 283. sq. wo er wohl anmerket: nous enterrons nos morts dans nos églises, et par-là non seulement nous exposons la santé de ceux, qui vont dans les temples, mais nous occasionnons tres souuent des maladies épidémiques, causées par les exhalaisons &c.

der Seelen einzurichten, zu unterweisen, zu strafen, zu trösten, und die Menschen zu ihrer hohen Bestimmung vorzubereiten; so hat es auch hiesigem Orte nicht daran gemangelt, wie das folgende zeigen wird. Ehe wir aber die hiesigen Lehrer benennen, so wollen wir, weil hier die bequemste Gelegenheit ist, nur kürzlich von Beschaffenheit der Pfarre selbst etwas voraus setzen.

Das Mühltrofer Pastorat hat zu Mielesdorf, Görschniz, Bina, Arnsgrün, welches allerseits Reußische Dörfer sind, gewisse Lehnleute, die da, bey jedesmahliger Oefnung der Lehen, nicht nur neue Lehen-Briefe lösen, sondern auch jährlich gewisse Erbzinsen in die Pfarre Mühltrof entrichten müssen. Woher diese Lehen in den Reußischen Dörfern kommen, und ob die hiesige Pfarre ehedem die Gerichtsbarkeit über diese ihre Lehnleute auszuüben gehabt, kan man so genau nicht sagen, ob es schon also scheinet, d) immassen nach dem Lehen-Buche an. 1535. auf der Pfarre eine besondere und ordentliche Dingesbank e) gewesen,

d) *Schilter* iur. can. L. II. tit. VI. §. XIV. p. m. 310. *Ziegler* de dote eccles. C. XII. §. 34. sq.

e) Ding, i. e. iudicium, forum, daher Burckting, Dinggraef, wovon *Pfeffinger* über den *Vitriar.* L. I. tit. XVII. §. VIII. *Wachter* gloss. p. 288 sq. *Schilter* thes. ant. T. III. voc. Ding. Daher Dingesbanck so viel als Gerichts-Banck, so, wie die Acten und Protocolle Dingeswinde

sen, Consense ausgestellet, Erbvertheilungen errichtet, auch so gar in theils Lehenbriefen bedungen worden, daß, wenn über die zu Lehen rührende Güter Streit und Klage vorfiele, solches auf Erkänntniß des Lehnsherrn und der Herrschaft zu Mühltrof stehen soll. Ob nun gleich, da über diese Lehen bereits mit Rudolph von Bünau auf Dürrenhof wegen eines Lehn-Mann in Görschniz, zur Pfarre Mühltrof gehörig, an. 1662. und folgende Jahre Streit entstanden, die hiesige Pfarrer ihre Rechte zu behaupten gesuchet, auch die Gerichts-Herrschaft Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen der Sache sich angenommen, so ist doch solche, weil dergleichen Rechtshändel langwürig und kostbar, auch aus dem eigenen Vermögen eines Pfarrers nicht zu bestreiten sind, nicht verfolget worden, so, daß die hiesige Pfarre nur noch die Lehen und Zinsen über gewisse Güter und Stücken in Bina, Görschniz und Arnsgrün, die völlige Lehen und Iurisdiction aber über ein starkes Bauer-Gut in Mielesdorf, auf welchen die Hegner bey etlichen 100. Jahren sitzen, und welches, bey Todes-Fällen der Besitzer, nicht nur die Lehen suche, sondern auch 60. fl. Lehn-Geld, so bißweilen nach Würderung des Gutes erhöhet worden, nebst Schreibe-Gebühren entrichten muß, erhalten hat. Zur Pfarre Mühltrof, welche anfänglich von geringen Einkünften gewesen,

genennet worden, wovon Brockes diss. de veterum Dingeswinde, Ien. 1753.

weſen, iſt ehedem auch an. 1536. von den Churfürſtl. Viſitatorn die ſo genannte Früh-Meſſe, oder das geiſtliche Gut in Thierbach getheilet worden, wie die Urkunde no. XI. zeiget. Da aber die Koſten, welche man auf deren Beſtellung und Erhaltung der Gebäude verwenden müſſen, die Einnahme und den Nutzen überſtiegen, ſo hat Rudolph von Bünau auf Chriſtgrün und Elſterberg, als Vormund des hieſigen Lehnherrn, Hans Balthaſar Edlen Sack, vor gut gefunden, ſolche im Jahr 1571. um 400 Gulden Rheiniſch zu verkauffen, und beſitzen ſolche von an. 1620. die Frotſcher, von welchen Urban Frotſcher ſolche zuerſt an ſich gebracht hat. Wie es eigentlich damit zugegangen, wie es wieder verkaufft und von der Pfarre Mühltrof abgezogen werden können, iſt uns unbekannt. Vermuthlich hat die Pfarre davor eine andere gleichmäßige Vergütung erhalten. Und daher mögen die auf gewiſſen Häuſern hafftende Capitalien kommen, von welchen der hieſige Pfarrer noch jährlich Zinſen bekommt. Wie nun dadurch die Pfarr-Einkünfte vermehret wurden; alſo geſchahe auch ſolches an. 1644. durch Hr. Otto von Bodenhauſen, der vor 250. fl. legirtes Capital hieſiger Pfarre ein Stück Feld, den ſo genannten Rödel, zu genüſſen überlieſſe, welcher aber neuerlich von Hr. Otto Georgen Freyhl. von Bodenhauſen wieder eingezogen worden, und an. 1661. den 10. Jun. durch Andreas Schmidt,

sonst Ohsel genannt, der seine über der Ober-Mühle gelegene und so genannte Graben-Wiese samt dem dabey befindlichen Aeckerlein an hiesige Pfarre vermacht. Woher aber ein Viertel Korn und eben so viel Haser, so der hiesige Pfarrer aus dem Amte Pausa, und die 13. fl. so er aus der Kämmerei zu Schlaiz erhält, kommen mögen, ist uns unwissend. Vielleicht ist dieses von den Zeiten herzuleiten, da die ganze hiesige Gegend unter die Herren Reussen gehöret, oder noch von dem Teutschen Orden daselbst, oder von den Gütern zu Pöllwiz und Ebersgrün, so die Edlen Säcke ehedem an sich gebracht hatten, nachhero aber wieder abgekommen. Sonsten wurden die hiesigen Priester zugleich als Hof- und Stadt-Prediger beruffen, auch also genennet, weil die ehemahlige Herrschaft Mühltrof das ius Capellae und seinen eigenen Hof-Prediger zu haben prätendiret, dergleichen besonderer Hof-Prediger allhier an. 1650. und folgende Paul Brater, welcher nachhero Stadt-Prediger worden, gewesen ist. Wie aber Mühltrof in Sequestration, und dadurch vieles abkame, so geschahe auch hierinnen eine Veränderung, so daß Joh. Christoph Roth der letzte gewesen, den man zugleich als Hof- und Stadt-Prediger vocirt, und der sich also geschrieben, welches zu Herr Franz Wilcka Freyhl. von Bodenhausen Zeiten geschehen, als der da insonderheit auf Beobachtung der Gerechtsame, die er zu haben

glaubte

glaubte, und auf den Wohlſtand hieſigen Ortes ſehr aufmerkſam ware. In ſolcher Abſicht, als an. 1658. die Prieſter der Schrifftſaſſen im Voigtlande, mithin auch die Bodenhauſiſchen von den Inſpectionen Plauen und Oelsniz abgezogen und an den damahligen Superintendenten in Zwickau, D. Barthol. Stepner gewieſen wurden; f) So hielte gedachter Hr. Franz Wilcka bey dem Churfürſten Joh. Georg I. nicht nur zu verſchiedenen mahlen darum an, daß ſeine 6. Prieſter, wegen Entlegenheit und vieler Reiſe-Koſten, von Zwickau möchten abgeſondert bleiben, ſondern er bate auch, nach vorher gepflogener Communication mit dem zeitigen Superint. in Leipzig, D. Hülſemann, und dem Ober-Conſiſt. Praeſid. zu Dresden, Haubold von Miltiz, unterm 19. Jul. 1658. und 2. May 1659., daß ſeinem hieſigen Pfarrer als Special-Superint. die Inſpection über ſeine 7. Kirchen und deren Prieſter per viam Commiſſionis möchte aufgetragen werden, zumahl, nach dem uralten Herkommen, die Superint. in Plauen zu Anhörung der Probe-

f) Solchemnach irret Hr. *Oettel* Hiſt. der Pl. Superint. p. 79. wenn er daſelbſt ſaget, es ſey ſchon zu dieſer Zeit die Separation und Translocation der Schrifftſäßigen Prieſter nach Reichenbach vorgeweſen, da es vielmehr Zwickau betroffen, die Translocation nach Reichenbach aber, wie bald ſoll geſaget werden, lange hernach erfolget.

Digitized by Google

Predigten und Abnahme der Kirchrechnungen niemahln wären zugelassen worden, immassen sie nur dem Candidaten, der durch sie nebst der Vocation dem Consistorio vorgestellet worden, die Kanzel eröffnet und solchen investiret. Er fande aber so viele Schwürigkeiten, daß er von seinem Vorhaben abstehen muste, so, wie sein Anlangen bey hochgedachten Churfürsten um Setzung eines Diaconi in Mühltrof, der allhier nebst dem Pastor den Gottesdienst verwalten, die Aufsicht über die Schule führen, und alle Sonntage frühe in Ranspach, welches Dorf nebst den Einkünften er von der Pfarre Thierbach abzuziehen, und ihm zu seinem Unterhalte zuzutheilen vorschluge, predigen sollte, keinen Fortgang hatte. Sonsten liessen die Pfarrer zu Mühltrof bey besondern Begebenheiten, die sich mit hiesiger Herrschaft ereignet, als bey Geburts- Trauer- und andern Fällen, an die Geistlichen des Mühltrofer Patronats, auf Befehl der Herrschafft, notificationes, litteras patentes und andere Verordnungen, dergleichen noch viele bey den Pfarr-Actis sich befinden, ergehen, in welchen sie nicht nur gewisse Vorfallenheiten gemeldet, sondern auch vorgeschrieben, wie es bey Abkündigungen, und bey äusserlicher Einrichtung des Gottesdienstes, in Beziehung auf gewisse Fälle, solle gehalten werden, indem man z. E. gewisse auf die Umstände eingerichtete Gebets-Formuln überschicket, 4. wöchent-

chentliches Trauer-Läuten angeordnet, Orgelschlagen, Music und Lustbarkeiten untersaget, überhaupt die Exemtion hiesiger zur Herrschaft Mühltrof gehörigen Priesterschafft urgiret, und in solcher Absicht sich geweigert, die Superintendenten zu den Kirch-Rechnungen zu admittiren, worüber noch unter dem ehemahligen Inspector zu Reichenbach, D. Richtern, unter welchen die Pfarrer der Voigtländischen Schrifftsassen ehedem biß an. 1720. gestanden, Streitigkeiten gewesen. Nachdem man aber vor gut befunden, hierinnen nachzugeben; so stehen die Priester des Mühltrofer Patronats, wie die übrigen, unter der Superintendur zu Plauen, nachdem sie vom Jahre 1697. biß 1720. unter den Inspectoribus zu Reichenbach, welches seit gedachten Jahre wieder mit dem Plauis. Sprengel vereiniget ist, sich befunden. Aus welchen Grunde aber man die exemtion prätendiret, und was es in alten Zeiten damit vor eine Beschaffenheit gehabt, ob man auf würkliche Ertheilung dergleichen Vorzüge sich beruffen können, oder solche nur durch Nachsicht und einen langen Besitz erlanget, mögen wir nicht untersuchen.

Endlich ist noch dieses anzumerken, daß die alte Pfarre, welche im Jahre 1581. fast gänzlich abgebrannt, und etliche 30. Aßo. zu repariren gekostet, da, wo die alte Kirche, neben dem Kloster am Schloßberge gestanden. Die neue aber, welche an. 1679. erbauet, und im

Monat Junio deſſelben Jahres gehoben worden iſt, befindet ſich hinter dem Schloſſe in der Neuſtadt, an der ſo genannten Schanze, und iſt ein ziemlich anſehnlich und bequemes Gebäude.

§. 10.

Prieſter. Von denenjenigen, welche im Pabſttume den Gottesdienſt allhier verrichtet, kan man nichts melden, weil keine alten Nachrichten vorhanden ſind. Wir fangen alſo von Luthers Kirchen-Verbeſſerung an, wobey wir uns der Kirchen-Bücher bedienet haben, wiewohl ſolche, nach damahligen Zeiten, theils ſehr unordentlich geſchrieben ſind, theils nicht mit den erſten Zeiten der Reformation anfangen, weswegen wir vieles, nicht ohne groſſe Mühe, unter einander vergleichen, und dadurch etwas zuverläßiges heraus bringen müſſen. Es ſind zwar die hieſigen Prieſter bereits vom ehemahligen Paſtore allhier, nunmehro aber beſtverdienten Stadt-Prediger in Plauen, Hr. M. Adam Henr. Meiſnern dem Mühltrofer Geſang-Buche, ſo er an. 1745. mit einer gelehrten Vorrede vermehrt wieder auflegen laſſen, vorgeſetzt, theils in den IIIten Theil der ieztlebenden Prieſterſchaft in Sachſen von Hrn. Diac. Dietmann, unſern werthen Freunde, eingerückt: es wird aber das folgende zeigen, daß unſere Bemühung hierinnen nicht ſo gar unnötig geweſen, ob gleich ſo viel

viel nicht daran lieget. Es ſind demnach die hieſigen Prieſter ſeit der Reformation Lutheri folgende:

a) Nicol Seytcz oder Seiß. Dieſen hat weder Hr. M. Meiſner noch Hr. Diac. Dietmann berührt. Er iſt aber der erſte allhier geweſen, wie das Lehn-Buch zeiget, in welchen man ihn vor allen findet. Wenn er hieher gekommen, und woher er geweſen, weiß man nicht, wiewohl der Name ſelbſt hierum nicht unbekannt, da man dergleichen noch in Kornbach, Schönberg und andern Orten hieſiger Gegend findet. g) Vermuthlich iſt er ſchon in catholiſchen Zeiten allhier geweſen, und hat die Meſſe mit der reinen Lehre vertauſchet; dergleichen Beyſpiele in der Reformations-Geſchichte eben nicht ſo ſelten ſind. Ob er hier geſtorben, wiſſen wir nicht. Nicol Seytcz von an. -- biß 1540.

b) Johannes Plencklau, kommt als Pfarrer allhier im Lehen-Buche vor, und iſt von ihm weiter nichts bekannt. Jo. Plencklau, von 1540-1542

c) Paul Geyer, wurde hier Prieſter an. 1543. und ſtarbe im Jahr 1567. In ſeinen Lebens-Umſtänden ſind wir gänzlich unwiſſend. Paul Geyer, von 1543-1567

d) Chriſtoph Steinbach, kame hieher im Jahre 1568. und ſtarbe den 17. Nov. 1576. Woher er geweſen, iſt keine Nachricht vorhanden, Chriſtoph Steinbach von 1568 1576.

g) Vielleicht iſt er ein Sohn Hannſen Seiz geweſen, welcher an. 1489. Pfarrer zu Krebis ware, ſo damahln auch den Säcken gehörte. *Longol.* Nachr. P. I. p. 247.

Digitized by Google

handen, so wenig als von seinen Leben. Es scheinet aus denen Kirchen-Büchern, daß er ein ordentlicher und gar geschickter Mann gewesen sey.

Chr. Rost, von 1576-1619. æt. 80.

e) Christoph Rost, wurde hieher berüffen im Jahre 1576. und starbe den 16. Febr. 1619. Von ihm ist weiter nichts bekannt, als daß er unter denenjenigen ware, welche dem Crypto-Calvinismo, der sich in Chur-Sachsen, unter der Regierung des Churfürsten Christian I. durch den Kanzlar Crell und andere einschliche, nicht beypflichteten.

Nic. Olearius von 1619-1643

f) Nicol Olearius oder Oehler ware von hier gebürtig, wurde Schulmeister zu Neunhofen, an. 1613. aber erster Diaconus in Roda, dann an. 1619. in seiner Vaterstadt Pastor, und starbe den 21. Nov. 1643. Ob er gleichen Ursprung mit dem an Gelehrten fruchtbaren Geschlechte der Oleariusse oder Oehler in Thüringen und Meissen habe, von welchen eine besondere Geschlechts-Kunde an den IIIten Theil der Dietmannischen ietzt lebenden Priesterschaft angehänget ist, können wir nicht sagen. Sonsten ware er ein geschickter und frommer Mann, der in vieler Achtung stunde, immassen er auch in die hiesige Schloß-Kirche begraben worden.

M. Christ. Siegfried 1643-1651

g) M. Christian Siegfried, ware ein Sohn M. Joh. Siegfrieds, Superint. zu Schlaiz, stunde daselbst als Rector vom Jahre

re 1626. biß 1638. h), in welchen er als Pfarrer nach Löhma, in der Herrschaft Schlaiz, von dar an. 1643. nach Mühltrof, und denn an. 1651. den 24. Mart. nach Kirschkau in das Gräfl. Reußische kame, wo anietzo durch unsterblichen Eifer des Erlauchten Grafen, Hrn. Heinrich XII. Reussen zu Schlaiz eine kostbare Kirche sich befindet.

b) Paul Brater ware von Hof gebürtig, und vorhero herrschaftl. Hof- und Schloß-Prediger, wurde aber zum hiesigen Pastorat beruffen den 22. Mart. 1652. und kame an. 1657. verschiedener Mißhelligkeiten, vornämlich seines grossen Eifers wegen weg, ware übrigens ein überaus gelehrter und von der Gemeinde geliebter Mann, wurde hierauf Pfarrer zu Rugendorf in Francken. Paul Brater von 1652-1657

i) M. Christian Siegfried kame wieder von Kirschkau hieher den 26. Febr. 1658. und starbe den 2. Febr. 1677. M. Christ. Siegfried von 1658-1677. æt. 77

k) Joh. Christoph Roth, ware von Leubniz gebürtig, besuchte die Schule zu Zwickau unter dem berühmten Rector Daumio, der ihm ein schönes academisches Zeugniß gabe, gienge an. 1664. auf die hohe Schule nach Leipzig, und wurde den 8. Mart. Hof- und Stadt-Prediger allhier, nachdem er als Informator der Joh. Christ. Roth, von 1677-1715 æt. 74.

h) Man sehe von ihm das Verzeichniß der Lehrer an der Schule zu Schlaiz in des berühmten Hr. Rect. *Bidermanns* nov. Act. Scholast. T. II. p. 83. sq.

Digitized by Google

der jungen Herrschaft vorhero 3. und ein halb Jahr seinen Vorfahrn M. Siegfried sublevi-ret. Er starbe den 24. Jul. 1715.

M. Jo. Fr. Seyfert, von 1715-1743. æt. 65.

l) M. Joh. Friedrich Seyfert, ware des hiesigen Landrichters Nicol Seyferts Sohn, gebohren den 4. Mart. 1677., gienge auf die Schule zu Freyberg, denn auf die Universität Wittenberg, wurde Pfarrer zu Lehenthal im Bayreuthischen, dann an. 1715. den 2. Jun. in seiner Vater-Stadt dem alten Pastor Roth adjungiret, und starbe den 5. Jun. 1743. Er war ein sehr ansehnlicher und geschickter Mann.

M. Henr. Ad. Meiss-ner, von 1743-1747

m) M. Henr. Adam Meisner, gebohren zu Schlaiz an. 1711. frequentirte die Stadt-Schule daselbst, gienge an. 1731. auf die Academie Jena, denn nach Leipzig und Göttingen, an welchen letzten Orte er promovirte, wurde im Jahr 1742. Pfarrer zu Rödersdorf und Tegau, in der Herrschaft Schlaiz, an. 1743. allhier in Mühltrof, von dar er an. 1747. nach Plauen als Stadt-Prediger beruffen wurde, wo er noch mit Seegen und Erbauung lehret. Mehrere Lebens-Umstände und seine herausgegebene Schriften findet man angeführt in Hr. Dietmanns ietztlebender Priesterschaft in Sachsen Th. III. p. 782. sq.

Hen. Frid. Krause, v. 1747-1751

n) Heinrich Frid. Krause, von Schlaiz gebürtig, gienge von dasiger Schule auf die Universität Leipzig, dann aber in Information

nach

nach Dresden, kame als Pastor hieher an. 1747. und starbe den 30. Mart. 1751. ætat. 33.

o) Christoph August Gabler, gebohren an. 1722. zu Etzdorf bey Eisenberg im Altenburgischen, besuchte die Schule zu Zeiz, gienge an. 1740. auf die Universität Jena, wurde an. 1745. Cantor zu Orlamünde im Altenburgl., an. 1751. aber hieher als Pastor beruffen, wo er noch mit Seegen und Erbauung lehret. Er hat seine Fähig- und Geschickkeit öffentlich gezeiget in einer Schrift- und Vernunftmäßigen Abhandlung von der Sünde wider den Heil. Geist, gedruckt zu Jena 1749. und an. 1757. in Schlaiz wieder aufgelegt. Chr. Aug. Gabler, v. 1751. biß hieher.

§. 11.

Gleichwie die Glückseeligkeit eines gemeinen Wesens auf die Tugend seiner Bürger sich gründet; also ist die vornehmste Sorge weiser Obrigkeiten allezeit diese gewesen, Schulen, in welchen die Gemüther der Jugend zur Tugend und Weisheit gebildet werden, aufzurichten, und treue und geschickte Lehrer in selbigen zu bestellen. Da nun in hiesigen Gegenden der Aberglaube und die Unwissenheit schwer zu bestreiten waren, indem die Wenden den Wissenschafften und der Religion sich sehr widersetzten; so waren wenig Schulen im Lande, und man findet die ersten Schule.

Gelehr-

Gelehrten im Xten, im XI. Saeculo aber fienge man erst an Klöster, als Werkstädte der Wissenschaften und der Andacht, zu erbauen. i) Was es also mit hiesiger Schule vor der Reformation des grossen Luthers vor eine Beschaffenheit gehabt, und wenn sie aufgerichtet worden, können wir, in Ermangelung der Nachrichten, nicht sagen, noch auch, wer der erste Schullehrer allhier gewesen, und von wem er bestellet worden ist, immassen, wie gedacht, die hiesigen Kirchen-Bücher mit den ersten Jahren der Reformation sich nicht anfangen. Was wir mit Gewißheit davon melden können, ist dieses, daß zu Erhaltung hiesiger Schule gewisse Legata, unter welchen Bürger-Meister Arnold von Grün allhier 60. fl. zum Schuldienste gewidmet, bestimmet sind, die als eiserne Gelder auf Gütern hafften, davon die Interessen zu Salarirung der Lehrer vor den Unterricht 12. armer Kinder angewendet werden, wie denn ferner der Cantor, ausser den zur Schule gehörigen Feldern und Wiesewachs, den Zehenden und anderen Gebühren, noch Geld und Getraide sowohl aus hiesigen Schlosse, als den Ritter-Guthe Leubniz, auch Geld aus den Gotteshäusern zu Langen- und Thierbach erhält. Es stehen aber in hiesiger Schule zwey Lehrer, nämlich der Cantor und der Organiste, welche die Kinder

i) cf. *Schoettgen* progr. de antiquiss. fatis litter. in terris Saxon. super. Dresd. 1748.

Kinder in einen besondern Schul-Hause unterrichten, so am Schloßberge, wo ehedem auch das alte Kloster gestanden, lieget, und in welchen die Cantores wohnen.

Die Schul-Lehrer, die man nach dahmahliger Art Schulmeister k) genennet, sind folgende: Cantores.

a) Nicol Rost, ein Bruder des hiesigen Pfarrers, wurde Schulmeister an. 1576., im Jahre 1585. Stadtschreiber, und starbe 1595.

b) Joh. Röhrer folgte dem vorigen im Amte, und nennte sich Rector der Schule. Ob er hier gestorben oder weggekommen sey, ist ungewiß.

c) Andreas Schedtler, wurde Schulmeister an. 1609. starbe aber schon wieder im folgenden Jahre 1610.

d) Veit Rose, von Graiz gebürtig, folgte an. 1610. als Schulmeister und Organiste, wurde 1624. Stadtschreiber, und starbe an. 1628.

e) Jacob Püchner, von Eger gebürtig, wur-

k) Ehedem war das Wort Schulmeister nicht so verächtlich, immassen man auch die obern Lehrer, die sich mit dem Unterrichte anderer beschäfftigten, damit bezeichnete. Also hat z. E. bey Churfürst Johannis Testament M. Lucas als Herzogs Jo. Ernst Hof- und Schulmeister sich unterschrieben, nach *Müller* in annal. ad annum 1529. p. 83.

Digitized by Google

wurde 1628. Schulmeister und Organiste, starbe 1638.

f) Andreas Pauli, erhielte an. 1638. den Schulmeister- und Organisten-Dienst, zoge aber an. 1642. nach Regenspurg als Schuldiener.

g) Hermann Treuner, vorher Cantor und Organist zu Ziegenrück, kame hieher als Schulmeister und Organiste an. 1642. und † 1646.

h) Joachim Henr. Hartmann, vorher Schulmeister zu Rudischleben bey Arnstadt, wurde Schulmeister und Organiste an. 1646. zoge aber im Jahre 1650. nach Gefell.

i) Andreas Pauli wurde den 11. Mart. 1650. von Regenspurg wieder hieher berufen, zoge abermahls den 11. Oct. 1652. von hier weg nach Vohenstrauß in der jungen Pfalz.

k) Christian Kretzschmar, S. Theol. Stud. aus Chemniz, nennte sich zuerst Cantor, und † den 28. Oct. 1673.

l) Joh. Christoph Seyfert, S. Theol. Stud. eines hiesigen Land-Richters Sohn, wurde Cantor zu Anfang des Jahres 1674. und bliebe hier bis an. 1682. da er als Pfarrer nach Langenbuch, Mühltrofer Patronats, beruffen wurde. Ware ein gelehrter und geschickter Mann.

m) Jo. Wilhelm Kraus, aus Schlaiz gebürtig, S. Theol. Stud. kame als Cantor hieher, an. 1682. und zoge als Pfarrer nach Dölen,

Dölen im Bayreuthischen den 21. Dec. 1690, von dar er zur Pfarre in Leubniz Bodenhausl. Patronats gelangte.

n) Christian Samuel Möller, aus Witzleben in Thüringen, Fürstl. Schwartzburgl. Hoheit, allwo sein Vater, Martin Möller, Pfarrer gewesen, gebürtig, besuchte die Schule zu Arnstadt, denn die Universität Jena, wo er Iura studirte, von dannen er als Cantor an. 1691. hieher beruffen wurde, und starbe den 24. Dec. 1733. æt. 65. Er ware ein treuer, fleißiger und verdienter Schul-Mann, der viele geschickte Männer gezogen, und sich Liebe und Hochachtung erworben hatte.

o) Christian Friedrich Cramer, gebohren den 28. Dec. 1709. zu Neustadt an der Orla, allwo sein Vater, David Cramer, Baccalaureus und 4ter Schul-Collega ware, besuchte die Schule zu Schlaiz, denn die Universität Leipzig, wo er der Rechtsgelehrsamkeit sich beflissen, kame als Cantor hieher an. 1734. und starbe den 26. Febr. 1746. Er hat den Ruhm eines redlichen und fleißigen Schul-Lehrers hinter sich gelassen.

p) Christian Friedrich Pauli von Altenburg gebürtig, besuchte die dasige Schule unter dem Direct. Wenzel, wurde erstlich Quintus der Schule zu Reichenbach, dann an. 1729. allhier Organiste, und an. 1746. Cantor.

§. 12.

Organisten.

So lange der Ort wenig volkreich gewesen, hat man hier nur einen Schul-Bedienten gehabt, welcher, ausser der Unterweisung der Jugend, Sonntags die Orgel mit geschlagen. Da aber die Stadt angewachsen und deren Einwohner sich gemehret; So hat man einen besondern Organisten, als den andern Schul-Collegen, gesetzt, und dem ersten das Prädicat als Cantor gegeben, welches im Jahre 1653. geschehen, mit welchen wir auch anfangen, da vorhero der Cantor- und Organisten-Dienst in einer Person vereiniget gewesen. Er bekommt, ausser den Accidentien, die ihm bestimmt sind, jährlich Mich. und Walp. Zinsen von der Stadt, auch gewisse Gelder aus dem hiesigen Schlosse und den Gotteshäusern zu Mühltrof, Ranspach und Leubniz. Es sind also von an. 1653. an folgende Organisten und 2te Schul-Collegen anzumerken:

a) Joh. Gömbß, Hof-Organist an. 1652.

b) Joh. Georg Hofmann, Hof-Organiste an. 1653.

c) Elias Radecker, aus Lengefeld gebürtig, wo sein Vater Cantor gewesen, wurde Organiste und Schul-College allhier an. 1653. und kame von hier weg.

d) Joh. Beyer, von Meisselbach, kame hieher als Organiste, an. 1715. aber nach Möschlitz als Cantor, wo er 1721. gestorben, dessen

deſſen Hr. Sohn nach Graiz als Cantor, und von dar in gleicher Station nach Plauen berufen worden.

e) Joh. Georg Otto, ein Sohn Chriſtian Ottens, Kaſten-Vorſtehers allhier, gebohren den 16. Jun. 1696. wurde Organiſt 1715. und ſtarbe den 11. Aug. 1729.

f) Chriſtian Friedrich Pauli, von welchen vorhero, wurde hier Organiſte 1729.

g) Jo. Gottlieb Uhlich, aus dem Schönburgl. wurde an. 1746. als anderer Schul-College hieher beruffen, gienge an. 1751. von hier weg nach Reuth als Schulmeiſter.

h) Joh. Chriſtian Gabler, ein Bruder des hieſigen Paſtoris, gebohren zu Schkölen an. 1720. beſuchte die Schulen zu Eiſenberg und Zeiz, dann 1741. die Univerſität Jena, wo er iura ſtudirte, und wurde 1751. als Organiſte und Schul-College hieher beruffen.

§. 13.

Kirchner. Ehedem muſte der hieſige Cantor zugleich Kirchners-dienſte mit verrichten. Nachdem aber demſelben ſolches zu beſchwerlich, und wegen Unterweiſung der ſich mehrenden Jugend unmöglich wurde, auch überdiß nicht allzu anſtändig ware; ſo wurde an. 1699. ein beſonderer Kirchner allhier geſetzet, welchem theils der Cantor von ſeinen Einkünften etwas abgiebt, theils aber das Kirchen-aerari-

um zu dessen Unterhalte etwas beyträget, über dieses demselben an Accidentien von Leichen, Kindtauffen, Trauungen, privat- und Hauß-Communionen, auch von andern gottesdienstlichen Verrichtungen, ausser den Mahlzeiten, etwas an Baarschafft und Gebühren ausgesetzet und bestimmet ist. Jedoch ist er nicht confirmiret, und hat der Cantor, bey Setzung des ersten Kirchners, sich durch einen Revers so wohl als seinen Nachfolgern sein habendes Recht und die beliebige Wiederruffung vorbehalten. Es sind aber als Kirchner folgende hier anzumerken:

a) Georg Pößnecker, der erste Kirchner, verwaltete solchen Dienst 26 Jahre, und starb 1728.

b) Joh. Gottlieb Pößnecker, wurde dem Vater im Dienste beygesetzet, dem er 20. Jahr vorstunde, † 1758.

c) Joh. Ernst Klemeyer, von hier, ein Tischler, wurde Kirchner an. 1746. und † 1757.

d) Philipp Christian Wachsmuth, von Gailsdorf, ware vorher herrschaftl. Bedienter allhier, wurde Kirchner 1757.

CAP.

CAPVT IV.

Von öffentlichen Gebäuden, als Schloß, Amt- Rathhauß, Hospital und Kirchhof.

§. 1.

Das hiesige Schloß lieget auf einem erhabenen und dichten Felsen, stösset auf der einen Seite an grossen Teich, und ist mit Wassergraben umgeben. Wenn und von wem es eigentlich erbauet worden ist, kan man nicht sagen. Doch hat man Ursache zu glauben, daß es sehr alt, und noch älter als das Städtgen selbst seyn müsse. Dieses zeiget nicht nur hauptsächlich die Lage und deren Verhältniß gegen die Stadt, als welche an der Seite angebauet ist, sondern auch die an theils Orten noch befindliche Gothische Bau-Art, und denn ausser dem dieses noch an, weil schon im XIV. Jahrhundert, nämlich an. 1342., Heinrich V. Voigt von Plauen auf demselben residiret, Mühltrof auch unter dem Namen eines Schlosses in der ersten Belehnung de an. 1436. und ferner im Egerischen Haupt-Vergleiche de an. 1459. vorkommt. Daß es anfänglich nicht so groß noch weitläufftig gewesen sey, kan man sowohl aus Beschaf- Schloß.

Beschaffenheit der damahligen Zeiten als des Gebäudes selbst urtheilen, an welches neue Flügel angebauet, und das Schloß erweitert worden. Daß es aber ehedem veste und haltbar gewesen seyn müsse, ist nicht nur daraus zu schlüssen, weil die Oberlehnsherren bey dessen Verleihung die Oeffnung desselben bey allen ihren Kriegen und Nöthen sich vorbehalten haben, sondern auch, weil es auf der einem Seite am Wasser, übrigens aber auf einem Felsen lieget, wie es denn noch im vorigen Jahrhundert mit Wasser-Graben und Schanzen, welche eingegangen sind, umgeben, auch mit Zugbrücken und Stücken, welche mit nach Zeiz vor die Oberländische Jagd gekommen seyn sollen, versehen gewesen. Gegenwärtig ist das Schloß sehr weitläufftig, überaus ansehnlich und enthält viele schöne Zimmer. Die doppelte Gallerie oben an dem Thurme, auf welcher man herum gehen, und die ganze umliegende Gegend übersehen können, ist seit etlichen Jahren abgebrochen, der Thurm selbst aber an. 1719. und, nachdem er wandelbar worden, an. 1753. wieder neu errichtet worden. Auf demselben blasen die Stadt-Musici a) täglich früh Morgens, Mittags

a) Von dieser in vielen Städten sehr löbl. Anordnung, zumahl wenn die Andacht durch erbauliche Lieder ermuntert wird, ist des mehrern nachzulesen, welcher davon gar schöne Gedancken hat, Hr. M. Io. Mich. *Schmidt* in seiner Musica-

tags und Abends ab, und bekommen davor ein gewisses Deputat aus dem Schlosse an Geld und Getraide. Hier ist auch noch anzumerken der überaus schöne und räumliche Stall, in welchen etliche 30. Pferde stehen können, desgleichen die Reit- Ställe und Bahnen, welche Hr. Otto George Freyherr von Bodenhausen bauen lassen.

§. 2.

Die alte Schösserei ware in dem ehemaligen Kloster, über dem Hospital, allwo die jedesmahlige Schösser wohnten. Da aber das Gebäude überhaupt sehr alt, unbequem, auch baufällig wurde, bauete man ein neues Amthauß bey der Herren-Mühle, so ein ziemlich ansehnlich steinernes Gebäude ist, in welchen der Amtmann wohnet, und woselbst die Gerichts-Tage gehalten werden. Schösserei oder Amthauß.

§. 3.

Das alte Rathhauß, von welchen, ohngefähr zu Ausgange des XVI. Jahrhundert, der hiesige Bürgermeister Arnold von Grün dem Rathe ein Stücke vor 90 fl. abkauffte, und darüber mit selbigen in Streit verfiele, stunde neben dem Gasthofe, die Sonne genannt, und ware das Hauß, so ietzo des Schneiders Oertels Witbe inne hat, welches Rathhauß

Musico-Theologie §. 61. p. 139. ed. Hof 1754. 8vo.

daher noch, ob es schon unbegütert ist, die Brau- und Schenck-Gerechtigkeit besitzet, auch kein Lehn-Geld giebet. Das neue und ietzige Rathhauß, welches am Marckte stehet, und ein gar ansehnlich Gebäude ist, wurde an. 1609. erbauet, und darzu von schon gedachten Bürgermeister alhier Arnold von Grün 154. fl. 15. gl. 9. pf. vorgeschossen, zu deren Wiederbezahlung aber eine gemeine Anlage gemachet. Auf dem Thurme desselben befindet sich eine Glocke, so schon 1590. von Nurnberg her angeschaffet, und dazu von Hans Balthasar Edlen Sack 10. fl. geschencket worden, nebst einer Schlag-Uhr. Die Zeit, wenn der Ort Stadt-Recht erhalten, ist ungewiß, weil alle Urkunden, die der hiesige Rath gehabt hat, verlohren sind. So viel ist indessen sicher, daß Mühltrof schon sehr lange, und wenigstens von dem XIVten Jahrhundert her, eine Stadt ist, wie die beygebrachten Urkunden beweisen, obschon der Ort keine Mauren hat, und die Bürgerschafft sonst operas rusticas verrichtet, b) woraus aber kein Beweiß vor das Gegentheil zu nehmen, wie der langwürige Streit des Städtgens Wildenfels wieder Zwickau zeiget. Ubrigens hat Mühltrof alle Stadt-Gerechtigkeiten

b) Dergleichen Frohn-Dienste auch ehedem die Stadt Weimar gehabt, von welchen sie gegen einen gewissen Zinß von Marggraf Friedrich dem jüngern an. 1707. gefreyet worden, *Müller* annal. p. 4.

ten, als die Brau-Gerechtigkeit nebst dem iure prohibendi, Handwercks-Innungen, c) gemeinschafftliche Stadt-Güter, vier Jahr- und Vieh-Märckte, von welchen die 2. ersten, so abgekommen waren, und nicht wieder erlanget werden konnten, von Hr. Melchior von Bodenhausen mit vieler Mühe und Geld-Aufwand erhalten, die 2. andern aber, nämlich der nach dem Vten post Trinit. und auf Creuzes Erhebung von dem Allerdurchl. Hrn. Friedrich Augusto, König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen an. 1694., nach der Beilage von diesem Jahre, sind verliehen worden, ferner die Policei-Besorgung. Sonst ware auf dem Marckte ein Brunnen. Nachdem aber solcher eingienge, wurde ein Röhr-Kasten errichtet, und von Hr. Melchior Otto Freyhl. von Bodenhausen sub 28. Aug. 1709. schrifftlich erlaubet, das Wasser von der bey Langenbach befindlichen Quelle in gewisser maasse hereinzuleiten. Das hiesige Stadt-Wapen ist ein schwimmender Fisch, welcher zum Andencken einer grossen Uberschwemmung soll angenommen worden seyn, oder wahrscheinlicher von den in ältesten Zeiten hierum befindlichen Gewässern, insonderheit der grossen See am Schlosse, und den deswegen hierum angebaueten Mühlen, von welchen der Ort seinen Namen hat. Der Rath

c) *Ludwig* diss. de opifice exule in pagis C. III. p. 16. sq. Hal. 1724.

bestehet aus 2. Bürgermeistern, dem Stadtschreiber und 4. Rathsherren.

§. 4.

Bürgermeister. Die Bürgermeister, so viel wir deren in den vorhandenen Nachrichten finden können, sind in der Ordnung folgende:

1) Erhard Flach, an. 1517.
2) Clemen Sachs, an. 1523.
3) Nicol Neithart, an. 1529.
4) Cunz Naupaur, an. 1535.
5) Franz Lippold, an. 1542.
6) Nicol Kemniz, an. 1556.
7) Hanns Lippold, an. 1576. † 1607.
8) Ambrosius Gasser, † 1579.
9) Hanns Bleidner, an. 1583.
10) Nicol Mühlich, † 1589.
11) Blasius Gasser, † 1590.
12) Balthasar Keumel, † 1605.
13) Mart. Neuper, † 1613.
14) Jobst Seyfert, † 1613.
15) Mart. Hofmann, an. 1615.
16) Arend von Grün, d) an. 1608-1618.
17) Jac. Hegner, † 1627.
18) Christoph Macher † 1632.
19) Balth. Kemniz, † 1634.
20) Christoph Hilpert, an. 1648.
21)

d) Von dieser Adel. Familie, so ehedem Hofeck und Wiedersberg besessen, ist nachzusehen *Gaube* Adels-Lex. p. m. 553. Hr. *Longol.* de Curia Regnit. §. VI. p. 38. und in Nachr. P. I. p. 122. sq.

Digitized by Google

21) Hanns Beyer † 1665. æt. 71.
22) Joh. Oehler, † 1683. æt. 69.
23) Nicol Oehler, † 1688. æt. 77. offic. 45.
24) Seb. Seeboth, † 1688. æt. 69.
25) Hanns Macher, † 1698. æt. 77.
26) Mart. Müller, † 1699. æt. 42.
27) Hanns Schmid, † 1704. æt. 59.
28) Joh. Werner, † 1709.
29) Joh. Töpfer, † 1713. æt. 65.
30) Joh. Siegfried, † 1715. æt. 70.
31) Augustin Richter, † 1725. æt. 79.
32) Christian Kirmeß, 1735. æt. 74.
33) Joh. Georg Seyfert, † 1739. æt. 82.
34) Joh. Peter Müller, † 1751. æt. 72.
35) Simon Gasser, † 1754. æt. 64.
36) Joh. Petr. Frid. Hanf, † 1758. æt. 71.
37) Joh. Tobias Petschner.
38) Otto Wilh. Hohenstein, † 1757. æt. 56.
39) Joh. Christoph Hermann.

§. 5.

Die hiesige Stadtschreiberei, von welcher theils eine gewisse jährliche Besoldung, theils aber, ausser den Sportuln, eine eigene Wiese zu genüsen ist, hat, wie der Rath nach dem Abschiede no. XIII. zu thun berechtiget, bald ihre besondere Stadt-Schreiber gehabt, bald sind solche zugleich Amts- und Gerichts-Personen gewesen, die wir hier in der Ordnung anführen wollen, so viel uns deren wissend sind, als: Stadt-Schreiber.

a)

a) Nicol Gasser, † 1577.

b) Nicol Rost, Stadtschreiber, † 1595.

c) Christoph Rost, Stadtschreiber, † 9 Apr. 1627. war ein Sohn des hiesigen Pastoris gleiches Nahmens.

d) Veit Rose, Stadtschreiber † 1655. dessen Sohn August Rose Lieutenant in Bayrischen Diensten wurde.

e) Kilian Lange, Iur. Pract. Stadtschreiber und Amts-Actuar. kame hieher an. 1655. und gienge 1663. als Stadtschreiber von hier nach Zwencka bey Leipzig.

f) Nicol Röthling, von Liebengrün, Iur. Pract. Stadtschreiber, auch Amts-Actuar. † 18. May 1676. æt. 37.

g) Joh. Ernst Fordtran, von Schlaiz, Amts-Actuar. Stadtschreiber, Accis- und Steuer-Einnehmer † 1714.

h) Joh. Christ. Wagner, zugleich Amtmann.

i) Joh. George Grohe, auch Amtmann.

k) Joh. Chr. Klaubart, auch Amtmann.

l) Henr. Gottfr. Milde, auch Amts-Adjunctus.

m) Gottl. Christ. Lange, Stadtschreiber und Amtmann.

§. 6.

Hospital. Das hiesige Hospital, welches am Schloß-Berge lieget, und ein sehr fälliges Gebäude ist, wurde an. 1621. den 20. Nov. von Hr. Melchior von Bodenhausen, Wil-

Wilckens Sohne, gestifftet, und mit ansehnlichen Gütern, zu Erhaltung dieser Stifftung, begabet, nach dem die Urkunde no. XV. zeiget. Wie groß und gründlich die Gottseeligkeit dieses Menschen-Freundes und liebreichen Stiffters, der dadurch ein ewiges Denckmal bey GOtt und den Menschen sich gesetzet, müsse gewesen seyn, ist noch daraus zu erkennen, daß er, über die fonds zu Ranspach und Oberpirck, noch 212. fl. an Straf- und Pfändungs-Geldern von ungehorsamen Unterthanen, sein Sohn und Nachfolger Otto von Bodenhausen, von gleich christl. Gesinnungen, 20. fl. 15. gl. in das Hospital geschencket hat. Und wie die Beyspiele der Grossen von vieler Würckung zur Nachahmung sind; also folgten diesen noch viele christliche barmhertzige und wohlthätige Hertzen, welche ihr Gedächtniß durch Vermächtnisse in das Armen-Hauß im Seegen erhalten, deren Namen zu berühren zu weitläufftig seyn würde. Dadurch und durch die Zinsen, auch die legata dererjenigen, welche in dieses Hospital sind aufgenommen worden, ist dessen Vermögen ziemlich angewachsen, wiewohl es auch viele Einbussen erlitten. Es werden aber ordentlicher weise Sechs Personen, so arm elend und unvermögend, doch dabey fromm und ehrlichen Herkommens sind, in dasselbe aufgenommen, und mit Speise, Tranck, Kleidern, Holz, Licht und andern Bedürfnissen reichlich versorget. Da nun den armen Leuten vieles abgebrochen wurde,

und

und deswegen Beschwerden einliefen; so sezte Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen alles auf einen gewissen Fuß, und verordnete nach der Beylage vom Jahr 1672. nicht nur, was den armen Leuten solte gegeben werden, sondern wolte auch, daß das Hospital, weil es schon damahln baufällig ware, und hiernächst an einen unbequemen Orte stehet, sollte neu gebauet und an die Strasse gesezet werden, wozu er das Holz herzugeben sich erboten, so aber beydes nach der Hand unterblieben. Ubrigens wird das Hospital-Vermögen durch einen besondern Hospital-Verwalter, welcher zugleich Land-Richter mit ist, besorget, und sind, von der Stifftung desselben angerechnet, folgende:

1) Barthel Seyfert, von 1621. den 15. Nov.
2) Joh. Stange, von 1628.
3) Nicol Seyfert, sen. an. 1658 - 1683.
4) Nicol Seyfert, iun. von 1684. bis 1706.
5) Christian Otto, von 1706 - 1717.
6) Christoph Kaden, von 1717 - 1740.
7) Joh. Gottfr. Berg, von 1740 - 1755.
8) Joh. Gottlob Haller, von 1755. bis hieher.

§. 7.

Kirchhof. Die vornehmste Sorge der Menschen ist allezeit diese gewesen, vor ihre Ruhestädte und ein

ein ehrlich Begräbniß nach dem Tode bekümmert zu seyn. e) Derowegen liessen sich viele noch bey Lebzeiten ihr Grab selbst verfertigen, f) oder empfohlen ihr Begräbniß den Kindern, die hierzu vorzüglich verbunden waren, g) oder ihren Freunden und Erben auf das nachdrücklichste. h) Niemahln aber ist wohl eine Pflicht der Menschlichkeit, die sich auch biß auf die Feinde im Kriege erstrecket, i) heiliger und genauer von allen gesitteten Völckern erfüllet worden, als eben diese, die Todten zur Erde zu bestatten. k) Diejenigen, welche entweder gar nicht, l) oder nicht in ihren väter

e) Gen. XXIII. 17. Cel. *Schlichter* Dec. sacr. p. 34. et *Carmeli* storia di vari costumi sacri e profani T. I. p. m. 172. Padoua 1750. 8vo.

f) *Plin.* L. VI. ep. X. *Kirchmann* de funer. L. III. C. XI. *Gruter.* inscript. p. 1127. no. I. Cel. *Funccius* ad leg. XII. tab. p. 426. et *Strodtmann* l. c. p. 428.

g) Matth. VIII. 21. cf. *Schoettgen* hor. Ebr. ad Matth. l. c. Cel. *Kypke* observ. S. T. I. p. 46. et *Doughtaeus* anal. S. P. I. p. 166. ad II. Sam. VIII. 18.

h) Gen. XLVIII. 29.

i) Cel. *Schlichter* Dec. S. p. 31. sq.

k) Gen. XXIII. 19. XLVIX. 30. sq. *Quenstaedt* de sepult. vet. C. XV. XVII. *Leon. Hofmann* diss. de singulari Ebr. cura sepeliendi mortuos Ien. 1726. rec. 1733. *Schlichter* l. c. p. 28. sq. *Salmas.* ad ius Att. p. 563. *Nicolai* de luctu Graec. C. I. *Gother.* de iure manium L. I. C. IX. Cel. *Cassel* in symb. litter. Brem. T. II. p. 339. sq.

l) *Cassel* l. c. p. 338. wo mehrere Schriftsteller hiervon angeführet werden,

terlichen Grüfften begraben werden konnten, m) hielte man vor höchst unglückseelig. Derowegen wuste man einem kein grösser Ubel anzuwünschen als dieses, daß er mögte unbegraben bleiben. n) Man fienge gar zeitig an, gewisse Familien-Gräber o) vor sich und die seinigen zu machen, und zwar überhaupt theils auf Bergen, p) theils in Gärten, q) auf den Feldern, r) am allermeisten aber ausserhalb den Städten, s) an den Land-Strassen t) sowohl der schädlichen Ausdünstungen halber, u) als

m) Iustin. L. III. C. V. *Clericus* Comment. ad Gen. XXIII. 4. et Cel. *Bidermann* de Xenotaph. Frib. 1755.

n) cf. *Aringh.* Roma subterr. p. 436. et *Mabillon.* Mus. Ital. p. 149.

o) Gen. XXIII. 4. 20. Cl. *Brunings* antiqu. Graec. C. XXIX. §. 5. p.m. 385. Cel. *Bidermann* progr. de scholis ollarum, Frib. 1747. *Brisson* de Formul. L. VII. p. m. 679. ed. *Conrad* et *Heineccius* ant. Rom. L. II. tit. I, §. 7. T. I. p. m. 431. sq.

p) *Almeloueen* specim. ant. p. 57. sq.

q) *Zorn* Biblioth. ant. exeg. T. I. p. 603.

r) *Zorn* l. c. p. 599. 602.

s) *Deyling* instit. prud. past. P. III. C. X. §. XV. p. m. 666. sq.

t) *Nimptsch* diss. de sepult. in viis publ. Lipsi. 1721. Cl. *Eisenhart* Comm. de inscript. p. 67. sq. ed. Helmst 1750. *Eskuche* Erläuter. der heil. Schrift aus Reise-Beschreib. T. I. p. 381. sq. et 416. *Strodtmann* Uebereinstimmung der teutschen Alterthümer ꝛc. p. 420.

u) Wovon man mehr Schrifftsteller angeführet findet bey gedachten *Strodtmann* l. c. p. 420. not. h)

als auch, damit die vorbeygehenden ihrer Sterblichkeit erinnert werden möchten, und wurden unter andern w) insonderheit coemeteria, dormitoria, Ruhe und Schlaf-Städte genennet x) und vor heilig gehalten, y) diejenigen aber, so diese der Stille und Sicherheit geheiligten Orte schändeten und die Todten störten, als Böſewichter und sacrilegi ernstlich bestrafft, auch, wie alle grobe Verbrecher, des Begräbnisses beraubet. z) Und damit das Andencken würdiger und verdienter Personen nicht nur geehret, sondern auch erhalten würde; so sezte man auf deren Gräber gewisse, mehrentheils steinerne, Denckmale a) mit Aufschrifften, in welchen der Name

w) Mehr Benennungen sehe man bey angeführten *Schlichter* l. c. obs. II. not.* p. 22. sq.

x) *Maius* obs. S. L. IV. p. 118. sq. *Zorn* Biblioth. p. 503. et *Almeloueen* amoenit. p. 34.

y) Ill. *Plaz* diss. de relig. sepulcr. *Heineccius* iur. Germ. T. II. p. 303. sq. et ant. iur. T. I. p. 428. *Strodtmann* l. c. p. 426. sq.

z) *Sam. Petitus* ad leg. Att. L. VI. tit. 8. §. 18. p. 603. T. III. iurisprud. Rom. & Att. ed. *Heinecc.* *Lichtner* de iure aperiendi sepulcra, *Hofmann* diss. de coemet. ex vrb. toll. p 9. sq. *Muratori* thes. nou. inscript. T. II. p. 1063. & T. III. p. 1298.

a) Gen. XXXV. 19. 20. *Wichmannshausen* de statua Rahel. sepulcr. Vit. 1706. *Hottinger* de cippis *Vitringa* obs. S. L. I. p. 203. *Lackemacher* obs. philol. P. VIII. obs. V. p. 205. sq. *Deyling* obs. S. P. V. obs. VII. §. VIII. p. 106. sq. Cel. *Michaelis*

Name und die vornehmsten Lebens-Umstände des Verstorbenen angemercket waren, b) welche und noch andere alte Gebräuche c) man mehrentheils heutiges Tages beybehalten hat.

Der Kirchhof zu Mühltrof lieget ausserhalb der Stadt an der vorbeyfliessenden Wiesenthal gegen Abend nach der Lippolds-Mühle zu, welches weißlich also geordnet, damit die lebendigen durch die nahen und schädlichen Ausdünstungen nicht beschweret werden. Er ist räumlich genug, mit einer Mauer umfasset, und auf beyden Seiten mit bedeckten Gängen, worunter die Leute stehen können. In der Mitte, dem Thore gegen über, findet man ein Häuß-

chaelis in symb. litter. Brem. T. III. §. 8. p. 628. *Eskuche* l. c. p. 385. sq. *Schudt* memorab. Iud. T. I. p. 56. et 292. *Adami* de statua Socratis diss. Lipſ. 1745. *Strodtmann* l. c. Abschn. IV. §. 49. p. 423. *Zorn* opusc. S. T. II. p. m. 188. sq. *Wolf* Cur. T. I, p. m. 330.

b) Man sehe davon, was die Ebräer betrifft, *Hottinger* de cippis, *Geier* de luctu Ebr. und *Schœttgen* de inscript. Ebr. von den Griechen *Brunings* l. c. p. 387. von den Römern *Heineccium* in fundam. stili p. m. 287. ed. Amstel. überhaupt aber *Strodtmann* l. c. p. 433.

c) Wovon ausser den schon angeführten handeln *Moreſtellus Kirchmann*, *Meurſius*, *Quenſtædt*, *Geier*, *Nicolai* und andere beym *Io. Albert Fabricius* in Bibliogr. antiqu. C. XXIII. *Io. Bingham* in origin. eccleſ. Vol. X. und dem ber. Hr. D. *Winckler* hypomnem. philol. et crit. p. 70. sq. Hamb. 1745. 8vo.

Digitized by Google

Häußgen, wo die Schule und der Pfarrer stehet, als welcher an einem Pulpet kurze Leichen-Reden hält, die Predigten aber und Trauerreden werden in der Kirche gehalten. Es sind auch einige Familien-Begräbnisse auf demselben in gewissen darüber erbaueten Capellen und Gewölben, als das Möbiusische, Gasserische, Hanfische und Lippoldische. Wenn der Gottes-Acker zuerst hieher gebracht worden, ist ungewiß. Aber in Jahren 1647. und 48. ist eine neue Mauer von 93. Klafftern, wozu Bürgermeister Arnold von Grün allhier ein Legat von 40. fl. gemacht hatte, darum geführet, der Kirchhof erweitert, und darzu, ausser gedachten Legat, eine gemeine Anlage, zu welcher die grossen Häuser 8. gl. die kleinen 4. gl. beygetragen, zusammen von 20. aßo. 8. gl. gemacht, auf den ganzen Bau aber 61. aßo. 14. gl. verwendet worden. Neben dem Kirchhofe ist ein Häußgen, in welchen der Todtengräber wohnet.

CAPVT V.

Von des Ortes ehemahliger und ietziger Beschaffenheit und Narung.

§. 1.

Innerliche Beschaffenheit.

Die äusserliche Beschaffenheit des Ortes haben wir Cap. I. §. 4. beschrieben. Was aber die innerliche betrifft; so ist zwar ausser Streit, daß Mühltrof, von ältesten Zeiten her, ein Städtgen gewesen, doch haben die Bürger operas rusticas und Frohnen verrichten müssen, ist ihnen auch nicht erlaubt gewesen, ihre Feldgüter nach Gefallen zu verkaufen, oder sonst zu veräussern, als über welches letztere sie sich bey dem obersten Landesherrn beschweret, wie der Vergleich zwischen Hannß und Caspar Edlen Säcken und den zur Herrschafft Mühltrof gehörigen Städtgen und Dorfschafften de dato Weimar 1523. in Beylagen no. IX. deßgleichen der vom Jahr 1545. no. X. zeigen. Endlich haben sie sich mit Hr. Franz Wilcken von Bodenhausen in einen besondern Frohn-Vergleiche unterm 6. Mart. 1663. dahin vereiniget, daß die Bürgerschafft von allen Frohnen und Diensten, biß auf die so genannte Hofwehre zu mehen, zu heuen und einzufahren, den so genannten

ten Land-Tag oder einen Tag schneiden und die Bären-Jagd, befreiet ist, wogegen dieselbe ein gewisses, nach dem Werthe der Güter eingerichtetes, jährliches Frohn-Geld übernommen, wie die Beylage no. XVIII. des mehrern beweiset. Wie sie sich denn ferner in eben demselben und noch in einem besondern Recess de 23. Jun. 1666. verglichen, daß die Bürger, und zwar ein jeder seines Gefallens, ihre Felder und Güter Stückweise versetzen, verkaufen, vertauschen und veralieniren mögen, doch dergestalt, daß gewisse Stücken Felder und Wiesen beständig bey den Häusern verbleiben, so wie alle und jede Onera auf denselben hafften, ferner: daß das Lehn-Geld nur auf den Fall, wenn der Besitzer stirbt, oder das Hauß verkauffet, keinesweges aber wenn die Herrschafft verändert wird, soll gegeben werden. Dargegen die Bürgerschafft ein gewisses und beständiges Lehn-Geld, das Hauß mag in grossen oder geringen Werthe seyn, zu geben, versprochen, wovon die Urkunden no. XVIII. und XIX. nachzusehen sind. Deßgleichen da die zum Schlosse Mühltrof gehörigen Unterthanen ehedem, laut des Abschiedes no. VIIII. die Fräuleins wegfahren musten, ihnen aber, deswegen Pferde zu halten, zu beschwerlich wurde, so kamen sie mit wohlgedachten Franz Wilcka von Bodenhausen den 10. Mart. an. 1663. dahin überein, daß sie, statt dieser Frohne, einen gewissen und nach Beschaffenheit der Höfe eingerichteten Zinß, so man das Pfer-

de-Geld nennet, und zwar ein jeder ganzer Frohnhof 2. Rthl., ein halber Hof 1. Rthl., die 3 Viertels-Höfe zu Tirbach und Ranspach ieder 2. rthl., die 3 Viertels-Höfe zu Langenbuch und Langenbach ieder nur 1. Rthl. 8. gl. jährl. zu Weinachten entrichten. Weiter muſten auch hieſige Unterthanen die Fräuleins ausſtatten. Als nun darüber zwiſchen Hannſen Sack und ſeinen Unterthanen ſchwere und langwürige Irrungen entſtunden; ſo wurde dieſer Streit wegen der Fräulein-Steuer an. 1499. vom Churfürſt zu Sachſen Hrn. Friedrichen in einen Vorbeſchiede, davon die Urkunde no. VIII. im Anhange befindlich, dahin verglichen, daß dieſe Fräulein-Steuer abgebracht, ſtatt derſelben aber ein jährlich und beſtändiger Erbzinß an 50. Rheinl. Goldgülden halb zu Michaelis und halb zu Walpurgis beſtimmt wurde. Endlich was das Boten gehen anlanget, zu welchen die Unterthanen nach den Urkunden no. VIII. und XIII. in gewiſſer maſſe verbunden waren; ſo entrichten die Bauern davor jährlich ein gewiſſes ſo genanntes Brief-Geld.

Es iſt alſo Mühltrof, auſſer den gedachten, von allen übrigen Frohnen und Dienſten frey, und hat völliges Stadt-Recht, beſizet als gemeines Stadt-Gut die ſo genannte Heilings-Wieſe zu 8. Fuder Heu, welches nach Ordnung der Höfe gemehet und vertheilet wird, ihr gehört auch, und zwar nur den begüterten Häuſern, der Zeiter-Bach am

Schlai-

Schlaizer Walde zu fiſchen, ferner allgemeine Huten, wie denn nach dem Abſchiede no. XIII. den Unterthanen zu offenen Zeiten erlaubt geweſen, auch die herrſchafftlichen Wehren und Wieſen mit ihren Viehe zu behüten. Der Rath beſorgt die Policei, ertheilet das Bürgerrecht, ſtehet aber unter hieſigen Amte, und hat weiter keine Gerichtsbarkeit, ob er ſchon die niedere und die cognition über die Händel und Sachen, ſo unter der Bürgerſchafft vorlauffen, prätendiret, die ihm auch nebſt Geburts-Briefen und Günſten oder Conſenſen, ſo wie dem Gerichtsherrn auf den Dörfern, nach klarer maſſe der Urkunde no. XIII., unter dem Vorbehalt, daß dem Gerichtsherrn jährlich die Raths-Rechnungen und andere Händel zu durchſehen übergeben werden, zugeſtanden worden, zu welchen Ende er ehedem ſeine eigene Dingesbanck, auch im Rathhauſe den Bürgergehorſam, oder das ſo genannte Hundeloch, als ein Zeichen der Gerichtsbarkeit, noch neuerlich gehabt, über dieß auch mehrere Spuren und Urtel hiervon vorhanden ſind. Doch die Chur- und Fürſtl. original-Priuilegia und andere alte Urkunden von den Säcken, die man hieſigen Ortes beſeſſen, und worauf man ſich in den Streitigkeiten mit Henr. von Schönberg vor dem Ober-Hofgerichte zu Leipzig und denn 1590. vor der Churfürſtl. Regierung zu Dresden bezogen und ſolche beygebracht, ſind durch Unachtſamkeit oder Untreue verlohren gegangen, und

hat der Rath allhier dermahln weiter nichts mehr, als die Käuffe und Erbvertheilungen.

Übrigens ist hier noch anzumercken, daß Mühltrof ehedem seine eigene und wieder das ius commune & Saxonicum laufende Statuta gehabt, die man Landes-Gewohnheiten genennet, und woraus man auch beweisen wollen, daß Mühltrof vor diesen eine besondere Herrschafft gewesen sey. Dergleichen uralte Gewohnheit ware unter andern diese, daß wenn ein Mann oder Frau ohne Kinder verstorben, alsdenn der überlebende Ehegatte des verstorbenen Verlassenschafft geerbet, und dessen collaterales davon gänzlich ausgeschlossen. (a) Hierauf ist auch rechtlich erkannt, und unter andern an. 1535. im Schöppen-Stuhle zu Leipzig darnach gesprochen worden. Eine solche uralte consuetudo, die in der Herrschafft Mühltrof ehemaligen Gerichts-Ordnung enthalten, ware ferner auch diese, daß wenn ein Unterthan einige Rüge verschwiegen, von ieder Feuerstadt, da er wohn-

a) Eine gleiche Gewohnheit findet man auch noch in Schöneck, nach *Marbach* in der Schönecki. Chron. P. I. C. II. §. 3. p. 15. Schneeberg 1731. 4to. welcher meinet, daß sie aus Böhmen herrühre, und zugleich versichert, daß noch bis hieher darauf gesprochen werde. Eben dieses, daß Eheleute, so keine Kinder haben, sich beerben, ist in den Statutis der Hochfürstl. Schwartzburgl. Residenz-Stadt Rudolstadt enthalten.

Digitized by Google

wohnhafftig, 5. fl. zur Straffe entrichtet werden, davor die ganze Gemeinde ſtehen, ſolche erlegen, und ſich hernach an den Verbrecher wieder erholen müſſen. Deswegen hat der hieſige Rath ſub 6. Sept. 1665. bey Herrn Franz Wilcken von Bodenhauſen gebeten, daß dergleichen harte Gewonheit, weil ſie dem Aufnehmen der Stadt entgegen, möchte geändert, und derjenige, der eine Rüge verſchwiege, alleine beſtraffet werden.

§. 2.

Die erſte und älteſte Narung des Ortes iſt ohne Zweifel der Feldbau, weil die Einwohner viele Feld-Güter und Grund-Stücke beſitzen, ferner das Bier-Brauen mit dem iure prohibendi, nach der Beylage no. XIII. wozu noch die verſchiedenen Handwercker mit der Zeit gekommen, und inſonderheit die Manufacturen, von welchen wir gleich ein mehres melden wollen. Narung.

§. 3.

Nachdem das Edict von Nantes, ſo Henrich IV. König in Franckreich an. 1598. den Reformirten zum beſten ertheilet, von Ludwig XIV. an. 1673. wieder aufgehoben wurde; ſo giengen zum gröſten Nachtheile Franckreichs b) eine unglaubliche Menge reformir- Manufactur.

b) Wovon Deslandes eſſais ſur la marine et ſur le com.

formirter Franzoſen, die man davon refugiés, Flüchtlinge, wegen der Religion aber Hugenotten c) nennte, auſſerhalb Landes nach Engelland, den Niederlanden, vornämlich aber nach Teutſchland, und brachten, weil ſie mehrentheils manufacturiers waren, die Manufacturen, die vorher in hieſigen Gegenden wenig bekannt geweſen, mit ſich, ſo, daß viele groſſe Herren dieſe Leute, die vielen Nutzen brachten, willig aufnahmen, ihnen allen Vorſchub thaten, und durch deren Commercium ſich und ihr Land bereicherten, wie denn viele Financiers und Staats-kluge Männer lange eingeſehen, daß die Stärcke eines Landes in Commercien und Manufacturen, welche dem Unterthan zu thun geben, und den Umlauff des

commerce p. 159. j' auoue, que depuis la revocation de l'édit de Nantes, ſur laquelle on doit tirer le ridau, comme le plus facheux événement du regne de Louis XIV., pluſieurs de nos manufactures ſe ſont naturaliſées dans les pais étrangers. Desgleichen der Graf *d'Argens* lettr. Juives T. I. p. m. 68. ed. à la Haye 1742. 8vo l'état aima mieux perdre le quart de ſes ſuiets et voir paſſer ſon or et ſes manufactures dans les pais étrangers, que de permettre de prier Dieu en françois et de manger du mouton le Samedi.

c) Daß Hugenotten ſo viel bedeuten als Genoten, Genoſſen, Eidgenoſſen, Verbundene, behauptet mit *Loeſchern*, *Salig* und andern Hr. D. *Heumann* Sylloge diſſert. T. I. p. 194. not. (i)

des Geldes befördern, d) beſtehe. Da nun Hr. Franz Wilcka Freyhl. von Bodenhauſen vor die Aufnahme hieſigen Ortes beſorgt ware; ſo zoge er auch dergleichen Leute hieher, lieſſe vor ſie Häuſer bauen, dergleichen eines noch hier ſtehet in der Neuſtadt, ein bequemes und mit vielen Stuben verſehenes Gebäude, ſo biß dato die Manufactur genennet wird, desgleichen das iezige Amthauß, ſo eben zu dergleichen Beſtimmung am Bache erbauet wurde, thate ihnen allen Vorſchub, und legte eine Strumpf-Fabrique an, bey welcher man an 12. Stühlen arbeitete, und welche ziemlich in Ruf kame. e) In dieſen rühmlichen Unternehmen folgte auch ſein Herr Sohn Melchior Otto Freyhl. von Bodenhauſen. So befanden ſich von Zeit zu Zeit Gamaliel Lammas, Joh. Jac. Montpaſſan, und endlich Joh. David Seyfert, als Manufactur-Principals und Verwaltere: Jaques Rochelin, Pierre Pietôt und andere aber als Pachter und Arbeiter allhier, wodurch der Ort nicht nur vielen Zugang und Nuzen durch die Menge der Leute, ſondern auch ſelbſt die Einwohner viel

zu

d) Man ſehe Paul Jacob Marperger neueröffnetes Manufacturen-Hauß Hamb. 1704. 12. und andere, welche angeführet werden vom ber. Hr. Prof. *Achenwall* in der Staats-Verfaſſung der Europäiſchen Reiche p. m. 19. ſq. edit. alt. Goetting. 1752. 8vo maj.

e) cf. Zäbners Zeitungs-Lexic. und Ludouici allgem. Lex. voc. Mühltroſ.

zu verdienen Gelegenheit erhielten. Da aber nicht so viel Vertrieb mehr seyn, oder vielleicht der Aufwand den Nuzen übersteigen, oder, welches am gewissesten, die hiesige Freyhl. Herrschafft, welche den Vorschuß thate, sehr hintergangen werden und vieles einbüssen mochte, indem etliche mit Schulden durchgiengen; So gienge endlich die Manufactur und Fabric selbst ein, und das Hauß wurde verkauffet. Vom Nuzen der Fabriquen aber kan man nachsehen Schröter, f) Brunnemann, g) Gundling, h) von Loen, i) von Justi, k) und mehrere, insonderheit was Sachsen betrifft, bey Hr. Kreysig. l)

§. 4.

Jetzige Narung. Dermahln bringen dem Orte die meiste Narung, ausser dem Feldbau, die Zeug- und Strumpfwürcker, auch andere Wollen-Arbeiter, die da ihren Vertreib nach Gera, Plauen

f) In der Fürstl. Rent- und Schatz-Kammer, Leipzig 1721. 8vo.
g) diss. de increment. vrb. German. C. II. §. X. p. 38. sq. Hal. 1703.
h) in politischen Discoursen.
i) in freien Urtheilen zu Verbesserung der menschl. Gesellschafft.
k) Staats-Wirthschafft P. I. C. II. und desselben vollständige Abhandlung von Manufacturen und Fabriquen, Hafn. 1758.
l) Histor. Bibl. von Ober-Sachsen P. I. p. 299. sq.

Digitized by Google

Plauen und mehrere Orte haben. Uberdiß sind noch allerhand Innungen und Zünffte von Handwercken allhier, welche ihr Gewerbe treiben, und die von hiesiger Herrschafft, so dazu berechtiget, aufgerichtet, confirmiret und allenthalben zünfftig sind. Die ersten Innungen allhier sind die der Schuster, Schmidte, Schreiner, Becker, Böttger, Schneider, Fleischhauer, Schlösser und Wagner gewesen, die da den 10. April an. 1590. von Hannß Balthasar Edlen Sack sind établiret, ihre Articul, die sie, mit Zuziehung anderer Meister aus Plauen, Schlaiz und Elsterberg, verfasset, confirmiret und bestätiget worden. Denn ob man schon vor dieser Zeit Handwercker allhier gefunden, so waren sie doch in andern Städten Meister worden. Nachhero sind von den Hrn. von Bodenhausen, zu besserer Aufnahme des Städtgens und des ganzen Gebietes, immer noch mehrere Zünffte, als Gerber, Strumpfwürcker, Glaser, Zeugmacher, und neuerlich von Hr. Otto George Freyherrn von Bodenhausen an. 1754. die Innung der Barchend- Lein- und Wollenweber, an. 1756. aber diejenige der Seiler aufgerichtet worden. Endlich hat der Ort noch einigen Zugang von der Strasse, welche hierdurch nach Francken gehet, wie aus der zu Amsterdam 1758. herausgekommenen accuraten Charte des Voigtländischen Creyses zu erkennen, weswegen auch eine Grenz- Zoll- und

Licent-

Licent-Einnahme ſich hier befindet, und, zu Bequemlichkeit der reiſenden, auſſer dem Raths-Keller, 2. Gaſthöfe, die Sonne genannt, und der halbe Mond, einige aber eingegangen ſind, als der Gaſthof zum goldenen Stern auf dem ehemahligen Kochiſchen, iezo Fiſcheriſchen Hauſe in der Neuſtadt, welches zugleich das Priuilegium beſeſſen haben ſoll, Seiffe zu ſieden und Lichter zu ziehen, ſo, wie das ehemahlige Seyfertiſche iezo Lippoldiſche Hauß aufn Marckte, die goldne Traube genannt, die Gerechtigkeit Wein zu ſchencken.

Digitized by Google

CAPVT VI.

Von Unglücks-Fällen und merckwürdigen Begebenheiten, so sich hier zugetragen.

§. 1.

Unglücks-Fälle überhaupt.

Es wird leicht kein Ort, so geringe er auch ist, zu finden seyn, der nicht zuweilen die Ruthen des erzürnten GOttes, theils in Gemeinschafft mit andern, theils ins besondere erfahren, um daraus Bewegungs-Gründe zur Demut, zur Tugend und Besserung, und zu einer vorsichtigen Klugheit auf die Zukunfft zu nehmen. Und von dergleichen ist auch Mühltrof nicht frey geblieben, obwohl die göttliche Erbarmung es mit diesem Orte, wie vielen andern geschehen ist, niemahln ganz ausgemacht, sondern ihre Straf-Gerichte gemäßiget, wie wir gleich melden werden.

§. 2.

Insonderheit die Pest.

Unter allen Ubeln ist das schrecklichste die Pest. Und diese hat hier etliche mahle, vornämlich im 30jährigen Kriege, graßiret, als:

a) an. 1598. wurde solche durch Marcus Krausen, einen Thüringischen Meyer a) hieher

a) In eben dem Jahre ware sie zu Orlamünde in

her gebracht, und risse ihn den 28. Novembr. desselben Jahres, nachhero aber noch 28. Personen dahin, desgleichen auch

b) 6. Personen an. 1625.
c) 25. " " 1633. b)
d) 17. " " 1634.
e) 35. " " 1635.

§. 3.

Rothe Ruhr und andere Kranckheiten.

An der rothen Ruhr starben
a) 25. Personen an. 1597.
b) 3. " " 1690.
c) 2. " " 1691.
d) 10. " " 1692.
e) 121. " " 1738. und
f) 10. " " 1699. an hitzigen Fieber und Haupt-Kranckheiten.

§. 4.

Krieg.

Ob Mühltrof, wie leicht zu glauben ist, in den Hußiten-Kriegen, c) bey welchen das Voigt-

in Thüringen, nach *Loeber* hist. Ephor. Orlam. p. 224. zu Arnstadt, nach *Olear.* synt. rer. Thuring. p. 8. zu Reichenbach *Olischer* annal. §. 1. p. 88. zu Franckenberg *Bahn* in annal. Francomont.

b) Dergleichen damahln bey nahe in ganz Sachsen gewesen, als zu Dresden, wovon der neue Bücher-Saal T. IX. P. I.. p. 87. zu Reichenbach nach *Olischer* l. c. desgleichen zu Schöneck nach Marbach l. c. p. 62.

c) Von Hußiten-Kriegen sind, ausser den *Dubravius*

Digitized by Google

Voigtland insonderheit allen Arten des Elendes und der Wuth ausgesetzt gewesen, auch damahln nämlich an. 1429. und 1430. ausser Altenburg, Schmellen, Krimmitschau, Werda, nur in hiesiger Gegend, d) Auerbach, Plauen, Reichenbach, Oelsniz, Adorf nebst mehrern Orten verbrannt, andere aber sonst verwüstet worden sind, e) etwas mit erlitten, können,

uius, Hagecius, Cochlaeus, Aen. Syluius und andern, insonderheit nachzusehen *Theobald* de bello Hussit. und *Lenfant* hist. de la guerre des Hussites et du Concile de Basle T. I. II. Amst. 1731. 4to avec le supplement de Mr. de *Beaufobre* Amst. 1746. 4to. Dieser Hußiten-Krieg fienge sich an. 1420. an, wurde vornämlich an. 1429. und 1430. mit unmenschlicher Grausamkeit im Voigtlande, wo in diesem Jahre auch obengedachte Orte ruiniret worden, geführet, und nicht eher, als an. 1436. durch das Basler Concilium geendiget.

d) Wovon *Fabricius* orig. Sax. L. VII. p. 744. und die annales vet. Cell. beym *Mencken* script. rer. Saxon. T. II. p. 417. Mehr Schriftsteller werden angeführet vom Hr. Rect. *Longolio* in Nachr. P. VI. p. 135. sq.

e) Deshalber und wegen der Plackereien auch Sicherheit der Strassen in hiesigen Gegenden die Herren Marckgrafen in Meissen an. 1422. zu Schlewiz mit Hr. Friedrich Marckgraf und Churfürst zu Brandenburg, deßgleichen an. 1423. mit Kaiser Sigismund, und an. 1429. zu Plauen abermahln mit den Hr. Marckgrafen zu Brandenburg sich verbanden, wovon die Urkunden beym *Horn* im Leben

können wir aus Mangel genauer Nachrichten nicht sagen. Viel gewisser ist leider, daß, gleichwie in dem so genannten 30jährigen Kriege, f) welcher an. 1618. sich anfienge, und an. 1648. durch den Westphälischen Frieden geendiget wurde, unerhörte Grausamkeiten ausgeübet, und ganz Teutschland erbärmlich mitgenommen worden, es also auch in Sachsen, und vornämlich im Voigtlande, geschehen, als welches, da es Böhmen am nächsten mit lieget, bald von den Kaiserl. Soldaten, bald von den Schweden und allerley streifenden Parteien ruiniret, geplündert, geraubet, verbrannt, getödtet, und noch viele Unmenschlichkeiten mehr, welche die Nachkommen kaum glauben würden, wenn die Geschichte, diese treue Bewahrerin der Wahrheit, solche nicht aufbehalten und angemercket hätte, verübet worden. Damahln erlitte Mühltrof auch vieles. Denn nach einer vom Bürgermeister Nicol Oehlern allhier hinterlassenen kurzen Nachricht, die wir ergäntzet haben, wurde 1) an.

Friedrich des streitbaren p. 855. sq. und 869. sq. deßgleichen *Ludwig* rel. Mscr. T. VII. p. 499.

f) Man sehe von solchen *Hortleder* von den Ursachen des Teutschen Krieges, und die Geschichte des 30. jährigen Krieges auch hierauf erfolgten Westphälischen Friedens. Frcf. et Lipſ. 1748. 4to. Mehrere werden angeführet von Hr. *Kreyſig* in der Ober-Sächßl. Biblioth. P. I. p. 127. sq.

Digitized by Google

1) an. 1632. den 26. Sept. das hiesige Schloß zum ersten mahle von 50. Gallaschischen Reutern beraubt, nachdem sie vorhero den Schlaizer Wald visitiret, nachhero die Nacht über im Schlosse geblieben, alle musicalische Instrumenta zerschlagen und verbrannt haben.

2) Den 10. Oct. eben desselben Jahres lage das Forgatschische Regiment von Mittwoch biß Freytag hier stille, plünderte das Schloß zum zweyten mahle, zerstümmelte und zerschluge alles, so daß damahln dem hiesigen Schlosse sowohl als dem Orte der gröste Schade geschahe, wie denn die Bad-Stube nebst einem Hause und Scheune abgebrannt, und der Bader George Schmeiser von Soldaten erschlagen worden.

3) an. 1633. den 7. Aug. wurde Mühltrof, welches biß hieher 2. mahl den Kirchen-Ornat erhalten, mit selbigen rein ausgeplündert, auch solches

4) den 29. desselben Monats wiederholet, vielen das Vieh im Holze, wohin sie sich geflüchtet und verborgen hatten, ertappet und entführet.

5) Den 29. Sept. eben dieses Jahres wurde Jobst Macher am Mich. Tage, an welchen er frühe zum heil. Abendmahle gegangen, zu Mittage im Holze gefangen, und von Soldaten erschossen, dergleichen auch an. 1640. dem so genannten Hirten Michel wiederfahren.

6) an. 1634. den 1. April wurde alles Vieh im Schlosse und der Stadt, vielen auch die Pferde von mehr als 150. Croaten, welche von den 16. Regimentern waren, so in den 6. Marggräfl. Aemtern lagen, weggenommen, und ware hier ein überaus erbärmlicher Zustand, biß zu Himmelfahrt. Denn um 1. oder 2. Uhr früh Morgens, auch noch eher, musten sich die armen Einwohner in die Hölzer und dicken Büsche verkriechen. Zu der Zeit wurde auch in Langenbach, einem nach Mühltrof gehörigen Dorfe, vieles Vieh weggetrieben.

7) Den 24. April ei. ai. wurde die Vorstadt zu Schlaiz vor dem Böhmischen Thore von den Croaten abgebrannt, wobey die Einwohner daselbst noch viele Brandschatzung geben musten, auch viele Pferde und Vieh, und zu Ranspach, so ebenfals nach Mühltrof gehöret, alleine 400. Stücke Schaafe weggenommen.

8) an. 1637. nachdem der Churfürst zu Sachsen mit dem Kaiser sich vereiniget, haben starcke Schwedische Parteien von der Bannerischen Armée öffters hieher gestreifet, gebrandschazet, auch wohl gar geplündert, welches fast 3. Wochen alle Tage gedauret, worauf die Kaiserlichen sich eingefunden, und die Schweden zurück getrieben, bey welcher Gelegenheit man denn auch hier viele Einquartirung leiden müssen, worüber mancher verarmet,

armet, und die Leute weder Vieh noch etwas zu essen gehabt.

9) eod. an. ist im grossen Marche das vermauerte Gewölbe im Schlosse vom Feinde erbrochen, und daraus viele, unter solchen aber 54. fl. deponirte und dem hiesigen Hospital gehörige, Gelder geraubet worden.

10) an. 1639. den 24. Aug. sind von einer Kaiserl. Partie den Bodenhausischen Unterthanen 195. Stücke verschiedenes Vieh, so man nur nach geringen Anschlag auf 1978. Rthlr. 9. gl. geschäzet, weggenommen, und nach Eger auch andere Orte in Böhmen getrieben worden, deßgleichen ist in eben dem Jahre der Schwedische General Banner mit seiner Armée wieder in hiesige Gegend gekommen, da man denn auch von hier an einen in Plauen gestandenen Obristen, Schlang genannt, und nachher an einen andern Obristen, Gelvyr Namens, der in Zwickau lage, monatlich grosse Brandschazung und Contribution bezahlen müssen, welches bis um das Jahr 1640. gedauret, da man an das Chur-Sächsische Schleinizische Regiment, so in Plauen gelegen, ebenfals starck contribuiren müssen, zu welcher Zeit mancher Mann seine Güter zu verlassen, und im Elende herum zu gehen genöthiget worden.

11) an. 1640. vor Ostern, da beyde feindliche Arméen, die Kaiserl. und Schwedische, aus Böhmen herein marchiret, hat Mühltrof das Piccolominische Regiment 11. Tage

im Quartier gehabt, worauf beyde Parteien nach Saalfeld in das Lager gegangen, von dar alle Tage Streiffereien hieher geschehen, und alles hinweggenommen worden, daß sich in die 4. Wochen lang niemand dürfen sehen lassen, sondern die Leute sich mehrentheils in Schlaiz aufhalten muſten. Worauf erst die gröſte Noth angegangen, weil weder Vieh noch Getraide mehr vorhanden gewesen, vielmehr die Einwohner mit dem Schiebekarn gegen die Böhmische Gränze hinauf fahren müssen, um allda Korn zu kaufen, welches allhier sehr theuer gewesen, und das Viertel 1. Rthlr. 12. gl. gegolten, überhaupt aber die Noth und das Elend nicht auszudrücken gewesen, biß nach hergestellten Frieden die Leute nach und nach sich wieder erholet, und das Land tausendfältige Früchte getragen hat. Vermuthlich hat man nach diesem Jahre 1640. von dem Kriege, als welcher sich in andere Gegenden gezogen, hierum nicht so viel mehr empfunden, zumahl auch der Schwedische General Banner den Bodenhausischen Unterthanen zu Mühltrof und Leubniz unterm 29. Dec. gedachten Jahres einen Salua guarda Brief ertheilet, wovon die Beylage no. XVI., nach welchen alle Brandschatzung, exaction und Plünderung bey Leib und Lebens-Strafe verboten wurde.

12) an. 1660. den 5. und 6. Sept. lage allhier der General-Stab der Kaiserl. Truppen unter dem General-Feld-Marschall Montecuculi

tecuculi, dem General-Feld-Zeugmeiſter Marggraf von Baaden, und General-Feld-Wachtmeiſter Graf Götze, nebſt 1618. Pferden und 4179. Mann, welche Mühltrof und Langenbach zuſammen 2378. Rthlr. 18. gl. koſteten. Dieſes Corpo erhielte vieles Geld von jedem Wirthe vor ſalua guarda, und muſte der Pfarrer zu Langenbach vor die Kirche zu ſaluiren alleine 16. Rthlr. geben.

13) an. 1672. den 2. Sept. litte das Bodenhauſiſche von den Kaiſerl. Völckern unter eben dem Montecuculi wiederum vieles, und lage in hieſigen Gebiete das Görziſche Dragoner-Regiment.

14) Von dem, was bey dem Schwediſchen Einfall in Sachſen an. 1706., und denn, in neuern Zeiten des gegenwärtigen Krieges allhier ſich zugetragen, finden wir um ſo viel weniger etwas zu erinnern nöthig, je mehr beydes noch in friſchen Andencken iſt. Doch können wir, unter andern, unangemerckt nicht vorbey laſſen, wie daß an. 1758. den 22. Febr. ein ſtarcker Scharmützel zwiſchen dem Kaiſerl. Königl. Spleniſchen Huſaren-Regimente, ſo mehrentheils in der Herrſchafft Schlaiz in Winter-Quartieren gelegen, dann einem Bataillon Königl. Preußl. Grenadiers von Prinz Ferdinand- und Bornſtädtiſchen Regimentern, welche nebſt einer Eſcadron Huſaren vom Regimente Czeckuli und 2. Canonen von Zwickau über Elſterberg, Pauſa und Ranſpach hier angekommen und hinter

der

der Stadt dichte an den Häusern chargiret haben, vorgefallen.

§. 5.

Feuer. Vom Feuer hat hiesiger Art gelitten:

1) an. 1581. da hiesige alte Pfarre fast ganz abgebrannt.

2) an. 1619. den 24. Mart. da ein Stücke vom hiesigen Schlosse durchs Feuer verderbet, auch zugleich viele kostbare Sachen in die Asche geleget worden.

3) an. 1632. brannte die Bad-Stube allhier nebst einer Scheune ab.

4) an. 1635. den 10. Aug. entstunde in einem kleinen Häußgen bey der Herrn-Mühle eine schreckliche Feuers-Brunst, wodurch in die 15. Feuer-Städte nebst Ställen und Scheunen verzehret worden sind.

5) an. 1665. den 31. Aug. kame allhier durch Verwahrlosung der Amtsschösserin Marien Magdalenen Freudelin Feuer aus, durch welches 4. Häuser, als des Korn-Schreibers, Hannß Hermanns, Martin Teubers, Simon Gassers und Jobst Milizers nebst den Scheunen in die Asche geleget wurden, weswegen ihnen vom Churfürsten zu Sachsen sub 11. Jun. 1666., auf dißfalls gethanes suppliciren und erstatteten Bericht, 2. Jahre die Land-Steuern erlassen, und sie der Tranckſteuer von einem Gebräude Bier befreyet worden. Gedachte Freudelin aber wurde zur Inquisition

tion und Gefangenschafft gezogen, deren sie, nach geschwornen Urpheden und Bezahlung der Kosten, entlassen worden.

6) an. 1727. den 2. Jul., als am Feste Mariä Heimsuchung, schluge Mittags unter der Predigt, bey entstandenen schweren Gewitter, der Donner in die Kirche, verletzte einen Kirchen-Vorsteher, thate aber weiter keinen Schaden. Zu dessen Andencken wird noch jährlich an eben dem Fest-Tage Nachmittags eine Danck-Predigt gehalten.

7) an. 1746. wurden im Hause des Schmidt Bartels, und zwar im Hofe, alle in der Hütte daselbst befindliche Kohlen glüend, so daß die anstehenden Häuser schon anfiengen zu glimmen, durch die Gnade Gottes und Zulauf der Leute aber wurden sie wieder gelöschet, daß weiter kein Schade geschahe, obschon die Hütte ganz ausbrannte.

8) an. 1748. den 5. Mart. Mittags um 12. Uhr kame in des Schneider Oehlers Hause, über der Brücke, in der Vorstadt, durch einen glüenden Stein, welcher in die Schweinskophe geleget worden, Feuer aus, wodurch das Oehlerische und des ältern Hopfen Haus in die Aschen geleget wurden.

9) an. 1748. den 4. Aug. zwischen 11. und 12. Uhr Mittags schluge der Donner in das Petschnerische Haus auf dem Marckte ein, und zündete, wurde aber auch sogleich wieder gelöschet. Zu gleicher Zeit hatte auch der Donner in das darneben gelegene Kirmeßische

Hauß in die Stube geſchlagen, und die Gläſer auf den Simſen zerſchmettert.

10) Den 4. Dec. ei. ai. entſtunde im Schloſſe Feuer, wodurch ein Balcken ausgebrannt, übrigens aber kein Schade geſchehen.

§. 6.

Andere unglückliche Begebenheiten.

Von andern Unglücks-Fällen haben ſich allhier folgende zugetragen:

1) an. 1554. ſollten Chriſtoph Ammendorf und Margaretha Macherin, wegen getriebenen Ehebruchs, am Leben beſtrafft werden, wurden aber beyde von hieſiger Gerichtsherrſchafft begnadiget und des Landes verwieſen.

2) an. 1584. ſtarbe allhier Jacob Franz endlich ſeelig, nachdem er, wie in hieſigen Kirchen-Buche gemeldet wird, vom böſen Geiſte leibhafftig beſeſſen geweſen, und von ſolchen 7. Tage übel geplaget worden ſeyn ſoll.

3) an. 1586. erfrore allhier ein Koch von Schlaiz.

4) an. 1614. wurden allhier 2. Pferde-Diebe, Namens Hannß Schober und Hannß Renſe durchs Schwerd hingerichtet, als in welche Straffe der zuerkannte Strang von hieſiger Herrſchafft gemildert wurde.

5) an. 1619. wurde Veit Oertel von einem Baume geſchlagen, davon er ſtarbe.

6) eod. an. fiele Eberhard Kerner in der Feuers-

Feuersbrunst vom Schlosse allhier, und starbe.

7) an. 1632. wurde der hiesige Bader George Schmeisser von Soldaten erschlagen, dergleichen

8) an. 1633. den 29. Sept. Jobst Machern allhier und

9) an. 1640. dem so genannten Hirten Michel wiederfahren.

10) an. 1633. wurde Christoph Seyfert, ein Sohn des hiesigen Richter Barthel Seyferts, zwischen Willesdorf und Rothenacker bey einer Mühle böslich erschlagen.

11) an. 1637. wurde Catharina Kemnizin zu Wallengrün, die ihr eigenes Kind umgebracht, der Sack und das Rad zuerkannt, solches aber von Hr. Otto von Bodenhausen ins Schwerd verwandelt.

12) an. 1647. den 25. Nov. wurden 2. Mägde, Nahmens Margar. Hellerin von Rothenacker, und Dorothea, Nicol Gundelts von Langenbach Tochter, auf der Schanze, nahe an der iezigen Pfarr-Wohnung, von einem grossen einfallenden Stücke Erden getroffen, die erste auf der Stelle todt, der andern, die den Tag darauf starbe, ein Bein zerschmettert, beyde aber den 27. Nov. in ein Grab geleget.

13) an. 1648. den 12. Jun. wurde Jacob Pfaff, ein Bodenhausischer Dragoner von Reuth, der sich Tages vorhero, als er ein

Pistol

Piſtol auspuzen wollen, durch einen unverſehenen Schuß im Schloſſe ſelbſt verletzet, und weidewund geſchoſſen, nach Soldaten-Art begraben.

14) an. 1651. fiele Hannß George Hecke, ein Jüngling von 20. Jahren, zwiſchen Koskau und Mühltrof bey Abend in die Wieſenthal, ertrancke und wurde den 20. Jan. in Mühltrof begraben.

15) an. 1661. wurde Jacob Keumel, Maurer, welcher in der Schloß-Arbeit zu Zeiz mit einem Rüſtholze an die rechte Seite getroffen worden, und daran geſtorben, hier begraben.

16) an. 1677. iſt Peter Richter, Amts-Bote allhier, von Simon Gaſſern im Rathhauſe durch einen Büchſen-Schuß unvorſichtiger weiſe verletzet worden und geſtorben.

17) an. 1679. den 4. Jul. iſt allhier Michael Lenck, ein Schaaf-Knecht, da er aus- und nach Langenbach getrieben, bey groſſen Donnerwetter unter einen Kirſchbaum, nahe bey Langenbach, getreten, vom Donner getödtet, die Kleider vom Blitze angezündet, und zugleich 23. Schaafe und 1. Hund erſchlagen, er aber hier begraben worden, æt. 19.

18) an. 1695. wurde allhier Chriſtian Matthes von Reichenbach, ein Schloß-Discantiſte, von Friedrich Stelznern mit einer Büchſe in der Stall-Stube unverſehens ins Herze geſchoſſen, und den 11. Febr. begraben, æt. 17.

19) an.

19) an. 1699. den 10. Jan. ist Joh. Köberlein, der am hitzigen Fieber gelegen, in der Verwirrung in Christoph Hegners Brunnen gesprungen, und ersoffen, doch, weil er vorhero christlich gelebet, ehrlich begraben worden, æt. 29.

20) an. 1712. ist Johann Kemniz, nachdem er eine Zeitlang schüchtern und leutescheu in der Einsamkeit herum gelauffen, endlich erschlagen, im Zeiter-Bach todt gefunden, aber doch ehrlich begraben worden, æt. 13.

21) an. 1734. den 3. Mart. wurden allhier 2. Kinder-Mörderin, die Pragerinn von Langenbach, Mutter und Tochter, durch das Schwerd hingerichtet.

22) an. 1756. den 6. Dec. ersäuffte sich ein hiesiger Bürger und Loh-Gerber Johann Georg Oehler, indem er von seinem Kranken-Lager aufgestanden und in das vorbey fliessende Fluß-Bette in der Vorstadt beym Bache sich gestürzet. Er wurde wegen dabey vorkommender Umstände, auf Erlaubniß der Superintendur, in der Stille an die Gottesacker-Mauer begraben.

22) an. 1756. den 24. Sept. wurde ein Sodomiter, Namens Joh. Adam Englert von Ranspach, der da sollte verbrannt werden, durch das Schwerd umgebracht, nachdem die hiesige Herrschafft die Straffe gemildert und verwandelt.

13) an.

23) an. 1757. mens. Jan. erhenckte sich ein hiesiger Bürger, Namens Johann Christoph Morgeneier, auf seinen eigenen Boden im Hause.

§. 7.

Conuersi. Hier sind noch diejenigen anzumercken, welche von der Jüdischen, Türckischen, Catholischen und Reformirten Religion zur Evangelisch-Lutherischen sich gewendet haben, als:

1) Ant. Dobry Tafel-Decker mit seinem Weibe an. 1659.

2) Mart. Fischers, Schneiders Weib, ao. eod.

3) Quirin Hesse, Cammerdiener und Kunst-Drechßler.

4) Johann Möschel, Bildschnitzer, an. 1660.

5) Sal. Hofmann, Sprachmeister, an. 1661.

6) Joh. Frid. Frölich, Goldschmidt, an. 1675.

7) Lucas Camin, Glaser aus Graubündten, reform. an. 1676.

8) Mar. Magdalena, Zeugmacher Hallers Weib, aus Eger, an. 1680.

9) Anna Dorothea, Hr. Hofmeister von der Mosel Gemahlin, reform. an. 1683.

10) Jac. Hofmann von Heiligenstadt im Eichsfelde, an. 1686.

11) an.

Digitized by Google

11) an. 1688. Dom. Inuoc. wurde ein Türcke, dem Capitain-Lieut. von Posern Minckwitzischen Regiments gehörig, allhier getaufft.

12) an. 1692. ein Barbier, Johann Kreuzer, Namens, bey Gräsliz gebürtig.

13) Mar. Magd. Bircken, bey Neustadt an der Hardt zu Hause, an. 1694.

14) Wolf Christoph Meyer, Schuster aus der Pfaltz, an. 1706.

15) an. 1707. den 6. Nov. wurde allhier ein Jude, Namens Jacob Davidis, aus Vilna in Litthauen gebürtig, getaufft, und Gottlieb Christian Caroli genennt.

16) Iean Wawod, bey Strasburg zu Hause, an. 1723.

17) Anna Ros. Hünerwolfin, an. 1753.

18) Mar. Gertraud Gansmüllerin, aus Naßau-Siegen, reform. an. 1757.

CAPVT VII.

Von gelehrten Stadt-Kindern.

§. 1.

Von Teutschen überhaupt.

Ohnerachtet man unter allen Völckern witzige und düstere Köpffe findet; so haben doch einige den Ruhm der Geschicklich- und Gelehrsamkeit sich alleine zueignen, andere aber vor ungeschickt und unfähig halten wollen. Dieses ist, ausser andern Nationen, als Schweden, a) Dänen, b) Russen, c) insonderheit unsern Teutschen wiederfahren, nachdem von den Franzosen, und unter

a) Die *Molesworth* ferrei ingenii homines genennet. cf. Ill. *Nettelbladt* in der Schwedischen Bibliothec St. II. no. II. p. 1. sq. wobey zu vergleichen der ber. Hr. D. *Heumann* Conf. reip. litter. C. VII. §. VIII. p. m. 436.

b) Von welchen, insonderheit was den neuerlich von *Petr. Burmann* gemachten Vorwurf betrifft, nachzusehen der Freyhr. von Holberg in seiner Lebens-Beschreibung und einem besondern Brief, der seinen epist. lat. angehänget, mehrere aber beym Hr. Rath *Jugler* Bibl. litter. T. I.

c) cf. *Okolski* Russia florida, und *Janozki* von raren Polnischen Büchern P. I. no. 29.

ter ſolchen vornämlich vom Vater Bouhours d) von der Geſellſchafft Jeſu, und vom Cardinal Perron, welchen andere, als Scaliger, Baillet, Breteville, Xaver de la Sante, Ceiller, die Verfaſſer der Bibliotheque raiſonnée, auch ſo gar der witzige und in verſchiedener Geſtalt bekannte Voltaire, e) nachgefolget ſind, die tiefſinnige Frage aufgeworfen worden: Ob ein Teutſcher könne ein bel éſprit oder ein ſchöner Geiſt ſeyn, welchen man ihnen gänzlich abgeſprochen hat, dahingegen den von den Teutſchen abſtammenden Franzoſen ſelbſt von ihren Landes-Leuten mehr ein ſpielender Witz als Gründlichkeit beygeleget wird. f) Mehres kan man davon nachleſen

d) Von welchen der groſſe *Leibniz* ſaget: le Pere Bouhours n'eſt propre, qu'a dire des bagatelles en bon francois, je n'ai rien vû de lui de quelque conſéquence, in einem Briefe, den man findet in der Berlin. Biblioth. T. I. p. 258. Mehr Urteile von ihm ſind zu ſehen im Journ. des ſavans mois Juill. 1702. und beym *Niceron* memoires pour ſervir a l'hiſt. des hommes ill. T. II. p. 278.

e) Welcher dem berühmten Rouſſeau die von ihm in Teutſchland verfertigte Franzöſiſche Gedichte verwieſen, wovon der vortreffl. Hr. von *Baar* epitr. div. T. I. p. m. 215. ſq. ed. Lond. 1753. 8vo.

f) Alſo nennet ſie der Graf *d'Argens*, mehr ſpirituels als ſavans in Lettr. Juiv. T. V. p. m. 228. womit zu vergleichen Muralt lettres ſur les anglois & les François 1712. 8vo. Von dem Wi-

leſen in der Berliniſchen Bibliothec, g) bey dem ber. Hr. Prof. Gottſched h) und Hr. Rath Jugler, i) welcher den ganzen Streit erzählet, und zugleich mehr Schrifftſteller nennet, welchen Beauſobre, Quandt, und vornämlich Grimm beyzuſetzen ſind, die den Teutſchen Namen, ſelbſt in Franckreich, geſchickt vertheidiget haben, k) ſo daß vernünfftige Franzoſen, die vom Nation-Stolz und Vorurteil nicht eingenommen ſind, den Teutſchen, wie ſchon ehedem Cheureau, Menage, Baluze, Baile und Lenfant gethan, Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, indem ſie ihre Schrifften nicht nur leſen und hochſchäzen, ſondern auch überſezen, dergleichen Vorzugs die Hrn. Maſcov, Gellert und Rabener ſich rühmen können.

§. 2.

ze und caractére der Franzoſen aber gedachter *d'Argens* lettr. Juiv. T. I. p. 230. ſq. deßgl. in éſprit du ſiécle T. I. p. 335. ſq. und Tom. II. p. 334. ſq. der Hr. Préſid. von *Loen* in freien Gedancken Samml. II. p. 86. ſq. und in kleinen Schrifften P. I. Sect. III. p. 84. ſq.

g) Tom. II. p. 260. ſq.

h) In den Anmerckungen zum achten Theile der Abhandl. der Königl. Academie der Wiſſenſchaften zu Paris, Art. I. der teutſchen Uberſez.

i) Biblioth. litter. T. I. p. 679.

k) Man ſehe auch: les progres des Allemans dans les ſciences & belles lettres, &c. Amſterd. 1752. 8vo. deßgl. des ber. Hr. D. *Büſching* neue Erdbeſchreibung P. III. T. I. Einleit. §. 17. p. 36. ſq. ed. alt.

Digitized by Google

§. 2.

Unter den Teutſchen aber hat man, auſſer den Weſtphälingern l) und Schleſiern, m) inſonderheit die Voigtländer vor unbeugſame, ungeſchickte zu den Wiſſenſchafften und groſſen Unternehmungen unfähige Leute halten wollen, über welche unbillige Urteile ſchon Planer, n) Büchner o) und Oliſcher p) nebſt andern ſich beklaget, und deswegen ihren Chronicken und Schrifften Verzeichniſſe gelehrter Voigtländer mit einverleibet, q) andere aber, als Röber, r) Stemler, s) und Haymann t) dieſelben in beſondern Abhandlungen vertheidiget haben. So wenig vernünfftig nun dergleichen Vor-

Von Voigtländern inſonderheit.

l) Cel. *Rathlef* im gel. Europa im Leben des ber. Hrn. D. *Jeruſalem*.

m) Theoph. Frid. *Kaemler*, orat. de Sileſiorum ſtudiis humanior. &c. Frcf. ad Viadr. 1746. 4to.

n) de Variſcia §. XVII. p. 68. ſq.

o) im erl. Voigtl. p. 7.

p) Reichenb. Chron. p. 94.

q) Alſo findet man auch ein Verzeichniß von gelehrten Oelsnizern in curioſis Saxonicis.

r) ſched. de Variſcis eruditis, iis praecipue qui ſcriptis inclauerunt, Ger. 1689. ſo man auch in deſſen diſſert. ſchol. ſel. findet, Lipſ. 1704. 8vo.

s) in einer gelehrten Abhandlung de Variſcia virorum eruditorum feraci, Lipſ. 1727. 4to wiewohl er ſich in einigen, inſonderheit was die Erdbeſchreibung betrifft, ſelbſt verbeſſert in Pago Orla p. 16.

t) diſſ. epiſt. de claris Lobenſteinenſ. Altenb.

Digitized by Google

würfe sind, welche Brusch u) zuerst gebraucht zu haben scheinet, und die man mit keinen tüchtigen Grunde behaupten kan; so leicht ist es, solche, wenn man auch sonst keine Ursachen hätte, nur mit der Erfahrung und Beyspielen zu wiederlegen, indem das Voigtland der gröſten Krieges- und Staats-Männer auch anderer gelehrten sich rühmen kan, so, daß niemand, ohne Verdacht des gröſten Unverstandes und einer elenden Unwissenheit, diesen thörichten Vorwurf wiederholen darf. w)

§. 3.

Mühltrofer Stadt-Kinder.

Ob nun schon Mühltrof, nach seiner Beschaffenheit, nicht eine Menge, noch so grosse Gelehrte darstellen kan; so hat es doch nicht an Männern gefehlet, welche im Stande gewesen sind, dem Vaterlande würdig zu dienen. Wir könnten zwar eine gröſſere Anzahl anführen, wenn wir alle gelehrte, so in der Herrschafft Mühltrof gebohren worden sind, benennen wollten. Wir begnügen uns aber nur mit denenjenigen, welche Mühltrof vor ihren Geburts-Ort erkennen, und welche folgende sind:

1) Adam Reumel, von hier, Pfarrer in Langenbuch, an. 1577.

2) Mi-

u) Nach dem Berichte *Planers* vom Voigtl. p. 73.

w) Mehres hiervon wird zu finden seyn in meinem Voigtlandia litterata, so zum Drucke fertig, und zwar in der weitläufftigen Vorrede.

2) Nicol Oehler, von hier, ein geschickter Mann, Pastor in seiner Vater-Stadt, von welchen C. III. §. X.

3) M. Martin Gasser, wäre Pastor in Treuen, von ihm ist zu lesen *Dietmann* P. III. der ietztlebenden Priesterschafft in Sachsen.

4) Joh. Gasser, Adjoutant beym Chur-Sächßl. Feld-Maréchal von Reitschütz, und Quartier-Meister der reutenden Trabanten, an. 1692.

5) Joh. Georg Lenzner, Gräfl. Tättenbachischer Secretaire und Gerichts-Inspector zu Gailsdorf, auch Iur. Pract. allhier, zoge nach Plauen.

6) M. Joh. Fried. Seyfert, Pastor allhier, von welchen oben C. III. §. X.

7) Joh. Nicol Seyfert, ein Bruder des vorigen und hiesigen Landrichters Sohn, wurde Marckgräfl. Brandenburg-Baireuthischer Commissaire, Amts-Voigt, Steuer- und Zoll-Einnehmer zu Kasendorf.

8) Joh. Christoph Seyfert, ein Vetter des vorigen, und ebenfalls hiesigen Land-Richters Sohn, wurde erst Cantor allhier, denn Pfarrer zu Langenbuch, Mühltrofer Patronats.

9) Wilhelm Andreas Krause, des hiesigen Cantoris, nachherigen Pfarrers in Leubnitz Sohn, gienge, nachdem er die hohe Schule verlassen hatte, nach Schlesien in Condition, von dar er hieher auf das Schloß, als Hofmeister der jungen Herrschafft kame, erstlich Pfarrer zu Langenbuch, denn zu Tirbach wur-

wurde, ſo beydes Mühltroſer Patronats, und den 14. April 1726. ſtarbe.

10) Carl Chriſtoph Roth, des hieſigen Paſtoris Sohn, wurde Pfarrer zu Langenbuch, und † den 28. Jun. 1725.

11) D. Chriſtian Carl Otto, eines hieſigen Land-Richters Sohn, ware hier gebohren den 25. Aug. 1705. beſuchte erſt die Schule zu Mühltrof, denn die zu Schlaiz, endlich das Gymnaſium zu Hof, gienge an. 1723. auf die Academie Leipzig, hörte daſelbſt Mencken, Philippi, Rechenberg, Bauern, Käſtnern, begabe ſich hierauf nach Wittenberg, wo er die Vorleſungen Werners, Baſtineller, Krauſens und Bergers ſich zu Nutzen machte, diſputirte daſelbſt unter Kemmerich de ruſticis illorumque operis, lieſe ſich examiniren und zu Dresden zur Praxi immatriculiren, promouirte an. 1728. zu Erfurt in Doctorem iuris, worzu er ſich mit einer gelehrten Streit-Schrifft de finibus geſchickt machte, practicirte alhier, und † den 30. Jan. 1735. deſſen hier gebohrner und geſchickter Herr Sohn Enoch Chriſtian Auguſt, von welchen wir keine beſondern Lebens-Umſtände wiſſen, auſſer, daß er in Plauen und Leipzig mit Ruhm ſtudiret, an letztern Orte als Mag. ſich befindet.

12) Joh. Friedr. Lenderich, beſuchte die Schule zu Schlaiz, hernach 1728. die Univerſität Leipzig, wurde Advocate und practicirte in ſeiner Vater-Stadt, †

13) Joh.

13) Joh. Christoph Macher, eines hiesigen Bürgers und Beckers gleiches Namens Sohn, und von mütterlicher Seite ein Urenckel des so genannten gelehrten Bauers, Nicol Schmid oder Künzel in Rothenacker, x) gebohren allhier den 16. Jan. 1720. legte die ersten Gründe im Christentume und der lateinischen Sprache in der Schule zu Mühltrof unter dem Cantor Möller, worauf er zu Schlaiz unter Haynisch und Schlottern seine Studia fortsezte, denn im Jahr 1749. nach Wittenberg gienge, daselbst Hassen, Sperbach, Haferung, Hofmann, die Zeibiche, Vater und Sohn, Bergern, Bauern, Bosen, und Boden hörte, begabe sich an. 1742. wieder in sein Vaterland, wurde an. 1744. Conrector bey der Schule zu Schlaiz, an. 1745. nach Neustadt an der Orla als Rector, und an. 1747. in gleicher Station nach Plauen gerufen, so er aber beydes ausschluge, immassen der Hochgebohrne Graf Herr Heinrich XII. Reuß, als ein grosser Kenner und Wohlthäter der Gelehrten ihn mit Gnaden-Bezeugungen überhäuften, endlich aber wurde er an. 1751. nach Gera als Professor beym Gymnasio verlanget, welchen

x) Von welchen, ausser den vielen Schriftstellern, so von **Büchnern** angeführet werden im erl. Voigtl. p. 49., nachzusehen Cl. *Wilisch* de claris Nicolais, Frib. 1755. *Planer* Hist. Var. p. 73. Ein gleiches Beyspiel meldet Hr. D. *Chr. Gotthold Hofmann* in einer besondern Schrifft: der gelehrte Bauer betittelt, Dresd. 1756. 8vo.

Digitized by Google

Ruf er auch annahme, und sein neues Amt den 14. Oct. ei. ai. mit einer zierlichen Rede antrate, solches aber, obwohln mit den gröſten Beyfall, dennoch nicht lange verwaltete, indem er daselbſt gar frühzeitig an. 1755. verſtarbe. Er ware ein überaus fähiger, geſchickter und fleißiger Mann, wovon seine mit ſo vieler Anmut als Gründlichkeit abgefaßten Schrifften und sein hinterlaſſener Ruhm zeugen, deſſen Verdienſte zwar erkannt und belohnt, deren Genuß aber dem gemeinen Weſen allzubald entzogen worden.

14) M. Joh. Auguſt Möbius, ein Sohn Hr. Joh. Aug. Möbii, Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächßl. Cammer-Procuratoris des Voigtländiſchen Kreyſes, auch Accis-Inſp. zu Pauſa, und Sophien Eliſabeth geb. Möllerin. Wir enthalten uns, dieſe Nachrichten durch unſere eigene Lebens-Umſtände zu erweitern. Memoria noſtri durabit, ſi vita meruimus. *Plin.* L. X. ep. 19.

15) Joh. Frider. Wilhelm Möbius, ein Bruder des vorhergehenden, gebohren zu Mühltrof den 28. Apr. 1738., hatte in der Jugend privat-Unterweiſung, beſuchte eine Zeitlang die Schule zu Plauen unter dem verdienten Hrn. Rector Roſt als alumnus Primæ Claſſis, gienge zu Oſtern 1756. auf die Univerſität Jena, hörte daſelbſt in der Weltweißheit Hr. Prof. Polz, über die ſchönen Wiſſenſchafften den jüngern Hr. Prof. Walch, über die Inſtitut. Hr. Prof. Dietmar, über

die

die Geschichte des Rechts Hr. D. Wunderlich, über das Recht der Natur den Hr. Hofrath Darjes, und starbe daselbst in der Blüte seiner Tage am rothen und weissen Frieſel den 11. Febr. 1757. Man konte von dessen persönlichen Eigenschafften, Fleisse und Geschicklichkeit, nach den Zeugnissen seiner Lehrer und derer, die ihn gekannt, vieles gute erwarten, wenn, diese Hofnung zu erfüllen, ihm wegen Kürze seines rühmlichen Lebens wäre erlaubt gewesen.

§. 4.

Mehrere, die noch auf Schulen sind, übergehen wir, und erinnern nur noch, daß gleichwie es ein sonderer Vorzug ist, wenn ein Ort geschickter und brauchbarer Bürger sich rühmen kan; also eine Obrigkeit ein eigenes Lob verdienet, wenn sie solche, nur in Absicht auf wahre Verdienste, versorget. Denn Belohnungen sind Ermunterungen zur Tugend, ohne welche dieselbe öffters matt wird. Und es ist allezeit vor ein gewisses Zeichen eines wohlbestellten gemeinen Wesens sowohl, als eine sichere Beförderung des Reichs der Wissenschafften gehalten worden, wenn Obrigkeiten die rühmlichen Bemühungen der ihrigen durch Versorgung zu vergelten, andere aber darzu zu reizen sich beflissen. Derowegen haben weise Fürsten befohlen, daß ihre Landes-Kinder vorzüglich vor fremden sollen befördert Beförderungen.

dert werden, damit den Eltern, ihren Kindern etwas redliches lernen zu lassen, Gelegenheit gegeben werde. y) Von solchen redlichen Absichten finden wir auch hier Beyspiele, nach welchen die hiesige Herrschafft das Glücke der in ihren Gebiete gebohrnen Kinder, wenn tüchtige vorhanden gewesen sind, vor andern gemacht haben. Dieses thaten nicht nur die ersten Gerichts-Herren allhier, die edlen Säcke, wovon wir viele Personen beybringen könnten, wenn es nöthig wäre, sondern auch die Herren von Bodenhausen, vornämlich Hr. Melchior Otto, Freyhl., welcher als ein Herr, den seine viele Wissenschafften und gutes Hertze eben so viel Ehre machten als seine Geburt, die meisten, nämlich Joh. Friedr. und Joh. Christoph die Seyferte, Wilh. Andr. Krausen, Carl Christoph Rothen, und George Christoph Langen, als Stadt-Kinder und einheimische auf die uneigennützigste und großmüthigste Art befördert, dererjenigen nicht zu gedencken, die er anderwerts und auf dem Lande versorget, da mehrentheils der Vater dem Sohn im Pfarr-Amte gefolget, wie denn die Klaubarte in Roda, die Hauenschilde in Langenbuch beynahe ein Jahr hundert sich befunden. Endlich hat Herr Otto George Freyhr. von Bodenhausen, nach der ihm eigenen Neigung gutes zu thun, Hr. M. Hauenschild,

y) cf. Die Erledigung der Landes-Gebrechen vom Jahre 1612. tit. von Justitien-Sachen, §. 15.

ſchild, der ſeinen Herrn Vater zu Langenbuch ſchon im Amte beygeſezt ware, nach Roda, und Hr. Paſt. Köthen nach Leubniz, allwo ſein Hr. Vater Pfarrer geweſen, als eingebohrne befördert.

CAPVT VIII.

Von den beſondern Vorzügen der Herrſchafft Mühltrof.

§. 1.

Unter die beſondern Gerechtſame der Herrſchafft Mühltrof, deren ſie theils ex conceſſione, theils praeſcriptione ſich rühmet, werden gerechnet der Burg-Friede a) worüber Urthel vorhanden, die Fräulein-Steuer, ſo ehedem nach der Beylage no. VIII. hergebracht geweſen, die hohe, inſonderheit aber die Bären-Jagd, das Recht den Unterthanen gewiſſe Geſetze zu geben, immaſſen Mühltrof ehedem ſeine eigene Gerichts-Ordnung gehabt, nach welcher geſprochen worden, ferner: das ius luſtrandi, das ius braxandi Benennung.

a) Vom Burgfrieden *Schurzfleiſch* ep. T. I. no. CCCLXXXX.

xandi b) in Städtgen und Dörfern zu verleihen, nach der Beylage no. XVIII., Handwercke zünftig zu machen und zu confirmiren, das Milderungs-Recht, das ius maioris mulctae nach der Mühltrofer Gerichts-Ordnung, welches in Sachen Erhard Schebels zu Langenbach im contradictorio erhalten, und darauf an. 1658. m. Iun. von dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig, auch in Sachen Sigmund Arnolds wieder Köberlein von den Jenaischen Rechtsgelehrten erkannt worden, noch mehr das ius Capellae und einen eigenen Hof- und Schloß-Prediger, sowohl als ein eigenes Amt und Amtleute zu halten, wie denn Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen seine Räthe gehabt, auch prätendiret, aus dem Sprengel des Amtes Plauen eximirt zu seyn, immassen Mühltrof, als eine ehemahlige Domaine, unmittelbar unter dem Landes-Fürsten gestanden, und man daher sich geweigert, von jemand anders Befehle anzunehmen, als unmittelbar von der Churfürstl. Regierung, c) worüber an. 1662. und folgende unter Herzog Moriz zu Zeiz gestritten worden, da gedachter Franz Wilcka von Bodenhausen einen Umlauf und Patent wieder zurück

b) Welches sonst ad regalia gehöret, und von den Gerichts-Herrn regulariter nicht kan verliehen werden, *Wernher* sel. obs. for. P. VII. obs. 29. & P. X. obs. 434.

c) *Mencken* dissert. de foro competente Vasall. §. VIII. p. 55.

zurück geschicket, und sein prätendirtes Befugniß in zwey Vorstellungen an Churfürst Johann Georg II. sub datis den 23. Aug. 1661. und 12. Dec. 1665. weiter an und ausgeführet. Wie denn die Besitzer von Mühltrof ehedessen gewisser massen das ius circa sacra exerciret, die exemtion der zu Mühltrof gehörigen Geistlichkeit verlanget, auch niemahls Defensions-Mannschafft noch Schantz-Gräber gestellet haben wollen, biß es zu Zeiten des Obersten Goldstein an. 1615. und 1616. versehen, und in Abwesenheit der Herrschafft vom damahligen Amts-Schösser Abel Feigen dergleichen nach Plauen zum Ausleſen geschickt worden sey, weswegen die hiesige Herrschafft sich geregt, auch nachhero Herzog Moriz selbst bey hochgedachten Churfürsten intercediret habe, weil Mühltrof in den alten Defensions-Rollen nicht zu finden sey. Bey diesen allen hat man sich theils auf die erste Belehnung vom Jahre 1436. da Mühltrof als ein Schloß, welche Benennung regalia unter sich begreiffen soll, und denn also verliehen worden, wie es ehemahls die Herren Marckgrafen in Meissen erblich beſeſſen,

d) Dergleichen, wie auch das Recht ein Consistorium zu halten, bißweilen den Besitzern territorii subordinati und nobilibus mediatis von der Gnade der Landes-Fürsten, jedoch saluo sublimi sacrorum iure, verliehen worden, *Drewer* diss. II. de iure territ. subordin. §. VII. p. 18. sq. *Boehmer* iur. eccl. Protest. L. I. tit. 28. §. 28.

sen, nichts ausgeschlossen, als die Oefnung und Ritter-Lehen. In solcher Absicht sey Mühltrof als ein besonderes territorium betrachtet, und von ältesten Zeiten her das Sackische Ländlein, auch sowohl von Chur- und Fürstl. Sächßl. als Gräfl. Reußischen Beamten eine Herrschafft, deren Statuta, wie wir bereits angeführet, Landes-Gewohnheiten genennet, nicht weniger dem Amte Plauen, unter dem Schösser Zürner, ehemahls durch ein Ober-Hofgerichts-Rescript anbefohlen worden, Mühltrof aus den Patenten zu lassen.

§. 2.

Ursprung. Wir haben keinen Beruf ist auch unsere Sache nicht, diese Gerechtsame zu untersuchen, noch in selbige uns einzulassen, indem wir einem jeden, nach den beygebrachten Urkunden, davon zu urtheilen, überlassen. Diese gemeldete Vorzüge, die man, wie gesagt, nicht nur ex concessione, sondern auch praescriptione praetendiret, rühren ohne Zweifel daher, weil Mühltrof, oben angezeigter massen, ein Reichs- und Böhmisch Afterlehen gewesen, und da es ehedem den Herren Voigten von Plauen gehöret, eodem titulo & qualitate, nämlich mit den Regalien, wie die übrigen Herrschafften derselben, von ihnen besessen worden. Ob wir nun schon von dem ältesten Zustande der ehemaligen Herr-

schafft

schafft Mühltrof, insonderheit quoad nexum feudalem, wenig sagen können, noch wissen, wenn und wie es an die Hrn. Voigte gekommen, und an die Crone Böhmen zur Lehen aufgetragen worden; so ist doch, sowohl aus Beschaffenheit der Zeiten, als auch der formula translationis dominii, no. II. in Beyl. und andern Umständen leicht zu schlüssen, daß Mühltrof mit der völligen Oberbothmäßigkeit und Herrlichkeiten an die Hrn. Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen gelanget sey. Und da diese, wie aus der ersten Lehens-Urkunde zu ersehen, dasselbe so, wie sie es erblich besessen, an Vasallen verliehen, und daran sich nichts vorbehalten haben, als die Ober-Lehensherrlichkeit, Oefnung und Ritter-Lehen; so sind daher die Vorzüge dieser Herrschafft, als regalia minora, oder superioritatis territorialis aemula et analoga, welche bisweilen den Landsassen von der Gnade des Landes-Fürsten, vornämlich in subfeudis und territoriis subordinatis, dergleichen Mühltrof ohne Streit gewesen, verliehen worden sind, wovon des mehrern nachgelesen werden können Griebner e) und Drewer. f) Ubrigens sind dergleichen sublimia iura territorii strictissimae interpretationis,

e) diss. de subfeudorum imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogatiua, Lipsi. 1728.

f) de iure territorii subordinati diss. I. II. Lipsi. 1727.

tionis, und ist in zweifelhafften Fällen die Vermutung allezeit für den Landes-Fürsten, wenn die Belehnungen das Gegentheil nicht ausdrücklich beweisen. g)

§. 3.

Gebrauch. Ob nun gleich von diesen Gerechtsamen, die insonderheit Hr. Franz Wicka von Bodenhausen, gemeldeter massen, bey der deswegen geordneten Commission dem Amtmann Johann Philipp Romanus in zwey Vorstellungen vertheidiget und mit Documenten bescheiniget, nach der Zeit einige theils gefochten worden, theils, vornämlich in der Sequestratton der Herrschafft Mühltrof, abgekommen sind; so besizet solche doch noch die völlige Ober-Gerichte über Kopf und Hand, das Milderungs-Recht, so noch kürzlich an. 1756. an einem Sodomiter, Namens Englert, in Ausübung gebracht worden, die Kanzlei-Schrifftsäßigkeit, das ius venandi zu allen Jahres-Zeiten, das ius detractus, Innungen aufzurichten und zu bestätigen, das ius Patronatus über die Kirchen zu Mühltrof, Langenbach, Langenbnch und Tirbach, deßgleichen das Cantorat, Organisten- und Kirchners-Dienste zu Mühltrof, auch die Schulmeistereien zu Langenbach, Langenbuch, Tirbach und Ranspach, ferner den Zoll und Gelei-

g) *Drewer* l. c. diss. II, §. XIV. p. 39.

Geleite, das ius subcollectandi, h) beynahe ungemessene Frohnen der Unterthanen, das Städtgen und Wallengrün ausgenommen, obgleich öfters, auch noch neuerlich, darüber gestritten worden.

CAPVT IX.

Von der zur Herrschafft Mühltroff gehörigen Dorfschafften.

§. 1.

Die Herrschafft Mühltrof gränzet, wie aus der zu Amsterdam an. 1758. bey Peter Schencken heraus gekommenen sehr accuraten Charte des Voigtländl. Kreyses zu ersehen, an die Chur-Sächßl. Aemter Plauen und Pausa, desgleichen an die Gräfl. Reußl. Herrschafften Schlatz und Saalburg, bestehend in den Städtgen und den Dorfschafften Langenbach, Langenbuch, Tirbach, Ranspach, Wallengrün und Dröswein, welche sämmtlich hieher gehören, und die wir einzeln mit wenigen beschreiben wollen, worzu noch 4. Güter in Schönberg, einem eine halbe Stunde von Mühltrof gelegenen Dorfe, zu rechnen sind, welche die Säcke kurz nach der Zeit Mühltrof, was darzu gehöret?

h) Von welchen *Stryck* pecul. diss. und *Drewer* diss. cit. II. §. X. p. 28.

M

Zeit, als sie mit Mühltrof beliehen worden sind, an sich gebracht, so wie etliche Bauern zu Pöllwiz und Ebersgrün, welche leztere so wenig mehr dabey sind, als die neun Güter zu Groß-Zöbern, a) so die Säcke zu Mühltrof besessen und von welchen wir nicht wissen, ob sie solche besonders gekaufft, und als allodium innen gehabt, noch wie sie abgekommen. Daß aber Mühltrof von langen Zeiten ein eigen und geschlossenes territorium gewesen, will man daher beweisen, weil es sonst, zum Unterscheide der Reußl. Herrschafften, das Sackische Ländlein genennet, und von den angränzenden von Alters her durch Land-Graben abgesondert worden sey, wie die alten Grenz-Bücher und Beschreibungen, vornämlich die an. 1604. von dem Chur- und Fürstl. Sächßl. Commissariis, den Reußl. und Mühltrofl. Beamten gehaltene Bereinung, zeigen. Ubrigens hat in den zum Schloß Mühltrof gehörigen Dorfschaften eine andere Herrschafft nicht einen einzigen Mann, sondern sie gehören sämmtlich hieher.

§. 2.

Ehedem eine Herrschafft und weitläufftiger.

Ehedem ist die Herrschafft Mühltrof weitläufftiger gewesen, indem laut der ersten Lehns-Urkunde no. VI. die Ritter-Lehen und erbare Mannschafft, unter welchen Ausdruck Adel. Lehn-Leute pflegen verstanden und angezeigt zu

a) *Longol.* Nachr. P. I. p. 263.

zu werden, b) ausgenommen und vorbehalten worden sind, ob man schon, welche es eigentlich gewesen, ausser einigen Muthmassungen, nicht sagen kan. Indessen erhellet unter andern daraus zugleich, daß Mühltrof ehedem würcklich ein dynastia, dergleichen im Osterlande sich viele befunden, gewesen sey, immassen sie ihre besondere Fürstl. Voigte, Vasallen, und dabey die grösten Vorzüge gehabt, von welchen noch die gemeldeten Uberbleibsel und Spuren vorhanden sind.

§. 3.

Langenbach ist ein Dorf eine Viertel Meile von Mühltrof gelegen, 65. Häuser starck mit einer Kirche, an welchen dermahln Hr. Joseph Benedict Röcher, von Harra bey Lobenstein gebürtig, mit Seegen dienet. Daß ehedem allhier kein besonderer Priester wohnhafft gewesen, ist daher zu muthmassen, weil nach der Urkunde no. VII. von Ulrich Sacks Ahnleuten, welche Mühltrof an. 1436. erblich erhalten, erst ein halber Hof zu der Pfarre gekaufft worden. Ob aber vorhero dieses Dorf in geistlichen von Tanne aus, wo in al- Langenbach.

 ten

b) Man sehe, ausser *Müller* in annal. und die deduct. Schwarzburg-Arnstadt contra Weimar p. 27. *Thorschmid* antiquar. eccles. Sax. P. I. p. 139. Lipsi. 1732. 8vo. Cl. *Haltaus* Wörterbuch T. I. p. 354. sq. und Hr. *Longol.* Nachr. P. VI. p. 172. sq.

ten Zeiten schon ein Plebanus oder Ober-Pfarrer gewesen, c) und wohin noch viele Häuser in Langenbach frohnen, oder, weil es von der Ballei Thüringen zu Lehen rührte, d) vom Teutschen Orden in Schlaiz, von welchen das Ministerium dependiret, und wohin, wie wir bald sagen werden, Langenbach jährlich gewisses Getraide ehedem entrichten muste, versorget worden, können wir nicht sagen, so wenig uns bekannt ist, wenn und von wem die hiesige Kirche gebauet, und die Pfarre gestifftet worden. So viel wissen wir nach der Beylage no. VII. daß Ulrich Sack Ritter an. 1461. einen halben wüsten Hof, wo der iedesmahlige Priester wohnet, zur Pfarre daselbst gewidmet, und von allen Zinsen und Frohnen frey gemacht hat. Hiernächst muste

c) Dergleichen, wie wir p. 86. schon angeführet, an. 1348. Henrich von Thepen gewesen, welcher an. 1358. als Pfarrer zu Hof vorkommt. Daß aber Plebanus einen Rectorem ecclesiæ oder Ober-Pfarrer bedeute, und was damit verbunden gewesen, zeigen B. *Loeber* Hist. von Ronneb. L. III. C. V. p. 228. sq. und der Hr. Consist. Rath **Löber** de Burggrau. Orlamund. p. 55. sq.

d) Hr. **Kreysig** dipl. Beitr. P. I. p. 433. wo auch gemeldet wird, daß es vor jährliche Absenz-Gelder wenig oder nichts gegeben. Es musten sich aber die Pfarrer ordentlicher Weise ehedem bey ihren Pfarren aufhalten, oder residiren. Wer nun dessen überhoben seyn wolte, den muste der Bischof oder Vicarius das von loßzählen. *Longol.* l. c. P. VII. p. 179.

Digitized by Google

ſie vor dieſen das Dorf Langenbach jährlich 42. Schſl. Getraide nach Schlaiz zum Pfarr-Hofe geben. Es wurde aber ſolches, laut einer alten Nachricht, dem Pfarrer in Langenbach zugeeignet, dargegen dem Rath in Schlaiz das Einkommen der geiſtlichen Lehen daſelbſt, ſo Johann Moßbachs geweſen, und welches gegen ein ſtipendium von einen von Wazdorf erlanget worden, folgen ſolte. Ehedem ſollen von hieſiger Gerichts-Herrſchafft 2. Unterthanen in Langenbach, Namens Martin Erhardt und Blaſius Oehler, mit Zinſen und Lehen in das Kloſter zum heil. Creutz bey Saalburg e) vermacht worden ſeyn. Ob nun ſchon der Rath zu gedachten Saalburg, als Vorſteher des Gottes-Kaſtens daſelbſt, an. 1622. bey Hr. Otto von Bodenhauſen um fernere Fortſezung dieſer Stifftung und Folge der Unterthanen anlangte; ſo ſind ſie doch nach der Zeit bey der Herrſchafft Mühltrof geblieben.

§. 4.

Langenbuch ebenfalß ein Dorf, ſo drey Viertel oder eine kleine Stunde von Mühltrof lieget, in welchen 43. Häuſer ſich finden, Langenbuch.

e) Dieſes Adel. Nonnen-Kloſter zum heil. † Benedictiner-Ordens, eine und eine halbe Viertel Stunde vor Salburg ware von Henr. IV. Voigt zu Gera an. 1193. geſtifftet, auch von Jahren zu Jahren mit neuen Einkünfften verſehen. Beckler Stamm-Tafel p. 477. 489.

nebst einer Kirche und Pfarre, welche Hr. M. Falcke, von Barby gebürtig, dermahln verwaltet. Dieses Dorf hat vom Marckgraf Friedrich VI. in Meissen an. 1414. nach der Urkunde no. V. die Erlaubniß erhalten, Bier, Wein und Meth zu schencken. Bey der Kirchen-Visitation im Voigtlande an. 1582. wurde das Dorf Dröswein nebst andern Einkünfften, laut der Beylage no. XII., von der Pfarre zu Thierbach ab, und zu der in Langenbuch, die sehr schwach ware, gezogen, solche auch sonst durch Zulage aus Ranspach, wovor der iedesmahlige Priester allhier 5. Predigten thun muß, und durch gewisse Zinsen in Pausa verbessert, über deren Rückstand an. 1646. einige Verdrüßlichkeiten zwischen dem Rath daselbst und den damahligen Pfarrer in Langenbuch entstunden. Unterhalb diesem Dorfe, eine Viertel Stunde, hart an der Gräfl. Reußl. Herrschafft Schlaiz, lieget die so genannte Mißgunst, oder ein Eisenhammer nebst einer Mühle, so beydes noch zum Schlosse Mühltrof gehöret.

§. 5.

Thierbach. Thierbach, ein Dorf von 67. Häusern, liegt eine halbe Meile von Mühltrof, und hat eine eigene Pfarre und Kirche, welcher Hr. Joh. Casp. Gipser, von Dobya aus dem Reußl. gebürtig, kürtzlich vorgestanden. Ob das

das Geschlecht der von Tyrbach, f) so man in Urkunden, und unter andern in einer Kalands-Quittung, g) mit welchen man es in Zwickau, Werda, Plauen, Schlaitz und andern Orten gehalten, findet, von diesem Dorfe benennet sey, können wir so wenig sagen, als wenig wir wissen, wenn und von wem die Früh-Messe daselbst gestifftet, wer solche verwaltet, und ob solche, wie zu vermuthen, ehedem mit dem Deutschen Orden zu Schlaiz in Verbindung gestanden. Diese Früh-Messe oder geistl. Frey-Gut, von welchen wir schon oben etwas erinnert, ist zwar in schlechtern Umständen als ehedem, dennoch aber von allen und jeden Frohnen und Abgaben, nach der Beylage

f) vom Jahr 1387. beym Büchner erl. Voigtl. p. 13. Eben dieser Henr. von Tyrbach kommt vor in einem Schenckungs-Briefe des Klosters zu St. Petersberg bey Eisenberg de an. 1382. beym Horn im Leben Friedrich des streitbaren p. 657. und Dorothea von Tirbach in einer Urkunde de an. 1417. bey eben demselben l.c. p. 830. desgl. Conrad von Tirbach, portarius im Kloster Waldsassen an. 1358. in *Schoettgen* und *Kreyssigs* diplomat. med. aeui T. I. p. 801. Wer weiß, ob diese Familie, da sie hierum bekannt gewesen, zu Stifftung dieser Früh-Messe nicht etwas beygetragen.

g) Vom Kaland sehe man, ausser *Feller* de fratr. Calend. *Blumberg* vom Kaland, *Iken* in symb. litter. Brem. T. II. p. 376. sq. *Schoettgen* inuent. diplom. in indice voc. Kaland, mehrere Schriftsteller und Nachrichten, insonderheit was Sachsen betrifft, im alten und neuen von theolog. Sachen an. 1738. p. 579. sq.

Digitized by Google

no. XI. frey, ausgenommen 1. Schfl. Zinß-Hafer ins Schloß Mühltrof, und besitzen es dermahln Christoph Frotschers Erben. Sonsten ist von der Pfarre dahier noch anzumercken, daß der iedesmahlige Pfarrer der hiesigen Herrschafft, wenn sie auf dem sogenannten Kettenwalde jaget, nach dem Abschrecken nebst den Bedienten eine Mahlzeit, so man die Laab-Stallung nennet, geben muß, dagegen derselbe einen Haasen bekommt, so wie auch einen Karpffen vor denjenigen Stollen, so er zu Weinachten jährl. der Herrschafft zu schicken, oder davor 7. gl. zu geben, verbunden ist.

§. 6.

Ranspach. Ranspach, in Urkunden Rabesbach, auch Ramsbach, ein Dorf aus 41. Häusern bestehend, lieget drey Viertel oder eine kleine Stunde von Mühltrof, hat eine Kirche, so eine Filia von Thierbach ist, und einen eigenen alda wohnenden Schul-Meister. Hier ist ein gewisses Gut, welches noch von allen Frohnen frey ist, und von welchen man sagt, daß es ehedem seine Unterthanen gehabt habe, wenigstens ist dergleichen subinfendation ehedem eben so ungewöhnlich nicht gewesen. Daß es sehr alt, h) ist gewiß: wo es aber herkomme, und

h) Schon an. 1393. kommt Conrad Peler zu Rabespach gesessen vor in der Urkunde no. III. wo gesessen von wohnhafftig unterschieden zu werden und was mehres, als einen blossen Einwohner anzuzeigen scheinet, daher er vielleicht auf

und was es in alten Zeiten eigentlich damit vor eine Beschaffenheit gehabt, können wir nicht sagen. Dieses Gut besassen die von Neuendorf, insonderheit George, i) dessen jüngster Sohn Ernst von Neuendorf, der mit einer von Feilitzsch verheurathet ware, nach dem väterlichen Testamente de an. 1607. solches Gut in der brüderlichen Theilung um 2000. Fl. annahme, und als unter den 4. Brüdern, namentlich Christoph, Georg Heinrich, Marquart und Ernst über die väterliche Disposition und Verlassenschafft Streit entstanden ware, sich den 4. Sept. 1617. zu Mühltrof mit seinem Bruder Marquart, der das Gut Linden bekommen, und mit einer von Raab aus dem Hause Schlodiz sich verbunden hatte, vergliche. Hierauf kam es an die Familie von Brandenstein, von welchen Veit von Brandenstein an. 1631. solches zuerst an sich gebracht, dessen Sohn Adam Henrich an.

auf diesem Gute kan gesessen seyn. Man sehe auch von diesem Worte Hr. *Longol.* Nachr. P. VI. p. 372.

i) Dieser Georg von Neuendorf zeugete:

Christoph,	Georg Heinrich, bliebe in Franckreich, komt auch vor beym *Stemler* Pag. Orl. p. 217.	Marquart bekame das Gut Linden, vx. eine von Raab aus dem Hause Schlodiz,	Ernst, vx. eine v. Feilitzsch.

1646. bey der Leß-Mühle im Reußl. aus eines jungen von Metsch Rohre erschossen wurde, nach welcher Zeit, und zwar an. 1660. Henr. Ernst von Kospoth, ob erblich oder nur Pacht weise? können wir nicht sagen, solches besessen. Da nun auf diesem Brandensteinischen Gute viele Schulden haffteten, so kame es an. 1664. in Concurs, wurde in eben dem Jahre von Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen ge- und an. 1668. an einen Namens Hermann um 900. Rthlr. wieder verkaufft, dessen Nachkommen es noch als ein Frohnfreyes Gut besitzen, obschon über diese Frohne Streit entstanden, wie aus dem Vorbescheide de an. 1523. und der Beylage no. IX. zu ersehen.

§. 7.

Wallengrün. Wallengrün, k) oder, wie es auch geschrieben wird, Wallgengrün liegt ein und eine halbe Stunde von Mühltrof, eine halbe Stunde von Pausa, und bestehet aus 23. Häusern. Es ist gegen ein jährlich gewisses Frohn-Geld von allen Frohnen frey, und ob gleich, nach dem Vergleiche de dato Weimar 1523., darum gestritten worden; so ist es doch biß

k) Dieses Dorf hat vermuthlich seinen Namen von wallen, d. i. gehen, daher Wallfart, deßgleichen die Valons, die Vandali, i. e. Wandeler. Es hiesse, wir es auch geschrieben worden, Wallgengrün, gen oder nach den grünen wallen, weil das Dorf auf lauter Wiesen in einem schönen Grunde lieget.

Digitized by Google

biß hieher dabey geblieben. Sonsten soll Wallengrün nach Pausa in die Kirche, wovon der Kirch-Steig noch vorhanden, gegangen, Saec. XVI. aber nach Tierbach gezogen worden seyn.

§. 8.

Dröswein hat 12. Häuser, und lieget an der Reußl. Gränze 5 Viertel Stunde von Mühltrof. Ehedem ware dieses Dorf, wie wir bereits erinnert, nach Thierbach gepfarret. Weil aber die Pfarre daselbst starck, die zu Langenbuch hingegen schwach ware, so wurde es von den Visitatoribus an. 1582. zu lezterer geschlagen, wohin es noch zur Kirche gehet. Dröswein

CAPVT X.

Vom Rittergute Leubniz.

§. 1.

Dieses Rittergut, welches 2. Stunden von Plauen und 2. von Mühltrof lieget, besasse ehedem die Adeliche Familie der Röder, a) von welchen es an Hildebrand

a) Von welchen Conrad Röder auf Leubniz, Otto zu Rödersdorf, und Conrad auf Pöhl, nebst noch wohl 100. andern von Adel an. 1430. zu Plauen, bey Ergebung des dasigen belagerten Schlosses

debrand Eichelberg von Trützschler, b) und von solchen an Melchior von Bodenhausen kame. Von der Zeit an ist es beständig, obwohln als ein besonderes, unter dem Bezirck des Amtes Plauen gelegenes, und ehedem zu der Zeizer Landes-Portion gehöriges Gut mit Mühltrof unter einem Herrn verbunden gewesen.

§. 2.

Es gehöret darzu das ganze ansehnliche und in einer angenehmen Gegend liegende Dorf Leubniz, allwo ehedem 2. Güter oder Vorwercke, nämlich der Ober- und Unter-Hof, waren, davon noch der eine, so ein altes Gebäude ist, am Ende des Dorfes stehet, ferner: einige Mühlen bey Leubniz, unter welchen eine gute Pappier-Mühle, dann viele einzelne Unterthanen und Güter in den Dörfern Roda, Demeusel, Tobertiz, Stelzen, Closchwiz, Oberpirck, Drochaus, Meltheuer

Schlosses von den Hußiten, wider den gemachten Vertrag, treuloser und mörderischer weise umgebracht worden. cf. *Planer* hist. Var. p. 110. sq. Die von Adel benennet *Münster* Cosmograph. p. 1010.

b) Diese Familie, so Stein, Leubniz und Schneckengrün besessen, soll von der noch, vornämlich in hiesigen Kreyße, blühenden berühmten Trützschlerischen unterschieden gewesen, und an. 1632. ausgegangen seyn nach *Gauben* Adels-Lex. p. 1759.

theuer, Kowizwalde, Thiergarten, Schönberg, Fasendorf, auf welchen ehedem meistens Adeliche, als die von Gailsdorf, Röder, Dettau und mehrere gesessen, nachhero aber zusammen gekaufft worden, mit allen Gerichten, obersten und niedersten, Zinsen, Frohnen, Diensten und Zugehörungen, nach der Beylage no. I. im Anhange. So gar hat dieses Gut den dritten Theil an dem alten Schlosse c) zu Plauen, und gewisse auf verschiede-

c) Ist vermuthlich das noch stehende Schloß, so der Ratschauer heisset. Das uralte nunmehro verwüstete aber, die Dobenau genannt, auf welchen in ältesten Zeiten die Grafen von Eberstein residiret haben, lage ohngefähr eine Viertel Stunde von der Stadt, ware, wie die Endung au anzeiget, ohne Zweifel von den Wenden erbauet, und gehörte darzu ein gar ansehnliches Gebiete oder vielmehr besonderer Pagus Dobene, von dem Plaw der Haupt-Ort seyn mochte. Die Grafen von Eberstein, älteste Besitzer desselben, so viel man zuverläßig weiß, haben solchen ohnfehlbar von Sächsischen Kaisern, welche die Wenden in hiesiger Gegend überwunden und vertrieben, erhalten, cf. *Moser* hist. diplomat. Beluſtig. Tom. I. p. 189. und] damit die Hrn. Voigte von Plauen Saec. XI. beliehen, endlich aber insonderheit Hermann Graf von Eberstein, mit Genehmigung seines Bruders Otto, Domhr. zu Hildesheim und Minden, das Gebiete Dobene, so bisher von ihnen zu Lehen genommen worden, an. 1328. an die Crone Böhmen überwiesen, wie wir bereits p. 23. sq. gemeldet. Vielleicht wird der ber. Hr. Rect. *Longolius*, der eine

schiedenen Häusern daselbst liegende Zinsen an Gelde und Unschlitt. Woher aber und durch welche Verbindung solche hieher gekommen, kan man nicht sagen. d)

§. 3.

Sonsten ware das Rittergut Leubniz ein Mann-Lehen, hat aber nunmehr die Erb-qualité, so, daß davon nach Gefallen kan disponiret

ne Chronick von Plauen öffentlich versprochen, auch dieses, nach seiner weitläufftigen Wissenschafft in der Geschichte, zu deren Sammlung er so viele Gelegenheit gehabt, in ein grösseres Licht sezen. Von den alten ber. Grafen von Eberstein aber ist die Nieder-Sächßl. Linie, welche hieher gehört und vieles besessen, an. 1413. mit Graf Hermann die Schwäbische, an. 1660. die Pommerische, an. 1663. ausgestorben. Man sehe des ber. Hrn. D. *Büsching* neue Erdbeschreib. P. III. T. II. p. 1402. 2166. und 2585.

d) Vielleicht ist Leubniz ein zu Plauen gehöriges Burg-Gut gewesen, und mit demselben benannte Zinsen gewissen Vasallen, wie an. 1337. von Heinrich dem langen Voigt zu Plauen Hannßen von Kospoth, als Burggut verschrieben worden, man sehe *Beckler* Stemm. p. 45. oder es sind die ehemahligen Besitzer von Leubniz Burg-Voigte in Plauen gewesen.

niret werden, wie auch die Kanzlei-Schrifft-säßigkeit, welches beydes Hr. Melchior von Bodenhausen zuerst erhalten, ferner und insonderheit die hohe Jagd durch die Hölzer und Fluren der Dörfer Rößniz, Rodersdorf, Thossen, Schönlind, Tobertiz, Roda und Kornbach, welche Franz Wilcka von Bodenhausen den 9. Sept. 1664. vom Herzog Moriz zu Sachsen-Zeiz um acht hundert Gülden Meißnl. als Mann- und Weiber-Lehen an sich gebracht, und darüber im Namen Hr. Joh. Georg III. Churfürsten, und dessen Hr. Söhne, Joh. Georg IV. und Friedrichs als Vormünder Herzog Moriz Wilhelms zu Zeiz vom Präsidenten und Erblandes Regierung desselben sub dato Morizburg den 16. Jan. 1684. die Lehen erhalten. Es sind mit dieser hohen und niedern Jagd auf alles hohe und niedere Wildpret, insonderheit aber auf Bären, Luchse, Hirsche, Thiere, Sauen, Wölfe und dergleichen, die Ober-Gerichte, die Folge, und andere Vorzüge verbunden, nach welchen in den Refieren der Adelichen gejaget werden kan, die Verbrecher dargegen sogleich ausgeliefert werden müssen, die Hölzer, worinnen gejagt wird, pfleglich gebraucht, und nicht abgetrieben werden dürfen, u. d. m. Uberdiß darf in diesen Refieren durch das ganze Jahr ohne Beobachtung gewisser Zeiten, gejaget, geschossen und gepürschet werden, auf den Fall, wenn die Landes-Herrschafft dergleichen

gleichen thut, als nach welcher man sich hierinnen zu richten hat, nach der Beylage im Anhange no. II. Ferner besitzet das Rittergut Leubniz die Ober-Gerichte über Halß und Hand, so weit die Leubnitzer Fluren gehen, auch an einigen andern Orten, nach der Urkunde no. I. im Anhange, nicht weniger das ius Patronatus über die Kirchen zu Leubniz und Roda, so daß es Pfarrer und Schulmeister beruffet, an welchen ersten Orte Hr. Otto Heinrich Köthe als Pastor, am andern aber, nämlich in Roda, Hr. M. Hauenschild dermahln als Diaconus von Leubniz stehet. Dieser Dienst ist an. 1613. gestifftet, und Nicol Olearius von Mühltrof als der erste Diaconus berufen worden. Denn weil der Pfarrer in Leubniz die dahin bis hieher gewiesenen 11. Dörfer in geistlichen, ferner alleine gehöriger massen zu versorgen nicht im Stande ware; so wurde Hr. Melchior von Bodenhausen, als Collator, mit den eingepfarrten Herren von Adel zu Roda, Schneckengrün, Rößniz und Tobertiz einig, einen neuen Diaconum nach Roda zu setzen, und dessen Seelen-Sorge die Dörfer Roda, Tobertiz, Schönberg, Demeusel und Kornbach zu übergeben. In solcher Absicht erlegten nicht nur bemeckte von Adel nebst den eingepfarrten Gemeinden, wozu auch beyde Gotteshäuser ein ansehnliches beytrugen, aus freyen Willen zusammen 1200. fl., vor welche dem neuen Diacono in Roda ein Gut, auf dem er iederzeit wohnen

wohnen und ſolches nutzen ſollte, gekaufft wurde, ſondern derſelbe bekame auch, zu ſeinem beſſern Unterhalt, etwas von dem ohnehin ſtarcken Einkommen des Schuldienſtes zu Leubniz, als jährlich 16. Schfl. Korn, 3. Fuder Heu von der Pfarr-Wieſe daſelbſt, die ſo genannten kleinen Häußgens Groſchen, 9. fl. Tranck-Steuer, und 8. Clafftern aus dem Pfarr-Holze, ferner die Accidentien von den ihm zugetheilten Dörfern, einiges deputat von den von Adel und andere emolumenta. Dieſe Stifftung wurde alſo von dem Hochlöbl. Conſiſtorio zu Leipzig vor genehm gehalten, und unterm 25. Jul. 1670. confirmiret. In ſolcher ware, auſſer den dem Pfarrer vorbehaltenen Pfarr-Recht und der ihm in ſolcher Qualité von dem Diacono zu bezeugenden Achtung, unter andern auch weißlich verordnet, daß der iedesmahlige Pfarrer und Caplan, und zwar einer nach dem andern, wechſelsweiſe bald in Leubniz bald in Roda Sonntags Beichte ſitzen, predigen und das heil. Amt halten, beyde auch, was ein jeder an Beicht-Gelde oder ſonſt bekäme, zu behalten berechtiget ſeyn ſollten. Nachdem aber, dieſer ſehr guten Abſicht ohngeachtet, nach welcher man ohne Zweifel durch die Verſchiedenheit der Gaben die Erbauung deſto mehr befördern wollen, über dieſe Wechſel-Predigten vielfältiger Verdruß entſtanden, und ſolche eine immerwährende Urſache und ärgerlicher Gegenſtand des Neides, Zanckes,

Streites und anderer unordentlichen Leidenschafften gewesen; so sind solche bißweilen unterbrochen, auch eine Zeitlang gar unterlassen worden, ohnerachtet man bereits an. 1678. und folgende Jahre, auch noch ganz neuerlich, darüber gestritten. Wenn übrigens die Kirchen zu Leubniz und Roda erbauet oder verbessert worden, ist uns unbekannt, ob wir schon so viel wissen, daß beyde ehedem unter dem Teutschen Hause zu Plauen, gestanden. e) Das Dorf Leubniz aber, scheinet uns, wie wir aus der Endung iz urtheilen, Wendischen Ursprungs, f) mithin, gleichwie das schon in der Stifftungs-Urkunde der Plauischen Stadt-Kirche de an. 1122. benannte, nicht weit von hier gelegene Dorf Chrieschwiz, g) nebst andern gleicher Endung, überaus alt zu seyn.

e) Hr. *Oettel* Hist. Plaul. Superint. p. 13.
f) Wovon oben in diesen Nachr. p. 11.
g) *Oettel* l. c. p. 6.

Beylagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Num. I.

Wir Heinrich Ruße von Plauwe, Heinrich der Elder vnd Heinrich der Jünger, Voyte von Gera, Heinrich der Jünger von Plauwe, a) Her zu Müldorff, vnd Boto von Ilburgk, Herr zu Liebenwerde, thun kund allen Ludten vnd bekennen offentlich, an diesen Brieffen, das wir in guten Treuen gelobet han vnd geloben an diesen Briefe vmme den

No. I. de an. 1342

a) Ware Henrich V. ein Bruder Henr. IV. Voigts zu Plauen in Plauen, dessen Sohn die burggräfl. Würde an sein Hauß brachte. Dieser Henr. V. besasse Mühltrof schon an. 1320. nach *Beckler* Stamm-Taf. p. 253. welcher p. 44. auch auf gegenwärtige Urkunde sich beziehet, starbe ohne Erben, und Mühltrof fiele an seines Vaters Bruders Sohn Henrich den langen, deren Verwandschafft aus der untergesezten kleinen Tabelle erhellet.

Henrich der ältere Voigt zu Plauen.

Henrich der ältere Voigt zu Plauen, Reichs-Hof-Richter zu Altenburg.	Henrich Bohemus ohne Erben.	Henrich der jüngere, Ruze genannt.
Henrich IV. zu Plauen.	Henrich V. zu Mühltrof.	Henrich der lange. / Henrich der kleine.
Henrich I. Burggraf.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Num. I.

Wir Heinrich Ruße von Plauwe, Heinrich der Elder vnd Heinrich der Jünger, Voyte von Gera, Heinrich der Jünger von Plauwe, a) Her zu Müldorff, vnd Boto von Ilburgk, Herr zu Liebenwerde, thun kund allen Ludten vnd bekennen offentlich, an diesen Brieffen, das wir in guten Treuen gelobet han vnd geloben an diesen Briefe vmme den

No. I. de an. 1342

a) Ware Henrich V. ein Bruder Henr. IV. Voigts zu Plauen in Plauen, dessen Sohn die burggräfl. Würde an sein Hauß brachte. Dieser Henr. V. besasse Mühltrof schon an. 1320. nach *Beckler* Stamm-Taf. p. 253. welcher p. 44. auch auf gegenwärtige Urkunde sich beziehet, starbe ohne Erben, und Mühltrof fiele an seines Vaters Bruders Sohn Henrich den langen, deren Verwandschafft aus der untergesetzten kleinen Tabelle erhellet.

Henrich der ältere Voigt zu Plauen.

Henrich der ältere Voigt zu Plauen, Reichs-Hof-Richter zu Altenburg.	Henrich Bohemus ohne Erben.	Henrich der jüngere, Ruze genannt.
Henrich IV. zu Plauen.	Henrich V. zu Mühltrof.	Henrich der lange. / Henrich der kleine.
Henrich I. Burggraf.		

Friede vnde die Teydingen, die der Allerdurchlauchtigste vnser Herre, Herre Ludewige, Romischer Käyser, zwischen dem Erwirdigen Vater in Gothe Herrn Hern Heinrichen Ertzbischoffe zu Meintz vnß vnde andern sinen Frunden, Helffern b) vnd Diener auff eyne Sythen, vnd Schinber Irlucht Furſten, vnſerm Herrn Herrn Friedrichen c) Marggrafen zu Miſſen, vnd allen sinen Frunden, Helffern vnd Diner vf die andern Siten, gemacht

b) Solche waren, auſſer obbenannten Herm. und Frider. Grafen von Orlamünde, Hrn. zu Weimar, Dietr. und Henr. nebſt ihren Gebrüdern, Grafen von Hohenſtein, Günther und Henr. Grafen von Schwarzburg-Arnſtadt, Herrmann von Schönburg, Joh. von Waldenburg, Henr. und Joh. von Salza, nebſt Gebrüdern, wovon des mehrern Paul Jovius, oder, welches deſſen wahrer Name, Paul Götze in der ſchon angeführten Deduct. Schwarzburg Arnſtadt contra Weimar in Beil. p. 159. ſq. deßgl. in *Schoettgen* und *Kreyſigs* diplomat. med. aeui. T. I. p. 334. ſq.

c) Ware Marckgraf Friederich der ernſthaffte, ein Prinz Friedr. des freudigen oder des gebiſſenen, gebohren an. 1310. von Eliſabeth Gräfin von Arnshaugk, † 1349. mit ihm hielten es bey dieſer Gelegenheit die Erfurter, einer von Wangenheim und andere. Er wurde, nach dem Tode des obgedachten Kaiſer Ludwigs aus Baiern, ſeines Schwieger-Vaters, an. 1348. zum Röm. Kaiſer erwählet, begabe ſich aber dieſer Würde gegen 10000. Marck Silbers, wovon Horn in einer eigenen Schrifft und andere bey Hr. *Kreyſig* Hiſt. Bibl. P. I. p. 41. ſq.

Digitized by Google

macht vnd geteidinget hat, biß vff den obersten, den man nennet den zwölff tag nest koment, vnd den tag gantz, daß wir denselben fride, der antreten solln vff den nesten Donnerstag, alse der Tag anebricht, vndt die vorgenannten teydinge, also were die vnß anerure mogen oder anerurend, stete vnd gantz vnuorbruchlichen halten wollen vnd sullen, nach dem briefen, die vorgenannte unser Herre der Kayser, vnde vnser Herre von Mentze darober gegeben haben. Vnde daß zu Ohrkunde ꝛc. der gegeben ist nach Gotes geburte druzehn hundert Jahr, in dem zwei vnd vierzigsten Jare, an der Frowen sant Elisabethen tage.

Num. II.

Wir Heinrich der Elder, Volt von Plauen, genannt der lange a) bekennen offentlich vor uns, Heinri- No. II. de an. 1357

a) Dieser Henrich ware ein Sohn Henr. I. Ruzze, und wird in Urkunden der ältere oder lange genannt, zu Unterscheidung von seinem Bruder Henrich den jüngern oder kleinen, Herrn, zu Graiz und Ronneburg, und Marggraf Friederich des ernsthafften in Meissen Vormund. Dieser Henrich der ältere wurde nach seines Vaters Bruders Tode Kayserl. und des Reichs Land-Hof-Richter über die Reichs-Städte

chen und Heinrichen unsere Sone, b) vnd alle vnsere Erben, vnd thun kund allen denen, die diesen Brieff sehen, horen oder lesen, das wir mit wohlbedechtigen muete, gutten willen vnd vorrate vnser getreuen Manne, ein recht erblich Wechsel getan haben mit den hochgebornen Fursten, Herrn Friedrich, Herrn Balzern, Herrn Wilhelm, Landgraven zu Duringen vnd Marggraven zu Meißen, vnsern liebengnedigen Herren,

Städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau, davon das dipl. de an. 1316. beym *Beckler* Stemm. p. 265., erhielte, auſſer den väterl. Gütern, von seines Vaters Bruders Sohne Henr. V. Mühltrof, und von seiner Gemahlin Irmengard, des Geschlechts von Damis, das Schloß Golsen in der Niederlausitz, welches also keinesweges, wie *Beckler* l. c. p. 44. sq. und nach ihm *Juncker* Geogr. med. aeui p. 530. wollen, die Residenz des Burggraftums Naumburg gewesen, welchen irrigen Begriff *Koesber* verbessert in Histor. Nachr. p. 42. sq. Mehres findet man von ihm beym *Beckler* l. c. p. 44. & 263 sq. und Hr. *Longol.* Nachr. P. VI. p. 309. sq. Er muß sehr alt worden seyn, weil seiner schon in Urkunden an. 1302. und noch an. 1363. gedacht wird, mithin derselbe nicht, wie einige davor halten, an. 1339. gestorben seyn kan.

b) Von denen der jüngere Prediger-Mönch zu Pegau, der ältere aber Deutsch-Meister in Preußen wurde, welche Würde viele aus diesem Hause erhalten, und deren eines Leben ausführlich beschrieben wird in Hist. Samml. zur Erläut. der deutschen Staats- Kirchen- und gel. Geschichte P. I. St. I. II. p. 35. sq.

Digitized by Google

ren, vnd allen ihren Erben vnd Nachkomen mit dieſen nachgeſchriebenen Schloſſen und Gutern, Mit Muldorff, Labau, Herſberg, c) Widersberg, d) Adorf, e Neuenkirchen, f) vnd Pauſſen g) mit allen Manſchafften da oben

c) Dieſes Hersberg oder Hirſchberg, von welchen noch eine eigene ſehr alte Familie ſich ſchreibet, wurde, wie wir ſchon gemeldet, an die Hrn. Voigte von Plauen verſezet, von Henr. dem langen an die Hrn. Marckgrafen in Meiſſen, und von ſolchen an Kaiſer Carl IV. an. 1559. überlaſſen, auch in dem Verein zwiſchen Friedrich, Balzer und Wilhelm, Gebrüdern, Marckgrafen zu Meiſſen und der Crone Böhmen von Jahre 1372. letzterer garantiret. Man findet ſolchen bey Hr. *Longol.* Nachr. P. II. p. 10. ſq. wobey zu vergleichen, was wir oben p. 22. 25. 31. 61. hiervon bereits gemeldet.

d) Wiedersberg war ſonſt berühmter als iezo, und wird in Urkunden eine Veſte genennet, *Longol.* Nachr. P. I. p. 264. Ehedem hat ſich ein altes Adel. Geſchlecht der Hrn. von Wiedersberg oder Wirsberg davon geſchrieben, deren viele in diplomat. vorkommen.

e) Von dieſem uralten Schrifftſäßigen Städtgen hat Valent. Apel eine eigene Chronic verfaſſet, ſo noch im Mſcr. lieget. Ubrigens iſt es allezeit ein Pertinenz-Stück von Oelsniz und Voigtsberg geweſen.

f) Dieſes ebenfalls Schrifftſäßige Städtgen gehörte ehedem Saec. XIV. den Freyhl. und Burggrafen von Schlick aus Böhmen, die auch das benachbarte Schöneck eine Zeitlang innen gehabt.

g) Pauſa, oder Puſin auch Pawſa in Urkunden, haben

oben im Lande, vnd auswendig des Landes, wo die geſeſſen ſind, ausgenommen der Mann-

ſchaft

haben die Hrn. Voigte vorhero beſeſſen, kame alſo in dieſen 1357ſten Jahre an die Hrn. Marckgrafen in Meiſſen, von ſolchen, wenn *Becklern* ſtemm. p. 44. zu trauen, an. 1371. nebſt andern durch Wechſel wieder an Hrn. Henr. IV. oder den mittlern, daher es denn an. 1382. die Hrn. Voigte noch, wiewohl als ein Meißnl. Lehen, innen gehabt. Hierauf gelangte es aus Wilh. des einäugigen Verlaſſenſchafft an. 1410. an Friderich den jüngern, uno bliebe bey dem Durchl. Hauſe Sachſen biß auf die unglückliche Schlacht bey Mühlberg an. 1547. da es nebſt andern wieder an die Hrn. Burggrafen in Meiſſen, inſonderheit Henr. V. gekommen, welcher an. 1551. derſelben ihre Priuilegia beſtätiget, davon die Urkunde beym **Büchner** erl. Voigtl. p. 267. Im Jahr 1549. ſuchte dieſe Stadt um einen Wochen- und Jahrmarckt an, *Beckler* p. 122. ſq. An. 1556. muſte, bey Vermählung Burggraf Henr. VII. zu Schlaiz mit Doroth. Cathar. Marckgräfin zu Brandenburg, die Stadt Pauſa unter andern bey der Heimfarth 5. gerüſtete Mann ſtellen, und der Rath ſelbſt erſcheinen. *Beckler* l.c. p. 138. ſq. An. 1568. wurden, vermöge Churfürſtl. Befehls, die 3. geiſtlichen des Amtes Pauſa, ſo die Herzogin Clara von Braunſchweig, gebohrne von Sachſen, deren Prinzeßin an Henr. VII. lezten Burggrafn von Meiſſen vermählt ware, Pfandsweiſe innen gehabt, von Schlaiz abgezogen und an die Superintendur Plauen gewieſen. *Oettel* Hiſt. der Plauiſ. Superint.

p. 29.

schafft, die wir vor vmb Altenburg h) und vm Borne gehabt haben, die wir alleine behalten, darzu den vorgenannten vnsern Herren

p. 29. Im Jahre 1666. erhielte der Rath allhier von Herzog Moriz zu Zeiz, zu dessen Erblandes-Portion er gehörte, die Ober- und Erb-Gerichte, auch Kanzlei-Schrifftsäßigkeit über die Stadt und Vorstädte, so weit das Weichbild sich erstrecket, nebst etlichen andern Gerechtigkeiten gegen jährliche Lieferung von 30. fl. und 15. Schfl. Hafer beständigen und unablößlichen Erb-Pachtes, jedoch der Landesfürstl. Hoheit und dem Amte Pausa in seinen reseruatis unschädlich. Das Königl. Churfürstl. Amt aber, so vor der Stadt lieget, und unter welches die Dörfer Ober- und Unterreichenau, nebst Unterpirck, Linden und Ebersgrün auch einigen einzelnen Häusern gehören, ist verpachtet, und hat, was die Gerichtsbarkeit betrifft, seinen eigenen von dem hochpreißl. Cammer-Collegio gesezten Amts-Verweser, so dermahln Hr. Christoph Heinrich Fischer, Accis-Inspector zu Plauen und Mühltrof, ist.

h) Daß die Hrn Voigte von Plauen vor diesen verschiedene Güter um Altenburg gehabt, zeigen unter andern die vielen Schenckungen derselben beym Büchner erl. Voigtl. p. 18. sq. *Beckler* Stemm. p. 257. 268. sq. wie denn das im Altenburgl. gelegene und einem Hrn. Grafen von Flemming gehörige Rittergut Posterstein, in Urkunden der Stein genannt, so die Hrn. Voigte unter dem Namen eines Schlosses von ältesten Zeiten her besessen, noch halb von dem Fürstentume Altenburg, halb von den Hrn. Grafen Reußen zu Ober-Graiz zu Lehen gehet. Man sehe auch *Loeber* Hist. Ronneb. p. 93.

Herren folgen ſollen alle Lehen geiſtl. und weltl. Eckere, Furwerg, Mulen, Dorfer, Gerichte, Gulten, Zinße, Pete, Dienſt, Welde, Wieſen, Weide, Waſſer, Fiſchereien, Wildtbanen, Bergwerck, i) Zolle vnd geleite mit allen Rechten, Gewonheiten, Eren, Nuzen vnd genieſen, vnd gemeiniglich mit allen Zugehorungen, geſucht vnd vngeſucht, wie die Namen haben mogen, Sonderlich die Lehen Gatendorf, die Grune, Schaumburg, vnd der ſechſte teil an Nyberg, die wir bereit an ſie geweiſt haben, als die unſer Vater ſeliger k) vnd wir alles von alter herbracht haben, Ausgenommen alleine den Anfall an Plauen l) und an Auerbach, m) ob ſich der an

i) Von dem Bergwercks-Regal der Hrn. Voigte ſind nachzuſehen **Büchner** erl. Voigtl. p. 141. ſq. und M. Joh. Tob. **Köhler** Beytrag zu Beſtärckung des uralten Münz-Rechts der Hrn. Grafen Reuß, Gött. 1755.

k) Ware Henrich I. Nuzze, deſſen Nachkommen jüngerer Linie von ihm Reußen genennet worden, von welcher Benennung **Büchner** erl. Voigtl. p. 29. ſq.

l) Doch hat dieſer Henrich der lange an. 1359. auf den künfftigen Anfall von Plauen Verzicht gethan, davon die Urkunde beym *Lünig* Cod. Germ. diplom. I. p. 1210. und in deſſelben Corp. iur. feud. Germ. II. p. 107. nach *Schoettgen* inuent. diplom. p. 275.

m) Dieſes Auerbach, welches von älteſten Zeiten her eine Herrſchafft genennet wird, beſaſſen die Hrn. Voigte, von welchen es durch gegenwärtis

an vnsern V.ttern n) vorfiele, der vns ane

Jr

wärtigen Erb-Tausch 1357. an die Hrn. Marckgrafen in Meissen, und von solchen, wie wir not. g. unter Pausa gemeldet, wieder an die Hrn. Voigte gekommen, die es als Meißnl. Lehen an. 1382. noch besessen, worauf es abermahln an hochgedachte Hrn. Marckgrafen gelanget, welche damit Vasallen beliehen, als die Burggrafen von **Donyn** oder Dohna, von welchen Friedrich an. 1459. und Zenko an. 1482. beyde Hrn. von Auerbach vorkommen in Urkunden beym *Longol.* P. I. p. 32. 45. und von welchen des mehrern *Schoettgen* nachzusehen ist, ferner die **Schencken**, unter welchen man Pangraz Schencken von Auerbach beym *Teichmann* in der Histor. Beschreib. des Frauen-Klosters Himmelscron im Anhange p. 170. unterm Jahr 1482. findet, von denen es an das Uralte und berühmte Geschlechte der Edlen von der **Plaunitz**, oder Planiz, gekommen, die es seit dem XVI. Jahrhundert noch bis hieher, nebst mehrern wichtigen Gütern, besitzen, und von welcher Familie, die von dem unweit Zwickau gelegenen Gute Planiz benennet seyn soll, und viele verdiente Männer zählet, unter welchen Dr Hanns von der Planiz, an. 1515. Churfürstl. Sächßl. Gesandter in Dännemarck ware, nach **Müller** Staats-Cabin. Eröfn. I. p. 315. sq. mehr Schriftsteller angeführet werden von Hr. *Kreysig* Hist. Bibl. P. I. p. 356. Dieser Ort wurde an. 1429. von den Hußiten eingeäschert, so wie er an. 1757. unglücklicher weise bey nahe ganz abgebrannt.

n) Waren die Hrn. Voigte von Plauen älterer und hernach burggräfl. Linie, die an. 1572. mit

Burg-

Jr Hinderung folgen ſolle, vnd wolte vns daran jemand hindern, ſo ſollen ſie vns helffen vnd verteidigen zu vnſerm Recht. Des Wechßels zu wiederſtatten vnd zu rechter gilte haben ſie vns vnd vnſeren vorgenannten Sonen und Erben, zu rechten Lehenn von in vnd iren Erben zu beſitzen, vnd in domit zu gewartende gegeben Burne Hauß vnd Stadt, Korun o) das Hauß in aller der weiſe, als das die Edlen Friedrich von Schoninburg p) vnd Burggraue von Leißnig q) inne gehabt haben, vnd die Stadt Gythen, r) wenns des vor-

Burggraf Henr. VII. zu Schlaiz ausgeſtorben.

o) Ein Flecken im Amte Borna, ſo nebſt dem Städtchen Lobſtädt den Hrn von Einſiedel gehöret.

p) Dieſer Friedrich, welcher an. 1383. geſtorben, iſt der Stamm-Vater des ietzigen Hochgräfl. Schönburgl. Hauſes. Man ſehe des mehrern Vogels Schönburgl. Stamm-Regiſter in des berühmten Hr. M. *Kreyſigs* offt angeführten diplomat. Beyträgen P. III. p. 81. ſq. Sonſten beſaſſen ſie noch mehrere Güter, als das an ſie verſetzt geweſene Amt Borna, Krimmitſchau, Geringswalde, Waldheim, das Schloß Haſſenſtein in Böhmen und Deutſchwieſenthal.

q) Dieſe ehedem berühmte Burggrafen ſtarben an. 1528. aus, von welchen unter andern *Schwarz* in *Menckens* Script. rer. Saxon. T. III. p. 833. ſq. Sonſten vertritt Chur-Sachſen dieſes alte Burggraftum Leiſnig gegen das Reich noch mit 1. zu Roß und 2. zu Fuß, oder 20. fl.

r) Eine kleine ſchrifftſäßige Stadt im Amts-Bezircke Rochlitz.

vorgenannten von Schoninburg nicht lenger wäre, oder ob wir die Stadt Gythen von in brengen mogten mit seinen guten willen, mit Mannschafft, mit allen Lehenen, geistlichen vnd weltlichen, mit Eckern, Vorwergen, Mülen, mit dem Teiche zu Geiten, darinnen sie mit vnsern Willen fischen sollen, mit Dörfern, Gerichten, Gülten, Zinßen, Beten, Diensten, Wiesen, Wassern, Fischereyen und gemeine, mit allen Rechten, Gewonheiten, vnd allen Zugehorungen, gesucht vnd vngesucht, wie die Namen gehaben mogen, als die ir Vater seliger vnd sie bisher bracht haben, vnd haben vns die vorgenannten Schloß geliehen zu rechten Lehen ewiglichen zu behalten, vnd geruhiglichen zu besizen, one alle Hinderung, als oben stehet geschrieben. Auch sollen sie vns vortedigen zue allen vnsern Rechten, vnd vnser darzue mechtig sein wieder allermeniglich. Were auch, das vns jemands hinderte an keinem der vorgeschriebener guter, das sollen sie vns entwehren, vnd geen iglich darein sehen, dasselbe sollen wir in wieder tuen an den gutern, die wir Inen haben gegeben. Auch sollen wir alle Wochen vier Fuder Brenholzes nach Ires Forsters Anweisung aus der Line s) haben und nemen ewiglichen. Das wir diesen Erblichen Wechßel stette, ganz vnd vnuorbrechlich volzien vnd halten wollen, ane arge

s) Diese Leine ist ein Holz zwischen Altenburg und Wendisch-Leube.

Jr Hinderung folgen ſolle, vnd wolte vns daran jemand hindern, ſo ſollen ſie vns helffen vnd verteidigen zu vnſerm Recht. Des Wechßels zu wiederſtatten vnd zu rechter gilte haben ſie vns vnd vnſeren vorgenannten Sonen und Erben, zu rechten Lehenn von in vnd iren Erben zu beſitzen, vnd in domit zu gewartende gegeben Burne Hauß vnd Stadt, Korun o) das Hauß in aller der weiſe, als das die Edlen Friedrich von Schoninburg p) vnd Burggraue von Leißnig q) inne gehabt haben, vnd die Stadt Gythen, r) wenns des vor-

Burggraf Henr. VII. zu Schlaiz ausgeſtorben.

o) Ein Flecken im Amte Borna, ſo nebſt dem Städtchen Lobſtädt den Hrn von Einſiedel gehöret.

p) Dieſer Friedrich, welcher an. 1383. geſtorben, iſt der Stamm-Vater des ietzigen Hochgräfl. Schönburgl. Hauſes. Man ſehe des mehrern Vogels Schönburgl. Stamm-Regiſter in des berühmten Hr. M. Kreyſigs offt angeführten diplomat. Beyträgen P. III. p. 81. ſq. Sonſten beſaſſen ſie noch mehrere Güter, als das an ſie verſezt geweſene Amt Borna, Krimmitſchau, Geringswalde, Waldheim, das Schloß Haſſenſtein in Böhmen und Deutſchwieſenthal.

q) Dieſe ehedem berühmte Burggrafen ſtarben an. 1538. aus, von welchen unter andern *Schwarz* in *Menckens* Script. rer. Saxon. T. III. p. 833. ſq. Sonſten vertritt Chur-Sachſen dieſes alte Burggraftum Leiſnig gegen das Reich noch mit 1. zu Roß und 2. zu Fuß, oder 20. fl.

r) Eine kleine ſchrifftſäßige Stadt im Amts-Bezircke Rochliz.

vorgenannten von Schoninburg nicht lenger wäre, oder ob wir die Stadt Gythen von in brengen mogten mit seinen guten willen, mit Mannschafft, mit allen Lehenen, geistlichen vnd weltlichen, mit Eckern, Vorwergen, Mülen, mit dem Teiche zu Geiten, darinnen sie mit vnsern Willen fischen sollen, mit Dörfern, Gerichten, Gülten, Zinßen, Beten, Diensten, Wiesen, Wassern, Fischereyen und gemeine, mit allen Rechten, Gewonheiten, vnd allen Zugehorungen, gesucht vnd vngesucht, wie die Namen gehaben mogen, als die ir Vater seliger vnd sie bisher bracht haben, vnd haben vns die vorgenannten Schloß geliehen zu rechten Lehen ewiglichen zu behalten, vnd geruhiglichen zu besitzen, one alle Hinderung, als oben stehet geschrieben. Auch sollen sie vns vortedigen zue allen vnsern Rechten, vnd vnser darzue mechtig sein wieder allermeniglich. Were auch, das vns jemands hinderte an keinem der vorgeschriebener guter, das sollen sie vns entwehren, vnd geen iglich darein sehen, dasselbe sollen wir in wieder tuen an den gutern, die wir Inen haben gegeben. Auch sollen wir alle Wochen vier Fuder Brenholzes nach Ires Forsters Anweisung aus der Line s) haben und nemen ewiglichen. Das wir diesen Erblichen Wechßel stette, ganz vnd vnuorbrechlich volzten vnd halten wollen, ane arge

s) Diese Leine ist ein Holz zwischen Altenburg und Wendisch-Leube.

arge list vnd geuerde, des haben wir zu mehrer Sicherheit vnd zu einem Ewigen gezeugnuße vnser Insiegel an diesen Brief lassen hengen. Dieses Wechsels sein tedingk gewest, vnd sein auch getzeugen die Edlen Graff Dietrich t) von Honstein, der obgenannten vnser Herrn Heubtmann, Friedrich vnd Burckhardt Herren von Schoninburg, Herr Christan von Witzleben Hoferichter, Herr Heinrich von Kotewitz, Canzler, Herr Arnolt Judeman, Kammermeister, Herr Hans George von Seuzschin, Henrich von Jesniz, vnd Nickel von Raschau, vnd andere gute Leute genug, denen wol ist zu gleuben. Diesser Brief ist gegeben zu Dreßden, Nach Gottes Geburt Tausent Jar, dreihundert Jar darnach inn dem sieben vnd funfzigsten Jar, an aller Heiligen abent.

Num. III.

t) Ware Theodoricus oder Dietrich IV. Graf zu Hohenstein, von welchen *Heidenreich* Beschreib. der Grafen von Hohenstein C. II. §. XII. p. 8. die seiner Geschichte des Hauses Schwarzburg angehänget. Diese Grafen starben an. 1609. gänzlich aus, wovon des mehrern dessen Hr. D. *Büschings* neue Erdbeschreib. P. III. Tom. II. p. 2277. sq.

Num. III.

In Gotes Namen amen, kvnd vnd wiſſenleich ſey allen den dy diſen briff horen ſehen oder leſen, daz vor vns Johannes Pozener Pfarr czu den czeyten zu Langenpuch, hanſen von der Heyde a) czu den czeyten voyt czu Muldorff, Cunraden Peler zu Rabeſpach geſeſſen und Heinrichen Schuler czu Langenpuch wonhafftig Iſt kumen der wolbeſcheiden man Cõrat Strengel czu Langenpuch geſeſſen vnd hat geſaget wy daz er yn eynen guten gotlichen ſynne ſey vnd vorgencklich vnd yrdiſch gut willen hab yn ewickeit vnd in Ewiges gut czu wandeln Alſo er dez von gote Ermanet worden, daz er ſeyner ſele

No. III. de an. 1398 ex docum. inedito.

a) Wir können nicht ſagen, ob dieſer Hannß von der Heyde eben derjenige ſey, welcher nebſt andern von Adel mit Hr. Heinrich II. Burggrafn zu Meiſſen und Voigt zu Plauen in Streit verfallen, weil er, auf Betrieb ſeiner Gemahlin, der Vaſallen Güter einziehen und zu Cammer-Gütern machen wollen, worüber gedachter Burggraf von der Crone Böhmen und dem König Podiebrad in die Acht erkläret wurde. Man ſehe davon *Beckler* Stamm-Tafel p. 65. Daß ehedem die von der Heyde ſich de Merica geſchrieben, wird gemeldet in der Hiſtor. Erläut. der teutſchen Staats-Kirchen- und Gelehrten-Geſchichte T. I. St. II. p. 137. ſq.

ſele ſelikeyt dyweil daz er lebe noch ſeyn' müge wolle gedencken darvme ſo hat er czehen ſchock guter ffreyb'ger groſchen b) den Alterlewten weczalt vnd geantwortt dy ſy vnd dy vyr dez Dorffs myt dez Ehgenanten pfarrers rate ge-

b) Vermutlich ſind dieſes Groſchen geweſen, die man von dem Urheber Marckgraf Wilhelm dem einäugigen Wilhelminer, von dem Orte der Münze aber Freyberger genenet, deren 20., oder an. 1411. 19. einen Rheiniſchen Goldgülden betragen, nach *Horn* p. 766, 80. aber eine Marck oder 9. Loth an Silber gehalten. Sie waren im XIV. und Anfange des XVden Jahrhundert ſehr gewöhnlich, dergleichen man auch in Urkunden von an. 1396. und 1463. findet beym *Blumberg* vom Kaland p. 310. Alſo wurde an. 1393. das Schloß Altenburg von Burggraf Diethern um 1500. Freyberger Groſchen verkaufft, wovon die Urkunde beym *Horn* l. c. p. 128. ſo wie an. 1396. Leuchtenburg und Roda um 2100. Freiberger Groſchen eingelöſet worden, wovon *Loeber* Kiſt. Ephor. Orlamund. p. 7. und *Treiber* Hiſt. des Hauſes Schwarzburg p. 17. ed. nouiſſ. Mehr Beyſpiele findet man beym *Horn* vit. Frider. bellic. p. 255 ſq. Von den Münzen damahliger Zeiten aber, und inſonderheit dieſer kan man nachſehen die unter des ber. Prof. *Maſcou* Vorſitze von Dr. *Joechern* zu Leipzig an. 1723. gehaltene diſſ. de iure circa rem monetariam in terris Circ. Sax. ſuper. Sect. III. §. VIII. & X. p. 46. Paul. Mart. *Sagittar.* diſſ. de numis Saxon. diſſ. III. in *Menckens* ſcript. rer. Sax. T. II. p. 769. ſq. *Schlegel* de num. ant. Goth. Cygn. Cob. Vin. Merſ. p. 59. 83. & 156. ſq. auch *Horn* vit. Frid. bellic. p. 253. ſq.

Digitized by Google

getrulich ſchullen an legen kauffen vnd czeugen eyn Ewig ſchol geldes Gote vnd ſeyn' libn mutt' Junckfrawn marien vnd alln heiligñn czu lobe vnd czn Eren vnd ym vnd ſeyn' Wirtynne c) vnd allen yren altfordern vnd gläw'bigen ſelen czu Troſt Czu eyner Ewigñ ſelemeß dy alle montage yn der pfarr czu langenpuch ewickleich ſcholl von dem Pfar'r der yczunt iſt und ſeynen nachkumen Pfarrern czu langenpuch werden gehalten vnd ſchullen die alterlewt vnd dy vyr von dem dorff dy yczunt ſein oder hernach kumen dem Egenannten pfarr' vnd ſeynen nachkumen an der pfarr daz ſelbe ſchock geldes alle jar halp auf ſante Michelstage vnd daz ander halbe teil auf ſante Walpurgen tage reichen Czinßen vnd gebn Wer auch daz der pfarr' dy ſelemeß vf den mantag vnter weylen von Rechts Ehaffter d) not nicht konde gehalden ſo ſchold er dy yn der ſelbn wochen auff eyn andern tag halden oder weſtelln daz die gehalten wurd an allez vorczihen vnd ſcholl auch der Egenante pfarr' vnd ſeyn nachkumen pfarr' czu Langenpuch dez Egenanten Cunracz Strengels gu'tten ſeyn wirtynne vnd

c) Wirthin iſt ſo viel als Ehe-Frau, wovon des mehrern Hr. *Longol.* Nachr. P. VI. p. 390. ſq. und *Müller* annal. p. 10.

d) Ehehafften, das iſt, impedimenta legitima, erhebliche Hinderniſſe, geſezmäßige und wichtige Urſachen, von dem alten deutſchen Worte ehe oder ee, welches ehedem ſo viel hieſe als Geſez. *Wachter* gloſſar. p. 339.

aller yrr altfordern ſelen in den ſelbn meſſen getruwelichen gedencken vnd vor ſy piten dy weil er vnd ſy lebn vnd auch noch irem tode getruwelich an widerrede Wer auch daz dy meß vorſumet wurd czu halden daz dy yn der wochen alſo nicht gehalten were von dem pfarr' oder ſeinen nachkumen nicht erſollet wurd alz vorgeſchribn ſtet oder unordlich gehalten wurd oder dar ynne vorſumenuß geſchehe So ſchol ym vnd ſeynen nachkumen vij yr dez Czinßes yn der ſelbn wochen obegen Auch ſchol der voyt der yczunt iſt czu Muldorff oder ſeyn nachkumen voyte czu Muldorff mit dem pfarr' der yczunt iſt oder ſeynen nachkumen dar vñe reden vnd alſo dar an weyſen daz dy meß an hint'rniß geholdn werde alz genczlich vorgeſchribn ſtet, konte oder mochte der offtgenante Pfarr' oder ſeyn nachkomen der ſelbn meß vnd gedechtenuß nicht geholden Und vorbrengen alz obn geſchriebn ſtet So möchten die Alterlewte vnd dy yyr dez Dorffs czu Langenpuch dazſelbe gelt mit dez pfarrers rate der denne alda iſt an ander gotes dinſt wenden daz ez got vnd ſeyn' libn mut' allen libn heiligen czu lobe vnd czu dinſte vnd dem offgenantn Strengel ſeyn wirtynne vnd alln iren altfordern czu troſt kŏme. Do pey ſein geweſen dy yyr czu Muldorf Ditreich Weiſe Nikel Gulner Reynel Hans ſchuhſt' pey d' Brucke) vnd dy yyr czu Langenpuch Cunrat

e) Dieſe Brücke, durch welche der Marckt mit der

rat Strengel Hans Radecker Heinz Eygerbert Heinrich ffranck vnd dy alterlewte, Vlrich ym perfrid Cunrat Weiß und andrn Piders-lewte f) vil vnd dez czu eynen gezeugnuß vnd ewigen gedechtenuß habn wir obgeschribn Hans von der heyde Cunrat Peter Heinrich Schuler vnd dy vyer dez stetels czu Muldorf wissenlich Jnsigell gehangen an disen offen briff auff daz daz alle vorgeschrp' rede Stuck vnd artickel Ewigk genczlich worden gehalden vnd vnu'ruckt pleibn dieser briff gegeben da man zalt noch X'pi vnß's h'ren geburtt drey czehnhundt' Jar dar nach yn dem achtvndneuwenczigsten Jar an dem nechsten Dinstage vor Dyonisii Auch hat d' obgenante Strengel ein ewige ymmerkuwe g)

der Vorstadt zusammenhänget, ist dermahln ganz steinern, auf beyden Seiten mit dergl. Wänden, und ziemlich breit, so, daß ein Wagen bequem darüber fahren kan, unter derselben aber, da die Wiesenthal fliesset, ist der Boden sehr felsigt.

f) Piders'lewte sind viri probi, redliche Leute, ab angl. Sax. bat, bonus, Goth bat, Franc. & Sueu. bas, Germ. obsol. basz, bonus, daher beszer, melior, der beste optimus, angl. Sax. betere, melior, Perſ. bihter. *Wachter* gloss. voc. bas, *Dunckel* specim. Lex. græc. Celt. inf. symb. litter. Brem. T. II. p. 513. sq.

g) ymer Kuwe, das ist, eine eiserne zur beständigen Nuzung gewidmete Kuhe.

geschicket vnd geczuget dy hat iczund ynne Gotfrid ffranck wissenlich

(L. S.) h)

Num. IV.

No. IV. de an. 1404 aus dem ungedruckten Original.

Ich her Hanße Poßner Pferr zu Langenbuch bekenne andissem offen brieffe vnd will daß es wissenlich sey allen den die dißen breiffe an sehen oder heren leßen daz mich vnser genediger H'ren Marcgraffe Wilhelm a) Marcgrafe czu Missen geschiden vnde ge-

h) Das daran hangende alte Thüringische Wapen ist in gelben Wachs ein geharnischter Mann mit einer Sturmhaube und dem Schwerdte, worunter ein laufendes Pferd. Die auf dem Rande befindlichen Buchstaben scheinen theils Mulldorf theils Wilhelm anzuzeigen.

a) Ware Marckgraf Wilhelm cocles oder der einäugige genannt, ein Sohn Friedrich des ernsthafften, und Bruder Friedrich des strengen und Balthasars, ware geboren an. 1342. von Mechtild, einer Tochter Kaiser Ludwigs aus Baiern, führte nebst seinen Hrn. Brüdern den Voigtländl. Krieg, starbe an. 1407. ohne Erben am Schlage, der ihn rührte, daß er kein Wort reden konte, und hinterliesse einen grossen Schaz, an welchen, wie wir bereits p. 35. gemeldet, die Hrn. Burggrafen zu Nürnberg Anspruch machten. Er liegt nebst seiner ersten

gee'inytte hatte czu Werde b) mich vnde meine nackgebar'n czu Lang'nbach all' mitwochen yn

sten Gemahlin Elisabeth, Marckgraf Johannis aus Mähren Prinzeßin, in der Dom-Kirche zu Meissen begraben, und wird von ihm gerühmet, daß er die Herrschafft zu Meissen sehr gebessert und gebauet. cf. Chron. Thuring. in *Schoettgen* und *Kreysigs* diplomatar. med. aevi T p. 105-106. Sein pactum successorium vom Jahre 1403. mit seinen Bruder und Vettern findet man beym *Lünig* Reichs-Archiv contin. II. no. 21. und *Horn* vit. Frid. bellic. p. 711. Wie er um das eine Auge gekommen, meldet *Müller* annal. p. 4. wobey zu vergleichen *Weck* Dresdner Chron. p. 116. Von seinen Wapen handelt *Hoenn* in der Sächßl. Wapen- und Geschlechts-Untersuchung p. 347.

b) Dieses Werda, so ehedem den Hrn. Reußen gehöret, eroberte unter andern dieser Marckgraf Wilhelm nebst seinem Bruder Balthasar bey dem Zuge ins Voigtland an. 1354. Löber Hist. von Ronneburg p. 94. wo auch p. 214. sq. wohl angemercket wird, daß ehedem dieses Werda nebst Ronneburg und Schmellen vom Stiffte Naumburg zu Lehen gegangen. Da nun gedachte Städte, nach Abgang der Herren Reussen Ronneburgl. Linie, als welche wider mit selbigen beliehen worden, solche auch noch an. 1397. nach einer Urkunde beym *Blumberg* p. 304 sq. besessen, als feuda aperta an das Stifft zurück gefallen, so brachten solche die Hrn. Marckgrafen zu Meissen an. 1400. vom Bischoff Caspar zu Naumburg als Stifftische Lehen an sich, wovon *Horn* l. c. p. 129. Daß nach der Zeit Werda bey Meissen geblie-

der wochen Messe soll holden konde ich ab' des nichte getun so soll ich die meße halden an dem nechsten don'stag darnoch daz die meße nichte abgen soll vnd ich vorgenant' er Hanße pose' gelobe meinen vorgenantt'n nackgebarn' czu langenbach die Messe czu halden alz ob'geschreben stette vnuorczogentlich vnd an allen and'rn eintrage alles dac'z stette vnd gancz holden wil dacz obengeschreiben stet an diß m breiff vnde bitte uch lieb' er amtman Matthes Walman vnde ir liebn purger czu Moldorf daz ir ewer Insigilln an diß offen breiffe hengte ich Matthis Walman czu der czeitte amptman czu Moldorfe henge mein Insigilln an disen briffe durch pete willn vnde wir purger gemeynlich czu Moldorffe hengen auch vnßer Insigelln an diß breiffe czu einem waren bekenntnusse daz uns daz wissñlich ist das daz also geteidingt c) ist als obengeschribn stete.

Gege-

geblieben, zeiget eine Urkunde vom Jahre 1411. nach welcher diese Stadt Erlaubniß bekame, sich bey dem Schöppen-Stuhle zu Zwickau des Rechts zu erholen, *Horn* vit. Frider. bellic. p. 769. und eine andere von Wilhelm dem reichen vom Jahre 1421. beym *Blumberg* vom Kaland p. 300. sq. cf. *Müller* annal. p. 19. Doch kame es hierauf an die Burggrafen von Dohna, von welchen es Churfürst Friedrich wieder gekaufft, und zu dem Amte Zwickau geschlagen worden.

c) Teydingen ist so viel als einem Vertrag über eine Sache errichten, dahero Daidung

Gegeben nach Gottis Geburtte virczhenhundertte Jar darnach yn dem virden Jar an dem nechsten sunnabende vor sende Johannßetag des teuffers

Num. V.

Friederich Landtgraff In Doringen vndt Marggraff zu Meissen der Junger ꝛc.

Num. V. de an. 1414

Wir bekennen vnd thun kunth offentlichenn mit diesen Briue, das wir vnsernn leutenn zu Langenbuch solche gnade gethan vnd gegunst habenn, thun vnndt gönnenn Jhn Inn crafft dieses briefs, Alſo das ſie sollenn vndt mügen durch besserung willen desselben dorffis vnter einander, wehr das vermagk, Bier, Wein vnd Mete da schenckenn, a) Doch alſo, das ſie vndt Jhre nachkommen vns vnndt vnsern Erbenn solche

dung eine Tagefahrt, das auf einen gewissen Tag angesezte Gerichte, vom alten teutschen Worte Ding, so ein Gerichte bedeutet, wie wir p. 97. schon angemercket, und Day, oder Tag, welches Wort day noch in der Engl. Sprache übrig ist.

a) So ausserdem verboten. cf. *Berger* Supplem. ad Electr. disceptat. forens. P. I. p. m. 238. sq.

solche pflichte vnd gerechtigkeit bestellenn sollenn, das vns die gefallen als gewöhnlichenn Ist, der gnaden sie auch gebrauchenn vnd die haben sollenn biß vff vnser wiederruffen, ob wir erkennten, das des nicht nutzs wehre, sodan wieder abe sein solte. Des zu vrkunth vnd bekenntnus habenn wir vnser Secret wissentlichen an dießen brieff lassen druckenn. Gegeben zu Gotha nach Christi geburt. Im Vierzehenhundert darnach in dem Mindern Jhare am Dinstage nach Invocavit.

Num. VI.

No. VI. de an. 1436 ex origin.

Wir Friderich a) von Gotis Gnaden Lantgrave In Doringen Marggrave zu Missen vnd Pfaltzgrave

a) Dieser Friedrich ist eben derjenige, als in der vorhergehenden Urkunde, nämlich ein Sohn Landgraf Balthasars, gebohren an. 1385. von Margaretha Burggraf Albrechts zu Nürnberg Tochter. Er wird in Urkunden der jüngere, übrigens auch der friedfertige und einfältige genennet, starbe an. 1440. zu Weissensee, und liegt nebst seiner Gemahlin Anna von Schwarzburg im Closter Reinhardsbrunn als der lezte begraben. Warum er der einfältige heiset, zeiget *Tenzel* in der curiosen Bibl. P. I. p. 1183. und in supplem. II. Hist. Goth. p. 275. Die aus seines Vaters Bruder Wilhelm des einäu-

ve b) zu Sachſen Bekennen vnd tun kund offint-

einäugigen, von welchem im vorhergehenden, anſehnlichen Erbſchaft ihm zugefallene Städte, worunter Dreßden, Gotha und Eiſenach die vornehmſten waren, findet man im Theilungs-diplom. wie wir p. 34. gemeldet. Weil er ohne Erben verſtarbe, ſo fielen ſeine Lande an Churfürſt Friedr. II. oder den ſanfftmüthigen und deſſen Bruder Herzog Wilhelm III. *Weck* Dresdner Chron. p. 117. und *Müller* annal. p. 21. Viele Urkunden von ihm ſind eingerückt in *Tenzels* ſupplem. II. hiſt. Goth.

b) Dieſe Comatia Palatii Saxoniae wurde Marckgraf Heinrich dem erlauchten nebſt der Land-Grafſchafft Thüringen Anwartſchafftsweiſe vom Kaiſer Friederich verliehen, davon das dipl. gegeben zu Beneuent. vlt. Jun. 1242. beym *Tenzel* in vita Frider. admorſi in *Menckens* ſcript. rer. Saxon. T. II. p. 897. ſq. Sonſten ſind von dieſer Pfalz Sachſen, über welche in neuern Zeiten geſtritten worden, ob ſie zu Thüringen oder Meiſſen gehöret, zu vergleichen *Struv* de comitiua Palatinatus Saxonici, *Reinhard* diſp. de officiis imperii Saxonicis, Giovanni Germ. Princ. L. III. C. IV. §. V. p. 456. ſq. *Griebner* opuſc. iur. publ. T. III. Sect. I. p. 1. ſq. *Glafei* Kern Sächßl. Geſchichte L. II. C. III. p. 383. ed. nouiſſ. von einem neuen dem Churfürſt zu Sachſen Friederich dem weiſen vom Kaiſer Maximilian I. verliehenen Palatinat ſehe man *Sagittar.* beym *Mencken* Script. rer. Saxon. T. III. p. 790. ſq. und Müller Reichs-Tags-Staat L. V. p. 711. ſq. Mehrere Schrifftſteller von der Pfalz Sachſen nennet Hr. M. *Kreyſig* hiſt. Biblioth. von Ober-Sachſen P. I. p. 196.

vffintlich mit dieſen brieve gein allin den die yn ſehin oder horen leßn vor uns alle vnſer erbin erbnemen vnd nachkomen Alſo als vnſer Slos und Stetichin Mulndorf mit allin dorffern vnd zugehorungen Langewile vnd vil Jare Inpfandiſwiſe vſſegeſtanden hat vnd itzund den Geſtrengen Ern Ulrichm c) vnd Ern d) Ni-

p. 196. welchen beyzufügen *Sagittar.* antiquit. Altſted. & Palatinat. Saxon. und *Heidenreich* Hiſt. der Pfalzgrafen zu Sachſen. Warum das Durchl. Hauß Meiſſen nach erlangter Chur-Würde ſich nicht mehr Pfalz-Grafen ſchreiben, unterſuchet *Horn* vita Frider. bellic. p. 548. ſq. welcher auch anmercket, daß Friedrich der jüngere ſich deswegen noch Pfalzgrafen genennet, weil er als ein agnatus a latere auf die Chur Sachſen ſich keine Hofnung machen dürfen, vielmehr davon ausgeſchloſſen geweſen.

c) Ob dieſer Ulrich Sack eben derjenige ſey, von welchen *Hoenn* Cob. Chron. p. 48. meldet, daß er an. 1442. daſelbſt Voigt geweſen, können wir nicht ſagen. Übrigens ware dieſer Name Ulrich bey dem Sackiſchen Geſchlechte ſehr gewöhnlich. Alſo findet man einen Ulrich Sack an. 1143. in dipl. beym *Koerber* in Nachr. p. 122. ferner an. 1206. beym Hr. *Longol.* Nachr. P. II. p. 111. deßgleichen an. 1288. beym **Büchner** erl. Voigtl. p. 183. und an. 1302. bey eben demſelben p. 20. auch *Beckler* Stemm. Ruth. p. 485. weiter an. 1348. bey Hr. *Longol.* l. c. P. VI. p. 330. Denn an. 1461. nach der Urkunde no. VII.

d) Dieſes Praedicat Ehr wurde ehedem denenjenigen

Nickel ſacke gebrudern vnd yren erbin noch vſſeſteht vnd alsdann uf daſſelbe vnſer Slos vnd Stetichin Mulndorf von ſollicher mancherley veranderung der verſatzung als von langen Jaren von eyme zu dem andern vaſte vſſſlege vnd erhounge geſchen ſint vnd auch doby vaſte buwefellig vnd daz gerichte vaſte wuſte worden iſt, haben wir mit den hochgebornn furſtin Hn Friderichen e) Hrn Sig-

nigen gegeben, die gemeiner Adel. Herkunfft waren, und ſie als intermedii vom hohen Adel, die man Herren nennte, und vom gemeinen Adel, die da Knechte hieſſen, unterſchieden. Man ſehe *Diecmann* obſ. ad Rabani Mauri Gloſſar. lat. Theotiſc. p. 125. ſq. und Müller Reichs-Tags-Theatr. T. I. p. 81. Heutiges Tages werden die geiſtlichen inſonderheit von Fürſten und hohen Collegiis Ehr genennet, ſo wie noch in Bremen die ordentlichen Profeſſores und Stadt-Prediger Herren, die auſſerordentlichen Profeſſ. und Gelehrten geringerer Gattung Domini, nach *Rathlef* Geſchichte ieztlebender Gelehrten P. III. p. 248. Zelle 1741. 8vo.

e) Ware Friedrich mit dem Beynahmen der ſanfftmüthige, ein Sohn Friedrich des ſtreitbaren erſten Churfürſten zu Sachſen aus Marggräfl. Meißnl. Stamme. Er ware gebohren an. 1412. und ſtarbe als Churfürſt an. 1464. cf. *Kreyſig* hiſt. Bibl. p. 45.

Digitized by Google

Sigmunde f) und Hrn Wilhelm g) gebrudern

f) Gebohren an. 1417. wurde Bischof zu Würtzburg an. 1440. resignirte, und starbe als ein Gefangener an. 1463. zu Rochlitz an der Wassersucht, und wurde zu Meissen begraben. Er hatte bey der an. 1436. geschehenen Mutschirung seinen Theil an den gesammten Landen nebst seinen Hrn. Brüdern genommen, verwiese aber, nachdem er in geistlichen Stand getreten, die Landschafft an dieselben, wovon das docum. beym *Lünig* Reichs-Archiv Contin. II. no. 25. Von diesen allen, und daß er aus Liebe zu einer Adelichen Nonne im Kloster Cronschwiz bey Weida, des Geschlechts von Lohma, geistlich worden, sind nachzusehen *Müller* in annal. p. 20. *Horn* vit. Frid. bellic. p. 92. sq. Müller im Reichs-Tags-Theatro 1. Vorstell. C. XIV. *Glasei* Sächßl. Hist. L. I. C. IX. §. 1. p. 92. und mehrere bey Hr. M. *Kreyßig* Hist. Bibl. P. I. p. 46. sq.

g) Dieser ware geboren an. 1425. wurde an. 1440. nach dem Tode seines Vetters Friederich VI. oder jüngern Landgraf in Thüringen und starbe an. 1482. zu Weimar ohne männl. Erben mit seiner Gemahlin erzeuget zu haben. Er ware sonst ein vortreflicher Fürst, geriethe aber durch Eingebung seiner Räthe, vornämlich Apels von Vizdum, mit seinem Bruder Churfürst Friedrich II. welchen Georg von Bebenbeck insonderheit bewegte, in grosse Uneinigkeit, welche in einen blutigen Krieg ausbrache, wodurch beyderseitige Länder erbärmlich mitgenommen und verwüstet wuroen, biß endlich diese Brüder, durch Vermittelung der Marckgrafen

dern Hertzogen zu Sachſen, auch Lantgraven In Doringen vnd Marcgraven zu Mißen vnßn lieben vettn̄ h) vnd mit vnßn getruwen heimlichen Reten vßgewegin, vns vnd vnſerm Lande nutzer vnd beqwemer ſy daſſelbe vnſer Sloz vnßn gehulten mannen i) erblichen zuuer-

grafen in Brandenburg und Landgrafen in Heſſen, ihrer Schwäger, ferner des Herzogs von Braunſchweig, der Erz- und Biſchöffe zu Magdeburg, Meiſſen, Naumburg und Merſeburg, wie auch der geſammten Land-Stände verglichen und ausgeſöhnet wurden, von welchen allen, auſſer den append. annal. ver. Cell. in *Menckens* ſcript. rer. Sax. T. II. p. 422. ſq. der ältere *Müller* in annal. ad aum. 1445. und der jüngere im Reichs-Tags-Theatro unter Friedrich V. Vorſt. II. C. X. *Glaſey* l. c. p. 92. ſq. Seine Lande erbten ſeines Bruders Söhne Ernſt und Albrecht.

h) Friedrich der jüngere wurde von ſeinem Schwieger-Vater regieret, daher durffte er vor ſich alleine nichts unternehmen ohne Vorwiſſen ſeiner Vettern, ware auch in dem Verein und Theilung an. 1410. beym *Horn* vit. Frider. bellic. p. 758. bedungen, daß keiner, ohne des andern Wiſſen und Willen ein Schloß, Stadt oder dergleichen verſetzen, verkaufen, verkaufen, verwechſeln noch entfremden ſollte.

i) Nach wörtlichen Innhalt der gedachten Einung beym *Horn* l. c. p. 759. Die Urſache findet man im dipl. de an. 1408. beym bemerckten *Horn* p. 743. und in der ſchon angeführten Gegen-Deduct. Arnſtadt gegen Weimar in Beylagen p. 299.

zuuerkoyffen vnd vnser Lehen vnd offnunge doran zu beholden, dann sollichermasse das von Jaren zu Jaren zubeswren vnd zuuerwusten △ Davon so habin wir mit gunst willin vnd wißin vnd gutem vorrate der vorgüten vnser liebin vett'nn vnd vnser heimlichen Rete vnd lieben getruwen das vorgenante Sloz vnd Stetichin Mulndorf mit allin dorffern zinsen, renten, dinsten, beten, pflichten ackern, wehsin, wassern, wasserloufften mullen Tichen fisscherien welden holzern vnd gemeyntlichin mit allin gerichten obirsten vnd nyderstin mit allen geistlichin lehn k) mit gemeinen wertlichin l) lehen, mit allen eren nutzen wirden friheiten vnd zugehorungen nichts ußgenomen In allermasse als wir das erblichin vnd dieselbin Er Vlrich vnd Er Nickel Sack das Impfandiswise gehabt vnd noch Innehabin vzgeslossin alle vnser erbarmanschaffte

k) Von geistlichen Lehen, so vom iure patronatus unterschieden, sind zu lesen *Brunquell* de var. iur. Patron. acquirendi modis, Bochmer ius eccl. Protest. P. III. tit. 38. *Bastineller* conclus. feudal. dec. I. concl. VI. p. 5. Vitemb. 1717.

l) werltlichen, das ist weltlichen Lehen, vom alten Teutschen Wort Werelt, Welt, welches noch als world, wóridly in der Angl-Sächßl. Sprache üblich und übrig ist. Die Eintheilung selbst aber kommt daher, weil man unter den Christen die Menschen in geistliche und Laien eingetheilet. cf. Cl. *Haltaus* Wörterbuch T. II. p. 2071. sq.

Digitized by Google

schaffte m) vnd Ritterlehn die wir vns doran vnuerkoufft behalden den vorgn̄ten Ern Vlriche vnd Ern Nickel sacke zu eyme rechtin ewigen kouffe erblichen verkoufft, vnd sie domit alsbalde semptlichin recht und redelichm belehnt verkoyffen vnd belihen sie domite geinwerticlichin zu rechtmgesamten Lehen mit vnd in krafft dises brieves, doruff wir auch vnser' Borgere Indeme Stetichin, und unser' menre vnd lutichen gemeyntlichin mit den dorffern dorzu gehorende, muntlichin vnd auch mit vnsern offin brieuen erblichm an sie gewiset vnd sie sollicher eyde vnd globde als sie vns erblichin pflichtig sint ledig vnd los gesaget habin n) vnd die gn̄ten Er Vlrich vnd Er Nickel sack gebrudere vnd alle yre libeslehnserben sullen das vor gn̄te Sloz und Stetichin Mulndorf mit allen dorffern zimsen Renten dinsten pflichten beten o) agkern wisen mullen Tichen wassern wasserlouften fisscherien welden

m) Daß unter der erbaren Mannschafft Adel. Lehnleute pflegen verstanden zu werden, haben wir schon oben p. 179 angemercket.

n) Welches auch geschehen in einer Urkunde zu Weissensee datirt an. 1436. davon das Original bey dem Tode des leztern Sack, Hannß Balthasar, noch vorhanden gewesen.

o) Beten sind Steuern, quod status imperii steuras olim non imperare subditis sed ab iis exorare soliti fuerint, *Lyncker* de superiorit. territor. p. 76. deswegen hiessen die Steuern ehedem auch precariae, *Horn* l. c. p. 231.

Digitized by Google

welden holzern mit allen gerichten obirſten vnd nyderſtin mit allen lehn, vzgeſloßin vnſer ritterlehen vnd doruber gemeyntlichin mit allen zugehorungen, Inmaſſen als vorgeſchribn ſteht von vns vnd vnſern erbin zu rechten geſampten manlehn habin beſitzin gebruchen geniſſen vnd verdynen, mit allen eren nuzen wirden friheiten vnd gewonheiten, als wir das vor erblichin gehabt vnd herbracht habin vnd auch domit dem lehn rechte volge zuthunde, als digke ſich dav geburit, nachdem als rechter geſampter manlehngutere recht vnd gewonheit iſt, ane eyns iglichen Inſprache vnd ane allerley Intrag argeliſt vnde geuerde. Doch alſo das daſſelbe Slos vnd Stettichin Mulndorf vnſer vnd vnſer lieben vettern vnd aller vnſer erbin offin Sloz o) ſin vnd bliben ſal zu allen vnßn krigen noiten vnd geſchefften widder allermenclichin nymants vzgeſloßin ane widder ſie alleine ane geuerde. Doch alſo wann wir vnſer Amptlute q) vnd die vnßn

p) Mehr dergleichen Beyſpiele von vorbehaltener Oefnung der Schlöſſer, vornemlich in dasmahligen unruhigen Zeiten, führet an *Horn* vit. Frider. bellic. p. 431. ſq. wie denn zu Beſchüzung der Lande und Steuer der Plackereien die Fürſten bey Verleihung derſelben ſich das ius aperturae allzeit vorbehalten, von feudis aperturae aber ſehe man *Stryck* ex. iur. feud. C IV. §. 42. 43 p. m. 77. ſq. *Struv.* ſynt. iur. feud. C. IV. §. XXI. p. m. 148. *Hartung* iurispr. feud. p m. 41.

q) Amtleute ſind ſo viel als Voigte. Worinnen deren

vnßn by ſie legin wurden, So ſulden wir dann die zeyt vnd die wile wir die vnſern by yn leginde hetten hußlute thorwarten vnd wechter bekoſtigen vnd mit den vnßn beſtellin ſie vnd die yren vor unfuge zu bewaren, auch ane geuerde, Auch ſullin und wullen wir yn ſy ſollichs kouffs ein recht wehre r) uor eyme iglichm nachdeme das In dem lande recht vnd gewonheit iſt ane allerley Intrag argeliſt vnd geuerde. Des zu orkond vnd bekentniſſe habin wir friderich Lantgrave zu Doringen obgenant vnſer Inſigil vnſers furſtlichen majeſtats s) wiſſintlichin an dieſen brief laſſin

deren Amt zu Krieges-Zeiten beſtanden, zeiget *Horn* l. c p. 426. ſq.

r) Dieſe euictio oder Gewehrleiſtung hat ſich vermuthlich auf die Herren Burggrafen von Meiſſen und Herrn von Plauen bezogen, als welche auf Mühltrof damahln immer noch Anſpruch, ſolchen auch zu Zeiten Hn. Henr. V. Burggrafen an. 1547. unter andern geltend machten. Sonſten wurde dem Hauſe Sachſen im Egeriſchen Vertrage vom Jahr 1459. nachgelaſſen, die von der Crone Böhmen ehedem rührende Lehen, unter welchen auch Mühltrof, als Afterlehen ihren Männern von der Hand zu leihen. *Longol.* Nachr. P. I. p. 51. ſq.

s) Vom Majeſtäts-Siegel, deſſen vorzüglich die Herren Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen und Herzoge zu Sachſen, auſſer ſolchen aber auch die Hochfürſtl. Häuſer Brandenburg, Braunſchweig, und Mecklenburg, deßgleichen die Grafen von Campanien

hengen, hieby ſind geweſt vnd getzugen vnſer heymlichen vnd lieben getruwen t) der Edel Er Bod

nien ſich bedienet, ſind nachzuleſen *Griebner* diſſ. de ſigillo maieſtat. Saxon. Vit. 1708. und in Ei. opuſc. ſel. iur. publ. P. III. p. 46. ſq. *Müller* Staats-Cabinet Erörn. IV. C. V. *Pfeffinger* Vitriar. illuſtr. L. I. tit. IV. p. 391. *Horn* ius feud. C. XXII. §. 6. *Giouanni* oder Io. Petr. *von Ludewig* Germania princ. L. III. C. IV. n. 23. p. 466. ed. nouiſſ. Vlm 1752. Ei. different. iur. Rom. & German. occaſ. interpretat. ad prooem. inſtit. Iuſtin. Hal. 1712. §. 1. p. 7. not. ff) wo er von Majeſtäts-Siegeln und ihrer Abſicht handelt und zugleich anmercket, daß ſie in Verleihung gewiſſer Regalien, die aus Landesfürſtl. Macht herrühren, und da gebraucht worden, vbi litterae hoc ſigilli genere munitae vel res gratiae vel alias continent, quae ex plenitudine poteſtatis principalis videntur prouenire, id quod illarum argumenta ſigillatim probent. Eben der Meinung iſt *Wetk* Dresdn. Chron. P. II. tit. II. p. 172. und *Horn.* vit. Frider. Bellic. p. 557. ſq. Mehrere Schrifftſteller hiervon nennet Hr. *Krieſig* Hiſt. Bibl. P. I. p. 176. ſq. *Ludwig* weiß kein älter Document anzuführen als vom Jahre 1456. Solchemnach irren alle diejenigen, welche davor halten, daß man vor den Zeiten Churfürſt Friedrich II. dergl. Majeſtäts-Siegel ſich nicht bedienet habe.

t) Eben dieſe waren auch mehrentheils bey ſeinem Vetter Wilhelm, der ihn erbte, Räthe und Miniſtres, und kommen in einer andern Belehnungs-Urkunde von dieſem Friedrich Landgrafen in Thüringen de an. 1440. vor beym Heiden-

Bod u) Grave vnd Herre zu Stalberg vnser w) Hofmeist', Er Busse x) Viztum, Er friedrich von

Heidenreich Schwartzburgl. Hist. p. 368. wiewohl die Namen daselbst sehr falsch ausgedruckt sind.

u) Ware Graf Bodo VII. von Stolberg Wernigerode, vermählte sich an. 1416. mit Anna von Schwarzburg, nach *Zeitfuchs* Stollbergl. Hist. C. II. §. 28. und machte nebst den Grafen von Schwarzburg-Sondershausen und Arnstadt an. 1433. mit Heinrich, Ernst und Eyliger Grafen von Hohenstein die bekannte Erbverbrüderung, so zu finden in *Heidenreichs* Hist. des Hauffes Schwarzburg p. 130. sq. Sonsten ware er einer der ersten, welcher den Vizdumen, deren Hochmut bis zur Unerträglichkeit gestiegen ware, sich wiedersetzte, nebst den Grafen von Beichlingen, von Mansfeld, von Gleichen, von Querfurt, auch dem ansehnlichsten Adel als Hermann von Harras, Christian von Wizleben, den Schencken von Tautenburg ꝛc. an. 1447. zu Erfurt sich vereinigten, und auf die Seite Churfürst Friederich II. sich wendeten.

w) Von der Bedienung eines Hofmeisters oder Premier-Ministre in damahligen Zeiten handelt *Horn* l. c. p. 269.

x) Dieser Busse ist nicht mit einem andern gleiches Namens zu vermengen, welcher Land-Voigt in der Stadt Meissen ware, und als Ober-Capitaneer in der unglücklichen Schlacht bey Außig in Böhmen an. 1426.

von Hopfgarten und Er friderich von Witzleiben x) Rittere, Bernd von der Assinborg, Hein-

an. 1426. commandirte, von welchen und seinem Bruder Apel genannt, *Horn* l. c. p. 528. sq. Gegenwärtiger Busse sasse zu Dornburg, und ware nebst seinem Bruder ebenfalß Apel Vizdumen und Friedrich von Wizleben einer von Herzog Wilhelm des tapfern geheimsten und vertrautesten Räthen, denen er in allem folgte. Nachdem die beyden Brüder Friderich II. Churfürst und Herzog Wilhelm III. an. 1451. mit einander ausgesöhnet waren, wurden den Vizdumen folgende Schlösser, als Dornburg, Wasserburg, Leuchtenburg, Capellndorf, Gleisberg, Issersted, Mandela, Guttern, Ebelenbec, Coburg, Sonneberg, Struef, Kamberg, Saynspizen abgenommen. cf. append. annal. ver. Cell. apud *Mencken* script. rer. Saxon. T. II. p. 428. Sonsten ware diese Familie der Vizdume, so ein Amtsname ist, und Vicedominos oder Stadthalter anzeiget, sehr berühmt, uralt und überaus verdient, stehet auch noch, gleichwie ehedem, in den höchsten Staats- und Krieges-Bedienungen, und ist eine Linie davon in der Person Hr. Friedrichs, Königl. Pohlnl. und Churfürstl. Sächßl. Cabinets-Ministre und Ober-Kammerheerrn an. 1711. in Reichs-Grafen-Stand erhoben worden. Mehr Schrifftsteller von diesem Geschlechte führet an Hr. *Kreyssig* l. c. p. 377.

x) Rudolph von **Bünau** schosse bey der Friedens-Handlung zu Naumburg diesen Friedrich von Wizleben, welcher der Vereinigung entgegen ware, eine Kugel durch den Arm und seinen Knecht hinter ihm todt.

Digitized by Google

Heinrich von Husen vnser obermarschalk y) Er Thomas von Bottelstet vnser oberschriber z) vnd ander gloubwirdiger lute gnug. Gegeben zue Wymar noch Cristi gebort virtzenhundert Jare darnach Indem Sechs vnd drissigsten Jare Am Sontage Reminiscere.

(L. S.) *)

Num. VII.

Ich Vlrich a) Sack, Ritter, zu Mühldorff gesessen, bekenne vor mich, meine Erbnehmen und Nachkommling an diesen meinen offnen Brief vor allen No. VII. de an. 1461

y) Es irret demnach der um die Sächßl. Geschichte so sehr verdiente und vortresl. *Horn* l. c. p. 270. wenn er meinet, daß der Unterscheid zwischen Ober- und Unter-Marschall erst nach erlangter Ertz-Marschall-Würde beobachtet worden.

z) Das ist, nach heutiger Art zu reden, Kanzler.

*) Das Siegel ist im gelben Wachs ein geharnischter Ritter auf einem springenden Pferde mit der Renn-Fahne und Schilde, worinnen 3. Löwen.

a) Wer dieser Ulrich Sack oder dessen Eltern gewesen können wir, aus Mangel zuverläßiger Nachrichten, nicht sagen. Wir vermuten, daß er ein Sohn von Ulrich Sack dem ersten gewesen, welcher nebst seinem Bruder Nicol Mühl-

allen denen die ihn sehen oder horen lesen, daß ich

Mühltrof erblich an sich gebracht hat, weil er in gegenwärtiger Urkunde seiner Ahnleute Meldung thut, und weil Hanns Sack, nach der Beilage No. VIII. Mühltrof von seinem Vater erhalten, welcher, nach der Zeit-Rechnung, kein anderer, als dieser Ulrich gewesen seyn kan. Doch mögen wir es gewiß nicht behaupten, immassen schon zu Zeiten Hanns Balthasar des lezten des Geschlechts der Edlen Säcke, wie in dessen Lebens-Laufe gemeldet wird, keine Nachricht von der Folge dieser Familie vorhanden gewesen. Solchemnach wären die in dem Haupt-Theilungs-Recesse vom Jahre 1485. gemeldete Albrecht, Caspar und Hanns dieses Ulrich Sack Söhne, von welchen noch die alte Tradition sich erhalten hat, daß deren 2. auf hiesigen Schlosse, der dritte aber auf dem Gasthoffe, der halbe Mond genannt, gesessen, von welchen leztern man will, daß der so genannte Reich-Hafer, der von den Unterthanen in verschiedener masse noch in das Schloß gereichet und geliefert wird, herkomme, womit auch die Erzählung von den Reisen dieser Brüder in das gelobte Land und andere Umstände sich vergleichen lassen. Doch wir können, wie gesagt, hiervon so wenig entscheidendes beybringen, so wenig wir etwas von demjenigen Ulrich Sack wissen, mit dessen hinterlassenen Withe Hanns Edler Sack sich vermählet. Vielleicht hätte der Hr. Rector *Longolius*, der von diesem Geschlechte sehr viele Urkunden besitzet, uns zurechte helffen können, wenn es ihm gefallen wollen, uns, auf unser schrifftlich Ersuchen, hierinnen zu willfahren.

Digitized by Google

ich mit wohlbedachten Muth, zu erſten zu Lob und zu Ehren Gott dem allmächtigen, Marien Unſer lieben Frauen, allen lieben heiligen, auch zu Troſt und Hülfe allen gläubigen Seelen einen halben wüſten Hof, die meine Ahnleuthe zu Langenbach von Nickol Lorchner umb dreyzehen neue Schock zu der Pfarr b) daſelbſt gekauffet haben, geliehen und gefreyet habe, und den leihe und freye in und mit Krafft dieſes Brieffes den Ehrſamen Heinrich Gundolt und Nickol Nagler izund Alterleuthen c) zu Langenbach von des Gotteshauſſes und der ganzen Gemeine wegen doſelbſt, und verzeihe mich des aller Zinße, Pett, Steuern, frohn und aller meiner Gerechtigkeit, ganz und gar nichts ausgeſchloſſen, vor

b) Hieraus haben wir oben p. 179. geſchloſſen, daß vor dieſer Zeit kein beſonderer Pfarrer allhier wohnhafft geweſen, ſondern dieſes Dorf anderswoher in geiſtlichen verſorget worden ſey. Zu den daſelbſt beygebrachten Muthmaſſungen fügen wir dieſes, daß, nach genauerer Einſicht der Beylage No. IV., der Pfarrer in Langenbuch dieſes Dorf an. 1404. mit verſehen. Weil nun Langenbach hierauf einen eigenen Pfarrer bekommen, welches vermuthlich durch Vorſchub der Säcke geſchehen, alſo von Langenbuch abgezogen worden, ſo mag daher das ſchlechte Einkommen der leztern Pfarre zu leiten ſeyn, weswegen man ihr nach der Urkunde No. XII. noch verſchiedenes zugeleget.

c) Altarleute ſind Kirchen-Vorſteher.

Digitized by Google

vor mich, meine Erben, Erbnehmen und Nachkömmlinge nimmermehr dornach zu sprechen ann alle Gefehrde, vmb solche Freyheit sie mir gegeben haben dreyzehn neue Schock, alß sie den genannten Hoff gekaufft haben.

Des zu wahren Bekenntniß vnd mehrer Sicherheit hab ich Vlrick Sack, Ritter, d) obgenannt, mein Sigill lassen hengen an diesen offen brieff, der geben ist nach Christi Geburt Tausend vier hundert vnd in dem Ein vnd Sechzigsten Jahre, am Freytag Sanct Egidii Tage.

Num. VIII.

d) Dieser Ulrich Sack nennet sich, gleichwie seine Vorfahren schon an. 1206. gethan haben, Ritter, so im lateinischen durch miles ausgedruckt wird, und keinen geringen von Adel anzeiget, wovon Hr. Prof. *Hommel* in schon gedachten oblectam. iur. feud. Sect. I. obs. III. Lips. 1755. 4to und in Samml. einiger Stücke der Gesellschafft der freyen Künste in Leipzig P. II. p. 1. sq. Lips. 1755. Hr. *Longol.* Nachr. P. V. p. 124. sq. & P. VI. p. 370. auch der ber. Hr. von **Moser** in diplom. Histor. Belustig. T. I. p. 217. sq. wo der Unterscheid zwischen Landsassen und militibus oder Rittern, auch warum erstere sich zu letztern machen lassen, schön gezeiget wird.

Digitized by Google

Num. VIII.

No. VIII. de an. 1499 ex origin. inedit.

Wir vonn Gots gnadenn Friderich a) des heiligenn Romiſchenn Reichs Ertzmarſchalh Churfurſt und Johanns b) Gebrudere, Herzogenn zu Sachſſn lantgraven in Doringenn und Marggrauen zu

a) Ware Friedrich mit dem Beynamen der Weiſe, ein Sohn Churfürſt Erneſti, gebohren den 17. Januar. 1463. von Eliſabeth Herzog Albert III. in Baiern Prinzeßinn, ſtarbe den 5. May 1525. ohnvermählt zu Lochau, iezt Annaburg, und ware ein höchſtverdienter Fürſt. Kaiſer Maximilian I. hatte ihm, ſchon gemeldeter maſſen, den Titul eines Reichs-Statthalters gegeben, nach deſſen Tode er an. 1519. zu Franckfurt am Mayn einmüthig zum Röm. Kaiſer erwählet wurde, welche Würde er aber von ſich ablehnte und Kaiſer Carl V. darzu behülflich ware. Man ſehe des mehrern *Müller* annal. p. 72. *Glaſei* Sächßl. Geſchichte L. I. C. XII. §. 1. p. 128. ſq. und andere bey Hr. *Kreyſig* hiſt. Bibl. P. I. p. 51. ſq.

b) Ein Bruder Churfürſt Friedrich des weiſen, gebohren den 30. Jun. 1467. wurde, nach deſſen eheloſen Abſterben, an. 1525. Churfürſt zu Sachſen, ſtarbe den 16. Aug. 1532. zu Schweiniz, ohnweit Wittenberg, und wurde an lezten Orte begraben. Wegen ſeiner Beſtändigkeit am Bekänntniſſe der reinen Lehre bekame er den Beynamen des ſtandhafften. cf. plur. *Glaſei* l. c. p. 134. ſq. und Hr. *Kreyſig* l. c. p. 54. ſq.

Digitized by Google

zu Meiſſen Bekennen und thun kunt gegen allermenniglichen mit dieſem briue Nachdem ſich Irrungen und gebrechenn zewuſchen vnſern liebenn getrawen hanſen Sack zu Mulndorf an eynen, vnd ſeiner mennerr vnd vnderſaſſen andernteils haben gehaltenn, ſteuer halben, die hans Sack vermeynt ſeyn menner Ime zu awßſtattung ſeiner tochter noch altem herkommen ſchuldig ſeyn ſolltenn mit anzeige. Das ſie ſeynem vater ſeligen vnd ym das offtmals getan vnd vnwiderſatzt gegeben hetten, Dagegen aber die menner furbrachtenn Das ſie ſollich ſteuer In keynem rechten zu thun pflichtig. Vnd was ſie des bey ſeynen eldern Oder ym getan, Were awß gutem freyen willen auff betlichs anſuchen vnd awß keynem rechten beſcheen, Wann aber ſollich zeweytracht langwirig geſtanden vnd zwuſchen der parthen vil tage bey Zeiten des hochgebornen Furſten Hrn Ernſten c) Weylend Herzogen zu Sachſſenn Churfürſtenn vnd vnnſerm lieben herren und vater ſeligs vnd lobelichs gedechtnus Auch vns vnd vnſern Rethenn mit mancherhant gehapter handelung furgenommen vnd gehaltenn, Aber bißher vnuorfenglich geweſt, Vnd iſt von vns bewe-

genn

c) Der älteſte Prinz Churfürſt Friedrich des ſanfftmüthigen, gebohren an. 1441. von Margaretha von Oeſterreich, wurde nebſt ſeinem Bruder Albert an. 1455. von dem Schloſſe zu Altenburg entführet, ſtarbe als Churfürſt an. 1486. auf dem Schloſſe zu Coldiz.

genn, Wo die länger in Irrung vngeendet stehen solltenn, wurde beidenteiln merglichen vnwillenn, muhe, vnkost vnd vorsewmpnus vnd als zu besorgen stehet, genzlich verterben Innfuren vnd geberen, Das abzuwenden als wir awß furstlicher gute vnd milde meygung tragenn, haben wir hewte datl. vnsers furbeschieds nach gnugsamer verhorung der parth furbringens handelung zwuschen yn furgewanth. Vnd wiewol Wir als Landesfursten Ire ordentlich richter wären So haben Wir doch doch die scherffe der recht, den parthen zu gute, vnd ablehnung merglicher muhe vnd dorlegung zu gebrauchenn mit Irem wissen abgewandt Alsso das die parthen von allen teilen mechtiglich in vns als gewilligte schieds Richter die der sachen zu entscheiden gestalt gewilligt und ganz macht gegebenn, zugesagt vnd globt habenn vnsern spruch vnd entschiedt vngeweigert anzunemen zuhaltenn vnd dem nachzukomen. Auf sollich machtgebung vnd bewilligung der parth, wie berurt, haben wir samt vnsern Rethen nach gnugsamer bewegung vnsern spruch vnd entscheidt zwuschen Inen gethan. Thun vnd sprechenn In nachfolgender forme vnd Inn krafft dieß briues. Zum Ersten das alle vnd Igliche Hansen Sacks menner vnd vndersassen im Stetleyn vnd dorffern zum Slos Mulddorf gehorend Nemelich Mulndorff, langenbach, langenbauch Tierbach Ransbach Walgengrun vnd Droßwen die sind dießer Irrung vorwanth

wanth vnd anhengig geweſt Oder nicht, Jre erben vnd nachkomen Aller nv hinfur auff ewickeit dem gn̄ten hanſen ſack ſeynen erben vnd Jnnhabern des Sloſzs Mulndorff vber alle Jerlich Renthen zinſe und pflicht Waran oder wie die geheyßen ſind alle Jar Jerlichenn FunffzigRiniſchl. gulden Oder ſouil der gulden ye zu Zeiten, nach lantlaufftiger weiſe gelten wirdet rechts erbzinßs das dann nach anzal vnd wirderunge der guter geſazt vnd aufgelegt werden ſoll auff zwu tagezeit, Nemelich Funff vnd Zwentzig gulden auf Sanckt Walpurgen Tag, vnd Funff und Zwentzig gulden auf Sanckt Michels tag vnd mit bezahlung der erſten Funff und Zwentzig gulden auf Sanckt Walpurgen tag ſchirſt anhebend vngeweigert vnd vnwiderſatzt gebn bezalenn vnd awßrichtenn. Zum andern Sprechen wir das die gn̄ten hanſen Sacks Menner alle wie obberurt ym vnd ſeynen erben vierhundert Riniſchl. gulden Jn Dreyen Jaren den nechſten nach Eynander volgend zu awßſtattung zweyer ſeyner tochter die vormaln verheyrat vnd vergeben ſeyn awßrichten, geben vnd bezalen ſollen Beſcheidenlich zwey hundert gulden auf Walpurgis ſo man ſchreibt tawſent vnd fünffhundert Jar vnd die andern zwey hundert gulden auf Sanckt Michels tag ſo man ſchreibt tawſent fünffhundert vnd eyn Jar, alle ſchirſt nacheynander komend vnd zu Jglichem Zale vnd bezale Zeit an alle ſeynen vnd ſeyner erben ſchaden. Zum dritten

Spre-

Sprechenn wir So hans Sack seyn tochter Junckfraw Eufemien verelichen vnd verheyratenn wirdet So sollen die gu̅ten seyn menner alle insampt vnuorschiedenlich wie obgedacht ym zu awsstattung derselbenn seiner tochter Zwey hundert gulden Reinischl. In Jars Frist nach Yren elichen beilager geben awsrichten vnd vergnugen. Vnd die obbestympte Sum geldes sollen auch nach wirderung vnd anzall der guter wie obberurt gesatzt werden, Vnd sollen hinfur nvmer auff ewickeit Jme seynen erbenn noch Jñhaber des Sloßzs Mulndorff keyn steuer zu awßstattung Jrer tochter Oder andern sachen zu geben verpflichtet, noch darvmb angesoñen werden, Sondern der gentzlich gefreyet seyn vnd bleiben, vnd hiermit der angezeygten Jrrungen mit allen vmbstenden vnd allen darvnter verlouffen hendeln, wie sich die darunter mit Worten oder im Ander Wege begeben haben, In vorberurtter weiße gentzlich vnd gruntlich gericht vnd entscheiden seyn, In vngut arge oder Rachsal nvmer mer zu gedenckenn Oder furzuziehen in kheyn weise, wie ymands erdencken mocht, alles angeuorde. Vnd des zu waren vrkunde Ist dießer vnßer Spruch vnd Schied gezweifacht gleichs lauts vnd Idemteil eyner mit vnßerm Herzogen Friderichs fur vns beide hirangehangenen Insiegel versigelt übergebenn Den auch ydes parth also angenom̅en habenn. Gescheen zu Wymar Dornstags nach Reminiscere

ſcere, Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo nonogeſimo nono.

(LS.) d)

Num. IX.

No. IX. de an. 1523.

Von Gottes Gnaden wir Johannes Herzog zu Sachſen, Landgraf zu Doring und Marggraf zu Meißen bekennen für den hochgebornen Furſten, Herrn Friedrichen Herzogen zu Sachſen, Churfurſten ꝛc. unſern lieben Bruder und uns gegen allermäñiglich. Nachdem ſich Irrunge und Gebre-

d) Das Siegel iſt in rothen Wachs. Da ehedem die Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meiſſen ſich gelben Wachſes zu dieſem Gebrauch bedieuten; ſo ertheilte Kaiſer Sigismund Churfürſt Friedrich dem ſtreitbaren mit der Chur zugleich dieſen Vorzug, daß alle Churfürſten und Herzoge zu Sachſen, ſeine Erben, forthin mit rothen Wachs ſiegeln ſollten. Man ſehe *Müller* annal. p. 12. das dipl. vom Jahr 1423. findet man beym *Horn* vit. Frid. bellic. in Beyl. p. 874. Wenn man aber angefangen Siegel an die Urkunden zu hängen, zeiget *Heineccius* de ſigiis §. V. p. 170. ſq.

Gebrechen zwischen Hansen a) und Caspar b) Sack zu Mühldrof Gebrüdern eines, und ihren Leuten, als zu Mühldroff, Dirbach und Ramsbach, Langenbach und Langenbuch anders theils zwiespältig und irrig gehalten, und alle Parteien solch Zwiespälte auf uns Dinstag sanct Catharina tagk Anno Domini funffzehenhundert und zwey und zwanzig endlich uns mechtiglichen zu versprechen bewilliget haben. Demnach sprechen, weisen und entscheiden wir sie, ihrer gethanen mechtigen hinstellunge nach, wie folget.

Anfänglich als sich die von Mühldorf beklagt, wie ihnen von ihren Junckern nit wolle verguñt werden einer dem andern etwas von seinen

a) Dieser Hanns Sack besasse Mühltrof nebst seinen Brüdern Albrecht und Caspar schon an. 1485. begleitete Churfürst Friedrich den Weisen an. 1493. in das gelobte Land, vermählte sich zweymahl und starbe an. 1546. Er muß sehr alt worden seyn, immassen er, nach vorhergehender Urkunde, schon an. 1499. Töchter verheurathet gehabt.

b) Dieser Caspar ware der ältere Bruder obgedachten Hanns Sack, und starbe allhier ohne Erben an. 1536. Ob er, wie man glaubt, derjenige sey, welcher an. 1476. mit Herzog Albrechten zu Sachsen ins gelobte Land gezogen, können wir vor gewiß nicht sagen, immassen zu dieser Zeit auch einer gleiches Namens Geilsdorf besessen. *Longol.* Nachr. P. I. p. 248.

seinen liegenden und unbeweglichen Gütern daselbst zu verkauffen, c) es geschehe denn mit ihren Wissen und Gunst, des sich die Menner beschweret achten. so weissen wir sie, des Stucks halben, daß solch kaufen und verkaufen, wechßeln oder verpfänden der unbeweglichen und liegenden Güter mit Gunst und Zulassung der Säcke, als der Lehnherren beschehen, und anders nit fürgenommen werden soll.

Zum andern als sich die Menner beklagt, wie ihre Juncker iezo zwu Schäfereien hätten, do ihr Vater nur eine gehabt, dadurch sie mit Schafen mercklichen überlegt würden ihrem Viehe zum Abbruch: So sollen die Säcke und ihr jeder auf seiner Schäfereyen nicht mehr denn Fünffhundert Schaafe mit der Knechthaltung ins Gemenge über Winter schlagen, damit die Leute in dem nicht weiter überlegt werden. Begäb sichs aber, daß Hanß Sack aus den neuen Schaafstall, aus Nothdurfft der Ubertreib, jemands seiner Leute Wiesen darzu gebrauchen muste, denen soll er, nach ziemlich und billiger Wiederunge, Vergleichung darumb thun.

Wür-

c) Dieses ist nachhero in einem besondern Vergleiche und Receß vom 6. Mart. 1663. in Beylagen No. XVIII a. berichtiget worden.

Würden auch die Schäfer obgemeldeter Säcke den armen Leuten an ihren Wiesen oder Getraide schaden thun, die sollen sie zu pfänden Macht haben, aber sich mit den Pfänden zu Gerichte wenden. Es soll sich auch kein Schäfer ziemlicher Pfändung nit wegern, und der Schade soll besichtiget, und ziemlicher Weise dem beschädigten erstattet werden. Darob die Säcke auch fleißig halten sollen.

Die zwo Wiesen belangend, dieweil die im Rittergut Mühldorf demselben zur Besserung gemacht und gehörig, sollen dieselben die Leute zu beschicken schuldig seyn.

Das Frohngeld zu Wallengrün betreffende, derhalber die Menner fürgewandt, als ob dieselben von Wallengrün hievor neben und mit ihnen gefröhnet, aber im neulichkeit durch die Junckern Frohngeld von ihnen genommen und die Frohn auf sie allein gedrungen wär worden; dieweil von den Leuten nit genugsam angezeigt oder vorlegt ist worden, daß die von Wallengrün je in vorzeiten samt und mit ihnen zum Rittergute zu Mühldorf gefrohnet; so haben sie sich auch deshalb, daß die Säcke von den Leuten zu Wallengrun Frohngeld genommen, oder künfftiger Zeit förder nehmen werden, nicht zu beklagen. Und die Säcke sollen solch Frohngeld hinfürder zu nehmen Fug und Macht haben.

Der Frohnfuhren halber sollen die Leute ihrer Junckern Weiber und Frauenzimmer

zu Ehren und der Nothdurft auf derselbigen Ansuchen, doch auf der Junckern cost, zu führen d) schuldig seyn. Auch wenn sie Wolle oder Fische verkaufen, die sollen sie, so die im Fürstenthum verkaufft, dahin auch führen. Item ob die Säcke Getraide, das ihnen selbst erwachßen wäre, dergleichen Käse oder Butter verkauffen, oder zu Marckte wollten führen lassen, das sollen die Leute thun, doch nicht weiters noch anderswo, denn gen Schlaiz, Plauen und Hof, und ihnen zur Kost auf ein Tag und Nacht, auf jedes Geschirr, so es Tag und Nacht aussen bleiben muß, fünff gl. gegeben werden. Fiel auch für, daß die Säcke Getraidigs für ihre Behausung nothdürfftig, das sollen ihnen die Leut, doch auf der Säcke Kost, immassen vor angezeigt, holen, und darzu jährlich beyden eine Fuhre nach Salz, auf ihr eigen Kost und Zehrung, thun, dieweil es also Herkommen ist. Und zu dem allen ob die Säcke Heu kauffen würden, ausserhalb, oder in ihren Gütern und Gerichten, das sollen sie auch führen. Desgl. ob sie bauen würden, sollen sie auch Frohn zu ihren Gebäuden führen, und sollen sonst mit allen auswendigen Fuhren ausserhalb ihrer Güter und Gerichte gantz und gar unbeladen seyn und bleiben.

Es

d) Ist an. 1663. den 10. Mart. nach der Beylage No. XVIII b. ebenfalß dergestalt verglichen, daß ein gewisses beständiges und nach den Höfen eingerichtetes Pferde-Geld oder Zinnß gegeben wird.

Digitized by Google

Es ſollen auch ihre Leuth über drey Meilweges von Mühldorf aus Botſchafft zu laufen nicht ſchuldig ſeyn, und jeder nicht mehr, denn des Jahrs, ob es zur Nothdurfft fürfällt, das einsmahls zu thun, an Lohn verpflicht ſeyn. So ſie aber die Säcke weiter verſchicken wollten, ſo ſollen ſie ihnen von jeder Meile Sechs neue Pfennig zu geben verpflichtet ſeyn.

Zum Jagen ſollen die Säcke ihre Leut im Winter, wenn es im Schnee, da die Leute auch ſonſt nicht viel verſäumen, zu gebrauchen haben, doch alſo, daß ſolches die Wochen aufs meiſte nit mehr denn einmahl an einen komme, und über ihren guten Willen ſie desfalß darzu nicht weiter nöthigen. Wenn es aber im Herbſt und ſonſt durchs Jahr fürfällt, es ſey zum Abſchrecken oder jagen, ſollen ihnen die Leut zu Zeiten auch helfen, doch nicht ſo offt als im Winter, da ſie ſonſt nicht viel verſäumen, ſondern nach Gelegenheit derſelben Zeit mit der Jagd gemacht werden, domit die armen Leute in ihren Nothſachen und Nahrung nicht ſonderlich verhindert, und ſoll in dem mit dem Flecken und Dörfern allenthalben Gleichheit gehalten werden. Die Säcke ſollen auch ihre armen Leute, wieder ihren guten Willen zu frohnen oder zu jagen gar nicht verleihen. Ob aber die Leut ſich ungehorſamlich gegen ihren Herrn den Sack oder ſonſt ſich mit faſt höchlichen auch groſſen

und ausserhalb peinlicher Sachen, die zu Haut und Haar sträflich, verbrechen würden, soll man sie darum nicht gefänglich sezen, sondern mit ziemlicher Pfändung oder rechtmässiger Klage derhalben fürnehmen, damit sie bey gleich und Recht bleiben und ausserhalb rechtlichs Erkänntniß nicht beschweret werden.

Des Heisch-Geldes halben als sich die Leute beklagt, daß ihnen selbiges erhöhet und nun einen gl. geben müsten, da sie vormaln nur 3. alte Pfennige gegeben hätten, wollen wir daß hinfürder von einem vor gebot oder heischen nicht mehr als Sechs neue Pfennig gefordert und gegeben sollen werden. Mit den Rügengerichten soll es hinfort, wie es vor Alters herkommen, gehalten werden. Aber die Leute sollen andere bußwürdige oder sträfliche Fälle denn die öffentlich seyn, oder davon eine gemeine Sage und Gerichte, oder Anzeigunge in der Sack Gerichten bey den Einwohnern ist, zu rügen nicht verpflichtet seyn.

Die erkaufte Forwergk, so die Leute befrohnen, betreffend, dieweil das wenig und geringschäzig, von dem Vorwerck auch ein Stück verkaufft und Frohngut daraus gemacht, welches denn den Leuten mit zu gut gehet, und die Leute solches in der Theilung gewust, und nicht angefochten: so sollen sie

sich

ſich ſolcher Befrohnung hinfürder auch nicht wegern, ſondern dieſelben Vorwercke, wie ein Zeither geſchehen, hinfürder befrohnen, dieweil ihrer eine gute Menge iſt, die ſolches thun.

Wo die Säcke Wieſen auf ihren Rittergute gehabt, die ſie ein Zeitlang nach ihren Willen vermieth hätten, ſo haben ſie dieſelben auch wohl mögen zu ſich nehmen, die ſollen ihnen die Leute, wie andere ihre Wieſen, befrohnen und beſchicken.

Die gekauften Stadtgüter belangend, dieweil Hanns Sack ſoviel an ſeinen Vorwerck liegen läßt, ſollen ſeine Leute dieſelben zu befrohnen nicht wegern. Die Länderey belangend, davon die Leute fünff und zwanzig Hüner geben, dieweil es Haũs Sacks Laßgut e) und in ſein Rittergut gehörig, haben ſie ſolches hoher denn hievor zu vermiethen gehabt. So ſteht es auch noch in der Willkühr, die es miethen, ob ſie es um die fünff und zwanzig Hüner haben wollen oder nicht.

Nachdem die Leute geklagt, wenn einer ihr Unterthan ſtürbe, daß die Säcke von der nachgelaſſenen Witbe einen Scheffel Habern fordern, dargegen aber die Säcke bericht ge-

e) Von ſolchen ſehe man *Andr. Flor. Riuini* diſſ. de praediis, quae vulgo Laß-Güter appellantur.

than, daß sie den Habern nicht von der Witben, sondern von denen, so wieder in die verstorbenen Güter ziehen, oder Antheil daran bekommen, und von denen, so Haußgenössen seyn, und sich in ihren Gerichten unter ihren Schuz und Schirm aufhalten, gefordert werde: So nehmen sie ihren Bericht nach den Scheffel Habern hinfürder nicht unbillig, doch mit diesem Unterscheid: ob jemands von ihren Unterthanen seinen Vater, Eltervater, Mutter oder Eltermutter oder andere gefreundte und auch elende arme Personen Alters, Schwachheit oder Unvermögens halben, um Gotts und christlicher Gütigkeit willen bey ihme hätte, oder hinfürder haben würde, von denselben Personen soll nichts genommen auch nichts gegeben werden.

Für die Käse giebt man den Säcken billig das Geld, wie es vor Alters herkommen und über verwehrte Zeit gebraucht worden ist.

Die Säcke sollen die Menner nicht dringen zur Frohn, mehr Aecker und Wiesen zu roden, wo aber die vor gemachten Aecker und Wiesen, so nach Arbeit nothdürfftig, oder wiederum mit Sträuchen bewachsen würden, dieselb solten die Menner bessern und räumen. Würden aber die Säcke darüber auf ihre Kosten mehr Wiesen oder Aecker roden lassen, die sollen die Männer zu befrohnen nicht schuldig seyn.

Die

Die zwey Güter zu Dirbach und Ranschbach belangend, nachdem Hanns Sack anzeigt, daß das eine Gut allewege ein Freygut gewesen, und die Fröhne nicht gehört soll haben, das aber die Menner nicht haben einräumen wollen: So soll den Mennern behalten seyn, solches, das es etwa zuvorn ein Frohngut gewesen, anzuzeigen, und so das beschicht, der Mann durch Hannßen Sack neben Ihnen zur Frohn geweiset werden.

Daß Caspar Sack einen Teich geschutt, und der Gemeine daselbst eine Wiesen ertrenckt und eingenommen, das soll ier der Gemeine vergleichen, verrennt und versteint werden, und solches soll geschehn ohne alles verziehn zwischen hier und Pfingsten schirstkünfftig. Was für Pfande vorhanden seyn, die den Leuten zuständig seyn, die soll man ihnen zu diesem mahl, ohne alles Entgelten, frey und ledig wieder geben.

Die Müller sollen den Säcken an ihren Selbstgebäuden zu Besserung und Flickwerck der alten Gebäude zu frohnen schuldig seyn. Aber an neuen Gebäuden, wo die zur Nothdurfft gemacht werden, soll jeder Müller 14. Tag aufs längste, doch daß ihnen von denen Säcken ziemlich und nothdürfftiger Weise essen und trincken gegeben werde, zu frohnen verpflicht seyn, es wäre denn, das Gott verhüte, daß sie an ihren Gebäuden Brand-

Schaden nähmen, so sollen alsdenn die Müller zu Wiederbauunge derselben Gebäude nach ihrem Vermögen und abermahls bey der Säcke Speise behelfen seyn. Die Mezen von Mahlen sollen die Müller, wie sie es zuvorn gethan, den Sack in ihre Mühle reichen vnd geben unabbringlichen, es werde gemahlen wo es wolle. Schneid-Klözer sollen die Müller, jeglicher des Jahrs neune und nicht mehr ihrem Herrn an weigerunge zu schneiden verpflicht seyn.

Es sollen auch die Säcke ihre Leute auf einen Tag nicht zu zweyen Frohnen brauchen, auch welche gefrohnet haben am Tage, dieselben zur Haasen-Jagd oder sonst bey der Nacht nicht erfordern lassen.

Und die Frohnen sollen die Menner den Säcken, als ihren Erbherrn auf ihr Rittergut und Vorwerck, es sey mit den Pferden oder mit der Hand, treulich, fleißig und unwiederseln. thun, auch zu rechter Zeit anfahren, und Mittags und Abends zu rechter Zeit wieder ausspannen. Es sollen aber die Säcke ihre Leute wiederum treulich und in ihren billigen und rechtmäßigen Sachen nach ihren besten Vermögen handhaben, ihnen behelfen, retig und beyständig seyn, und also von beyden Theilen solcher ihrer Irrunge, und Zwiespalte gänzlich vertragen seyn und bleiben.

Die

Die Bussen auch und Straffen, so den Sacken bereits an entricht, und sie von obberührter Hinstellunge empfangen, ihnen bleiben. Was aber an solchen angezeigten Bussen oder Pfanden von Sachen, so sich vor oder nach der Hinstellunge begeben, noch aussen stünden, sollen hiermit aufgehoben seyn, und aller Ungunst, ob die Säcke einige zu und wider ihre Unterthanen samt und sonderl. gefaßt und alle Unwille und Irrthum hiermit beygelegt und abgethan seyn, der Sachen auch fort mehr in argen oder unguten nicht gedacht werden. Treulich und ungefährde. Zu Urkund haben wir diese Schied zwiefachen und itzlichen Theile einem unter unsern hieranhangenden Innsiegel geben lassen. Geschehen zu Weymar am Donnerstage nach dem Sonntage Oculi, Anno Domini Funfzehen hundert und im drey und zwanzigsten Jahre.

Num. X.

No. X. de an. 1545.

Von Gottes Gnaden Wir Johanns Friedrich a) Herzog zu Sachßen, des heil. Röml. Reichs Ertz-Marschalch

a) Ein Sohn Churfürst Johannis des standhafften zu Sachßen, gebohren von Sophia Printzeßin

schalch und Churfürst, Landgraf zu Doringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburgk bekennen und thun kund hiermit, Nachdem sich zwischen Unsern lieben getreuen Hansen Edlen b) Sack zu Mühltrof, Beklagten eins, und der Gemeinden zu Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Rambspach, Klägern andern Theils etzlicher viel Artickel halber Irrungen und Gebrechen erhalten, derwegen wir sie uf heute dato zu gütlicher Verhör und Handelung an unsern Hof vorbeschieden, darauf auch gedachter Hanß Sack vor sich

zeßin zu Mecklenburg den 30. Jun. 1503. zu Torgau, wurde an. 1532. Churfürst, an. 1547. den 24. Apr. bey Mühlberg vom Kaiser Carl V. gefangen, der Kur entsetzet, und starbe den 3. May 1554. zu Weimar. Er hat den Beynamen des Großmüthigen, und ware ein zwar unglücklicher dennoch aber gantz vortrefl und unvergleichlicher Fürst. *Glasei* l. c. L. I. C. XII. §. 3. p. 138. sq. und mehrere bey Hr. *Kreyßig* l. c. p. 56. sq.

b) Von dem Worte Edel sind zu sehen der ber. Hr. Hofrath **Scheid** in hist. und dipl. Nachr. von dem hohen und niedern Adel in Deutschland, deßgl. **Büchner** erl. Voigtl. p. 101. sq. welcher gar recht davor hält, daß man erstlich um das XVI. Jahrhundert angefangen, dem niedern Adel das Ehrenwort Edel beyzulegen. Was insonderheit diesen Hanns Sack betrifft; so wurde er, gemeldeter massen nebst seinem Bruder Caspar an. 1532. vom Kaiser Carl V. mit dieser Benennung der Edelen begnadiget.

ſich, und den etzliche aus angezeigten Gemeinden mit einer Vollmacht erſchienen, als haben wir ſie auf vorhergehende fleißige Verhör und Handlung folgender geſtalt, durch unſere Räthe vertragen, nämlich

Soviel das erſte Klag-Stuck anlanget, do ein Mann oder Weib ſtirbt, das Hanß Edler Sack von der gelaſſenen Witbe oder Witber einen Scheffel Haber fordert, Nachdem der Vortragk, ſo weylandt der hochgeborne Fürſt, Herr Johanns Herzog zu Sachßen, Chur-Fürſt ꝛc. Unſer gnädiger lieber Herr und Vater ſeliger Gedechtnuß zwiſchen diſen Pardien ufgerichtet, vermag und mit ſich bringt, ſo jemands ſeinen Vater oder Elder Vater, Mutter oder elter Mutter, oder Gefreunde, oder auch andere elende Perſonen um chriſtl. Liebe willen bey ihm hätte, oder hinfürter haben würde, das von denſelben Perſonen nichts gegeben noch genommen werden ſoll, ſo ſoll es dabey auch nochmahls bleiben und ſolcher Scheffel Haber in denen Fällen, ſo der Schied zuläſt, gegeben, aber in den andern Fällen, die der Schied nicht giebt, nichts gefordert, noch gereicht. Es ſollen aber nicht dieſelben alten krancken und ſchwachen Perſonen, ſondern andere vermögende zu Frohn geſchickt und verordnet werden.

Die Frohn-Fuhren betreffende, ſoll es allenthalben damit gehalten werden, wie es berührter Schied vermagk, und auf ein Geſchirr

schirr Tag und Nacht 5 gl. zu zehren gereicht und gegeben werden.

Betreffende die Weyde für die Pferde, wenn die Leute frohnen und ausspannen, die will und soll Hanß Sack ihnen ausserhalb der Wiesen, wie vor Alters (doch daß es auch Weyde sey, der die Pferde genüssen können) anweisen und sie für die Pferde gebrauchen lassen.

Do ein Mann oder Weib verstirbet, sollen derselben Erben und Geschwistere das Gut, ohne Wissen, Bewilligung und Zulassung Hanßen Sacks, als des Erbherrn nit Macht haben uf zwey oder mehrere Theil zu schlagen oder zu theilen, sondern do sich die theilen wollen, soll das Gut einem verkaufft, und die Kauff-Summa unter die Geschwister getheilt werden, wolten sie aber in ungetheilten Gütern beysammen bleiben, so sollen sie ihme einen Lehnträger machen, der die Güter verzinße, befrohne, und gebührliche Pflicht thue. Do aber unter denselben Geschwistern, die also in Gütern bey einander bleiben, oder von den Haußgenosen, einer Verbrechs und Straf würdig würde, den oder dieselben soll Hanß Sack, nach Gelegenheit der Verbrechung und nach landläufftigen Gebrauch, auch gnugsamer Befindung zu strafen Macht haben.

Die Pfändung anlangende, wiewohl unser Gemüth und Meynung nit ist, dieser Leute oder jemands Ungehorsam zu billigen oder zu stär-

ſtärcken, das auch aber die Leute an lebendigen oder eſſenden Vieh, darauf ihr Ackerbau und ihre Güter ſtehet, ſolten gepfändet und alſo an ihrer Nahrung verſäumet, gehindert, oder geſtrafft werden, das will uns als Landes-Fürſten zu geſtatten und nachzuhangen auch nicht gelegen noch zu verantworten ſeyn. Darum wollen und befehlen Wir hiermit, daß es hinfür alſo gehalten werde, nemlich: da durch die Leuthe zu pfänden Urſach geben wird, das ihnen nicht lebendige und ſolche Pfände, deren ſie ohne Schaden ihrer Nahrung nit entrathen können, ſondern ander gemeine Pfende ſollen genommen und alſo die Leute zu Abtragk bracht werden, Im Fall aber do ſie dieſelben Pfände verächtlich lieſſen und dieſelben nit bürgeten, So ſoll Hanßen Sack frey ſtehen und nachgelaſſen ſeyn, ſie derhalben nach Landläufftigen Gebrauch und gebührlicher Weiſe, auch nach Gelegenheit der Verbrechen zu ſtrafen. Es ſoll aber auch den Leuthen kein Pfand uf recht wieder zu geben gewegert, wie ſie ſich den, als wolten ihnen die Pfände nit anders den uf Abtrag gegeben werden, beklagt haben.

Wenn ein Gut verkaufft, von Verkäufer abgetreten und von Käuffern bezogen wird, ſo ſoll der Käuffer einen Anzugs- und denn der Verkäufer einen Abzugs-Groſchen dem Erbherrn, wie vor Alters, reichen und geben, und es alſo in deme, dem Herkommen und alten

Gebrauch

Gebrauch nach gehalten werden, doch soll dieser An- und-Abzugsgroschen nicht ehe gegeben noch gefordert werden, die Auflassung sey denn zuvor geschehen.

Nachdem auch die Leuthe in ihrer übergebenen supplication ihren Erbherrn mit beschwerlichen Worten etwas angelassen, darob wir nit geringes Mißfallen haben, und sie sich aber zum höchsten entschuldiget, daß solches aus ihren und des Schreibers Unbedacht hergeflossen, und um Verzeihung gebeten; So hat Hanß Edler Sack solchs uns zu unterthänigen Gehorsam und Gefallen gegen ihnen auch vergessen und fallen lassen. Es sollen aber und wollen die Leuthe sich hinführo dergleichen enthalten, und sich gegen ihme als ihren Erbherrn alles schuldigen Gehorsams erzeigen und finden lassen.

Alß sich Hanß Edler Sack gegen uns beklagt, ob hätten sich die Leute zusammen verbunden und verschworen, also, do je einem etwas ufgelegt oder gestrafft würde, daß sich eine ganze Dorfschafft desselben annehmen und vor einen Mann stünde, seind die Leuthe auch drauf gehört, aber desselben keinesweges geständig gewest, sondern sich des zum höchsten entschuldiget, doch ist bered, was für Sachen seynd, die eine ganze Gemeind anlangt, daß sie sich derselben, doch ohne Auflauf oder unfug, sondern zu billiger zuleßlicher Ausführung annehmen mögen, was aber privat- und

unter-

undterſchiedliche Sachen ſeind, die ſonderliche Perſonen und nicht ganze Dorfſchafften zugleich anlanget, die ſollen ſich die Dorfſchafften anzufechten enthalten, ſondern wirdet ſich ein jeder, der beſchwert zu ſein vermeint, an gebührl. Ort zu beklagen und um Einſehen anzuſuchen wiſſen.

Das Treſchen berührende, ſollen und wollen die Leuthe ihren Erbherrn ſoviel Korns austreſchen, als er zum Saamen bedarf. Es ſoll aber daſſelb ausgetroſchen Korn nicht zu backen, ſondern zu Beſäung der Aecker gebraucht, und die Leuthe mit mehrern treſchen nicht belegt werden, es ſey denn etzliches deſſelben Saam-Korns, ſo man zur Nothdurfft von dem andern bißweilen abzunehmen pfleget, der Gelegenheit, daß es zu Saamen nicht zu gebrauchen wäre, das ſoll ihren Erbherrn zu verbacken oder ſonſt ſeines Gefallens zu verbrauchen frey ſtehen, doch daß hierinne keine Gefahr geſucht werde.

Welche aber mit den Pferden fröhnen, ſollen zur ſelbigen Zeit zum treſchen nicht gefordert werden, ſondern daſſelb hernacher wiederum einbringen, damit ſie zu einer Zeit mit zweyerley Frohn nit beladen werden.

Alß ſich obgedachte Gemein ferner beklagt, do etwan Leuthe, ob ſie gleich bey einander wohnten, oder ſonſt gute Freunde und Nach-

barn sich mit Worten zweveten, und sich auch wiederum versöhneten, daß dennoch dasselbe von ihnen gerüget und verbüsset werden sollte, giebt obberührter Schied auch Maaß, wie es mit den Rüge-Gerüchten gehalten und wie die Fälle oder Verbrechungen gerüget werden, darbey soll es bleiben und denselben nach gelebet und nachgegangen werden.

Das Schindelmachen betreffende, sollen und wollen die Leuthe ihren Erbherrn soviel machen, als er für und zu Erhaltung seiner Gebäude bedürfftigk, aber was er deren verkauffen oder verschencken wolte, die sollen ihme die Leuthe zu machen nicht schuldig seyn, sie auch damit verschonet werden.

Cunz Döbels halben zu Langenbuch haben sich die Leuthe beklagt, ob er wohl der besten Güter eines hätte, weil er aber ihres Erbherrn Anwald (wie sie es nennen) wäre, würde er mit der Frohn verschonet, und sie müsten dieselbe für ihme thun, wiewohl durch Hanßen Edlen Sack, daß es für Alters also Herkommen wäre, fürgewandt. Weil aber dasselbe ein Frohn- und kein Frey-Gut, ist bered und bewilliget worden, das er auch nun fortan mit und neben ihnen fröhnen, Nachbarschafft halten und gleiche Bürden tragen, und die Leuthe die Frohne für ihme zu leisten gefreyet seyn sollen.

Andreas

Andreas Kölbel zu Ramſpach belangende, ſo müſte derſelbe ihren Erbherrn zimmern und andere Hof-Arbeit machen, und ſie ihn indeß mit der Frohn vertreten, ſoll er hinfort auch fröhnen, wie andere, und die Leute ihme förder zu verfröhnen nicht ſchuldig ſeyn.

Nachdem ſich die Leuthe auch beſchwert, als würde ihnen die Frohn zu unrechter Zeit, als zu frühe oder zu ſpät angeſagt, ſoll und will ihr Erbherr ihnen dieſelbe hinfür alle weg den Abend zuvor und alſo ankündigen laſſen, damit ſie es alle hören oder erfahren, und ſich des Unwiſſens hinfürder nicht ſollen zu beklagen haben.

Da die Leuthe geſucht, wenn ein Mann etl. Bet Feld über hätte, daß er daſſelbige übrige einen andern, der es bedurfft, zu Beſſerung ihrer beyder Narung austhun möchte, ſeynd ſie, weil es ihnen ſelbſt zum Nachtheil und Schmälerung ihrer Narung gereicht, von ſolcher ihrer Suchung abgeweißt, wie es denn auch von ihren Erbherrn nicht hat geſtattet noch nachgelaſſen werden wollen.

Das Gehege vor ihre Pferde betreffende, und als ſolte ihnen dieſelbe Weyde durch ihres Erbherrn Schäfer abgehütet werden, iſt bered und vertragen, das ein je-

der nach Gelegenheit seines Guts, wie vor Alters her, hegen, und ihres Erbherrn Schäfer uf denselben ihren Gehegen unbetrieben bleiben, im Fall aber, da es von dem Schäfer geschehe, demselben zu pfänden macht haben, die Schäfer auch sich zieml. Pfändung nit weigern, noch derselben freventlich ufhalten sollen.

Nachdeme auch die Leute geklagt, als würde von etzlichen für ihre schuldige Frohn Geld genommen, wie denn dem Töbel zu Langenbuch ein Jahr lang vor die Frohn ein gut Schock angeschrieben worden wäre, die sie doch auch mit der Frohn vertreten, und dieselbe auch für sie thun müsten, welches aber Hanß Sack nicht geständig gewesen, ist es dieses Artickels wegen dahin gerichtet, daß ihr Erbherr hinfüro von keinen, der sonsten zu frohnen schuldig, Geld dafür nehmen solle und wolle, sondern daß ein jeder die schuldige Frohn leiste, und Gleichheit gehalten werde.

Die gemeine Gebäude, als Pfarr, Kirchen und Hirten-Häuser und dergleichen berührende, und do je einer oder mehr zu derselben nothwendigen Gebeuden nicht Hülf und Handreichung, wie der ander einer thun, und also ungehorsam seyn würde, der oder dieselben sollen die Gemeinde nach Gelegenheit der

Ver-

Verſäumniß zu büſen haben, aber gleichwohl daſſelbe Geld nicht vertrincken, ſondern in die Gemeinde beylegen, neben andern gemeinen Geld zuſammen halten, und den zu gemeinen Nutz, alſo, daß es ihnen ſelbſt allen zu gut komme, anwenden.

Alß ſich die von Langenbach auch beklagt, wie ihnen jüngſt, als ſie zu Frohne nicht haben kommen können, ihre Röcke und Kleider abgepfändt auch noch auſſen ſtehen, Sollen und wollen die Leuthe dieſelben gepfänden Kleider bey ihren Erbherrn zu recht auszubürgen ſuchen, ihr Erbherr ihnen auch dieſelben Pfand uf Recht folgen laſſen, und die Leuthe darauf ſich mit ihme vertragen.

Do auch die Leuthe zur Frohn erfordert, und einer oder mehr ungehorſam auſſen bleibt den oder dieſelben ſoll ihr Erbherr und nicht die Gemeine gebührl. weiſe zu ſtrafen haben. Doch ſoll Hanß Sack mit ſeinen Voigten und Befehlhaber die Verſchaffung thun, daß ſie in deme keinen vor den andern fürſchuebe thun oder forteilen, auch die Straf von den ungehorſamen unnachläßig einbringen, domit, do ihnen die Straf erlaſſen, ſie zu Ungehorſam nicht geſtärckt und dem andern die Frohn alleine ufgeſchoben, ſondern daß in dem auch Gleichheit gehalten werde.

Soviel dieſe drey Artickel, nämlich das

Holtz beſchlagen, Bichen und brauen, und denn den Bach anlanget, welche drey Artickel Hanß Edler Sack vor ein alt Herkommen und Gerechtigkeit angezogen, das aber die Leut nicht haben geſtändig ſeyn wollen, das wir alſo, denſelben nicht haben vertragen noch vergleichen können, wollen wir durch unſern Amtmann zu Plauen, Rath und lieben getreuen Wolffen von Greffendorf c) hierum allenthalben fleißige Erkundigung nehmen laſſen, und uns alsdenn nach Gelegenheit und Befindung mit billichen Beſcheid darauf auch zu erzeigen wiſſen.

Was die Reif-Stäbe anlanget, die ſollen die Leuthe zu führen nicht ſchuldig ſeyn, ſondern ſie mit dieſer Fuhr verſchonet werden.

Die zwey Aeckerlein berührende, die Hanß Edler Sack in neulichen zu ſich bracht hat, ſoll

c) Dieſer Wolf von Gräfendorf ware Amtmann zu Voigtsberg und Plauen, und wohnte, nebſt Georg Rauten, M. Spieſen, Superint. in Schlaiz, Paul Rebhuhn, Pfarrer und Superint. zu Oelsniz, der vom Churfürſten zu Sachſen in der Herrſchafft Lobenſtein an. 1543. angeordnten Viſitation bey, und auf Seiten des Hrn. Grafen Reuß daſelbſt Heinz von Wazdorf auf Altengeſeß, von welchen **Büchner** erl. Voigtl. p. 172. und Karl von Koſpoth zu Schilbach, nach **Müller** annal. p. 99. und **Büchner** l. c. p. 99. ſq.

Digitized by Google

soll es mit Befröhnung derselben innhalts vielberührtes Schieds gehalten werden.

Und soll der zuvor aufgerichte Vertragk gäntzlich in Würden bleiben, kein theil darwieder handeln. Das zu Urkund ist dieser Vertragk unter unsern hieran gedruckten Secret gezwiefacht und jdertheil einer zugestellet worden, der gegeben ist Montags nach Cantate Ao. Dni 1545.

Num. XI.

No. XI. de an. 1571

Zu wissen. Nachdem von des Durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Johanß Friederich Herzogen zu Sachssen vnd des heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalch vnnd ChurFursten ꝛc. hochloblicher seliger vnd christl. Gedechtnus verordneter Visitatorn, in derer An. 36 beschener vnd gehaltener Visitation in sonderer Betrachtung vnd erwegen des geringen Pfarlehenn vnnd einkommens zu Mueldorf a) vnnd domit ein Pfarher doselbst desto besser sich zu

a) Wenn wir das ehedem gar geringe Einkommen der Pfarre zu Mühltrof, so doch nachhero, wie wir p. 97. sq. angemercket haben, sehr verbes-

enthaltenn, das Guth die frumeß genant zu Tyrbach gelegen vnd ledig geweſt zu bemelter Pfar Muhldorf gentzlichen gewidempt, verordenet vnd geeigent, Jhnhalts Jrer der Heren Viſitatorn auff Churfurſtlichen beuhelich dorüber gegebnen briff vnd Siegel, b) welche frumeß dann von derſelbenn an vnnd biſdohero alſo zu der Pfarr Mulldorf gebraucht worden, So aber gleichwoll ein Pfarher vber Zehen Gulden nutzung vonn den halbaweren mit denen dan ſolch Guth beſtelt Jherlich nicht nhemen koñen, vnd gleichwoll vff die Gebewde deſelben in Wirden vnd Weſen zu haltenn das Gotshauſs Muldorff welchs dan eines gar geringen Vermugens c) Jerlich nicht ein wenigs auffwenden muſſen, vnd doch ohne das mit der Kyrchen, d) Schulen

verbeſſert worden iſt, erwegen, ſo werden wir noch mehr in der Meynung geſtärcket, daß das Schloß älter als das Städtgen, und ſich zuerſt allhier nur ein Schloß-Prediger befunden.

b) Wenn dieſer ſowohl als der übrigen zum Schloſſe Mühltrof gehörigen Pfarren Abſchiede noch vorhanden wären, würde uns vieles, auch die erſte Beſchaffenheit dieſer Früh-Meſſe, deutlicher ſeyn.

c) Das Kirchen-Vermögen betrugе damahls nach den Rechnungen 145. aßo.

d) Soll das Wort Kirche vom Griechiſchen κυριακὴ δικος Herren-Hauß, herzuleiten ſeyn, wie

ten vnd Pfar-Gebeuden gnugsam zu schaffen Als ist in betrachtung dessen alles vnd domit forthin ein Pfarher nach Gelegenheit ein mherers dauon zu genissen haben auch dem Gotshause der Jherliche vncosten vff die Gebew zu wenden ersparet werden muge, vor Rhatsam vnn gut angesehenn durch mich Rudolphen von Bünaw e) vff Chrisgrun der Zeit alhie

wie *Caue* meinet im ersten Christent. p. m. 144. so wird es recht mit dem y geschrieben. Man kan von der Aehnlichkeit der Griechl. Sprache mit der Deutschen eine eigene Abhandlung nachlesen in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen ai. 1750. no. LI. p. 239. sq. und von dem Nuzen der Griechl. Sprache in der Deutschen das neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit ai. 1751. p. 139. 182. sq. Andere behaupten, das Wort Kirche habe seinen Ursprung von dem alten deutschen Wort Küren, wählen, wovon Hr. Rect. *Longol.* Nachr. P. VII. p. 285. sq.

e) Dieser Rudolph von Bünau besasse Elsterberg und Christgrun, vermählte sich mit Balthasar Edlen Sacks hinterlassenen Witbe Catharina, einer Tochter Henr. von Bünau auf Droisig, führte die Vormundschafft über seinen Stieff-Sohn Hannß Balthasar Edlen Sack allhier vom Jahr 1554. biß 1574. wurde an. 1582. unter andern vom Churfürst Augusto zum Visitatore im Chur-Sächßl. Voigtlande mit erwählet, wovon Hr. *Oettel* Hist. Plaul. Superint. p. 31. Von der sehr alten und berühmten Bünauischen Familie aber, die schon seit dem XII. Jahrhundert nur die Vor-

albie von wegen meins Stieff-Sohns hans Balthasarn Edlen Sacks vormunden vnd mit derselben Bewilligung solche obbemelte frumeß, an hauss, hoef, Eckern, wiesen vnd holz, wie solches alles mit seinen Reinen und Steinen umbfangen, als ein geistlich Guth bistohero genossen vnnd gebraucht worden, nichts dauon ausgeschlossen vnnd gantz frey, ohne einige Beschwerung (Jdoch dem ChurFurstenn zu Sachssen vnd burggrauen zu Magdeburgk ꝛc. meinem gnedigsten Hern an Iren ChurFurstlich gnaden Regalien vnschedlichen) dem wirdigen Ern Bleycard Pesteln f) itzigen Pfarhern zu Tyrbach erblichenn

Vornamen Rudolph, Heinrich und Günther führet, ihre Geschlechts-Ordnung und ältesten hat, und von welchen die Linien zu Seuselitz und Püchen in Grafen-Stand erhoben worden, sind mehrere nachzusehen bey Hr. *Kreyssig* Hist. Bibl. p. 318. sq. Die Elsterbergische hat diesen Ort schon seit etl. Jahrhunderten innen, wovon die Dresdner gel. Anzeigen de an. 1755. immassen unter andern schon Günther von Bünau zu Elsterberg an. 1498. mit Herzog Heinrichen zu Sachßen im gelobten Lande geweweſen, *Glasei* Hist. Saxon. p. 107. Dermahln besitzet es Hr. Rudolph von Bünau auf Elsterberg, Franckenhof, Klein Gera und Cunsdorf, Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. Ober-Steuer-Einnehmer des Voigtländischen Kreyßes.

f) Dieses Pestels Vater war Schulmeister zu Leubniz.

chenn beſtendig vnd aufrichtig verkaufft vnd umb vier hundert gulden Rheinſcher Wehrung zu kauffen gegeben im Jhar vnnd tagk vff vier vnderſchidliche Friſten noch dato zu bezhalen, Vnd von wegen der Vormunden benannts meines Stieffſohns als derſelben frumeß Erb- vnd Lehenher Jhme krafft diz briffs Erblichen gelihen,

Reiche vnnd leihe demnach izt genanten Bleycardo Peſteln, ſeinen Erben vnnd Erbnehmen ſolche gutere als nemlich die frumeſs in vnnd auſſer dem Dorff Tyrbach gelegenn zu rechten Erb- vnd Kauff Guth Diſelbe als geiſtlich Guth wie biſdohero beſchehenn, zu geniſſen vnnd ſeines beſten zu gebrauchen, Vnnd domit er gleich den andern vnderthanen ſchuzes ſich zu getroſtenn vnnd zu erholenn, ſoll er vnd wer nach Jhme der Innhaber ſolcher frumeß forthin ſeyn wirdet, vorbemeltem meinem Stieff Sohn Hanſs Balthaſarnn Edlen Sack vnd ſeinen Nachkommen Jherlich vff Michaelis reichen vnd geben ein Scheffel Hafer, dobey es ſein bleibens haben vnnd weiter nicht beſchwert werdenn, des alles zur Sicherung vnnd mehrer bekreffti-gung dieſes Erbkaufffs hab ich genanter vonn Bunaw von wegen mher bemelts Edlen Sacks vnnd deſſelben ehegedachter vormunden mein angeborn Inſiegel hernach an dieſen briff anhengen vnnd vffdrucken laſſen. Geſchehen zu Mulldorff am Sontag Trinitatis

der

der wheniger Zhal im ein vnnd siebenzigsten Jahre.

Num. XII.

Abschied der Pfarr Langenbuch.

No. XII. de an. 1582

Zu folge des Churfursten zu Sachsen vnnd Burggrafen zu Magdeburgk ꝛc. vnsers gnedigen Herrns vns vfgetragener des Voigtlandischen Kreißes General-Visitation haben wir die verordenten Visitatores Rudolph von Bhunaw tzu Christgrun vnd M. Georgius Rauth, Superattendens tzu Kemnitzs den erwirdigen Thomam Hoffmann Pfarherrn tzu Langenbuch, neben tzu dieser Pfarr gehorigen vom Adell vnd andern Personen vntem am dato kegen Plawen vffs Rathhauß daselbsten vorbeschieden, vermög Churfurstliches Beuehlichs vnd inhaldes mit aberschickter Instruction seine beschwerung vnndt Anders angehört vnd volgender gestalde verabschiedet.

Ein Teich ist, neben einen Wusten Guth, a) welches vff Consense des Synodi Lehen-

a) Dieses Gut ist an. 1577. an damahligen Stadt-

Lehenherrn vnndt Superattenden erblichen verkaufft, mit eingezogenn, dergestalt, das dem Pfarherrn zw jeder tzeit, wenn er fischt, der halbe nutz oder acht groschen Tzinß, daran sollte gefallen, der jtzige Possessor aber verwegert sich, Sollichen tzinß tzu geben, derwegen der Teich dem Pfarherrn genzlich soll wieder gefolgen.

Es ist etwan von Caspar Sacken dem Pfarr Haberfeld schaden tzugefügt, Ist von Churfurst Johann Friedrichen hochlöblicher vnd seeliger gedächtnuß dessen Bruder Hansen Sacken zuerkannt worden, zu erstattung Jerlich 10 Klafftern Holz auß seinen holtzern folgen tzu lassen, die Bawern sollen es hawen vnd füren, wie denn im allten Widenbuch b) zu befinden, wenn aber solch Holz niemals

Stadt- und Land-Richter in Schlaiz verkaufft worden, wie, ausser andern Nachrichten, auch eine von den zeitigen Superint. in Plauen, Barthol. Reiwelt meldet, welcher Verkauf also von dem an. 1578. wegen der Unterschrifft der Form. Concord. zu Plauen gehaltenen Synodo gut geheissen worden. cf. Oettel Hist. Plaul. Superint. p. 31. wobey wir anmercken, daß gedachter Superint. sich nicht anders als Rewelt, keinesweges aber Reibold, geschrieben, und immer kränklich insonderheit aber vom Podagra sehr geplagt gewesen.

b) Widum, ein altes Deutsches Wort, ist so viel als eine Mitgabe, oder ein der Kirche gehöriges Gut. Man sehe Hr. *Longol.* Nachricht. P. I. p. 325. sq.

Digitized by Google

niemals ganghafftig geweſen, haben es die Viſitatores nicht weiter bringen können, denn das itziger Lehenherr gewilliget, foderhin Immerdar einen jedem Pfarherrn Jerlichen aus ſeinem Hultze Sechs Klafftern vnnd tzwei fuder Reißholtz folgen zu laſſen, vonn bauern Aber ſoll es nicht allein gehawen, beſondern auch gefurt werden.

Zehen fl. jerlichs Tzinß vom Rath tzu Pauſſa, die oben in einkommen gedacht, ruren daher, das das Churfürſt Johann Friedrich hochlöblicher gedechtnus, ermelten Rhat Auß dem Kloſter Kronſchwiz c) 400 fl. nach

c) Kronſchwiz, ein Dorf an der Elſter zwiſchen Weida und Mildenfurt gelegen, wurde von Heinrich dem ältern Voigt zu Gera dem Deutſchen Orden geſchencket, daſelbſt ein Ordenshauß erbauet, an. 1239. aber ein Jungfern-Kloſter Auguſtiner-Ordens von Jutta oder Judith Voigtin von Weida und gedachten Voigts von Gera Gemahlin geſtifftet, auch von Zeit zu Zeit mit vielen Einkünfften verſehen, wovon des mehrern der Pirnaiſche Mönch beym *Mencken* ſcript. rer. Saxon. T. II. p. 1538. wo er auch meldet, daß eine Aebtißin zu Quedlinburg den Hirnſchedel des Ritter St. George dahin ſoll gebracht haben, der in dem Kloſter-Vorwerck Meiliz aufbehalten worden. Landgraf Heinrich, mit dem Beynamen Raſpo, in Thüringen, gabe dieſem neuen Hauſe St. Mariae in Cronſchwiz an. 1240. vier manſos, auch etliche Güter im Territorio Weida und Saalberg, ſo er vom Kaiſer und dem

fl. nach Iren erliedenen brandtschaden gelichen, vnd nachmalß auß gnaden erlassen, doch das sie 10 fl. järlichen dem Allten Pfarrer Niclaß Mulling sollten tzinß geben, welche nach absterben aber dem Pfarrer zu Langenbuch tzulage gefolget werden sollten, Es hat aber bißhero der Rhat tzu Pauſſa nur 5 fl. geben,

dem Reiche hatte, davon die Urkunde beym *Longol.* l. c. P. VI. p. 317. auf welche auch *Beckler* Stemm. Ruth. p. 480. ſq. und **Büchner** erl. Voigtl. p. 237. ſich bezogen, ohne ſolche beyzubringen. Pabſt Innocentius incorporirte ſolches an. 1247. dem Prediger Orden, obſchon **Büchner** hierinnen **Knauthen** wiederſpricht l. c. p. 235. Pabſt Clemens räumte ihm an. 1270. die Pfarr-Kirche zu Bernstorf nebſt ihren Zugehörungen ein, und Erz-Biſchoff Rudolph zu Salzburg gabe ihm an. 1290. einen Ablaß-Brief, von welchen allen die Urkunden zu leſen ſind bey Hr. *Kreyſig* in Beytr. P. IV. p. 430. ſq. Mehres davon ſehe man beym **Büchner** l. c. p. 233. ſq. Da nun bey Luthers Kirchen-Verbeſſerung die geiſtl. Stifftungen ſeculariſiret wurden, verkauffte der glorwürdigſte Churfürſt Johann Friedrich an. 1544. das Kloſter Gut Mildenfurt um 1200. fl. und das Kloſter Cronſchwiz um 3200. fl. an Matthes von Wallenrod, davon die Urkunde bey wohlgedachten Hr. M. *Kreyſig*, unſerm wertheſten Freunde, in Beytr. P. III. p. 265. ſq. von deſſen Erben, als Hans Chriſtoph von Wallenrod und David von Raſchau der Churfürſt Joh. Georg I. beydes an. 1617. wieder an ſich gebracht,

geben, mit Vorwendung der Burggraff zu Meissen d) löblicher gedechtnus heute sie der 5. fl.

gebracht, und in ein Amt verwandelt, wovon *Glafei* Sächßl. Hist. p. 702. Diesem Kloster Cronschwiz gehörte ehedem Saec. XIII. ein besonderer Erb-Gerichts-Stuhl in dem Dorfe Pazdorf unter dem Bezircke des Hochfürstl. Sächßl. Amtes Ronneburg, aus welcher Herrschafft, die ehedem den Hrn. Reußen zugehöret, diesem Closter überhaupt viele Güter zugeeignet worden. Daher denn das Churfürstl. Sächßl. Amt Weida von der Zeit an gedachten Gerichts-Stuhl noch besitzet. *Löber* Hist. von Ronneburg p. 444. Beyläufig mercken wir noch an, daß das Mönchs-Kloster Mildenfurt Regeler oder Prämonstratenser Ordens unter dem Bißtum Naumburg von Heinrich dem Reichen, des ganzen Voigtlandes Besizern, an. 1193. gestifftet und an. 1209. bestätiget worden, wovon *Lange* Chron. Citic. beym *Fistor.* T. I. p. 791. **Büchner** erl. Voigtl. p. 90. sq. und gemeldeter Hr. *Kreyßig.* l. c. p. 251. sq. Es ware dahin zum heil. Levin eine starcke Wallfahrt nach *Mencken* l. c. p. 1585. Beyde Klöster waren ehedem überaus berühmt. Gegenwärtig ist Mildenfurt, gedachter massen, ein Chur-Sächßl. Amt, und gehet nebst Cronschwiz, so darzu gehöret, nach Veitsberg in die Kirche, welcher Ort von seinem hohen Alter schon Saec. X. bekannt ist. *Koerber* Nachr. p. 55. sq.

d) Ware Heinrich V. Burggraf zu Meissen und Böhmischer Obrist-Kanzler, welcher nach der an. 1547. erfolgten unglücklichen Schlacht bey Mühlberg die Voigtländl. Kur-Sächßl. Herrschaff;

5. fl. halben befreiet, Jrem Diacono tzu geben. Wann aber der Diaconus tzu Pausa gar eines armen einkommens, nicht vber 25. fl. dartzu Sieben kleine Kinder hat, ist vor gut angesehen worden, dem Diacono solche 5. fl. tzu lassen. Damit aber der armen Pfarr Langenbuch möchte geholfen werden, ist mit guter einwilligung des Lehen und Erbherrn dieser Pfarr eine Zulage von einkommen der Pfarr Tirbach geschehen, Nemlich 5 fl. 17 gl. und denn 19 gl. Jtem 2 Schöffell Korn ij vt. ij N. Korn ist das Dorfflin Drußwein tzur Pfarr Langenbuch geschlagen worden, wie in den Abschied bey der Pfarr Tierbach tzu befinden.

Dieser Pfarrer ist ein Junger Man, doch tziemlicher Geschicklichkeit.

Das nun solliches alles angeregter massen verabschiedet, das Thun wir oben im eingang gemeldete General visitatores mit unsern

schafften und mit solchen auch Pausa wieder erlangte, deren Priuilegia er confirmiret sub dato Schlewiz den 21. Sept. 1551. wie wir bereits erinnert. Er hatte zu Plauen seine Canzlei und Consistorium, liesse vor seine burggräfl. Lande eine allgemeine Kirchen-Ordnung abfassen, starbe daselbst den 19. May 1554. und liegt in der Kirche begraben, wo man sein steinernes Grabmahl noch findet.

sern vffgedruckten angebornen vnd gebreuchlichen Petschafften auch Handtschrifften also wissentlichen geschehen / bekennen, doch in sonsten vnsern Petschafften vnd Erben vnschedlichenn. Geschehen den 16. May Anno Lxxxij

(L. S.) (L. S.)

Rudolph von Bunawe e) M. Georgius Raudt, f)

Superattens zu Kemnitz, manu ppr.

Num. XIII.

e) Man sehe von ihm des mehrern oben no. XI. not. e) p. 265.

f) Ware ein Sohn George Raudt, ehemahligen Dominicaner-Mönchs zu Plauen, denn ersten Evangelischen Superintendenten daselbst, wurde Pfarrer zu Ehrenfriedersdorf denn an. 1572. Berg-Prediger zu Annaberg, ferner an. 1576. Superint. zu Chemnitz, endlich an. 1592. Pastor zu Kohren, wovon Hr. **Oettel** l. c. p. 20.

Digitized by Google

Num. XIII.

No. XIII. de an. 1599

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm a) Herzog zu Sachsen Vormund und der Chur Sachßen Administrator, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. in Vormundschafft Churfürst Christianus b) zu Sachßen seel. löbl. Gedächtnüß hinterlassener junger Herrschafft, c) unserer freundl. lieben Vettern

a) Ein Sohn Herzog Joh. Wilhelms zu Weimar, und Stiffter der Altenburgl. Linie, geb. den 25. Apr. 1562. von Susanna, Churfürst Friedrich III. zu Pfalz Tochter, ware Administrator der Kur Sachsen vom Jahre 1591. biß 1601. und starbe den 7. Jul. 1602. Seine Linie gienge mit dem Enckel Friedrich Wilhelm III. an. 1672. aus, und das Fürstentum Altenburg fiele an das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Gotha, insonderheit an Herzog Ernst den Gottseeligen, welcher iedoch seines Hr. Bruders Bernhards zu Weimar drey Söhnen zu Weimar, Eisenach und Jena einige Aemter nebst andern Gerechtsamen und Nuzungen gutwillig abtrate. *Müller* annal. p. 497. sq.

b) Ware Kurfürst Christian I. ein Sohn Kurfürst Augusti, geb. den 29. Oct. 1560. starb den 25. Sept. 1591.

c) Waren Christian II. nachheriger Kurfürst, Joh. Georg I. ebenfaß Kurfürst, und August, Administrator zu Naumburg.

Digitized by Google

und Pfleg-Söhne thun kund, daß wir die Irrungen und Gebrechen, so sich zwischen dem Rath und Gemeinde des Städtleins Mühltrof und denen vier Dorfschafften Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Rauschbach, Klägern an einen, und ihren Erbherrn Heinrichen von Schönberg, Beklagten am andern Theil, streitig erhalten, durch unsere in Vormundschafft verordnete Räthe in Verhör nehmen und sie folgendergestalt, zum theil mit ihren guten Wissen und Willen, vortragen, zum theil verabschieden haben lassen.

Und hat anfänglichen der Rath und Gemeinde zu Mühltrof klagende vorbracht, obwohl von viel undencklichen Jahren her sie und ihre Vorfahren befugt gewesen, von den vorigen Besizern auch des Guthes Mühltrof ihnen daran niemahls Einhalt geschehen wäre, daß der Rath jederzeit, wenn solches bey ihnen gesuchet worden, sowohl des Städtleins als der benachbarten Dorfschafften Unterthanen ihren ehelichen Geburts-Schein Zeugniß und Kundschafft durch ihren verordneten Stadt-Schreiber geben, auch alle bey ihnen vorgelaufene, in streit gegangene und endlich verglichene Sachen und Händel durch denselben ihren Stadt-Buch einverleiben hätten lassen, so unterstünde sich doch itziger ihr Erbherr, solchen hergebrachten Gebrauch, auch unseren ihm hierüber angelegten

Ver-

Verboth zuwieder, und wolte nicht nur allein gedachte Geburts-Briefe, sowohl andere Händel, so täglich zu Mühlrof und in den Dorfschafften vorliefen, durch seinen Diener verfertigen, und also dem Rath solche und dergleichen Sachen bey ihme vorschreiben zu lassen gäntzlichen verbiethen, sondern dieweil auch vor zweyen Jahren ihr Stadt-Schreiber verstorben, sollten sie keinen mehr zu bestellen befugt seyn, alleine zu dem Ende, daß forthin alle Sachen durch des Erbherrn Diener nothwendig verrichtet werden müssen, und ihnen also ihre Gerechtigkeit und dem Stadtschreiber seine Gebühren dadurch entzogen würde, wie es denn der von Schönberg auch bey diesen nicht bewenden hätte lassen, sondern wehre zugefahren und etliche aus des Raths Mitteln an ihren Ehren höchlichen injuriret, Sie ihres Ehren- und Rath-Standes entsezet, verböthe auch dem Burgermeister die Gemeinde in vorfallenden und sie selbst angehenden Sachen, wie bißhero bräuchlich gewesen, nicht zusammen zu fordern, wolte ihnen ihr Rathhauß, welches ihr eigen erkaufft Gut, mit Gewalt nehmen, wie er denn unlängsten den Wirth, welchen der Rath hier eingesezt, sobald solches zu räumen durch seinen Diener hätte ankündigen lassen.

Da auch Schreiben von einen Rath oder sonsten an den Erbherrn haltende Ihme ein-

geantwortet würden, nehme er solche nicht an, sondern betrauete die Richter und Schreiber derselben, und injurirte sie zum höchsten.

Uber daß hätte er ihnen die Schlüssel über das Brauhauß mit diesem Vorgeben genommen, daß ohne seinen Verlaub und Bewust forthin aus der Gemeine keinen zu brauen verstattet werden sollte, wie er denn sie auch dahin zu zwingen gedächte, da ihnen Bier mangeln und sie solches in Churfürstenthum Sachßen oder anderswo von den benachbarten Orten holen und nach Mühltrof führen würden, daß sie ihme nicht allein ein Neu-Schock zur Strafe geben sondern auch schuldig seyn solten, Ihres Biers eine Kanne umb drey Pfennig ausschencken, da doch im ganzen Voigtlande, und dessen benachbarten Städten und Flecken eine Kanne umb vierdthalben Pfennig, und izo auch umb vier pfennig gegeben würde, So entzöge der Erbherr ihnen auch leztlich ihre Vogel-Heerde und belegte sie zur neuerung, und zuwider dem Anno drey und zwantzig aufgerichteten Vertrag, einen Tag mit zweyen unterschiedenen Frohnen, wie er denn unlängsten Thomas Steinbrechern zwo Frohnen, Flachß brechen und Kraut abhauen einen Tag zugleich zu verrichten befohlen, und als er sich dessen verwegert, hätte er ihm in den Thurm

werffen

werffen und hernachmahls innerhalb Sechs Wochen zu verkauffen auflegen lassen.

Wenn aber solches, wie erzählt, den zwischen den vorigen Besitzern des Guths Mühltroff und dem Rath und Gemeinde daselbst aufgerichteten Verträgen, und bißhero stets in üblichen Gebrauch gehaltenen Gewonheit zuwieder liefe; Alß hat ein Rath nebst der Gemeinde zu Mühltrof unterthänigst gesuchet und gebeten, ihren Erbherrn den von Schönberg dahin zu halten, daß er sie wieder Billigkeit nicht beschweren, auch den alten Verträgen und vielen hierinnen ergangenen unsern Befehligen sich gemäß und gehorsamlich erzeigen wolte.

Wiewohl nun der von Schönberg dagegen allerley, insonderheit aber dieses eingewandt, daß durch unsere darzu verordnete Commissarios obgemeldte Klag-Punckt zum theil verabschiedet, zum theil, wie vorbracht, derselbigen er nicht geständig, auch in etlichen seine Nothdurfft zu recht wieder seine Unterthanen auszuführen bedacht wäre.

Dieweil aber der Rath und Gemeinde wieder die Commissarien gegebene Abschied eine Protestation eingewanndt, die alten Verträge auch in etlichen Fällen, wie es gehalten werden soll, klare masse geben, Als haben unsere Räthe die Sachen, so viel den

Rath

Rath und Gemeinde zu Mühltrof wieder ihren Erbherrn betrifft, dahin gemittelt:

Daß der Rath zu Mühltrof Geburts-Briefe, Günßte zu geben, und andere Sachen, die unter ihnen vorlaufen, durch ihren Stadtschreiber dem Raths-Buche einschreiben zu lassen, befugt seyn, dargegen sollen sie den Erbherrn keinen Einhalt thun, daß gleichergestalt der Unterthanen Sachen auf den Dörfern durch seinen Schreiber, es betreffe nun Günste, Geburts oder Kauff-Brieffe, oder, was es sonsten wolle, verfertiget und verschrieben werden.

Wie sich denn der von Schönberg auch erkläret, daß er dem Rath nicht hinderlich seyn will, daß durch ihren Stadt-Schreiber, welchen sie vor sich bestellen sollen, sie der Bürgerschafft Sachen ihren Stadt- und Gerichts-Buche einverleiben mögen, doch daß dadurch gegen den Erbherrn nichts gefährl. oder verfängl. gesuchet und denselben jährlich des Raths Rechnung und andere Händel zu durchsehen übergeben werden.

Betreffende das Rath- und Brauhauß, soll dem Rathe, ohne des Erbherrn Einrede, dasselbe zu gebrauchen, sowohl die Schlüssel zum Brauhauß bey sich in ihrer Verwahrung zu halten nachgelassen seyn.

Wie denn auch die Raths-Personen, welche

che von dem Erbherrn des Raths-Stuhls entsetzt haben werden wollen, dabey nochmahls so lange verbleiben und unverunruhiget gelassen werden sollen, biß wieder sie, der angeregten Bezüchtigung wegen, von dem Erbherrn zu Recht etwas beständiges und gründliches ausgeführet würde.

Es soll auch forthin der Burgermeister in Sachen die Burgerschafft und Gemeinden Nuz anlangende die Bürger, wie vor Alters bräuchlich gewesen, zusammen zu fordern, Fug und Macht haben.

Wie sich denn auch der Erbherr erkleret, daß die Briefe, wann sie ihme von den Unterthanen überantwortet werden, und von dem Tichter unterzeichnet worden seyn, annehmen, und die Gebühr und Billigkeit darauf anordnen und verschaffen wolle.

Da auch im Städtlein Mühltroff Mangel an Bier vorfallen würde, sollen die Bürger an andern Orten dessen erholen, und auf solchen Fall fremd Bier ohne des Erbherrn Verhinderung zu schencken berechtiget seyn. Und obwohl der Erbherr das Bier zu kosten, und darnach den Bürgern solches seines Gefallens nach zu schäzen befreyet hat seyn, dieweil ihnen die Unterthanen zu Mühltrof aber das nicht einräumen haben wollen, sollen sie immittelst das Bier ihres Gefallens zu schencken, so hoch als sie es können ausbringen,

gen, befugt, dargegen aber dem Erbherrn seine gerühmte Gerechtigkeit wieder sie im Stande des Rechtens auszuführen vorbehalten seyn.

Soviel den Vogel-Heerd betrifft, soll, ein oder des andern Theils Anhalten, erkundigung eingenommen, und, nach Befindung derselben, die Vogel-Heerde den Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern zu gebrauchen und zu halten, entweder vergönnet seyn, oder im gegenfall verbotten werden.

Dieweil auch der von Schönberg nicht geständig hat seyn wollen, daß er seine Unterthanen einen Tag mit doppelten Frohn-Diensten beschwerete, als soll es, vermöge des Anno drey und zwanzig aufgerichteten Vertrags, auch nochmahls von ihme verbleiben, und der Erbherr schuldig seyn, sowohl denselben als andern zwischen ihm und seinen Unterthanen getroffenen Vergleichungen sich jederzeit gemäß zu verhalten.

Was zum andern die Beschwehrung der Unterthanen in den vier Dorfschafften betrifft, will der von Schönberg nicht gestehen, daß er zuwider der alten Abschiede und jüngst im Ober-Hoffgerichte zu Leipzig getroffenen Verträge, mit abscheul. Gefängniß seine Unterthanen belegte, soll es forthin auch nochmahls von ihm verbleiben, und im

Fall

Fall, da er je Ursache haben würde mit Gefängniß-Straffe gegen dieselben zu verfahren, soll doch das Gefängniß also beschaffen seyn, daß den Unterthanen an ihren Leibe kein Schade geschehe und Nachtheil zugezogen werde. Weil auch der von Schönberg zu seinen Fuhren über Land von ihnen einen Wagen-Knecht hat haben wollen. Dieweil aber die Verträge solches nicht besagen, auch kein beständiger Gebrauch von dem Erbherrn dargethan werden können, daß er solchen von den Unterthanen zu fordern befugt wäre, so sollen auch mit diesen die Unterthanen nicht beschweret werden.

Betreffende das Einscharren auf dem Felde, obwohln die Unterthanen, ihren eigenen Bekänntniß nach, ungesazte Dienste haben, und das Einscharren von den Erbherrn vor einen Frohndienst, welcher zum Ackerbau gehörig, darnach iederzeit unwegerlich von den Unterthanen geleistet worden, angezogen hat werden wollen. Sintemahl aber die Unterthanen darauf bestanden, daß wegen des Einscharrens ihnen Geld gegeben, und solche Arbeit sonderlich verlohnt worden sey, wie sie dann Zeugen vorzustellen und mit denselben solches zu erweisen sich erbothen, also soll auf den Fall, wenn sie durch Zeugen beybringen können, daß ihnen der Lohn vor solche Arbeit hiebevor entrichtet worden, derselbige auch nachmahls unweigerlich gefolget und

der

der hinterſtellige und verſeſſene Lohn gegeben werden.

Mit den Bothenlauffen ſoll forthin, wie es bißhero gebräuchlichen geweſen, und keiner vor dem andern beſchwehret, ſondern die Reihe gehalten, und vermöge des alten Abſchieds einer nicht mehr, denn des Jahrs einmahl, zum Bothſchafftlauffen gefordert werden, und da die Unterthanen weiter als Sechs oder ſieben Meilen dem Erbherrn lauffen müſſen, ſoll ihnen alsdenn der Lohn, welcher an ander Orthen der Nachbarſchafft den Bothen gegeben wird, dagegen entrichtet werden, und ſollen die Unterthanen mit tragen und andern lauffen zur Unzeit und bey Nacht, ſo viel möglich, verſchonet bleiben.

So ſoll und will auch der Erbherr mit unrechtmäßigen und unbilligen Strafen ſie nicht beſchwehren, und da je der Strafen oder Schulden halben wieder die Unterthanen mit Hülff-Zwang verfahren werden ſollte; So will der Erbherr den Unterthanen die Sächßl. Friſt und andere zu Recht verordnete und nachgelaſſene Mittel nicht abſchneiden oder verſagen.

Wiewohl ſich die Unterthanen über den von Schönberg auch beklagt, daß er ſie, wenn ſie vorkämen, nicht alleine mit üblen Worten anlieſe, ſondern auch zum öfftern Hand anlegte. Dieweil er ihnen aber ſol-

ches

ches verneinet und darneben sich erbothen, forthin weder mit Worten noch mit Wercken an ihnen sich zur Ungebühr nicht zu vergreifen, als hat dieser Punckt auch seine Maaß.

Mit den Haußgenossen soll es allenthalben gehalten werden, wie der drey und zwanzigste aufgerichtete Abschied besaget, und werden sich die Haußgenossen also zu erzeigen wissen, daß sie der Erbherr unter sich zu leiden und zur Ungebühr zu beschweren nicht Ursache habe.

Was zum dritten die Beschwerungs-Puncte, welche das Städtlein Mühltrof und Dorffschafften zugleich betroffen, und den ersten anlanget, will der Erbherr ihnen forthin nicht verbiethen Ziegen zu halten, jedoch sollen sie Krafft dieses verwarnet seyn, woferne die Ziegen dem Erbherrn oder jemand anders Schaden zufügen würden, daß sie auf vorhergehende der Gerichte gebührliche Wirderung solchen zugefügten Schaden abzutragen schuldig seyn sollen.

Ob sich auch wohl die Unterthanen zu Mühltrof beschweret, daß der iezige Erbherr mehr Lein und Erbiß aussäen liesse, als die vorigen Besitzer in Gebrauch gehabt. Dieweil sie ihm aber die Dienste darzu zu leisten geständig, als bleibet der von Schönberg bey solchen billig, jedoch, daß er ihnen

auch

auch dargegen die gewöhnliche Lieferung leiſte.

Dieweil ihnen auch der Erbherr nicht geſtehen wollen, daß er den Bader ſelbſt thätiger weiſe der Bad-Stuben entſetzt, ſo hat dieſer Punct auch ſeine Maaß, es ſoll aber künfftig der Bader, welcher wieder angenommen wird, ſchuldig ſeyn, jährlich Sieben groſchen, wie hiebeuorn, von den andern Badern auch geſchehen, den Erbherrn zu entrichten.

Die Lehn-Wahren, welche übermäßig und zur Ungebühr der Erbherr von den Unterthanen bißhero gefordert, ſollen anderer geſtalt nicht, denn vermöge des Anno 25. aufgerichteten Vertrags den Erbherrn entrichtet werden, und die Unterthanen ein mehres, denn der Vortrag beſaget, zu geben nicht verbunden ſeyn.

Woferne auch die Unterthanen forthin ſolche Schaaffe, die nicht ſchadhafftig und anbrüchig ſeyn, halten werden, ſoll mit Pfändung der Erbherr ſie nicht weiter beſchweren.

Wie denn auch der Erbherr auf ſeine Unkoſten den Pfuhl, welcher bey ſeinem Hauße und der Kirche lieget, auszufüllen und den Unterthanen die dargegen abgenommene Pfande alsbald wieder zuzuſtellen ſchuldig ſeyn ſoll.

Daß

Daß sich die Unterthanen auch beschweret, deßwegen, daß auf der Jagd entkommen Wildpreis sie von dem Erbherrn zur Ungebühr gestraffet würden, soll es forthin also gehalten werden: Wann über sie ausgeführet, daß sie muthwilliger Weise oder durch Nachläßigkeit ein Fuchß oder Haasen haben lauffen lassen, sollen sie derowegen von dem Erbherrn der Gebühr nach und nicht übermäßig gestrafft werden, es soll aber auch der Erbherr gute tüchtige Nez und Garn verschaffen und zu halten verbunden seyn.

Mit den Straffen soll sich der Erbherr der Landes-Ordnung, so wegen der 5 gl., die dem Büttel geben werden sollen, des Orts Gewonheit gemäß verhalten, damit, wenn er solches übermachet, wir zu andern Einsehen wieder ihn nicht Ursach haben mögen.

Wenn von des Erbherrn oder der Unterthanen Vieh den Leuten Schaden geschieht, soll von den Gerichten derselbige besichtiget, gebührlich geschätzet werden, und hernach gebührliche Erstattung geschehen.

Nachdem wir auch nicht befunden, wie der Rathswirth Erhard Seyffarth um drey alte Schock von dem Erbherrn gestrafft hat werden können, wegen, daß er sich verwegert, so offt der Erbherr Licht auf sein Hauß begehrte, solche ihme folgen und zukommen lassen; als sol ihme die Straffe wieder zu gestel-

gestellet, und gedachter Rathswirth forthin mit solchen Zumuthungen von dem Erbherrn verschont bleiben.

Es sollen auch die Richter und Schultheissen, gleich den andern Unterthanen, die gewöhnlichen Frohndienste Innhalts des an. Fünff und Vierzig aufgerichteten Vertrags, verrichten, und derselben forthin nicht befreyet oder entnommen seyn.

Wie denn auch, wenn der Erbherr fremden Leuten umb das Geld Holtz verkaufft, wird er sich in dem Fall der Billigkeit selbsten bescheiden und seinen Unterthanen, um gleichmäßige Bezahlung, solches auch zukommen lassen.

So will auch forthin der Erbherr zu offenen Zeiten den Unterthanen verstatten, daß sie auf seinen Hut Wehren und Wiesen mit ihren Vieh hüten mögen, in Betrachtung, daß zu solcher Zeit alle diese Oerter zu behüten frey, und der Erbherr mit seinen Schaafen gleichergestalt alle der Unterthanen Güter betreffen lässet.

Obwohl auch der von Schönberg seinen Unterthanen Martin Hoffmann zu Mühltrof nachgelassen und vergönnet fremd Bier zu holen, einzulegen und dasselbe zu verschencken. Dieweil aber die Gemeine vorgewandt, daß solches ihrer des Orts habenden Gerechtigkeit und Herkommen zuwieder geschehe,

schehe, soll es forthin von gedachten Hoffmanne verbleiben, und sich derselbige, was das fremde Bier schencken betrifft, den andern Unterthanen zu Mühltrof gleich verhalten.

Wenn auch forthin den Unterthanen die Güter aufs neue in Lehn geschaffet werden, sollen die Unterthanen bey der Gewonheit und hiebevorn in Brauch gehaltener Eydes Pflicht gelassen werden, und der Erbherr nicht Macht haben mit neuen ungewöhnlichen Eydesleistungen die Unterthanen in Pflicht zu nehmen und zu beschweren. Jedoch soll auch den Unterthanen Krafft dieses auferleget seyn, daß sie alle Zusammenkünffte, die zu einer Trennung oder Aufwickelung wider den Erbherrn Ursach geben mag, bey unserer ernsten Straffe und Ungnade vermeiden, und derselben sich gänzlich enthalten und entschlagen.

Demnach auch der Erbherr Simon Keumeln, Balthasar Haasen, Urban Erteln, Hannß Erharden und Andreas Küglern wegen einer Vergleichung, die sie mit zwey Unterthanen von Unterreichenau zu Paussa getroffen, umb hundert Gülden gestrafft, und wir solche Straffe zu hoch und Ubermäßigkeit halten: Alß soll der Erbherr gemelten seinen Fünff Unterthanen Siebenzig Gülden wieder erstatten, und die Unterthanen vor solcher und dergleichen Verbindung sich

forthin zu Vermeydung der Straffe hüten.

Die Brau-Pfanne, welche Hanß Franck und Hannß Dietel um 9. fl. hiebevor erkaufft, und der Erbherr zu sich genommen, soll ihnen wieder zugestellt, oder, da sie von dem Erbherrn verkaufft, der Werth derselben, als 9. fl. ersezt werden.

Getreulich und ungefährde. Zu Uhrkund mit vorgenannter unser jungen Vettern zu Ende aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden den fünffzehenden May Anno Funffzehen hundert neun und neunzig.

Num. XIV.

No. XIV. de an. 1613

Nachdem das Kirchspiel und die Pfarr Leubnitz, wegen der 11. unterschiedenen Dörffern, so darein gepfarrt, wie solche unten benannt zu finden, ziemlich weitläufftig und müheseelig, also daß die zeithero dem Pfarrer daselbst sehr beschwerlich, ja fast unmöglich seyn wollen, denselben fürzustehen, und es sonderlich Winters-Zeit, und in einfallenden gefährlichen infectionen und Sterbens-Läufften, mit Besuchung, Tröstung und Communicirung der Krancken, auch

auch Bestattunge der Leichen und andere, alles nach billigen Dingen, zu besorgen.

Als ist der Edle, gestrenge und Ehrenveste Melchior von Bodenhausen, Wilckens seel. Sohn, auf Arnstein, Mühltrof und Leubniz, als angeregter Pfarr Leubnitz, wie nichts weniger des darzu gehörigen Filials zu Roda Patronus, Collator auch zu Leubnitz Erb- Lehn- und Gerichtsherr, beneben auch denen Edel Gestrengen, Ehrenvesten und tugendsamen Eingepfarrten von Adel daselbst zu Leubnitz und Roda, als Frauen Marien gebohrnen von Zetwiz, Witbe von Feilitzsch auf Tobertiz, Hildebrand Eichelberg von Trützschler auf Stein und Schneckengrun, Hannß Caspar von Dobeneck auf Roda und Schlegel, Hañß Reybold zu Rößniz und Kloßwiz, und dem jungen Raaben zu Schneckengrün aus sonderbahrer affection gegen das heilige Ministerium bewogen worden, darauf bedacht zu seyn, wie dieses Orts fürnehmlich die Ehre GOttes gesucht, das seeligmachende göttl. Wort propagirt, die Unterthanen und eingepfarrten in ihren Christenthum erbauet, und sonderlich in vorfallenden Nöthen an ihren ewigen Heyl nicht versäumet noch verwahrloßet, sondern vielmehr mit kräfftigen Troste aus GOttes Worte, auch der heiligen Absolution und Communion zum ewigen Leben vergewissert, und den Pfarrer dieses

ſes Orts die bißhero groſſen labores etlicher maſſen erleuchtert und geringert werden mögten. Dahero Ihro HochEdl. geſtrl. ſämtl. erwogen, daß ſolches am füglichſten und beſten geſchehen könnte, wenn allda nebenſt dem Pfarrer auch ein Diaconus verordnet und unterhalten werden möchte, und ſolchemnach mit Vorbewuſt und ſonderbahrer gnädiger Bewilligung und Ratification des Durchlaugtigſten Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Georgens Herzogs zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röml. Reichs Ertzmarſchallens und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, und Marggraffens zu Meiſſen, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein, unſern gnädigſten Churfürſtn und Herrns ſowohl des Ehrenlöbl. Conſiſtorii zu Leipzig mit und neben denen anderen eingepfarrten Unterthanen eine Contribution und Anlage gemachet, und davon ein Gütlein zu Roda zur Wohnung eines Diaconi erkaufft, dazu denn inſonderheit frey- und gutwillig geleget und verordnet

100 fl. obgemelder Hr. von Bodenhauſen.
100 fl. der von Trützſchler,
100 fl. der von Dobeneck,
100 fl. Hannß Reibold
50 fl. die Wittwe von Feiliſch,
50 fl. die Raben.
150 fl. das Leubnitzer Gotteshauß.

140 fl.

150 fl. das Rodauiſche Gotteshauß.

thut zuſammen 800 fl. und mehr hat hierzu contribuiret ein jedweder eingepfarrter gantzer Hof drey, und ein halber Hof, ſowohl auch eine jedere Herberge andert halben Gülden, welches zuſammen thut an die 400 fl. und alſo die gantze Contribution zur Bezahlung des Gütleins und Unterhaltung eines Diaconi in Summa erträget

1200 fl.

Hierüber auch, und weiln der Schuldienſt zu Leubniz ein ziemlich groſſes Einkommen gehabt, und man befunden, daß ein Schulmeiſter wohl mit einem wenigern ſich nothdürfftig unterhalten und behelfen könnte, iſt von denſelben Einkommen gleichfalß mit gnädigſter Ratification nachfolgendes den neuen Diaconat beygelegt und zugeordnet, als jährlich 16. Schfl. Korn, it. 3. Fuder Heu von der Pfarr-Wieſen zu Leubnitz, beneben den 2 gl. von jeden kleinen Häußlein, ſo ohngefähr 9. fl. austragen, denn auch 9. fl. Tranckſteuer, und 8 Ctrn. Holz aus den Pfarrholz zu Leubniz deputirt worden. Welches alles und jedes dann der Diaconus beneben der Nuzbarkeit des erkaufften Gütleins (auf welchen er auch allezeit wohnen ſoll) zu Roda zu ſeiner Unterhaltung ohne Verminderung der andern Accidentien haben und gebrauchen ſoll.

Damit aber auch zwischen dem Pfarrer und Diacono keine Unrichtigkeit erfolge, sondern vielmehr billige Einigkeit erhalten, und alles ärgerliche Gezäncke verhindert werde:

1.) so soll der Pfarrherr des Pfarrherrens Recht allezeit haben, behalten, und von dem Diacono dafür geehrt, gehalten und respectiret werden,

2.) so ist zwischen ihnen die Abtheilung gemachet, daß der Pfarrer die 6 Dorfschafften, Leubnitz, Fasendorf, Oberpirck, Drochaus, Schneckengrün und Rößnitz, der Diaconus aber das Dorf Roda, Tobertitz, Schönbergk, Demeusel, und Kornbach mit copuliren, tauffen, Besuchung der Krancken, Haltung der Kinder-Lehren, Verrichtung der Begräbnisse und anderen zu visitiren innen haben soll.

3.) Es soll alle Sonntage einer um den andern zu Leubnitz predigen, Beichte hören, und communiciren, also, daß der Pfarrer nichts weniger zu Roda als der Diaconus zu Leubnitz wechselsweise einen Sonntag um den andern, wie gedacht, predigen und das heil. Amt halten sollen, und was sodann ein jeder zu Beicht-Pfennigen oder sonsten bekömmt, das soll er vor sich zu behalten berechtiget seyn.

Wann

Wann sich denn der Würdige und Gelährte Nicolaus Olearius von Mühltrof, Schul-Meister zu Neuhofen, auff vorhergegangener ordentl. Vocation zum neuen Diacono zu Leubnitz und Roda auf vorherbeschriebene masse und Besoldung annehmen, bestellen, ordiniren und inueſtiren, wie auch confirmiren lassen.

Der Ehrwürdige und Wohlgelahrte M. Marcus Wenichel als der Zeit Pfarrherr daselbst, ist auch mit dieser gemachter Abtheilung und Verordnung gar wohl zufrieden, dieselbige beliebet, und von beyden Theilen solche vor sich und ihre ſucceſſores in billiger Acht zu nehmen, darüber auch stet, fest und unverbrüchlich zu halten gelobet und zugesaget.

Als ist dieses Diaconat im Namen der heil. Dreyfaltigkeit vorbeschriebener massen fundiret, und bestätiget worden, denen eingepfarrten in öffentl. Versammlung bey Einweisung des gemeldeten neuen Diaconi von dem Ehrwürdigen, Achtbaren und Wohlgelahrten Hrn. M. Caſparo Pamlern, Superintendenten in Plauen, in der Kirchen zu Leubnitz publiciret, ihnen auch angezeiget und auferleget worden, solcher Fundation sich in allen gemäß zu erzeigen, derselben jedesmahl nachzusetzen, und den neuen Diaconum nichts wenigers als den Pfarrherrn

andere in der Kirche zu Leubnitz verwahrlich gelegt worden und geschehn am Tage Michaelis des Ertz-Engels nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers heilwärtigen Geburth im Ein Tausend Sechs hundert und dreyzehenden Jahre.

(L. S.) Hanns Caspar von Dobeneck.

(L. S.) Hanns Reibold zu Röhnitz.

(L. S.) Hildebrand Eichelberg von Tritschler.

(L. S.) Melchior von Bodenhausen, Wilkens seel. Sohn.

(L. S.) M. Marcus Wenigel, Pastor zu Leubnitz.

(L. S.) M. Caspar Pamler, Pastor und Superint. sub visitationis actu generalis subscripsit die 14. Julii 1617.

(L. S.) Joachim Daniel Rabe.

(L. S.) Urban Heinrich von Feilitzsch.

Und Wir die verordneten des ChurFürstl. Sächßl. Consistorii zu Leipzig hiermit thun kund und bekennen:

Nachdem wir um Confirmation der vorher geschriebenen Fundation über die Caplaney zu Roda bittlich ersucht und angelanget worden, und wir befinden, daß dieselbe zu GOttes Ehren, Ausbreitung seines Allerheiligsten Namens und Erbauung der christl. Kirche gemeinet;

Als haben Wir nicht allein darein unsere Bewilligung gegeben, sondern thun auch angeregte Fundation hiermit, soviel uns Krafft unsers tragenden Amtes gebühret, confirmiren und bestetigen, dergestalt und also, daß solches alles und jedes, wie obstehet, stet und unverbrüchl. gehalten werden soll. Treulich und sonder Gefährde. Uhrkundlich mit unserm Innsiegel besiegelt. Datum Leipzig den 25. Julii Anno Sechszehenhundert und Siebenzig.

(L. S.)

No. XV.

Num. XV.

No. XV. do an. 1621

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des heiligen Geistes, thue ich Melchior von Bodenhausen, Wilckens seel. Sohn, auf Arnstein, Mühltrof und Leubnitz, vor mich und alle meine nachkommende hiermit und in Krafft dieses Brieffes gegen menniglichen Uhrkunden und bekennen, daß aus sonderbarer wohlerwogender Ursach und freyen Willen zu Bezeigung christl. Liebe, affection und schuldiger Vorsorge vor die liebe Armuth, sonderlich aber in diesen leider um unßer Sünde willen allzu sehr trübseel. theuren und geschwinden Zeiten, meinen armen Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihres Leibes oder ehrlichen Alters, mit ihrer Hand-Arbeit ihre Nahrung und Unterhalt nicht mehr suchen und erwerben können, zu gut und umb derer bessern Unterhaltung, Ich zu einer ewig immerwährenden Pfründ und Allmosen deputirt, fundirt und verordnet Zwey Bauers- oder Erb-Güter, eines zu Ranspach das andere zu Oberpirck, so ich von den vorigen Besitzern, als Hannß Erhardt zu Ranspach, und Jgfrau Catharina von Maldiz zu Oberpirck durch Erbkauffs-

Recht

Recht, und alſo iuſto emtionis titulo um Zwey Tauſend Gülden an mich bracht, dergeſtalt, daß ins künfftige bey mir und allen nachkommenden Beſitzern zu ewigen Zeiten alle Nutzbarkeit und Fruchtnieſung daran darzu gewidmet, daß Sechs Perſonen aus meinen Unterthanen arme dürftige Leute, doch ehrl. Herkommens und Verhaltens, als je vier Perſonen aus dem Amte Mühltrof, und zwo Perſonen aus den Leubnitzl. Gerichten, in dem allhier zu Mühltrof von mir hierzu ſonderlich vor etzlichen Jahren erbaueten armen Hauße oder Hoſpital ordentlich unterhalten und alimentiret, und ſo offt eine Perſon unter denſelben mit Todte abgehen, oder ſich ſonſt ungebührlich verhalten würde, daß man dieſelben abzuſchaffen Urſach, ſobald eine andere ebenmäßig dieſer Allmoſen bedürfftige Perſon an die verledigte Stelle aus den Gerichten Mühltrof oder Leubnitz, von welcher Oerther einem eine Perſon abgangen, iederzeit uf des Adel. Anſitzes Beſitzers beyde zu Mühltrof und Leubnitz ufgenommen und alſofort an zu ewigen Zeiten continuiret und fortgeſetzet werden ſoll, immaſſen ich denn auch nicht zweifele, ſondern mein endlicher Wille und Meinung iſt, daß meine Erben und Nachkommen dieſen chriſtl. Intent vielmehr werden ſtärcken und augiren helfen, als daß ſie dem Armuth etwas ſollten von ſich ſelbſt entziehn oder andern geſtatten. Und damit nun

mit

mit' solchem Einkommen desto richtiger und ohne allen Verdacht und Vortheil umgegangen würde, so soll der iederzeit allhier zu Mühltrof verordnete Richter hierzu verordnet seyn, daß er jährlich auf die ihm übergebene Ordonanz mir und allen nachkommenden über alle Einnahme und Ausgabe eine absonderliche richtige Rechnung (davor ihm etwas vor seine Mühe zu verordnen) zu thun schuldig und verbunden seyn, und im Fall sich mit der Zeit durch göttl. Seegen etwas vf Uberschuß der Einnahme befinden möchte, daß mehr Personen davon angenommen werden könnten, will ich mir und meinen nachkommenden Besitzern, als Fundatorn und ordentl. Obrigkeit allhier zu Mühltrof und Leubnitz bessere und mehrere Verordnung vorbehalten haben. Begebe es sich aber, daß mir oder meinen nachkommenden Possessorn des Ritterguts Mühltrof selbst belieben möchte, die Nutzbarkeit von diesen beyden Gütern selbst einzufahren und zu gebrauchen, welches denn hierbey vorbehalten wird, so sollen und wollen wir doch schuldig seyn und bleiben, alle Tage und Wochen, vermöge der Ordinanz und Stifftung, von dem Rittergute aus, den armen Leuten ihr deputat ohne Abzug richtig zu reichen und zu geben, immassen eine zeithero von mir beschehen, und die armen Leute mit nothdürfftigen Essen und trincken aus meiner Küchen und Keller, wie auch bedürfftigen

Feuer-

Feuerholtze versehen und unterhalten werden, und also soll die Stifftung fortan zu Ewigen Zeiten continuiret werden. Wie denn auch hierüber obbemelte 2. Güter, auf welche die Fundation gerichtet, von dem Rittergute oder dessen Unterthanen nicht separiret, noch derer Nutzbarkeiten fremden, von welchen die armen sodann das ihre weit und mühsam suchen müssen, eingethan, vielweniger gar verkaufft werden sollen, sondern da sie wie neulichst gemeldter der Possessor des Ritterguths Mühltrof selbst gebräuchl. nicht behalten will, ihm dem Richter zu Mühltrof auf Rechnung selbst zu bestellen oder zu verpachten freygelassen, und alle Nutzbarkeit zu nichts anders, als den armen in dem Hospital zu Mühltrof zu gut angewendet werden. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen habe ich diese meine Stifftung nicht allein zweyfach verfasset, sondern auch durch das Churfürstl. Sächßl. Ehrwürdige Consistorium zu Leipzig authorisiren und bekräfftigen lassen, davon denn ein Original in der Kirchen-Verwahrung allhier übergeben, das andere aber bey mir und meinen nachkommenden verbleiben soll, doch sonsten an Gerichtsbarkeit dieser beyden Güter, mir und meinen nachkommenden Lehns-Folgern ohnschädlichen. Und da über Hoffen und alle Zuversicht der eine oder der andere, wer der auch sey, über kurtz oder lang, dieser meiner freywilligen, und christl. Donation und Fundation, so dem

lieben

GOtt zu Ehren und dem Armut zum besten gemeinet, sich wiedersetzig erzeigen und im Werckge nicht nachsetzen würde, will ich auf sothanen Fall die Landesfürstl. hohe Obrigkeit unterthänigsten Fleißes ersucht und angeruffen haben, solches nicht zu verstatten, sondern über dieser meiner christl. Verordnung steif und fest zu halten, wie denn auch auf solchen unverhoffenden Fall dem Richter oder sonsten verordneten Vorsteher des Armenhaußes und dessen Einkommmens und auch den armen Leuten selbst hiermit eingebunden und auferlegt seyn soll, solches bey der Landesfürstl. Obrigkeit zu suchen, und um Einsehen und Assistenz unterthänigst zu bitten. Zu Urkunde mit meinen angebornen Adel. Pettschafft und eigener Handschrifft corroboriret und geben nach Christi unsers Erlösers Geburth im Tausend Sechs hundert und Ein und Zwanzigsten Jahre, den 20 Monats-Tag Novembr.

(L. S.) Melchior von Bodenhausen, Wilckens seel. Sohn.

Und Wir die verordneten des Churfürstl. Sächßl. Consistorii zu Leipzig hiermit thun kund und bekennen, Nachdem wir um Confirmation eines Hospitals wegen besserer Unterhaltung armer dürfftiger Leute bittlichen

lichen ersucht und angelanget worden, und wir befunden, daß solche Fundation zur Ehre GOttes und den armen zum Besten gemeinet sey, und hebt sich dieselbe also an: Im Namen der heil. Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des heil. Geistes, thue ich Melchior von Bodenhausen Wilckens seel. Sohn auf Arnstein, Mühltrof und Leubnitz vor mich und alle meine nachkommende hiermit und in Krafft dieses Brieffes gegen männiglichen Uhrkunden und bekennen, daß aus sonderbater wohlerwogender Ursach und freyen Willen ꝛc. ꝛc. und endet sich: und geben nach Christi unsers Erlösers Geburt im Tausend Sechs hundert und Ein- und Zwanzigsten Jahre den 20. Monatstag Novembr. Als haben wir nicht allein darein unsere Bewilligung gegeben, sondern thun auch angeregte Fundation hiermit, so viel uns Krafft unsers tragenden Amtes gebühret, confirmiren und bestätigen, dergestalt und also, daß solches alles und jedes, wie obstehet, in allen Puncten und Innhaltungen, stet, fest und unverbrüchl. gehalten werden solle. Treulich und sonder Gefährde. Uhrkundl. mit unsern Innsiegel besiegelt. Datum Leipzig den 19. Nov. An. 1622.

(L. S.)

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI.

Der Königl. Maytl. und Cron Schweden, wie auch Dero Confœderirten reſpectiue Reichs-Rath, General und Feld-Marſchall in Deutſchland, auch General-Gubernator in Pommern, Jahan a) Baner, Erbherr zu Mühlhammer, Werder und Narby ꝛc. Ritter ꝛc. No. XVI. de an. 1640

Demnach im Namen höchſtermeldter Ihrer Königl. Maytl. und Cron Schweden ꝛc. vom hochgedacht Sr.

a) Dieſer General ſtarbe an. 1641. zu Halberſtadt, wie man vermuthet, an empfangenen Gifte. Man ſehe *Pufendorf* de reb. Suec. L. XII. Mich. *le Vaſſor* Hiſt. de Louis XIII. T. X. L. VI. die Geſchichte des 30jährigen Krieges L. VI. §. 15. p. m. 133. von welcher in dieſem Jahre eine neue Ausgabe zu Gotha heraus gekommen. *Glaſei* Kern Sächßl. Geſchichte L. I. C. XVI. §. 6 p. 208 ſq. welcher ihn unerhörter Grauſamkeiten und eines beſondern Haſſes gegen Sachſen beſchuldiget. Wenigſtens ſind die Nachrichten, die *Jean le Laboureur* Hiſt. du Maréchal de Guébriant giebt, vor ihn gar nicht vortheilhafft. Man ſehe auch *Bougeant* Hiſtorie des 30jährigen Krieges und des darauf erfolgten Weſtphäl.

Sr. Excell des WohlEdlen Gestrengen und Vesten Otto von Bodenhausen, Fürstl. Brandenburgl. Raths vnd Hauptmanns zum Hof ꝛc. zustehende Unterthanen zu Mühldorf vndt Leibnitz, mit ihren Gütern und Mobilien in Dero sonderbaren Schutz, Schirm vndt protection vf- vndt angenommen worden; massen solches crafft dieses beschiehet, Alß befehlen hiermit Sr. Excell. allen vnter Dero Commando sich befindenden hohen vnd niedern Officirern vnd Befehlichshabern, wie auch gemeinen Soldaten zu roß vnd fues, daß sie gedachte Bodenhaussischen nacher Mühldorf vnd Leibniz gehörigen Unterthanen sambt allen pertinentien an Personen, gebeuden, pferden, groß und klein Viehe, Getreyde und dergl. Mobilien, wie das Namen haben mag, von ietzo an vnd hinfuro allerdinges ruhig, unperturbiret, vnd vnuerkräncket seyn vnd bleiben lassen, vnd darwieder im geringsten nicht betrüben, pressiren, noch beleidigen, vielweniger mit eigenmächtiger Einquartirung, selbst angemaßter Contribution, Brandschatzung oder anderer exaction, Bestreiffung, Brand, Plünderung, Abnahm oder anderen Insolentien vnd Gewaltthätigkeiten

Friedens, mit des ber. Hr. Prof. **Rambachs** Anmerckungen aus dem Französ. übersetzet, wovon seit 1758. III. Theile in 8vo zu Halle heraus sind.

keiten, infeſtiren vnd beſchweren, oder dieße ſalvaguardj und Schutz-Brief in einigerley weiße violiren, ſondern ſelbige oder deren vidimirte Copie in alle Wege bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung vnd ungelegenheit, auch, nach Befindung des Verbrechens, unausbleibl. Leib- und Lebens-Straffe, geburlich reſpectiren und in beharrl. obacht vnuerbruchl. halten, auch vor ihre perſon vnd vermögen dieſelbe, ohne einiges Entgelt, mainteniren vnd handthaben wollen vnd ſollen, Geſtalt dann Sr. Excell. mehrermeltes von Bodenhaußen nacher Mühldorff und Leibnitz gehörige vnterthanen derjenigen Contribution, ſo ietzo von der Guarniſon in Zwickau von Ihnen begehret worden, ſowohl auch, do ietzunder das Amt Plauen mit fernern Anlagen beſchweret werden, ihres theils daruon vor diesmahl vndt hinführo gänzl. eximirt und befreyet, wie denn der Herr Oberſte Schlieben, Commendant in Zwickau, Sie darbey in alle Wege ſchützen wolle und ſolle. Wornach ſich männiglich zu richten vnd vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Signatum Hoff am 29. Decembris 1640.

Jahan Baner. mpr.

(L. S.)

b) Daß dergl. Schutz-Briefe in formalibus einerley

No. XVII.

No. XVII. de an. 1648

Ich Frantz Wilcka von Bodenhausen, auf Arnstein, Mühltrof und Leubnitz, vor mich, meine Lehens-Folgere, Erben und Erbnehmen hiermit thue kund und bekennen, daß von dem Churfürstl. Sächßl. Hochlöbl. Ober-Consistorio zu Dreßden, auf mein beschehenes Ansuchen, die zwischen meinem Schlosse und der Schösserei innengestandene alte Capelle demoliren zu lassen, mir solchergestalt vergönstiget und bewilliget worden, daß ich die Steine davon nicht prophaniren, sondern zu einem andern heiligen Orte hiernächst wieder anwenden solte. Wenn aber hochermeldtes Ober-Consistorium beneben an mich begehret, ihnen einen schrifftlich von mir vollzogenen Schein deswegen einzuschicken; Als thue ich mich hierauf zu gebührender Folge Krafft dieß dahin erbieten, daß ich, gönnets Gott, ehester Zeit und Möglichkeit nach, an einem andern bequemen Ort vor die obgemeldte alte eine neue Capelle erbauen und darzu die Steine von der alten Capelle mit gebrauchen

nerley Innhalts und Verfassung gewesen, siehet man aus der vom Schwedl. General Torstenssohn an. 1642. der Universität Wittenberg ertheilten Salue Guarde; so zu lesen beym *Glafey* l. c. L. III. C. 8. §. 8. p. 633. sq.

chen lassen, unterdessen aber den Burgern und allen den Ihrigen allhier vergönstigen will, ihren Gottesdienst so lange in meiner Schloß-Kirche (biß eine neue Capelle verfertiget) ungehindert zu verrichten. Uhrkundl. habe ich diesen mein Adel. angeborn Petschafft vordrucken lassen, und mich eigenhändig unterschrieben auf meinem Hauße Mühltrof den 2dern Aug. 1648.

(L.S.) Frantz Wilcka von Bodenhausen.

No. XVIII a.

No. XVIIIa de an. 1663

Extract aus dem Frohn-Vergleiche zwischen Hr. Franz Wilcka von Bodenhausen und der Burgerschafft zu Muhltrof de dato den 6. Mart. 1663.

Ingleichen daß ein jeder seines Gefallens seine Felder und Güter Stückweise versetzen, verkauffen, vertauschen, sonsten veralieniren, auch, wie bald specificiret werden soll, etwas vom Frohn-Gelde darauf schlagen möge. Gleichwie aber ohne des Amtes Ratification und Auflassung der Lehen die alienatio rerum immobi-

mobilium ohnediß nicht beständig; Also behält sich die Herrschafft zuvor, hierinnen eine billigmäßige proportion, wie auch wegen der Steuer-Schocke eine solche Aufsicht zu halten, damit weder Ihro Churfürstl. Durchl. noch dem gemeinen Steuer-Wesen (nach denen um mehrerer Nachricht willen alsobalden hierbey specificirten Steuer-Schocken) noch hiesiges Ortes Obrigkeit praeiudiciret, noch das onus den Nutzen übersteigen, und dadurch die Güter verwüstet werden möchten. Es soll auch bey jedweden Hauße untergedachte Scheffel Feld und Wiesen verbleiben, und davon nichts veräussert werden. Massen denn auch alle und jede onera (ausser der Steuer, welche der Observanz nach jedesmahl auf die verkaufften Stücken geschlagen werden soll) auf den Häußern, wie sie anietzo zu befinden, es sey am Frohngelde oder andern allerdings hafften und verbleiben, daferne auch der Heerwagen aufgefordert wird, soll derselbe nach Gutbefinden der Herrschafft nach dem Vermögen abgetheilt und aufgebracht werden, hingegen diejenigen, so etwas gekaufft, von solchen Stücken den Zuschuß wiederum in die Häußer geben, und wird im Fall des säumigen Abtrags denen Besitzern der Häußer in der Ordnung und Classe, wohin sonsten solche Onera gehörig, auf gebührendes Ansuchen zu solchen Zuschuß-Geldern durch schleunigen Zwang billig wiederum verholffen, massen denn das Geld erst den

Tag

Tag nach Lichtmeß von den Besitzern, der Zuschuß aber 8. Tage vor Lichtmesse in die Häuser geliefert werden soll. Daferne es aber nicht geschiehet, wird von der Herrschafft dem klagenden Theile jedesmahl ohne eintzigen Rechts-Procels oder Verstattung gewisser Fristen hülfliche Hand geleistet, und ausser der exception solutionis in continenti probabilis Beklagter mit keiner Ausflucht gehöret, sondern so lange im Gehorsam behalten, biß er den Zuschuß bezahlet. Da auch einer in Abfall seiner Nahrung käme, so soll dem Besitzer zu dem Felde wiederum verholffen werden, und Krafft dieses einmahl vor allemahl das constitutum vel possessorium vorbehalten seyn. Dieweiln auch bemeldte Einwohner dabey unterthänig angesuchet, es möchte die Herrschafft durch weitere Concession und Verstattung des iuris braxandi ihnen in ihrer Nahrung keinen Verlust und Hinderung zuziehen lassen; Als hat zwar dieselbe sich ihres freyen Exercitii und Gerechtigkeit darum keinesweges begeben können, sondern sich dieselbe hiermit ausdrücklich vorbehalten. Es sollen aber dergleichen Concessiones und Verwilligungen nicht gemein gemachet, sondern nur denenjenigen verstattet werden, welche sich um die Herrschafft wohl meritiret, oder sonsten aus sonderbarer affection damit gewürdiget werden ꝛc. ꝛc.

Ebenermassen haben obbenahmte Personen vor sich, ihre Erben und Nachkommen erbl. versprochen und bewilliget, inskünfftige von ihren Häusern, Feldern, Wiesen, Teichen, Gehöltzen und Frohnstücken ohne Unterscheid (jedoch ausser denen vorhin gewesenen freyen Stücken) das gewöhnl. Lehn-Geld von jedem Hundert 5 fl. allezeit bey einem Viertel Jahre nach des Besitzers Absterben unweigerlich zu entrichten, wiewohl aber dasselbe weiter extendiret wird, so soll es dennoch einig und allein dahin zu verstehen seyn, wenn der Besitzer abstirbt oder das seine verkaufft, das sonderbare Lehn-Geld aber, wenn ein Erbe in specie das Hauß oder Güter annimmt, ingleichen wenn der Lehnsherr selbsten verstirbt, soll von ihnen niemahls begehret werden. Wenn auch ein Besitzer verstirbt, so wird von der Herrschafft Krafft dieses freygelassen, daß die Witbe mit den Kindern so lange darauf haußhalten möge, biß ein Sohn davon zu seiner majorennität oder ein und zwantzig Jahren gelanget, immittelst dann ein gewisser Lehnträger bestellet, hernach aber, wenn ein Kind entweder das ganze Vermögen oder zum Theil annimmt, weiter kein Lehn-Geld gegeben werden soll. Jedoch sollen die Unterthanen in beyden Fällen, nicht nur da der Besitzer verstirbt, oder das seinige veräussert, sondern auch, da sich die Herrschafft verändert, durch einen absonderl. Lehnbrief zu ihrer

rer eigenen Sicherheit und beſſerer Verwahrung jedesmahl ſich damit belehnen laſſen ꝛc. ꝛc.

No. XVIII. b.

N. XVIII b de an. 1663

Im Namen GOttes.

Iſt hiermit zu vernehmen, Nachdeme dem HochEdelgebohrnen Herrn, Herrn Franz Wilcken von Bodenhauſen, Erbherrn auf Mühltrof, Arnſtein und Leubnitz, deſſen Unterthanen zu Mühltrof, Langenbach, Langenbuch, Thierbach und Ranſpach von Alters her das Frauenzimmer zu Ehren und Nothdurfft mit einen guten und tüchtigen Zug Pferden zu führen ſchuldig, deßwegen auch gegen einen gewiſſen Abtrag auf zehen Jahr ein Vergleich getroffen worden, und aber nach geendigten ſolchen zehen Jahren ermeldte Unterthanen dergleichen Kutſch-Pferde zwarten wieder angeſchaffet, welche doch nach eingezogener Erkundigung darzu nicht tüchtig befunden worden. Daß in Erwegung ein und anderer erheblichen Urſachen, abſonderlichen aber, weil ſie tüchtigere Pferde anzuſchaffen und hierzu in gebührender Fütterung zu halten ſich mit ihren Unvermögen entſchuldigen wollen, Sie dannenhero lieber erblichen

und

und zu ewigen Zeiten des Jahrs ein gewisses Kutzschfuhr-Geld zu bewilligen vor gut befunden, welchen ihren unterthänigen Vorschlag auch soweit statt und raum gegeben worden, daß von nun an und zu ewigen Zeiten hiervor ein jeglicher ganzer Frohn-Hof Zweene Thlr. und ein halber Hof Einen Rthlr. die drey viertels Höfe aber zu Thierbach und Ranspach ein jeder auch Zweene Rthlr. und die drey viertels Höfe zu Langenbach und Langenbuch ein jeglicher nur Einen Rthlr. 8. gl. jedes Jahr auf Weihnachten erblichen und unweigerlichen entrichten mögen. Welches denn ermeldte Unterthanen vor sich, Ihre Erben und nachkommen mit allen unterthänigen Danck acceptiret, angenommen, und mit der Abgabe solcher bewilligten Kutsch-Fahr-Gelder sich jedesmahl zu gesetzter Zeit unsäumig einzustellen durch einen Handschlag, jeder absonderlich, freywillig angelobet und versprochen.

Dargegen Hochwohlgedachter Herr von Bodenhausen auch vor sich, seine Erben und Lehnsfolgere, sie bey solchen Kutsch-Fuhr-Geldern allerdings geruhig zu lassen, sich erkläret, und sie der Kutsch-Fuhren unwiederruflichen befreyet.

Worunter aber die gemeinen weiten und nahen Land-Wein-Rüst-Pagaschi-Fische-Wulle-Getreidig-Victualien-Fuhren, oder was sonsten vom Schlosse ab- und zuzuführen,

Digitized by Google

ren, noch einige andere Schuldigkeit verstanden, sondern der Herrschafft einen Weg wie den andern hiermit ausdrücklichen vorbehalten werden, Jedoch läst der Hochwohlgedachte Herr von Bodenhausen zu, daß bemeldte Unterthanen künfftig nach ihrer eigenen Beliebung Ochßen oder Pferde halten mögen, und sollen sie darwieder zu keiner Zeit beschweret werden. Damit aber diesen allen jederzeit steif, fest und unvorbrüchlichen nachgelebet werde:

Also hat man sich beederseits aller und jeder exceptionen, und Rechtswohlthaten, als fraudulentae persuasionis, metus, restitutionis in integrum, rei non sic, non satis intellectae, oder wie sie sonsten erdacht und aufgebracht werden können, wissentlichen und wohlbedächtig begeben, und denenselben in beständigster Form Rechtens renunciret. Zu mehrerer Urkund denn Hochwohlgedachter Herr von Bodenhausen ꝛc. sich eigenhändig unterschrieben und Ihr angebohrnes Innsiegel aufdrucken lassen.

Es haben auch die hierzu adhibirten Amts- und Gerichts-Personen, nach gebührender Erlassung ihrer Pflicht ad hunc actum, ingleichen die hierzu requirirten Notarien, in derer Beyseyn dieses alles aufrichtig und ehrl. abgehandelt und beschlossen worden, solchen Vergleich ebener massen mit eigener Hand und Ihren gewöhnl. Petschafften, und resp.

Nota-

Notariat-Signeten corroboriret und beſtärcket. So geſchehen zu Mühltrof am 10. Mart. an. 1663.

(L. S.) Frantz Wilcka von Bodenhauſen, mppr.

No. XIX. de an. 1666

Num. XIX.

Im Nahmen GOttes.

Sey hiermit männiglichen kund und wiſſend, ſonderlich aber denen es zu zu wiſſen vonnöthen, daß obwohln beſage Vergleichs den 6. Mart. 1663. die Bürgerſchafft allhier verwilliget, ins künfftige von ihren Häußern, Feldern, Wieſen, Teichen Gehöltze und Frohnſtücken ohne Unterſcheid, (auſſer den vorhingeweſenen alten freyen Stücken) von jeden hundert Fünff Gülden nach des Beſitzers Abſterben zu entrichten, nach mehr beſage und Innhalt obangeregten Vergleichs, ſo iſt doch aus ſonderbaren erheblichen Urſachen, und ſonderl. um beſorgender Unterſchlagung der Kauff-Summa willen, zwiſchen dem HochEdelgebl. Hr. Hr. Frantz Wilcken von Bodenhauſen, Hr. zu Mühltrof, Arnſtein und Leubnitz, und der Burgerſchafft allhier des Lehengeldes halber dahin geſchloſſen worden, daß auf jedwedes

wedes Hauß ein gewisses Lehngeld solle geschrieben werden, welches nach Absterben eines Haußwirths von denen Erben, oder bey Verkaufung eines gutes vom Käuffer gegeben werden, und solches in perpetuum bleiben soll, es möge das Gut höher oder niedriger als das Lehngeld, von hunderten 5. fl. gerechnet, austrägt, verkauffet werden. Solchemnach hat mehr ermeldte Bürgerschafft vor sich, ihre Erben und Nachkömmlinge, und zwar ein jeder nach specificirter massen, Lehngeld zu geben versprochen ꝛc. ꝛc.

Hierüber ist auch bedinget worden, daß wenn einer oder der andere etwas von seinen Gütern verkaufft, demselben an seinen obspecificirten Lehngelde ein Abgang geschehen, hingegen Käufer das Lehngeld, so hoch er etwas kauffet, auf Ein hundert 5 fl. gerechnet, geben soll, und soll im übrigen bey deme, was wegen des Lehn-Geldes in Eingangs beregten Vergleiche, und auf was Falle es soll gegeben werden, abgeredet und beschlossen worden, in allen unenderlichen verbleiben. Dessen zu mehrer Bekräfftigung ist dieser Vergleich von Hr. von Bodenhausen mit dessen angebornen Innsiegel und eigenhändiger Unterschrifft vollzogen, vom Bürgermeister und Rath hiesigen Städtleins aber vor sich und im Namen der gantzen Bürgerschafft nicht alleine besiegelt, unterschrieben und mit dem Handschlage bekräff-

kräfftiget, sondern auch von dem hierzu requirirten Notario hierüber eine beglaubte Registratur geferttiget und dem Mühltroffischen Lehenbuche einverleibet worden. So geschehen Mühltrof den 23. Jun. an. 1666.

(L. S.) Frantz Wilcka von Bodenhausen.

(L. S.) Sebastian Seeboth, B. und Rath vor sich und im Nahmen der interessirten Burgerschafft.

No. XX.

No. XX. de an. 1669

Wir Leopold a) von Gottes Gnaden erwöhlter Röml. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnthen zu Crain, zu Lützemburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Röml. Reichs zu Burgaw,

a) Der andere Prinz Kaiser Ferdinand III. geb. den 9. Jun. 1640. von Maria Anna, König Philipp III. in Spanien Tochter, wurde an. 1655. König in Ungarn, an. 1656. in Böhmen, an. 1658. Röml. Kaiser, † den 5. May an. 1705.

gaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marckh zu Porttenaw und zu Salins ꝛc.

Bekhennen für Unß vnd vnsere Nachkohmmen am heil. Röml. Reich, auch vnsern Erbkönigreich-Fürstenthumb- vnd Landen offentlich mit dießem Brief vndt thuen khundt allermänniglich, wiewohl die Höhe der Röml. Kaiserl. Würdigkeit darein Uns der allmächtige Gott nach seiner vätterl. Fürsehung gesezt hatt, durch macht ihres erleuchten Throns mit vielen heerlichen edlen Geschlechten vnd Underthanen gezieret ist, Jedoch weil solche kaiserl. Hoheit, je mehr die uralte edle Geschlechte ihrem Adlichen vortresl. herkohmen, tugenden vnd verdienen nach, mit ehren, würden vnd Wohlthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kaiserlicher Majestät glanzet vnd scheinbarlicher gemacht wird: auch die Underthanen durch Erkhandnus kaiserlicher Mildigkheit zu desto mehr schuldiger gehorsamben verhaltnus, Ritterlichen redlichen thatten vnd getrewen steeten vnd bestendigen Diensten bewegt und verursacht werden: vnd Wir denn aus itzberührter Kaiserlicher Hoheit auch angeborner güetthe vnd milde in gnaden vorderist genaigt sain aller vnd jeder unserer vnd des heil. Röml. Reichs: auch unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb

vnd

vnd Lande Underthanen und getrewen Ehr Würde, auffnehmen vnd wohlstandt zu betrachten und zu befürdern: So seindt wir doch mehrers vnd begierlicher gewogen derjehnigen nahmen, Stammen und geschlecht in höhere Ehr vnd würde zu erheben vnd zu setzen, deren voreltern vnd sie von uralt Rittermäßig- und herrlichem Standt geboren vnd herkohmen, auch sich in unsern vnd des heil. Reichs sowohl Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Landen obliegenden wichtigen Sachen vnd geschäfften mit getreuen gehorsamben diensten standhafftig erzaigen.

Wann wir dann gnädiglich angesehen wahrgenohmmen und betrachtet das uralte rittermäßige herrliche Geschlecht derer von Bodenhaußen, welches (wie Wir berichtet worden) Sich schon vor mehr als Fünffhuntert Jahren in heil. Röml. Reiche vermittelst underschiedlich getragener vnd treweyferigst versehener trefflicher Kriegs- vnd Hof dienste, bekhandt gemacht, auch bereits vor dritthalbhundert Jahren Herren Standes geachtet, vnd zum offtern mit vornehmen Gräflichen Familien durch Heyrathen in Schwager- vnd Blutsfreundschafft kommen seyn solle, wovon Unßers vnd des Reichs lieben getrewen Frantz Wilckhens von Bodenhaußen Vorelltern vnd Anherrn entsproßen und hergestammet sein, insonderheit aber auch zu

gemueth

gemueth gezogen vnd betrachtet die angenehmen gemeinnüzlich, dapffern, mannhafft, aufrichtig, getrew, unverdrossen und wohlerspriesslichen Dienste, so unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reiche, Röml. Kaisern und Königen, auch vnßerm löbl. Ertz-Hauß Oesterreich gedachte sein von Bodenhaußen Voreltern offt und vielfältig rhuemblich erzaigt und bewiessen, indeme Sie Sich absonderlich beflissen bey fürgefallenen gefährlichen Kriegs-Empörungen sowohl in- als ausser des heil. Reichs, jederzeith bey demselben und dessen oberhaubt, Röml. Kaisern und Königen, auch unserm löbl. Ertz-Hauß, ungeachtet aller angetragener vortheill und gethaner verhaißungen bestandig zu halten und zu verharren, allermassen dann Er, Franz Wilckhe von Bodenhaußen, auch selbsten diesen seiner voreltern fueßstapffen nachzufolgen und löbl. zu inslstiren sich noch An. Sechzehenhundert fünff und funffzig bey unsers höchstgeehrten Hr. Vatters und nechsten Vorfahrens am Reich, weiland Kaiser Ferdinand des dritten höchstseeligster gedächtnus Mtt. und Lden Hoff persönlich eingefunden, und zu ihrer Mtt. und Lden Diensten damahls Ein tausend Dragoner, deren er sich besten theils in guther Hofnung auf aigenen khosten versichert hatte, allerunderthänigst angebotten, auch sonsten gegen Uns und den heil. Röml. Reich mit allen

trewen underthänigsten bezeigungen vnd nuzbaren diensten iederzeith zu continuiren des gehorsamsten erbiettens ist, auch wohl thuen mag und solle.

Alß haben Wir zu Bezeugung unßer Ihme Franz Wilckhen von Bodenhausen zuetragenden gnädigsten gewogenheit und erkhentnus seiner vorelltern langwürigen getrewen verdienens, auch in gnädigster betrachtung, daß höchstgedacht Unßers geliebsten Herrn und Vatters w. Kaiser Ferdinand des dritten Mtt. und Lden zu seiner Befürder- und erhöhung Ihme mit sonderbaren Kaiserl. Gnaden allergnädigst beygethan gewesen, Demselben nit allein seinen bißhero geführten herrlichen Stand allergnädigst confirmiret und bestättiget, sondern auch Ihne samt seinen iezig- und khünfftigen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben, Mann- und Frawenpersohnen absteigender Lini für und für in ewig Zeith in den angebornen Freyherren-Standt, Ehr und Würde unserer und des heil. Röml. Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lannde Freyherrn, Frawen und Frewlein erhoben, vollkhomentlich einverleibet und gesetzet, auch sie der Schaar, gesell- und gemeinschafft derselben zuegefueget, zugesellet und vergleichet, darzue Ihme auch seinen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens

Erben

Erben, Manns- und Frawenpersohnen, des Namen und tituls sich Frey- und Edle Herrn, Frawen und Frewlein des heil. Röml. Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen zu nennen und zu schreiben, gegeben, zuegelassen und erlaubet. Thuen das, ordnen, würdigen, Erheben, Setzen und Erhöhen demnach mehrbesagten Frantz Wilckhen von Bodenhaußen und dessen iezige und khünfftige eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens Erben, Manns- und Frawenpersohnen absteigender Lini, wie obgehört, in Unßern und des heil. Röml. Reichs, auch Unßerer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande alten Herrn Stand der recht gebohrnen Frey und Edlen Herrn, Frauwen und Frewlein zuefügen, gesellen und vergleichen sie zue derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft, Gönnen und Erlauben Ihnen auch, daß Sie samt den vorhien habenden Ehrentitel und Namen Sich Frey- und Edle Herrn, Frawen und Frewlein des heil. Röml. Reichs, auch Unßerer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande nennen und schreiben mögen, alles aus Röml. Kaiserl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in krafft dieß brieves und mainen, sezen und wollen, daß nun hinfüro mehr genannter Frantz Wilckhe von Bodenhaußen, seine iezige und khünfftige ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Manns- und Frawen-

personen absteigender Lini dießes Namens, Stammens und Geschlechts von Geburt, Schild und Helmb für und für in ewig Zeith sich Freyherrn, Frawen und Frewlein von Bodenhaußen nennen und schreiben, auch von Unß, Unßern Nachkhomen am Reich und löbl. Ertzhauß Oesterreich, vnd dann ferner aus allen Unßern und Ihren Canzleien, und sonst jedermänniglich also geehrt, genennt, erkhennt und geschriben werden, darzue auch alle und jede gnadt, Ehr, Würde, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, Vorgang, Standt, Session, Stimm, altherkhommen, Herrlichkeiten, Praerogatiuen in Reichs- und andern Versammblungen, Ritterspihlen, beneficien, auf Thumbstifften, hohen und niedern, geist- und weltl. Ständen, auch an allen orten und Enden in allen und jeden redlichen Sachen und Geschäfften haben: und dann insonderheit Edler Panner und Freyherrn Lehen und After-Lehen zu empfangen zu haben und zu tragen: und sich dessen frewen, gebrauchen und genueßen sollen und mögen, immassen sich andere Unßere und des heil. Röml. Reichs rechtgeborne Edle Panner oder Freyherrn, Frawen und Frewlein frewen vnd gebrawchen von Recht oder gewonheit von allermänniglich unverhindert.

Uber dißes und zu noch mehrer Bezeigung

zeigung Unßerer Kaiserl. gnaden, mit denen wir offtermeldten Frantz Wilckhen Freyherrn von Bodenhaußen ganz wohl gewogen sein, auch zu dessen erkhandlicherer einverleibung in den altgebornen Freyherrnstandt haben wir Ihme sein hievor geführtes vraltes Rittermäßig Adel. Wappen und Cleynodt nachstehender massen vermehret und verbessert, auch Ihme, seinen iezig- und khünfftigen ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens Erben, Manns- und Frawenpersohnen hinfüro zu ewigen Zeitten also zu führen gnädigst gegönnet, und erlaubt, als mit Namen einen quartirten Schild, dessen hinder- vnder- und vorder obere Theil gelb oder goldtfarb, im vndtern einwerts auffrecht zum grimm gestellt ein gecrönter schwarzer Behr, mit gelben Halßbande, offenen Rachen, roth ausschlagender Zungen und für sich werf- b)
fenden Datzen, im vordern obern theil ein aufgethaner doppelter schwarzer Adler mit aufhabender Kaiserl. Cron, offenen schnäbl, und von sich spreizenden Waffen: vorder under- und hindere obere Veldung aber blaw oder Lasurfarb, in mitte der untern ein dürrer Baumb, ob welchem drey gelb oder goldfarbe lateinl. Buechstaben V. an einander ge-

 henckt,

b) Hier stehet auf einem besondern Blatte das vollkommen blasonnirte Wapen.

henckt, in der hindern obern Veldung drey neben einander stehende rothmarmorsteinene runde seulen auf erhabenen viereckheten weisen Postamenten, deren mittere die andere zwo etwas überhöhend darob eine Königl. Cron: und auf jeder der beeden Seiten Seulen eine weisse runde Kugel zu sehen, in mitte des ganzen schildts ein weiß oder silberfarbes Herzschiltl. in welchen Driangels weiß drey roth oder rubinfarbe halbe Mondscheun als oben einer- und unden zween neben einander gestellt, ihre beede spitzen fürwerts kherende; Auf dem Schild drey freye offene adelliche Thurniershelmb, allerseits mit roth und weisser Helmdhecken, der hintere mit einem roth und weiß gewundenen Pausch, dessen beede Ende zuruggfliegen: denn der mitter und vordere jeder mit einer khöniglichen Cron geziert, aus dem Pausch erscheint einwerts biß über die Helffte seines Leibs der im schilde beschriebene gecrönt Behr mit seinen Halßband, auf der mittern Cron stehend gleichfalß im Schild beschriebene außgebraite doppelte schwarze Adler mit obhabender Kaiserl. Cron und diademate, auß der Cron des vordern Helmbs aber entspringen sieben von Farben also abgetheilte Straußen-Federn, das die hindere erste wie auch dritte, fünffte und siebende roth oder rubinfarb, die andere, vierdte, mittlere und sechste weiß oder silberfarb: auch zu beederseits

seits je eine länger und die mitter die hochst oder langeste ist: allermassen solch vermehrt, geziert und verbessertes Freyherrl. Wappen vnd Cleynodt in Mitte diß unsers kayen libellweiß geschriebenen Brieffs auf nechstvorgehenden blatts erster Seitten gemahlet und mit farben eigentlicher vorgebildet ist.

Ferner haben Wir auch vielernenntem Freyherrn von Bodenhaußen, seinen ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens Erben Manns- und Frawenpersonen noch diese besondere Gnadt gethan und Freyheit gegeben, also das nun hinfüro von uns vnd unßern nachkhommen am heil. Reich, Röml. Kaisern und Konigen Ihme dem von Bodenhaußen, dessen iezigen und künfftigen ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens Erben aus allen unsern und vnserer nachkohmen am heil. Röml. Reich und löbl. Ertzhauß Oesterreich Canzleyen in unsern und Ihren Reden, Schrifften, Briefen, Missiuen und andern, so von uns und unsern Nachkohmen an Sie oder sonsten darinnen Sie genennt oder bestimbt, ausgehen würden, der Titul, Praedicat und Ehrenwort (Wohlgebohrn) gegeben, geschrieben werden, und folgen solle, immassen wir denn solches zu geschehen bey Unßern Canzeleyen allbereit bestellt und befohlen haben.

Demnach so gebietten und befehlen Wir denen Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen, Unßern lieben Neven und Vettern den ErzBischöffen zu Maynz, Trier und Cölln, als Unßern und des heil. Röml. Reichs ChurFürsten, und durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien ErzCanzlarn, wie ingl. auch allen andern Unßern Canzlern, Canzleyverwalttern und Secretarien gegenwärtig und zueckhünfftigen ernst- und vestiglich mit diß Brieff und wollen, daß sie fernern Befelch und ordnung in Unßern und Unserer Nachkhomen Canzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß darau sein und darob halten, das hinfüro mehrgemeltem Freyherrn von Bodenhaußen, dessen iezigen und khünfftigen ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens Erben für und für under unßerm und vnßerer Nachkhomen titul und Namen den Wohlgebohrnen geschrieben und gegeben werde, darahn beschicht unser gnädigster will und mainung.

Weiters thuen und geben Wir vielgedachten Franz Wilckhen Freyherrn von Bodenhaußen von Röml. Kaiserl. Macht diese besondere Gnade und Freyheit, daß Er, seine ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens Erben nun fürbaßhin ewiglich gegen Unß, unsern Nachkohmen und sonst jedermännig-

männiglich, wes Würden, standes oder wesens die seyen, in allen ihren Reden, offenen und beschlossenen Brieffen und Schrifften, Tituln, Innsiegeln, Pettschafften, Handlungen und Geschäfften, nichts ausgenohmen, sich nicht allein Freyherrn, Frawen und Frewlein von Bodenhaußen, zu Mühldorff, Arnstein und Leubniz, die er aniezo besitzet, sondern auch zu, auff oder von allen andern Herrschafften, Schlössern und guettern, die Er noch künfftig mit rechtmäßigem titul überkohmen und an sich bringen möchte, nennen und sich schreiben sollen und mögen, und sie also von männiglich an allen orthen genennt, geschrieben, geehrt, geacht und gehalten werden sollen.

Und gebietten darauf ingl. allen und jeden Chur-Fürsten, geistl. und weltl. Praelaten, Grafen, Freyer, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschalchen, Landshaubtleuten, Landsvöggten, Haubtleuten, Vicedomben, Vöggten, Pfleegern, Verweesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Khundigern der Wappen, Ehrnholden, Persevanten, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unßern und des heil. Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und getrewen, was Würden, Sandts oder Weesens die sein,

hiermit ernst- und vestiglich mit diesen Brief, und wollen, das sie offtberührten Franz Wilckhen Freyherrn von Bodenhaußen, Herrn zu Mühldorf, Arnstein und Leibniz, dessen iezigen und künfftigen ehel. Leibes-Erben und derselben Erbens Erben beyderley Geschlechts für und für in ewig Zeith Freyherrn, Frawen und Frewlein schreiben und nennen, Ihnen auch den Titul und Praedicat Wohlgeborn geben, und sie also dafür achten, erkhennen, ehren und halten, darzue auch aller Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vorteilen, Recht und Gerechtigkeiten, wie andere rechtgeborne Freye und Edle Herrn, Frawen und Frewlein geruhiglich frewen, gebrauchen und genueßen lassen, hierwieder nicht thuen, noch das jehmands andern zu thuen gestatten in kheine weiß noch weeg, als lieb einem jeden seye Unßer und des Reichs schwehre ungnade, und straff, und darzue eine Poen nemblich hundert Marckh löttiges Goldts zu vermeyden, die ein jeder, so offt er fräventl. hierwieder thäte, Unß halb in unßer und des Reichs Cammer, und den andern halben theil dickhermeltem Freyherrn von Bodenhaußen und desselben iezigen und khünfftigen ehel. Leibes-Erben und Erbens Erben unnachläßl. zu bezahlen verfallen seyn solle, das ist unser ernster Will und Mainung. Doch andern, die vielleicht dem vorbeschriebenen Freyherrl.

Wappen

Digitized by Google

Wappen und Cleynodt gleich führten, an denselben ihren Wappen, auch Unß, dem heil. Reich, und unserm löbl. Ertzhauß Oesterreich an Unsern- auch sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Uhrkundt diß Brieffs, besiegelt mit Unßerm Kaiserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unßer Stadt Wienn den anderten Monatstag Augusti nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechszehenhundert neun und Sechzigsten, unserer Reiche des Röml. in zwölfften, des Hungarischen im Funffzehenden, und des Böheimischen im dreyzehenden Jahre.

Leopoldt. (L. S.)

ut.

Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacae Cæsae
Maiestatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

Wir

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwöhlter Röml. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Croatien und Slavonien König, Ertz-Herzogk zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krayn und Württenberg, Graue zu Habspurg, Tyrol und Görz ꝛc. Bekennen und thuen kund Jedermänniglichen mit diesen Unßern offenen Kaiserl. Brieffe bezeugendt: daß wir dem Wohlgebohrnen Unßern und des Reichs lieben getrewen Franz Wilcken von Bodenhaußen, Herrn zu Mühldorf, Arnstein und Leubniz in Ansehung seines uralten ritterl. Geschlechts und Herkommens, auch seiner Voreltern Unsern löbl. Vorfahren am Reich Röml. Kaisern und Königen, dem heyl. Reich und unsern löbl. Erz-Hauß Oesterreich vielfältig erwiesener trew-gehorsamb- und ersprießlicher Diensten, die er auch uns und dem heyl. Reich hinfüro zu laisten underthänigst erbietig ist, samt seinen ehel. Leibes-Erben und Descendenten in des heyl. Röml. Reichs Freyherrn Standt allergnädigst erhoben und gesetzt, zugleich auch mit dem Praedicat und Ehrenwort: Wohlgebohrn, begabet haben. Wan wir nun solches unterm dato 2ten Augusti dieses 1669-sten Jahres Unßerm Kaiserl. Cammer-Gericht zu dem

zu dem Endt gnädigst notificiret, damit die ahnordnung beschehe, daß gedachtem Freyhl. von Bodenhausen, dessen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben, bey allen fürfallenden Gelegenheiten also geschrieben, und gemeldter Titul: Freyherrn von Bodenhausen, Herrn zu Mühldorff, Arnstein und Leibnitz, samt dem Prædicat: Wohlgebohrn, gegeben werde. Alß ist es ahn erwehnten Unßern Kayserl. Cammergericht pro notificato angenohmen und darauf dem gewöhnl. Canzley-Titular-Buch geziemender massen einuerleibt worden, umb selbiges bey allen künfftigen expeditionen, dem Herkommen gemeß, in gebührende Obacht zu nehmen. In Urkundt dieses mit Unßerm anhangenden größern Kayserl. Innsiegel bekräfftigten Scheins, so unter heutigen dato außgefertigt und mitgetheilt worden, in Unßerer und des heyl. Röml. Reichs Stadt Speyer c) den 6ten Tag Monats

No.

c) In dieser im Ober-Rheinischen Kreyße gelegenen uralten Reichs-Stadt war ehedem der Sitz des Reichs-Kammer-Gerichts. Nachdem sie aber an. 1689. von den Franzosen verwüstet worden, wurde daßelbe an. 1693. vom Kaiser Leopold nach Wezlar verleget, wo es sich noch befindet. Sonst ist zu Speyer ein Bißtum, die Stadt hat Siz und Stimme auf den Ober-Rheinischen Kreiß-Tagen, und ist unter andern wegen des an. 1529. daselbst gehaltenen Reichs-Tages merckwürdig, weil auf demselben der Name der Protestanten aufgekommen.

Nouembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth in Sechszehenhundert und Neun und Sechzigsten, Unserer Reiche des Röml. im eilfften, des Hungarischen im vierzehenden, und des Boheimbischen im dreyzehenden Jahre.

(L.S.) Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Niclas Becht, Lt9 Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter.

Jacob9 Michael, Ltus Judicii imperialis cameraе Protonotarius mppr.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXI.

Wir Franz Wilcka, des heil. Röml. Reichs Freyhl. von Bodenhausen. Herr zu Mühltrof, Arnstein und Leubniz, vor uns, unsere Erben, Lehnfolgere und Nachkommen hiermit verordnen und uhrkunden. Demnach unser in Gott ruhender Groß-Herr-Vater Melchior von Bodenhausen, Wilckens Sohn, allhier ein Hospital fundirt, darinnen etliche arme Leute unterhalten werden, welchen zwart das ihrige bißhero also gereichet worden, daß keine sonderbare Beschwerung geführet, jedoch ein und andere Unordnung einreißen wollen, weil keine gewiße schrifftliche Ordinanz vorhanden, wornach sich die Vorstehere zu richten gehabt, sondern alles aus der Obseruanz, Herkommen, und mündlichen Bericht beruhet; Als haben wir der Nachkommen halber und um beßerer Richtigkeit willen vor nöthig erachtet, eine gewiße Ordnung in Schrifften verfaßen zu laßen, wornach sich der Hospital-Vorsteher und arme Leute zu richten und zu achten, und zwart, was die Zahl der armen betrifft, so laßen wir es billig bey der Fundation bewenden, daß noch zur Zeit derselben jedesmahl Sechße, nemlich Viere aus hiesiger Herrschafft Mühltrof, und No. XXI. de an. 1672

und dann Zweene aus den Leubnitzischen unterhalten werden sollen. Und ob zwar von den Leubnitzschen sich bißhero niemand angegeben oder befunden worden, der dieses beneficium begehret, dahero die Zahl zum öfftern von den Mühltroffischen besezet und zu Zeiten derer wohl 5. oder 6. in das Hospital befördert worden; so soll doch solches, wenn es ins künfftige weiter also geschehen möchte, der Fundation nicht nachtheilig seyn, einzige Præscription in Ewigkeit nicht prætendiret, noch die Leubnizsche ausgeschloßen werden, sondern, wenn sichs zutragen möchte, daß Mühltrof und Leubniz von einander getheilet würden, so sollte deren Besizer des Ritterguts Leubniz iederzeit freystehen, zwey arme Menschen anhero zu præsentiren. Sollten sich aber durch Gottes Seegen, welchen seine Allmacht reichlichen verleihen wolle, des Hospitals Einkünffte vermehren, so mögen unsere Nachkommen, wenn es die Nothdurfft erfordert, die Mens für nach den Einkünfften machen, und der armen an der Zahl mehr unterhalten, jedoch wenn allhier zwey Personen mehr hineingenommen würden, Leubniz die dritte præsentiren. Was der armen ihr jährlich und wöchentlich deputat betrifft, hat man in fleißiger Erkundigung so viel Nachricht befunden, daß jedweder Person gebühret und gereichet worden:

Ein Laib Brod, jede Woche

Ein

Eine kleine kanne Bier jeden Sonntag, auf die 3. hohen Feste aber, nemlich Weinachten, Ostern und Pfingsten, die Zweene ersten Tage Zwey Kannen jeden Tag, und den dritten nur Eine.

Zwey Pfund Fleisch die 2. erstern hohen Festtage, nähmlich jeden Tag ein Pfund,

Drey Näpffe Waizen zu Oster- und Pfingst Kuchen,

Auf Weinachten jedweden ein Stollen vor 1. gl.

Ein Vierthel Gersten insgesammt alle 6. Wochen zu Klößen.

Ein Napff Erbßen alle 4. Wochen.

Ein gemästet Fasten-Schwein des Jahres ihnen insgesambt worein sie sich zu theilen wißen werden.

Ein Napff Salz jedes viertel Jahr allen zusammen.

Ein Nösel Butter jedweder Person alle 8. Wochen,

Sechs Pf. jeder Person, wenn sie zum heil. Nachtmahl gehen.

Nothdürfftige Kleider werden ihnen von den Zinnßen der außenstehenden Capitalien verschafft. Zu jeden Jahrmarckte jeder Person 1. gl. und 6. Pf. Ob ihnen auch wohl zu Zeiten und hiebevorn etwas von Kofent, Kraut, Rüben, Buttermilch, Schotten und dergleichen aus unsern Schloße gereichet worden, so ist doch solches aus dieser Ur-

sachen geschehen, weil sie etwas an Arbeit verrichten helfen, als spinnen, kehren, mandeln, gehen und Schothenhüten, so gehet ihnen doch solches nunmehro ab, weil dergl. Arbeit von ihnen nicht begehret wird. Es ist aber ein Mittel in Vorschlag kommen, wenn sie sonsten einen Zugang erlangen können, sich deßen zu erholen, wie unten gedacht wird. Es ist aber auch Bericht geschehen, daß wenn gleich nur 4. Personen im Hospital gewesen, ihnen doch wöchentlich 5. 6. Brode gereichet worden, also, daß sie das eine in Stücken unter sich vertheilet, folgends aber das eine Brod in den backen also eingetheilet worden, daß jedes Brod etwas größer gemacht und dergestalt das Brod-Deputat einer mangelnden Person denen andern accresciret. Weiln aber dieses in der Länge in Vergeß fället, und in das künfftige alle Brodt in dergleichen Größe gefordert werden möchten; Alß wollen wir, daß jedweden hinführo, es mögen ihrer viel oder wenig seyn, ein Brod gewöhnlicher Größe gereichet werde, der mangelnden Person Antheil aber denen Einkünfften des Hospitals zuwachße, im übrigen bleibt es bey dem Innhalt der Fundation. Dieweil auch das Hospital gar in einen Winckel allhier in der Stadt lieget, an welchem Orte keine gewiße Straße vorbey gehet, also, daß die armen von den vorbeygehenden und reisenden

den keine Allmosen zu erwarten haben, wie sonsten christmilde Herzen an andern Orten mitzutheilen pflegen, überdieses das Hospital-Gebäude auch etwas baufällig, daß es mit Kosten ausgebeßert werden muß; Als befehlen Wir Unsern Räthen, Ambtsbefehlshabern und Hospital Vorstehern, daß sie einen bequemen Plaz an einer Straße, nahe bey der Stadt gelegen, aussehen, denselben dem Besizer umb ein leidliches bezahlen, und das Hospital-Hauß aufs eheste dahin transportiren, also, daß die armen von den reisenden ein Allmosen erbitten mögen, was an Bauholze mnß zugebüsset werden, wollen wir darzu verehren. Befehlen demnach hierauf Unsern Räthen, Amtsbefehlshaber und Hospital-Vorsteher gnädig, daß sie solches alles vorbeschriebener massen ins Werck richten, Sie und Dero Nachfolgere steif und fest hierüber halten, solches geschiehet zu guter Richtigkeit und Erfüllung Unsers gnädigen Willens und Meinung. Wir befehlen auch gnädig, daß diese Unsere Erklär- und Verordnung dem Amtshandelsbuche einverleibet werde, dem Hospital-Vorsteher wollen wir ein Original unter Unserer Hand und Herrl. Siegel zu seiner Nachricht ausantworten lassen, und ist beglaubte Abschrifft den armen Leuten im Hospital darneben zu ertheilen. Geschehen zu Mühltrof den 7. Mart. 1672.

Num. XXII.

No. XXII. de an. 1694

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Augustus, a) Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Röml. Reichs Ertz-Marschall und ChurFürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausiz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, vor uns, unsere Erben und Nachkommen Thun kund und bekennen mit diesen Unsern offenen Brieffe gegen männiglichen, daß Uns der Wohlgebohrne Unser lieber getreuer Herr Melchior Otto Freyhl von Bodenhausen zu Mühltrof unterthänigst angelanget, Wir wollten zu seiner Unterthanen mehrern Aufnehmen iezt besagtes Mühltroff mit zweyen öffent-

a) Der andere Prinz Churfürst Jo. Georg III. geb. 12. May 1670 von Anna Sophia Frid. III. Königs in Dännemarck Tochter, vermählte sich an. 1693. mit Christiana Eberhardina, Marckgraf Christian Ernst zu Brandenburg Culmbach Tochter, wurde nach seines Herrn Bruders Johann Georg IV. Absterben an. 1694. Churfürst, an. 1697. König in Pohlen, und starbe den 1. Febr. 1733. zu Warschau.

Digitized by Google

öffentlichen Jahr-Märckten begnadigen und darüber ein Priuilegium ertheilen. Wann denn, auf ergangene Verordnungen, die benachbarten Städte darüber vernommen, und von Niemanden etwas darwieder eingewendet, auch nach des Amtmanns im Voigtlande, Paul Weidlichs deshalber gehorsamst eingeschickten Uns fürgetragenen Bericht weder Unßerm noch jemands Intereſſe etwas nachtheiliges, und also kein Bedencken hierunter befunden worden; Als haben wir bey solcher Beschaffenheit diesem erwehnten Freyherrns von Bodenhausen unterthänigsten Suchen in Gnaden statt gegeben, und das gebetene Marckt-Priuilegium ertheilet. Thun das auch aus Landes-Fürstl. Macht und von Obrigkeits wegen hiermit und in Krafft dieſes, und wollen, daß forthin zu gemeldten Mühltroff jährlich zwey öffentliche Jahrmärckte, alß nemlich der erste die Woche nach dem fünfften Sonntag nach Trinitatis, der andere die Woche nach Creuzes-Erhebung gehalten, und jedermann, dem es zukömmt, frey zu kauffen, zu verkauffen, zu handeln und andere ehrliche Nahrung zu treiben verstattet und nicht gehindert werden solle. Gebiethen hierauf Unſern iezigen und künfftigen Creiß-Haupt- und Amtleuten im Voigtlande, auch allen unſern Beamten, Unterthanen und Verwandten, mehrerwehnten Freyherrn von

Bodenhausen und dessen Unterthanen zu Mühltrof bey dieser Unserer Begnadigung und Jahrmarckts-Befreyung jederzeit biß an Uns zu schützen, und handzuhaben, damit sie deren ohne männigliches Eintrag und Hinderung ruhig gebrauchen und genüßen mögen. Treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser grösser Innsiegel wissentlich hieran hangen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden am 24sten Monatstag Augusti, nach Christi JEsu Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend Sechshundert Vier und Neunzigsten Jahre.

Friedrich Augustus, Churf.

LEv Pölnitz mpr.

Magnus Lichtwer.

Anhang.

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Num. I.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachßen, Vormund, und der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Döringen und Marggraf zu Meißen ꝛc. vor uns und an statt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggrafn und Chur-Fürsten zu Brandenburg ꝛc. unsers freundl. lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters, Bruders und Gevatters, in gesamter Vormundschafft weyl. Herrn Christiani Herzogen und Chur-Fürsten zu Sachßen ꝛc. christlöbl. Gedechtnus hinterlassenen jungen Herrschafft ꝛc. vor ietztermeldte unsere junge Vettern, deren Erben und Nachkommen, thun kunth und bekennen gegen männiglich, daß wir unsern lieben getreuen Hillebrand Eichelbergk von Trützschlern und seinen rechten ehel. gebornen Leibes-Lehens-Erben diese hernach geschriebene Lehen und guettere von Ihren L. L. L. und deren Erben zu Lehen rurende, und in dem Amte Plauen gelegen mit Namen das Ober- und Nieder-Forwerck zu Leubniz mit allen ihren Zugehorungen, Neunzehn guettere daselbst, und eine

No. I. de an. 1592

Mühle, die Forst-Mühle genannt, zehen groschen, vier Hunner auf der Weißmühle daselbst, Mehr fünff groschen zwey Hunner auf einem Erbstücke mit Gerichten über Halß und Hand, als weit und ferne Leubniz mit seinen Fluren allenthalben begriffen ist, Sechs guettere zu Demeusel, derer zwey zum untern Hof gehören, samt etl. Wustungen, so zum theil erbl. um Zins verthan, zum Theil umb Zinß jehrl. ausgethan werden, Mehr ein gutt in izgemeldten Dorfe, so Oswald Rizmann bewohnet, mit Zinßen, Gerichten, Diensten und Zugehörungen, wie es etwa Heinrich von Gailsdorf innen gehabt und an Hannßen Rödern zu Demeusel kommen, und forder Heinrich Röder dasselbe an sich erkaufft, vor Alters Herkommen, ein Scheffel Habern in benumten Dorffe, Eilff groschen, zwey Hünner und ein Scheffel Habern, des Orts, einen gulden, eine Henne von einer Wiesen, dritthalb Scheffel Hafer von dreyen Aeckern daselbst, Zwölff guettere zum Röde, deren eines hiebevorn Veit Röder, Heinzens Vatter von Hañßen Röder zu Demeusel, vermöge einer Verschreibung daruber besagend, erkaufft mit Gerichten und Gerechtigkeiten, als Hannß Röder iezgemeldet darauf zu verkauffen gehabt hat, nichts ausgeschlossen, immassen es iezo bewohnet wird, von Hans Hammer ein Acker und Wiesen, von Olschlegeln, welches

Veit

Veit Röder ehegemeldet von den Geilsdörffern erkaufft, dieselben Acker und Wiesen sein zu Nicol Zwobs Gutte zu Rode geschlagen, darauf zuvorn Hannß Lange gewohnet, mit gerichten oberst und niederst, Einen Scheffel Weizen, Zehen Groschen und eine Henne von einer Wiessen, auch etl. einzele Zinnße zu Röde, die auch auf den guettern daselbst sein, Acht guetter zu Oberpirck, deren zwey zum unttern Hof gehören, zwey guetter und ein Erbkrezschmär zu Trogis, Mehr ein gut daselbst, so etwa Apeln von Tettaw abgekaufft, samt einer Wustung mit allen Zinnßen, Frohnen und Erbgerichten, und andern Gerechtigkeiten, ein Wust gutt und ein Wustunge auf dem Mehltheuer, Fünff Guetter zu Kloschwiz, welcher drey Peter Hegner, Heinz Schmidt und Hannß Lautter, in Besiz haben, so Veit Röder Heinzens Vater von Merten Röder an sich bracht, Innhalts einer Verschreibung, mit Lehen, gerichten und allen andern gerechtigkeiten, auch eine Mühle daselbst, drey Guetter zu Kowizwalde und zweene Schöffel Hafern, ein gut zu Stelzen, do Jost Michael iezt auf wohnet, mit Gerichten obersten und niedersten, desgl. etliche Hünner und geld Zinnße daselbst, den dritten Theil an den alten Schlosse zu Plauen, ein Stein Unschlet, auf einer Fleischbanck daselbst, einen halben Stein Unschlet auf einen Hauße, do der

Hart-

Hartmann aufſitzet, zweene groſchen Zinnße giebt der Burgemeiſter zu Plauen jerlichen, Neun groſchen geben etzliche Burgere doſelbſt von dreyen Heuſern und einer Scheunen, etzlich Geld Hüner- und Keſe-Zinnß zu Tichergartl. Fünff gütter zu Tobertitz, Fünff Meißner von einem Ackher doſelbſt, drey Guetter zu Schönnbergk, Sechs guetter zum Faſendorf mit allen Aeckern, Wieſen, Hölzern, Fröhnen, Dienſten, Ehren, nuzen, benumbt und unbenumbt, geſucht und unbeſucht, und allen andern Wirden, gerichten und gerechtigkeit, freiheiten, Herkommen und gewonheiten, nichts ausgeſchloſſen, ſondern in allermaſſen die Nödern hiebeuorn dieſelben Lehen und guettere von den Burggrafen zu Meiſſen und Ihren LLL. Vorfahren zu Lehen innengehabt, beſeſſen, genoſſen und nunmehro ermeldten Trützſchler verkaufft, zu rechten Mann-Lehen gereicht und geliehen, ſovil wir von Rechts und billigkeits wegen der zu thun haben. Reichen und leihen obgedachten Hillebrandn Eichelbergk von Trützſchlern und ſeinen rechten ehelich gebornen Leibes-Lehens-Erben gegenwertiglich und gnediglich, in krafft diz brifs angezeigte guettere und Zinß fortmehr von Ihren LLL. und deren Erben zu rechten Mannlehen Inzuhaben, zu genüßen, zu gebrauchen, die auch, wie ſichs geburt, zu vordienen, und den Lehen, ſo offte die Zufalle,

falle kommen, rechte Volge zu thun, und sich damit zu halten, als solcher Mannlehen, guetter, alt Herkommen recht und Gewonheit ist. Wir haben auch aus besonderer Gnade und um seiner unterthänigen Bitte willen semptl. mit Ihm belehnet und belehnen in samt seinen Vettern Wolff Wilhelmen von Trützschlern dergestalt, und also, Wo ermelter Hillebrandt Eichelbergk von Trützschler ohne ehel. gebohrne männl. Leibes-Lehens-Erben mit Todte abgehen würde, alsdenn und ehe nicht sollen solche Lehen, guetter und Zinnße an ieztgedachten seinen Vettern Wolf Wilhelmen und desselben rechte ehel. gebohrne Leibes-Lehens-Erben kommen und fallen diese dann hinfürder gebrauchen, nuzen und genüßen mugen, vnd sich gegen Ihren LLL. und deren Erben mit Verdienst und Volge der Lehen halten sollen, als sich solcher Mannlehen guetter halben eignet und gebühret. Treulich und ohne Geuehrde. Hierbey seind gewest und gezeugen die Vhesten und Hochgelahrten Vnsere in Vormundschafft verordnete Räthe und lieben getreuen Hr. David Peifer zu Gosigk, der Rechte Doctor, unser geheimder Rath und Canzlar, Abraham Bock zu Klipphausen, Heinrich von Bünau zu Nedeschiz, Hanns von Seidlitz zu Arnsdorf, Hr. Johann Badehorn, der Rechten Doctor, George von Schleiniz zu Stauchitz, Wolff

von

von Lüttichau zu Kmelen und andere mehr der unsern genug glaubwürdige. Zu Urkund mit Ihrer LLL. anhängenden Innsiegel wissentlich besiegelt und geben zu Dreßden den Sieben und Zwanzigsten Monatstag Junii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers geburt Funffzehen hundert und in dem Zwey und Neunzigsten Jhare.

FWHz Sachssen.

(L.S.)

David Peifer,
D. SSt.

H. H. Vollhart.

No. II.

No. II. de an. 1664

Von Gottes Gnaden Wir Moriz, (a) Herzog zu Sachssen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirter Admini-

a) Der vierdte Sohn Churfürst Jo. George I. geb. den 28. Merz 1619. † 4. Decembr. 1681. Er bekam nach dem väterl. Testament, auser

miniſtrator des Stiffts Naumburgk, Landgraff in Thüringen, Margraf zu Meyſſen, auch Ober- und Niederlauſiz, gefürſteter Graf zu Hennebergk, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenſtein und Stadthalter (b) der Balley Thüringen ꝛc.

Vor

ſer den Stifftern Zeiz und Naumburg, den Chur-Sächſiſchen Antheil an der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, der Herrſchafft Tautenburg, Frauen-Prieſniz, Nieder-Trebra, Triptis, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück, auch das Voigtland zu ſeiner Erblandes-Portion, ſtifftete alſo eine eigene Nebenlinie, deren Länder durch den am 14. Nov. 1718. erfolgten Tod ſeines Sohnes Moriz Wilhelms an das Churhauß Sachßen wieder zurück fielen, die ganze Linie aber gienge mit ſeines andern Prinzen Friederich Heinrich zu Sachſſen Neuſtadt Sohn Moriz Adolph Biſchoff zu Leutmeriz in Böhmen an. 1759. aus. Übrigens iſt das Bißtum Naumburg, gleichwie die zu Meiſſen und Merſeburg, durch eine immerwährende Capitulation mit dem Churhauße Sachßen auf beſtändig verbunden. Das Evangeliſche Dom-Capitel zu Naumburg beſtehet aus 12. Capitularen, 6. Praebendatis maioribus und 4. minoribus, das ebenfalß Evangeliſche Collegiat Stifft zu Zeiz aber hat 7. Canonicos. Das Stifft hat ſeine eigene Landes-Regierung, Cammer-Collegium und Conſiſtorium zu Zeiz, gehöret übrigens zur erſtern Claſſe der Churſächßl. Land-Stände.

b) Von der Balley Thüringen haben wir ſchon oben

Vor Unß, Unsere Erben und Nachkommen thun kund und bekennen:

Nachdem sich wegen der hohen Jagt auf den vermengten Dörfern und Fluhern, unterhalb Leubniz gelegen, nahmenthl. Fasendorf, Oberpirk, Truchhauß und Demäusel einige Irrungen dahero ereignen wollen, daß der Veste Unser lieber getreue Franz Wilcke von Bodenhausen zu Mühldrof Arnstein und Leubniz solcher hohen und Nider Jagten nebenst Unß an bemelten orthen auß

oben p. 85. sq. etwas erinnert. Gegenwärtig mercken wir noch an, daß der Stadthalter derselben, der seinen bestimmten Siz zu Zwezen hat, ein Landsasse, und, wie die ganze Balley, dem Churfürsten zu Sachssen als Landsherrn unterworfen ist. Er hat im engern Ausschuß der Ritterschafft, sofern er selbst gegenwärtig ist, die erste Stimme, und seine jährl. Einkünffte werden auf 6000. fl. gerechnet. Es gehören dermahlen zu dieser Ballei die Commenthureyen Zwezen bey Jena, der Haupt-Ort der Balley, nebst noch etlichen Dörfern, die Commenthurey Lehsten im Amte Eckartsberga, die Commenthurey Liebstädt zwischen Weimar und Eckartsberga, und die Commenthurey Regelstädt an der Unstrut im Amte Langensalza, an welchen Orten allerseits Comthur-Höfe sind. Von den deutschen Ritter-Orden aber ist, ausser den oben schon angeführten, noch nachzusehen der her. Hr. D. Büsching neue Erdbeschreibung P. III. T. II. p. 1663. sq.

Digitized by Google

auß langer Posseß zugleich berechtiget zu seyn asserirt, Undt aber zu Abkommung dieser Irrungen bey Unß sich unterthänigst angemeldet und gebethen, ihme die völlige Jagdgerechtigkeit in denen Hölzern und Fluhren der Dörfer Rößniz, Rodersdorf, Thossen, Schönlind, Steins, Tobertiz, Roda und Kornbach, alß welche Oerther an seine Leubnitzische Hölzer stossen, und nahe gelegen sind, kegen gebührenden Abtrag nebenst denen Unsserm Amte Plauen uf gemelten Hölzern zustehenden Obergerichten zu überlassen. Daß Wir solch seine unterthänigste Bitt und ansuchen in gnaden angesehen, Undt ihme, seinen Erben und Nachkommen die hohe und nieder Jagt, alß viel Unß bemelter orten zustehet, und Wir biß anhehro in übl. Possels gehabt, uf zuvor eingeholten unterthänigsten Bericht Unssers Ober-Forstmeisters George Wilhelm Römers und Amtsschössers zu Plauen Wolfgang Ferbers, mit und nebenst den hohen Gerichten auf denen Hölzern nachstehender gestalt käufflich überlassen, und zugeschlagen haben. Nemblichen: Wir vererben und geben zu kauffen vor Unß, Unsere Erben und Nachkommen gemeltem dem von Bodenhausen, seinen Erben und Nachkommen die hohe und Nieder-Jagt in denen Hölzern und Fluhren der Dörfer, Rößniz, Rodersdorf, Thossen, Schönlind, Steins, Tobertiz, Roda und Kornbach,

wie solche durch Unßere Commissarien beritten und in folgender Lage befunden worden, von Rößniz gegen das Fichtholz, welches sie zur rechten Hand liegen lassen, uf den Wegefarth beym Pirckigt hinumb durchs Dorf Rodersdorff uffn Döliser Weg hienauf und biß auf die Landstrasse, so von Schwandt herausgehet in des Ritterguts Reuth Reinung, dessen Besizern die Hohe Jagt zustendig ist. Uf der andern Seite aber hienunterwerts gegen Leubniz ist die Grenze zwischen dem Amte Plauen und dem Hr. Reussen zu Saalburgk biß an des von Bodenhausen zu Mühldroff Reinung behalten, Und begreifft diese Refier meistentheils in sich die Hölzer und Fluhren der obbenannten Dörfer Rößniz, Rodersdorf, Thossen, Schönlind, Steins, Tobertiz, Roda und Kornbach. Es liegt auch diese Gegend gänzl. oberhalb Leubniz von unsern Amt Pausa an gegen Reuth und Gefälle zu: Jedoch ist darunter der Plauische Forst nicht mit gemeinet, sondern ausdrückl. reserviret und ausgezogen. Das andere alles aber, so diese Refier in sich helt, und unter der beschriebenen Gegend begriffen, ist dem von Bodenhausen an Hohen und nieder-Jagten in feldern und Fluhren, samt denen Unserm Amte Plauen in bemeldeten Hölzern zustehenden Obergerichten umb und vor Achthundert Gülden Meißnl. Wehrung, bahren geldes, krafft dieses überlassen

lassen, die Unß der von Bodenhausen zu Unserer Renthkammer wohl überzehlt und eingeliefert, und Wir ihn denn cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae Crafft dieses bestendig quittiren und loßzehlen.

Wie wir nun gemelte Hohe und Nieder-Jagten auf alles Hohe und Niedre Wildtpreth, insonderheit aber auf Bähren, Luchse, Hirsche, Thiere, Säue, Wölffe und dergl. exerciren und treiben lassen: Alßo soll auch der von Bodenhausen, dessen Erben und Nachkommen, sich derselben hinführo zugebrauchen befugt und berechtiget seyn. Undt haben wir ihn hierüber ferner aus gnaden die Folge, weil zumahln solche am meisten ein stücke Forst bey Schneckengrün gelegen berühren und betreffen thut, gestattet und nachgegeben. Damit er auch solcher Hohen und Nieder-Jagten, wie auch Obergerichte um soviel desto geruhiger gebrauchen und von ungebührl. Eingriff, turbation und Benachtheiligung sicher seyn möge: So soll er crafft diß Macht und Recht haben, die Raubschützen und Wildprethsdiebe, so sich deren in gemelten Refieren befinden und antreffen lassen möchten, zu ergreiffen und abzustraffen, sogar, daß ufn fall sich auch über Verhoffen Unsere eigene oder der von Adel Untertanen an dem Wildprethe sich vergreif-

fen oder sonsten deren Orthe criminalia delicta begehen würden, ihme die Delinquenten zur Bestraffung gestellet, und, auf sein ansuchen, wenn sie in unserm Amte ergriffen, kegen leidl. Gebühren ohne ausantwortung einigen reuersus oder Begleitung außgeliefert werden sollen. Trüge sichs auch zu, daß der von Bodenhausen oder die seinigen dergl. Delinquenten selbst ergriffen; So mag er solche ohne Begrüssung Unsers Amtes durch die in den beschriebenen Fluhren Unserm Amte verbleibende Obergerichte durchführen, und do sich einer oder der andere mit der Flucht in die Dörfer saluiren würde, er dieselbe darauß zu langen befugt seyn. Zu welchem Ende dann, und damit dergl. delicta und Verbrechungen um soviel mehr und eher gerüget und abgestrafft werden können, Wollen Wir den von Bodenhausen erlauben einen oder mehr der Innwohner bemelter Dorfschafften zu Ergreiffung der Missethäter zu requiriren, Jedoch daß es darbey bewenden und darauß keine Gerichts- oder andre Folge gemacht und erzwungen werde. Solten aber auch die Innwohner mehrgedachter Dorfschafften auß freyen Willen, auf des von Bodenhaussens Ansuchen, ihme in den Jagten behülflich zu erscheinen geneigt und bereit seyn; So lassen wir es bey der Untertanen eigenen Willkühr lediglich bewenden, Alleine mit

eben-

ebenmäßigem reſeruat, daß daraus kein Zwang gemacht, weniger Unß an Unſern Jagt-Dienſten hirdurch hinderung zugezogen werde, Und haben wir unß ſonſten hierbey ausdrücklich bedungen und vorbehalten, daß wie wir unß eines Theils in den vermengten Dörfern, Hölzern und Fluhren unterhalb Leubniz gelegen, nahmentl. Oberpirck, Drochauß, Faſendorf, Demeuſel und Schönberg der hohen und nieder Jagt aus Gnaden gutwillig begeben, und daran keinen weitern An- und Zuſpruch zu thun gemeinet ſind; Alſo auch am andern Theil der von Bodenhauſen ſeine Erben und Nachkommen gehalten ſeyn ſollen, die übrigen von Unß vor iezo erhandelten hohen und niedern Jagten in den Hölzern und Fluhren der obbenannten Dörfern mit den hohen Gerichten in Hölzern, von Unß, Unſern Erben und Nachkommen zu Mann- und Weiberlehen zu empfahen, und der Lehen, ſo offt ſie zu Falle kömmt, gebührende Folge zu thun, auch ſolche mit ſeinen andern Churſächßl. Lehen, zu Abbruch dieſes Unſeres Lehens, nicht zu vermengen, Und wollen dißfalß Wir, Unſere Erben und Nachkommen, dieſer Lehen halber ihn den von Bodenhauſen, deſſen Erben und Nachkommen anſehen, und bey unſerer Erblands-Regierung verordnen laſſen, daß wofern über kurz oder lang er, ſeine Erben oder Nachkomen dieſer vererbten Holzen

und Nieder-Jagten, oder auch der hohen Gerichte in Hölzern halber, in Zwiespalt, Disputat und Streit gerathen, oder sonst belanget werden solte, Derselbe seine Erben und Nachkommen von Unß und Unserer Erblandes Regierung immediate dependiren, auch von darauß mit Reſcriptis und Verordnungen angesehen, undt sonst vor kein ander iudicium oder Commission gezogen werden soll. Und wollen Wir den Lehnbrieff uff diese Vererbung und deren Innhalt deutl. einrichten lassen. Damit aber dieser Unserer verkauffen Hohen und Nieder-Jagten halber zusammt den hohen Gerichten mit Unssern Aemtern Plauen und Pauſſa umb sovielmehr aller Streit und Zwiespalt verhütet werden möchte, Wollen wir denselben gestatten und nachgeben, die beschriebenen Fluhren und Hölzern mit besondern Seilen und steinen zu verhegen und zu bemahlen, Jedoch daß darauß in priuationem aut diminutionem Unssers territorii keine Grenzscheidung gemachet, sondern Unsere Greuzen, alß weit sie sich sonst über diese örther noch ferner hinauß erstrecken, ungeschmelert in ihren alten Terminis gelassen, und erhalten werden sollen. Alldieweiln aber auch uf denen genannten Hölzern und Fluhren unterschiedl. von Adel, als Hanß Christoph und Hanß Philipp von Reibold zu Rösniz, wie auch Hanß Ernst von

von Seidewiz und George Wolff von Göß-niz zu Rodersdorf, Hanß Heinrich von der Oelßniz zu Doberdiz und Christian Julius von der Planiz zu Rodaw der Kuppel-Jagten auf Nieder-Wildpreth und sonderl. die Reibolde der Rehe-Jagdt berechtiget seyn, So ist hierbey ausdrückl. bedungen, daß dieselben bey ihren iuribus, Herkommen und Possels zwar allerdinges geruhig gelassen, jedoch aber auch den von Bodenhausen das hohe Wildpreth, wenn solches zu der Zeit in der Refir vorhanden, hierdurch nicht verjaget, noch gescheuchet, und dann negst dem denen sämmtl. Unterthanen und Innwohnern der benannten Dörfer der freye und pflegl. Gebrauch ihrer Hölzer mit und nebst denen hüthungen und trifften, wie herbracht, nach, wie vor, gestattet werden sollen, Jedoch daß auch in denen die Hölzer ferner nicht abgereutet, noch der hohen Jagt zum Nachtheil ungebührl. weise abgetrieben, sondern dieselbe in kegenwärtigen stande gelassen und disfalß allerdings der Waldordnung gemäß verfahren werde. Undt nachdeme bey Unß der von Bodenhausen umb die Verstattung der Jagten durchs ganze Jahr hindurch ohne haltung einiger Zeit instendige Ansuchung gethan: So haben wir diesen Punct dahin modificirt, daß er mit jagen, schiessen und pürschen eben dieienige Zeit halten soll, die wir alß Landes Fürst in Unssern

Ergänzungen:

p. 19. Daß die meisten Lehen damahliger Zeiten freyes Eigentum gewesen, und nach Gefallen zu Lehen aufgetragen werden können, beweiset unter andern die Belehnung Eitels des Tossen mit dem Gute Schönberg vom Jahr 1143. beym Körber in Nachr. p. 120. sq. wo es heisset: lihe wir dasselbe Gut nicht, sie würden uns und unsern Erben enphremdet, also, daß wir die Lehen und den Dienst ewiglich davon vorlieren.

p. 32. Diese an. 1376. geschehen seyn sollende Theilung, in welchen wir vielen andern Geschichtschreibern gefolget sind, läugnet mit guten Gründen Horn im Leben Friedrich des streitbaren p. 101. sq.

p. 115. Der geschickte Hr. Organiste Gabler ist gegen das Ende vorigen Jahres nach Pößneck beruffen, und an dessen Stelle wieder Hr. Uhlich gesezt worden.

Register.

A.

Absenz p. 180
Adel, dessen Ursprung ꝛc. 46
" " hoher und niederer 46. 234. 252
" " gelehrte von 54
Adorf 31. 32. 35. 145. 201
Aduocati 6. 32. sq.
Albert, Ldgr. 4. 19
Altenburg 21. 145. 210. 275
Anarch 89
Amthauß 119
Amtschösser 68. sq.
Arnshaugk, Grafen 28. sq.
Asch 22. 23. 85
Auerbach 32. 35. 145. 204
Auma 9. 28

B.

Ballei Thüringen 85. sq. 351
Balthasar Landgraf 32
Begräbniß 127. sq.
Beten 225
Blanckenhain 49
Blintendorf 241
Bodenhausen von, Ursprung 45. sq.
" " Wilcke 49
" " Melchior 49. sq.
" " Otto 53. sq.

Albrecht

Digitized by Google

" " Albrecht Wilcka 53
" " Franz Wilcka 58. ſq. 320
" " Melchior Otto 62
" " Wilcka 61
" " Otto George 65. ſq.
" " Otto Wilcka 67
" " Georg Wilhelm 67
Bonifacius 79. ſq.
Brandenſtein, Graf 51. ſq.
Brücke 13. 212
Bünau, von 265. ſq.
Braugerechtigkeit 137. 172. 311
Burgfriede 171
" " Grafen 32
" " Gut 190
Burgermeiſter 122. ſq.

C.

Cantores 111. ſq.
Comthur 87
Crieſchwiz 194

D.

Dingesbanck 97
Dobrnau 24. 189
Dreyßigjähriger Krieg 146. 305
Drewen 25. 35. 78
Dröſswein 187

E.

Eberſtein, von, Grafen 24. ſq. 189. ſq.
Edel 252
Edelleute, gelehrte 54
Eger 21

Digitized by Google

Register.

Ehehafften 211
Ehr 220
Einſiedel, von 43
Elſterberg 29. 32. 35. 82

F.

Fabriquen 137. ſq.
Falckenſtein 29. 32. 35
Feuer 152
Francken 16
Franckendorf 12
Fräulein-Steuer 171
Freyberger 210
Friedrich VI. Landgraf 34. 218
" " hagere 28. 198
" " ſtrenge 28
" " ſanfftmüthige 221
" " weiſe 235
Früh-Meſſe 82

G.

Gefell 25. 35
Gera 9
Gerechtſame 171. ſq.
Graiz 11. 17. 82

H.

Heinrich der reiche 20
" " Rauße 197. 204
" " V. Voigt von Plauen 25. 197
" " der lange 25. 199
" " ſtrenge 30
" " II. III. Burggrafen 36
" " V. 38. 272

Digitized by Google

" " VI. VII.	39
" " VIII. Reuß	61
" " XII. " "	107. 167
Hehde, von der	34. 209
Handwercks-Innungen	140 sq.
Heinersgrün	12
Hermunduri	16
Hirschberg	22. 25. 30. 31. 201
Hof	9
Hohenstein, Grafen	208
Hof-Räthe	59
Hospital	124. 299. 335
Hugenotten	138
Hußiten-Krieg	144. sq.

J.

Jagd	191. 350. sq
Jahrmärckte	121, 340
Johannsgrün	24
Johannes, Kurfürst zu Sachssen	235
Johan Friedrich " " "	38. 251

K.

Kaland	138
Kapellen	93
Kirchen	90
Kirchner	115
Kirch-Hof	130
Kirschkau	107
Kloster	82
Kospoth, von	66
Krieg	144
Krimmitschau	145
Kronschwitz	270
Künzel	167

L.

Digitized by Google

Register.

L.

Land-Richter 74. sq.
Langenbach 179. 233
Langenbuch 181. 268. 217
Laß-Güter 247
Lehne geistliche 224
Leiningen, Graf 62
Leisnig, Burggrafen 206
Leubniz 187. sq. 345. sq.
Leuchtenburg 210
Lichtenstein 22

M.

Majestäts Siegel 227. sq
Mandelslo, von 45. 49
Mannschafft erbare 179
Manufactur 137. sq.
Märckte 121
Mildenfort 81. 272
Mosel, von der 59
Mühltrof, Benennung 1
" " Erbauung 10
" " Anwachs 13
" " Reichs-Lehen 20
" " Böhmisch-Lehen 23
" " Kommt an die Herrn Vögte 21. sq.
" " " Landgrafen in Thüringen 26. sq.
" " " Burggrafen zu Meissen 38
" " " Kur-Sachssen 39
" " " Wapen 121
" " Beschaffenheit 132. sq.
" " Statuta 136. 171
" " Gränzen 177
" " Herrschafft 178
" " weitläufftiger 179

Mylow,

Register.

Mylow oder Mila 22. 25. 35. 36

N.

Neidberg 24
Neundorf, von 185
Neukirchen 31. 83. 201
Neustadt an der Orla 9

O.

Oelsnitz 11. 17. 24. 34. 37. 145
Orden, deutsche 84. sq.
Organisten 114. sq.
Osterland 3. sq.

P.

Pausa 31. 32. 35. 201
Pest 143
Pfalz-Sachssen 219. sq.
Pfarr 69. sq.
Pfarr-Lehen 97
Pferd-Geld 134. 313
Planitz, von der 205
Pidersleute 213
Planschwitz 24. 35. 41
Plauen 7. 11. 19. 23. 35. 37. 81. 85. 88 145
Plebanus 180
Plone 35
Plotho, Freyherrn von 52. 67
Posterstein 203
Priester 104

R.

Digitized by Google

Register.

R.

Rath 121. 135
 ſ Hauß 119. ſq.
Ratſchauer 189
Ranſpach 184
Reformation 88. ſq.
Reichenbach 12. 21. 22. 25. 31. 144. 145
Reiſen, gelehrte 54
Reiſewiz, Freyherrn von 62
Reuſſen, Grafen, woher? 204
Religion 77. ſq.
Ritter 234
Roda, Stadt 210
Roda, Dorf 192. 290
Röder, von 187
Ronneburg 30
Rügen, Gerichte 246. 258
Ruhr 144

S.

Sack, woher? 41
 ſ ſ Cunz und Ulr. 42
 ſ ſ Ulrich 220. 234
 ſ ſ Albrecht 38. 232
 ſ ſ Caſpar 42. 241
 ſ ſ Hanns 32. 231
 ſ ſ Hanns Balthaſar 34
Sachsgrün 41
Saalburg 181
Salgau 3
Schanze 60
Schilbach 12
Schleiz 11. 17. 86
Schöneck 24. 25. 35. 136
Schönberg 12
 ſ ſ von 44

Digitized by Google

Schönburg, Grafen 206
Schmellen 145. 215
Schloß 117
" " Kirche 91
Schösser 70
Schule 109
" " Meister 111
Schwarze 33
Selben 22
Severinus 79
Siegel 240
Sigismund, Kaiser 222
Sorben Wenden 17. sq.
Sparnberg 22, 25. 35. 41
Stadt-Recht 132. sq.
" " Schreiber 123
" " Kirche 90. 308.
" " Mühle 2
" " Kinder gelehrte 164
" " Musici 118
Statuta 136. 171
Stein 30. 205
Stollberg, Grafen 229

T.

Tättenbach, Grafen 61
Tanna 86. 180
Theuma 83
Thierbach 182. sq.
Thoß, von 59
Thüringen Ost- 3. sq.
Triptis 9. 28. 35

V.

Varisci 7

Digitized by Google

Regiſter.

Viſitationes, Kirchen 88. ſq.
Vizthum, von 229. ſq.
Ulrichsreuth 24
Unglücks-Fälle 143. ſq.
Voigtländiſcher Geſchichtſchreiber Vorrede
Voigtland Benennung 6. ſq.
" " ob das alte Variſcia 7
" " ob die Römer hieher kommen 7. ſq.
" " Gränzen 8
" " Beherrſcher 16. ſq.
" " Kaiſerliche Lehen 20
" " Böhmiſche Lehen 23. 40
" " Matricular Anſchlag 40
Voigtländer von Oſterlandis unterſchieden 5
" " gelehrte 163
Voigte des Reichs 6
" " die Herrn Reuſſen 6
" " woher ſie ſtammen? 6. ſq.
" " Beſizer des Voigtlandes 22. ſq.
" " kriegen mit den Landgrafen in Thüringen 26. ſq.
" " verlieren viel vom Voigtland 30. ſq.
" " erlangen es wieder 38
" " verkauffen es 39
" " ſtreiten um Mühltrof 13. 36
" " ihr Berg und Münz Regal 204
Unter-Voigte 32
Voigtsberg 8. 24. 30. 34. 35. 37. 38

W.

Wachs, roth 240
Wallengrün 186
Wallonen ibid.
Wandeler 186
Wapen, Stadt 121

Digitized by Google

Register.

Weida 6. 31. 81
Weimar 120
Wenden 17. 80
Werda 30. 145. 215
Weſenberg 35
Wiedersberg 31. 32. 35. 201
Wieſenthal 2
Wildenfels von 19
Wilhelm Cocles 34. 214. ſq.
" " II. 32
" " III. 222
Wilhelminer 210

Z.

Zabau 32
Ziegenrück 9. 28. 33
Zwickau 35. 81. 216

ENDE.

Errata.

p. 17. lin. 10 oder, lies unter.
p. 23. 25. iſt zu leſen: Reichs- Affter- und Böhmiſch Lehen.
p. 25. not. c. nach geſchrieben ſetze: hat.
p. 32. ſtatt 1370. lies 1376
p. 42. not b) 1474. lies 1476.
p. 47. not. h) nach dem Voigtländ. lies: und angränzenden.
ibid. not. i) Altzeſniz lies: Jeſniz.
p. 48. lin. 9. nach Niedergandern lies: Nieder-Trebra, Brandis nebſt.
p. 54. not r) lin. 6. ſeze: T. II. p. 193. ſq.
p. 65. §. 18. lin. 15. nach daß, lies ihm
p. 75. §. 21. lin. 2. ſtatt 1709. lies 1708.
p. 89. lin. 6. Weida lies Werda.
p. 120. not. b) 1707. lies 1407.
p. 135. 1590. lies 1599.
p. 137. §. 3. 1673. lies 1685.
p. 170. lin. 26. Langenbuch lies Langenbach.
p. 171. lin. 1. deßgleichen.
p. 175. lin. 24. nach verliehen worden, lies: zu leiten.
p. 177. C. IX. von der lies von den.
p. 183. not. f) kommt: nach Kaland Quittung.
p. 184. §. 6. infendation lies infeudation.
p. 189. not. c) lin. 18. Saec. XI. lies Saec. XII.
p. 201. not. c. 1559. lies 1359.
p. 222. not. g. Bebenbeck lies Bebenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1857.
cod 216.

Digitized by Google